



DQR

DEUTSCHER QUALIFIKATIONSRAHMEN
FÜR LEBENSLANGES LERNEN

Handbuch zum Deutschen Qualifikationsrahmen

**Struktur – Zuordnungen – Verfahren –
Zuständigkeiten**



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Herausgeber:

Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den
Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen
www.dqr.de

Stand:

01.08.2013

Inhalt

Vorwort	3
Abkürzungen	4
1 Einführung	5
1.1 Zielsetzung des Handbuchs.....	5
1.2 Entwicklungsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.....	5
1.3 Aktualisierung/Pflege.....	6
1.4 Adressaten	6
2 Einordnung in den europäischen Zusammenhang	7
2.1 Implementierung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR)	7
2.2 Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR)	8
2.3 Die Entwicklung des DQR.....	10
2.4 Spezifika des DQR: Struktur und Kompetenzbegriff.....	12
2.5 Verhältnis zum Europäischen Hochschulraum (EHEA)	23
3 Das Vorgehen bei der Zuordnung von Qualifikationen zum DQR	25
3.1 Der erste Schritt: Zuordnung von Ankerqualifikationen.....	25
3.2 Technische Hinweise.....	26
3.3 Welche Qualifikationen werden dem DQR zugeordnet?	30
4 Rechtsstatus	32
4.1 Der DQR als orientierender Rahmen	32
4.2 Vermerk auf Qualifikationsnachweisen.....	32
4.3 Institutionelle Verankerung.....	33

5	Zuordnung von Qualifikationen im formalen Bereich	35
5.1	Übersicht der zugeordneten Qualifikationen (oooooooooooooooooooooooooooo).....	36
5.2	Vorgehen bei weiteren Zuordnungen	36
6	Zuordnung von im nicht-formalen und informellen Bereich erworbenen Kompetenzen	42
7	Glossar	43

Anj cpi

Anhang A - Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen

Anhang B - Liste der am Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) beteiligten Institutionen

Anhang C - Empfehlungen des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen

Anhang D - Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), einschließlich der Anlage zum Gemeinsamen Beschluss mit der Übersicht der Zuordnungen

Vorwort

Bund und Länder haben zusammen mit Akteuren aus allen Bildungsbereichen, mit den Sozialpartnern und Wirtschaftsorganisationen sowie weiteren Experten den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) entwickelt. Damit wird der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR) entsprochen.

Mit der nun beginnenden Umsetzung kommen wir den Zielen des EQR und des DQR ein großes Stück näher,

- das deutsche Qualifikationssystem transparenter zu machen und damit Vertrauen, Durchlässigkeit sowie Qualitätssicherung zu unterstützen,
- den Akteuren im Bildungs- und Beschäftigungssystem ein Übersetzungsinstrument an die Hand zu geben, um Qualifikationen besser einordnen zu können und die Anerkennung von in Deutschland erworbenen Qualifikationen in Europa zu erleichtern und
- die Mobilität von Lernenden und Beschäftigten zwischen Deutschland und anderen europäischen Ländern sowie in Deutschland im Sinne bestmöglicher Chancen zu fördern.

So leisten der DQR und der EQR ihren Beitrag zu einem europäischen Bildungsraum, in dem lebensbegleitendes Lernen über bislang noch bestehenden Grenzen hinweg für alle EU-Bürgerinnen und -bürger an Bedeutung gewinnt.

Dr. Susanna Schmidt
Koordination für die Bundesregierung
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Lothar Herstix
Koordination für die Kultusministerkonferenz
Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW

Abkürzungen

AK DQR	Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen
B-L-KG DQR	Bund-Länder-Koordinierungsgruppe Deutscher Qualifikationsrahmen
B-L-KS DQR	Bund-Länder-Koordinierungsstelle Deutscher Qualifikationsrahmen
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
CQAF	Common Quality Assurance Framework
DQR	Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EHEA	European Higher Education Area
ECVET	European Credit System for Vocational Education and Training
EQARF	European Quality Assurance Reference Framework
EQR	Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen
HQR	Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
WMK	Wirtschaftsministerkonferenz

Im Handbuch werden zur sprachlichen Vereinfachung für die Kennzeichnung von Personengruppen die maskulinen Formen verwendet. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

1 Einführung

1.1 Zielsetzung des Handbuchs

Das Handbuch des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) beschreibt Kriterien und Verfahren der DQR-kompatiblen Beschreibung von Qualifikationen und soll sicherstellen, dass die Zuordnung neu entwickelter Qualifikationen stets nach den gleichen Kriterien und Verfahren erfolgt. Es fixiert Zuordnungen verbindlich, indem es die Kompetenzen ausweist, die mit einer Qualifikation erworben werden, macht die Zuordnungen auf diese Weise nachvollziehbar und beschreibt Zuständigkeiten und Informationsquellen. Ein Glossar erläutert die für das Verständnis des DQR wichtigen Termini.

1.2 Entwicklungsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung

Das DQR-Handbuch wird künftig jeweils den aktuellen Stand der DQR-Entwicklung dokumentieren. Grundlage dafür ist die Unterzeichnung des *Gemeinsamen Beschlusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie* (vgl. Anhang D), der zum 1. Mai 2013 in Kraft getreten ist und die Voraussetzung für die Umsetzung des DQR und die Einrichtung einer Nationalen Koordinierungsstelle im Sinne der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffen hat. In der *Anlage zum Gemeinsamen Beschluss*¹ sind die im Konsens zugeordneten Qualifikationen in einer tabellarischen Übersicht dargestellt. Angefügt ist jeweils eine lernergebnisorientierte Begründung. Meist steht eine „Ankerqualifikation“ für einen Qualifikationstyp. Ihre Zuordnung wird exemplarisch begründet. Eine Liste erfasst alle Qualifikationen, die diesem Typ entsprechen und in gleicher Weise zugeordnet werden. Das Dokument ist hier im Kapitel 5 wiedergegeben.

Gemäß der *Vereinbarung vom 31. Januar 2012* (vgl. Abschnitt 2.3) werden derzeit die noch ausstehenden Zuordnungen formaler Qualifikationen beraten. Neu getroffene Zuordnungen mit Begründungen werden jeweils in die nächste Version des Handbuchs übernommen (vgl. Abschnitt 1.3).

Im April 2013 hat die *Erprobung der Zuordnung von Ergebnissen nicht-formalen Lernens* begonnen. Die Ergebnisse der hierfür eingerichteten Expertenarbeitsgruppe werden Ende 2013 im AK DQR beraten

¹ Identisch mit Kapitel 5.1 und 5.2 des Handbuchs.

werden. Ziel ist es, Verfahren und Kriterien der Zuordnung von Ergebnissen nicht-formalen Lernens zu entwickeln. Von der politischen Entscheidungsfindung auf der Grundlage der Erprobungsergebnisse sind Erweiterungen und Präzisierungen insbesondere zum Abschnitt 3.3 („Welche Qualifikationen werden dem DQR zugeordnet?“) zu erwarten. Darüber hinaus wird vom BMBF eine Arbeitsgruppe zur Validierung informell erworbener Kompetenzen eingerichtet, deren Ergebnisse bei der weiteren Entwicklung des DQR Berücksichtigung finden sollen.

1.3 Aktualisierung/Pflege

Das Handbuch wird von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle (B-L-KS DQR) weiterentwickelt und gepflegt werden. Auf der Grundlage der in der B-L-KS DQR in Beratung mit dem AK DQR aufgezeigten Änderungserfordernisse erscheint das Handbuch jährlich – zusammen mit dem vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegebenen Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe – in aktualisierter Version.

1.4 Adressaten

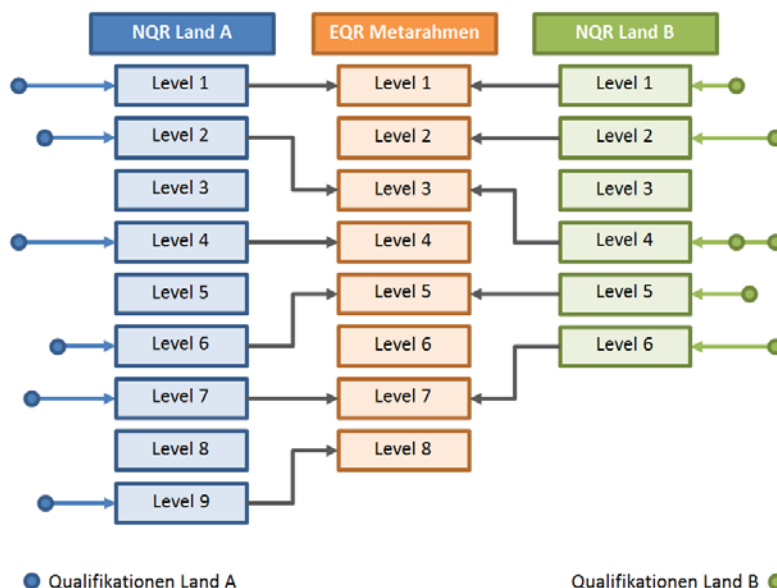
Das Handbuch richtet sich an die zuständigen Institutionen in den Bildungsbereichen, an die Fachöffentlichkeit und alle Bürgerinnen und Bürger als Nutzer des DQR.

2 Einordnung in den europäischen Zusammenhang

2.1 Implementierung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR)

Die auf einem Sondergipfel der europäischen Staats- und Regierungschefs im März 2000 vereinbarte Lissabon-Strategie umfasst verschiedene Maßnahmen zur Steigerung von Innovationsgeschwindigkeit und sozialer Kohäsion. Ein wesentlicher Teil des Lissabon-Prozesses bezieht sich auf den Bildungsbereich. Durch qualifizierte und gut ausgebildete Arbeitskräfte können die Beschäftigungsquote in der EU erhöht und die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Auch ein besseres transnationales Verständnis von Lernleistungen und erworbenen Qualifikationen kann wesentlich zur Erreichung dieser Ziele beitragen. Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR (European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF) soll die erforderliche Transparenz schaffen. Er dient als europäischer Metarahmen, der die verschiedenen nationalen Qualifikationsrahmen miteinander verknüpft und so die Bildungssysteme näher aneinander heranführt; als Instrument zur Förderung des lebenslangen Lernens und der grenzüberschreitenden Mobilität bildet er die Qualifikationen der allgemeinen, beruflichen und hochschulischen Bildung in einem einheitlichen System von acht Niveaus ab, die die jeweiligen Lernergebnisse in drei Spalten beschreiben. Betrachtet werden „Wissen“, „Fertigkeiten“ und „Kompetenz“, wobei „Kompetenz“ im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbständigkeit beschrieben wird. Als „Metarahmen“, der die in unterschiedlichen Bildungssystemen erzielten Lernergebnisse in Beziehung setzen soll, ist der EQR bewusst abstrakt und entsprechend knapp gehalten.

Abb. 1: Der EQR als Metarahmen



Zur Weiterentwicklung des europäischen Bildungsraumes haben das Europäische Parlament und der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission eine Reihe von Empfehlungen verabschiedet. Die wichtigsten sind neben dem EQR

- das Dokumentationssystem Europass,
- die Leistungspunktesysteme ECTS und ECVET,²
- die Qualitätssicherungssysteme CQAF und EQARF,³
- die Empfehlung des Rates der Europäischen Union zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens.⁴

Der Europass bildet individuelle Lern- und Qualifikationsverläufe ab und stellt standardisierte Formate für die Erläuterung von Zertifikaten bereit. Eine Niveaueinstufung von Qualifikationen kann die Europass-Dokumente verständlicher machen und somit den Nutzen dieses Transparenzinstrumentes deutlich erhöhen. Auch Leistungspunktesysteme beziehen sich auf individuelle Lernergebnisse. Die Qualitätssicherungssysteme schaffen wichtige Voraussetzungen für wechselseitiges Vertrauen, stellen aber selber keine Mobilitäts- und Transparenzinstrumente dar.

Die Empfehlung zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen lässt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen unberührt, die Vereinbarungen über den Zugang zu reglementierten Berufen trifft.⁵

2.2 Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR)

Im Oktober 2006 haben sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) darauf verständigt, gemeinsam einen DQR zu entwickeln. Mit der Durchführung dieses Vorhabens wird der Vorlage der Europäischen Kommission vom 8. Juli 2005⁶, dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Empfehlung des europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Quali-

² ECTS: European Credit Transfer System ; ECVET: European Credit System for Vocational Education and Training

³ CQAF: Common Quality Assurance Framework; EQARF: European Quality Assurance Reference Framework

⁴ Validierung nonformalen und informellen Lernens, URL:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:398:0001:0005:DE:PDF>

⁵ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22), geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 141)

⁶ Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Auf dem Weg zu einen Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen“ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen. SEC (2005) 957. Brüssel, 8.7.2005.

fikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 5. September 2006⁷ und der daraufhin am 23. April 2008 in Kraft getretenen Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ entsprochen. BMBF und KMK haben 2007 eine Bund-Länder-Koordinierungsgruppe DQR (B-L-KG DQR) eingesetzt, die beauftragt wurde, unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), der Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) und von Akteuren aus der Allgemeinbildung, der Hochschulbildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen sowie anderer Experten aus Wissenschaft und Praxis einen Vorschlag für einen Deutschen Qualifikationsrahmen zu erarbeiten. Dies ist im Wesentlichen im AK DQR erfolgt, dessen Mitglieder eine Rückkopplung der Arbeitsergebnisse an die entsendenden Institutionen und Gremien ermöglicht haben. Im Prozess sind auch weitere zuständige Fachminister von Bund und Ländern einbezogen worden.

Die Akteure und Interessensgruppen zeigten von Anfang an großes Interesse am DQR-Prozess und beteiligten sich aktiv daran. Ihre umfassende Einbindung hat sich als sehr förderlich für die DQR-Entwicklung erwiesen. Alle Entscheidungen wurden im AK DQR gemeinsam vorbereitet, beruhen auf einem Konsens der dort vertretenen Akteure und werden von den im AK vertretenen Organisationen getragen.

Mit dem DQR werden die Ziele verfolgt,

- das deutsche Qualifikationssystem transparenter zu machen,
- Verlässlichkeit, Durchlässigkeit im Bildungssystem und Qualitätssicherung zu unterstützen,
- die sich dabei ergebenden Gleichwertigkeiten, insbesondere von beruflicher und allgemeiner Bildung einerseits, von beruflicher und Hochschulbildung andererseits, zu verdeutlichen, aber auch Unterschiede von Qualifikationen sichtbar zu machen,
- den Akteuren im Bildungs- und Beschäftigungssystem ein Übersetzungsinstrument an die Hand zu geben, um Qualifikationen besser einordnen zu können und die Anerkennung von in Deutschland erworbenen Qualifikationen in Europa zu erleichtern,
- die Gleichwertigkeit von allgemeiner, beruflicher und Hochschulbildung – jeweils einschließlich der Weiterbildung – zu verdeutlichen,
- die Mobilität von Lernenden und Beschäftigten zwischen Deutschland und anderen europäischen Ländern sowie in Deutschland im Sinne bestmöglicher Chancen zu fördern,

⁷ Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen. KOM (2006) 479. Brüssel, 5.9.2006.

⁸ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen, URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:111:0001:0007:DE:PDF>

- die Orientierung der Qualifikationen an Kompetenzen zu fördern,
- die Orientierung der Qualifizierungsprozesse an Lernergebnissen (Outcome-Orientierung) zu fördern und
- Möglichkeiten der Anerkennung und Anrechnung von Ergebnissen nicht-formalen und informellen Lernens zu verbessern, um lebenslanges Lernen insgesamt zu stärken.

2.3 Die Entwicklung des DQR

Im Februar 2009 hat der Arbeitskreis DQR einen DQR-Entwurf (Einführungstext, Matrix, Glossar) als Diskussionsvorschlag für die zweite DQR-Erarbeitungsphase vorgelegt. Er ist das Ergebnis einer bildungsbereichsübergreifenden Diskussion, die zunächst auf begrifflicher Ebene – also ohne Bezugnahme auf zuzuordnende Qualifikationen – geführt wurde. Es ging dabei darum, ausgehend von und in Übereinstimmung mit den Bildungszielen, die für die einzelnen Bereiche definiert wurden und dort die Basis für die Gestaltung von Curricula bilden, ein gemeinsames Kompetenzverständnis zu entwickeln und die identifizierten Kompetenzdimensionen in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Kompetenzforschung und mit bewährten Bildungstaxonomien zu graduieren.

Dieser erste DQR-Entwurf wurde ab Mai 2009 erprobt. Die Ergebnisse dieser Phase wurden evaluiert und Änderungsvorschläge in Matrix und Glossar eingearbeitet. Die endgültige Fassung wurde am 22. März 2011 vom Arbeitskreis DQR verabschiedet und am 31. Januar 2012 von Spitzenvertretern der Bundesregierung (BMBF und BMWi), der KMK und der WMK der Länder, des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, des Deutschen Industrie- und Handelskammertags, des Deutschen Gewerkschaftsbunds und des Bundesinstituts für Berufsbildung bestätigt. In dem Spitzengespräch wurde auch eine Vereinbarung zum Vorgehen bei der Einführung des DQR und zur Zuordnung erster Qualifikationen getroffen.

Von einer Zuordnung allgemeinbildender Schulabschlüsse wurde zunächst abgesehen. Bis Januar 2017 werden auf der Grundlage kompetenzorientierter Bildungsstandards für die allgemeinbildenden Schulabschlüsse und kompetenzorientierter Ausbildungsordnungen der beruflichen Erstausbildung alle Zuordnungen erneut beraten und gemeinsam entschieden. Dabei soll die weitere Entwicklung auf der europäischen Ebene mit berücksichtigt und auch eine Höherstufung geprüft werden.

Im Dezember 2012 hat Deutschland, vertreten durch das BMBF und die KMK, den *Bericht zur Referenzierung*⁹ des DQR zum EQR vor der „EQF Advisory Group“ der Europäischen Kommission erfolgreich präsentiert und damit zur Herstellung von Transparenz und wechselseitigem Vertrauen beigetragen.

Ziel war es zunächst gewesen, im ersten Schritt die Qualifikationen des formalen Bereichs – der Allgemeinbildung, der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung, jeweils einschließlich der Weiterbildung – einzubeziehen. Allgemeine, berufliche und hochschulische Bildungsabschlüsse sollten unter der Maßgabe der Gleichwertigkeit dem DQR zugeordnet werden. Dass diese Intention, einen bildungsbereichsübergreifenden Qualifikationsrahmen zu schaffen, zum Zeitpunkt der Referenzierung noch nicht vollständig eingelöst werden konnte, ist der konsequenten Beachtung des Konsensprinzips bei der DQR-Entwicklung geschuldet. Ein von allen Beteiligten getragener Konsens zur lernergebnisbasierten Niveauzuordnung der allgemeinen und fachgebundenen Hochschulreife im Verhältnis zu den Abschlüssen im beruflichen Bereich (z. B. duale Berufsausbildung) hat sich bislang nicht erreichen lassen. Da jedoch eine ganzheitliche Betrachtung des allgemeinbildenden Bereichs gewährleistet werden sollte, wurde dieser zunächst *insgesamt nicht* zugeordnet. Vom Konzept eines bildungsbereichsübergreifenden Qualifikationsrahmens wird damit nicht abgerückt. Eine konsensfähige Zuordnung der Allgemeinbildung soll im Laufe der geplanten fünfjährigen DQR-Probephase erarbeitet werden. Darüber, dass der DQR alle Bildungsbereiche einbeziehen soll, besteht unter den am Prozess beteiligten Akteuren Konsens. Einigkeit besteht auch darüber, dass die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung angemessen zum Ausdruck zu bringen ist.¹⁰

Der DQR beschreibt Lernergebnisse – unabhängig von dem Ort, an dem sie erworben wurden. Damit bietet er die Möglichkeit, auch Ergebnisse informellen Lernens zuzuordnen. Die Einbeziehung des informellen Lernens in den DQR setzt jedoch die Erarbeitung standardisierter Verfahren zur Feststellung individuell erworbener Kompetenzen (so genannter Validierungsverfahren) voraus. Diese erfolgt außerhalb des DQR-Prozesses.

⁹ http://dqr.de/de/aktuelles/der-deutsche-qualifikationsrahmen-f%C3%BCr-lebenslanges_hgnieuyd.html?s=7IKBE6BZsQo8PKB8w

¹⁰ Da die gegenseitige Anerkennung von Schulabschlüssen im europäischen und internationalen Rahmen durch völkerrechtliche Staatsverträge geregelt ist, entstehen durch die eingetretene Verzögerung für Schüler keinerlei Benachteiligungen.

Weitere bereits erfolgte und geplante Arbeitsschritte sind der unten stehenden Tabelle zu entnehmen.

Abb. 2: Phasen der DQR-Entwicklung

Phase / Zeitraum	Arbeitsschritte
Phase I März 2007 bis Februar 2009	Konstituierung der Bund-Länder-Koordinierungsgruppe DQR und des Arbeitskreises DQR Auftakttagung März 2007 Konsens über Ziele und Leitlinien, übergeordnete Kompetenzkategorien, Terminologie und Niveaus Erarbeitung eines Modells für den DQR mit Beschreibung der Lernergebnisse für die einzelnen Niveaus (Deskriptoren)
Phase II bis Sept. 2010	Erprobungsphase: Exemplarische Zuordnung formaler Abschlüsse zu den Niveaus des DQR Erprobung der Matrix Reflexion der Ergebnisse
Phase III bis Dez. 2012	Fertigstellung des DQR (März 2011) Politische Entscheidung über Art und Weise der Umsetzung Zuordnung formaler Abschlüsse des deutschen Bildungssystems zu den Niveaus des DQR Empfehlungen zur Einbeziehung nicht-formaler und informell erworbener Kompetenzen in den DQR Handbuch zur Zuordnung von Qualifikationen zum DQR Entscheidung über Rechtsstatus und institutionelle Verankerung, Konstituierung der Nationalen Koordinierungsstelle Referenzierung zum EQR, Referenzierungsbericht
Einführungsphase bis Jan. 2017	Verweis auf die Niveaus des DQR/EQR in allen neuen Qualifikationsnachweisen Weitere Schritte zur Einbeziehung nicht-formal und informell erworbener Kompetenzen Evaluation der DQR-Systematik und der Zuordnungen Ggf. Anpassungen Zuordnung der Qualifikationen der schulischen Allgemeinbildung

2.4 Spezifika des DQR: Struktur und Kompetenzbegriff

Der DQR weist acht Niveaus auf, die denjenigen des EQR zugeordnet werden können. Die Besonderheiten des deutschen Bildungssystems berücksichtigend sind die DQR-Niveaus anders strukturiert als die EQR-Niveaus und für die Charakterisierung wird auf eine größere Zahl von Kategorien zurückgegriffen. Daher soll hier zunächst gezeigt werden, was diese Entscheidung begründet. In schematischer Darstellung sieht ein EQR-Niveau folgendermaßen aus:

Abb. 3: Struktur der EQR-Niveaus (Quelle: Europäische Kommission 2008)

Jedes der acht Niveaus wird durch eine Reihe von Deskriptoren definiert, die die Lernergebnisse beschreiben, die für die Erlangung der diesem Niveau entsprechenden Qualifikationen in allen Qualifikationssystemen erforderlich sind.

Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenz
Das Ergebnis der Verarbeitung von Informationen durch Lernen. Kenntnisse bezeichnen die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Arbeits- oder Lernbereich. Im EQR werden Kenntnisse als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben.	Die Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen. Im EQR werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (logisches, intuitives und kreatives Denken) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben.	Die nachgewiesene Fähigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen. Im EQR wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben.

Demgegenüber hat ein DQR-Niveau folgende Struktur:

Abb. 4: Struktur der DQR-Niveaus (Grundlage: DQR-Dokument 2011)

Niveauindikator			
Der Niveauindikator charakterisiert zusammenfassend die Anforderungsstruktur in einem Lern- oder Arbeitsbereich, in einem wissenschaftlichen Fach oder beruflichen Tätigkeitsfeld.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Fachkompetenz umfasst Wissen und Fertigkeiten. Sie ist die Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgaben und Problemstellungen eigenständig, fachlich angemessen, methodengeleitet zu bearbeiten und das Ergebnis zu beurteilen.		Personale Kompetenz – auch Personale/Humankompetenz – umfasst <i>Sozialkompetenz</i> und <i>Selbständigkeit</i> . Sie bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, sich weiterzuentwickeln und das eigene Leben eigenständig und verantwortlich im jeweiligen sozialen, kulturellen bzw. beruflichen Kontext zu gestalten.	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Wissen bezeichnet die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem <i>Lern- oder Arbeitsbereich</i> als Ergebnis von Lernen und Verstehen. Der Begriff Wissen wird synonym zu „Kenntnisse“ verwendet.	Fertigkeiten bezeichnen die Fähigkeit, <i>Wissen</i> anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen. Wie im Europäischen Qualifikationsrahmen werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (logisches, intuitives und kreatives Denken) und als praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben.	Sozialkompetenz bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, zielorientiert mit anderen zusammenzuarbeiten, ihre Interessen und sozialen Situationen zu erfassen, sich mit ihnen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen sowie die Arbeits- und Lebenswelt mitzugestalten.	Selbständigkeit bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, eigenständig und verantwortlich zu handeln, eigenes und das Handeln anderer zu reflektieren und die eigene Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln.
Differenziert nach den Subkategorien...			
<ul style="list-style-type: none"> • Tiefe • Breite 	<ul style="list-style-type: none"> • Instrumentelle Fertigkeiten • systemische Fertigkeiten • Beurteilungsfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Team-/ Führungsfähigkeit • Mitgestaltung • Kommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenständigkeit / Verantwortung • Reflexivität • Lernkompetenz

Die Architektur der DQR-Matrix macht gegenüber dem EQR-Ansatz deutlich, dass im deutschen Bildungssystem ein ganzheitliches Kompetenzverständnis von zentraler Bedeutung ist.

Die zentrale Stellung des Kompetenzbegriffs im DQR ist sowohl mit der Einführung des Niveauindikators als auch mit der Vier-Säulen-Struktur eng verknüpft. Im Unterschied zum EQR ist jedem Niveau ein kurzer Text vorangestellt, der die Anforderungsstruktur des jeweiligen Niveaus („Niveauindikator“) beschreibt. Die Vier-Säulen-Struktur wurde gewählt, um Handlungskompetenz in allen ihren Aspekten angemessen abzubilden.

Exemplarisch kann dies an der Kategorie „Selbständigkeit“ erläutert werden. Im EQR ist dies eine der beiden Kategorien, die zur Beschreibung der von einem Lernenden erreichten Kompetenz verwendet werden. Im DQR werden einzelne *Aspekte von Selbständigkeit* – und damit zugleich aus deutscher Sicht wichtige und in den Bildungsgängen verankerte *Bildungsziele* – explizit gemacht: Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz. Diese sind der Hauptkategorie „Selbständigkeit“ subsumiert. Sie erläutern, in welchen Dimensionen sich Selbständigkeit entfaltet. In einem dynamischen Umfeld schließt sie z. B. die Fähigkeit ein, die eigenen Kompetenzen zu Umgebungsbedingungen ins Verhältnis zu setzen, Lernbedarf zu erkennen und auf dieser Basis Lernprozesse zu planen und zielorientiert umzusetzen (Lernkompetenz).

Der EQR, der als übergreifendes Transparenzinstrument in der Lage sein muss, unterschiedliche nationale Bildungsziele zueinander in Beziehung zu setzen, stellt die abstrakte Kategorie der *Lernergebnisse* in den Mittelpunkt. Kompetenz erscheint hier als *eine* Lernergebniskategorie *neben* anderen: den Kenntnissen und Fertigkeiten. Demgegenüber bildet der Kompetenzbegriff im DQR die Klammer für *alle* betrachteten Lernergebnisse. Er bezeichnet „die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.“ (DQR-Dokument, Glossar). Wissen und Fertigkeiten – Säule 1 und 2 – werden als *Aspekte von Fachkompetenz* dargestellt, Sozialkompetenz und Selbständigkeit – Säule 3 und 4 – als *Aspekte Personaler Kompetenz*.

Dargestellt werden durchgehend „zu Kompetenzen gebündelte Lernergebnisse“ (DQR-Dokument, Glossar). Diese „Bündelung“ ist eine doppelte: Erstens bezieht der DQR die mit einer Qualifikation verbundenen Lernergebnisse auf die berufliche und persönliche Entwicklung des Lernenden (Fachkompetenz – Personale Kompetenz), zweitens verdeutlicht er die Ausrichtung *aller* erzielten Lernergebnisse auf das kompetente Agieren unter Bedingungen definierter Anforderungsstrukturen (beschrieben im Niveauindikator).

Der DQR verlangt zum Erreichen eines bestimmten Niveaus nicht „mehr“ oder „weniger“ Wissen oder Fertigkeiten als der EQR. Zum Ausdruck gebracht wird vielmehr der Stellenwert von Wissen und Fertigkeiten im Kontext der jeweiligen Anforderungsstruktur.

Abb. 5: Übersicht über die Definitionen der Subkategorien des DQR

Kompetenzbereich	Subkategorien
Wissen	<p>Tiefe: Bezeichnet den Grad der Durchdringung eines Bereichs des allgemeinen, beruflichen oder wissenschaftlichen Wissens.</p> <p>Breite: Bezieht sich auf die Anzahl von Bereichen des allgemeinen beruflichen oder wissenschaftlichen Wissens, die mit einer Qualifikation verbunden sind.</p>
Fertigkeiten	<p>Instrumentale Fertigkeiten: Sind Fertigkeiten der Anwendung, sei es von Ideen, Theorien, Methoden, Hilfsmitteln, Technologien und Geräten.</p> <p>Systemische Fertigkeiten: Sind auf die Generierung von Neuem gerichtet. Sie setzen instrumentale Fertigkeiten voraus und erfordern die Einschätzung von und den adäquaten Umgang mit komplexen Zusammenhängen.</p> <p>Beurteilungsfähigkeit: Ist die Fähigkeit, Lern- oder Arbeitsprozesse und ihre Ergebnisse mit relevanten Maßstäben zu vergleichen und auf dieser Grundlage zu bewerten.</p>
Sozialkompetenz	<p>Teamfähigkeit: Ist die Fähigkeit, innerhalb einer Gruppe zur Erreichung von Zielen zu kooperieren.</p> <p>Führungsfähigkeit: Bezeichnet die Fähigkeit, in einer Gruppe oder einer Organisation auf zielführende und konstruktive Weise steuernd und richtungsweisend auf das Verhalten anderer Menschen einzuwirken.</p> <p>Die Fähigkeit zur Mitgestaltung: Ermöglicht es, sich konstruktiv in die Weiterentwicklung der Umfeldbedingungen in einem Lern- oder Arbeitsbereich einzubringen.</p> <p>Kommunikation: Bezeichnet den verständigungsorientierten Austausch von Informationen zwischen Personen, in Gruppen und Organisationen.</p>
Selbständigkeit	<p>Eigenständigkeit: Bezeichnet die Fähigkeit und das Bestreben, in unterschiedlichen Situationen angemessene Entscheidungen zu treffen und ohne fremde Hilfe zu handeln.</p> <p>Verantwortung: Bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, selbstgesteuert zur Gestaltung von Prozessen, unter Einbeziehung der möglichen Folgen, beizutragen.</p> <p>Reflexivität: Beinhaltet die Fähigkeit, mit Veränderungen umzugehen, aus Erfahrungen zu lernen und kritisch zu denken und zu handeln.</p> <p>Lernkompetenz: Ist die Fähigkeit, sich ein realistisches Bild vom Stand der eigenen Kompetenzentwicklung zu machen und diese durch angemessene Schritte weiter voranzutreiben.</p>

Der DQR soll Qualifikationen des deutschen Bildungssystems durch Verknüpfung mit dem EQR europaweit vergleichbar machen. Dem DQR werden auf den einzelnen Niveaus solche Qualifikationen zugeordnet, von denen aufgrund der über Qualitätsverfahren abgesicherten Regelstandards erwartet werden

kann, dass sie mit den beschriebenen Lernergebnissen verbunden sind. Der DQR beschreibt auf acht Niveaus fachliche und personale Kompetenzen, an denen sich die Einordnung der Qualifikationen orientiert. Da im DQR durchgehend von Kompetenzen die Rede ist, wurde auf die Verwendung des Modalverbs „können“ in der Matrix durchgehend verzichtet.

Abb. 6: DQR Matrix

Niveau 1			
Über Kompetenzen zur Erfüllung einfacher Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt unter Anleitung.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Über elementares allgemeines Wissen verfügen. Einen ersten Einblick in einen Lern- oder Arbeitsbereich haben.	Über kognitive und praktische Fertigkeiten verfügen, um einfache Aufgaben nach vorgegebenen Regeln auszuführen und deren Ergebnisse zu beurteilen. Elementare Zusammenhänge herstellen.	Mit anderen zusammen lernen oder arbeiten, sich mündlich und schriftlich informieren und austauschen.	Unter Anleitung lernen oder arbeiten. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen und Lernberatung annehmen.

Niveau 2			
Über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Über elementares allgemeines Wissen verfügen. Über grundlegendes allgemeines Wissen und grundlegendes Fachwissen in einem Lern- oder Arbeitsbereich verfügen.	Über grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten zur Ausführung von Aufgaben in einem Lern- oder Arbeitsbereich verfügen und deren Ergebnisse nach vorgegebenen Maßstäben Beurteilen sowie Zusammenhänge herstellen.	In einer Gruppe mitwirken. Allgemeine Anregungen und Kritik aufnehmen und äußern. In mündlicher und schriftlicher Kommunikation situationsgerecht agieren und reagieren.	In bekannten und stabilen Kontexten weitgehend unter Anleitung verantwortungsbewusst lernen oder arbeiten. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen. Vorgegebene Lernhilfen nutzen und Lernberatung nachfragen.

Niveau 3

Über Kompetenzen zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Über erweitertes allgemeines Wissen oder über erweitertes Fachwissen in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	Über ein Spektrum von kognitiven und praktischen Fertigkeiten zur Planung und Bearbeitung von fachlichen Aufgaben in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Ergebnisse nach weitgehend vorgegebenen Maßstäben beurteilen, einfache Transferleistungen erbringen.	In einer Gruppe mitwirken und punktuell Unterstützung anbieten. Die Lern- oder Arbeitsumgebung mitgestalten, Abläufe gestalten und Ergebnisse adressatenbezogen darstellen.	Auch in weniger bekannten Kontexten eigenständig und verantwortungsbewusst lernen oder arbeiten. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen. Lernberatung nachfragen und verschiedene Lernhilfen auswählen.

Niveau 4

Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Über vertieftes allgemeines Wissen oder über fachtheoretisches Wissen in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	Über ein breites Spektrum kognitiver und praktischer Fertigkeiten verfügen, die selbständige Aufgabenbearbeitung und Problemlösung sowie die Beurteilung von Arbeitsergebnissen und -prozessen unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen ermöglichen. Transferleistungen erbringen.	Die Arbeit in einer Gruppe und deren Lern- oder Arbeitsumgebung mitgestalten und kontinuierlich Unterstützung anbieten. Abläufe und Ergebnisse begründen. Über Sachverhalte umfassend kommunizieren.	Sich Lern- und Arbeitsziele setzen, sie reflektieren, realisieren und verantworten.

Niveau 5

Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
<p>Über integriertes Fachwissen in einem Lernbereich oder über integriertes berufliches Wissen in einem Tätigkeitsfeld verfügen. Das schließt auch vertieftes fachtheoretisches Wissen ein. Umfang und Grenzen des Lernbereichs oder beruflichen Tätigkeitsfelds kennen.</p>	<p>Über ein sehr breites Spektrum spezialisierter kognitiver und praktischer Fertigkeiten verfügen. Arbeitsprozesse übergreifend planen und sie unter umfassender Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen beurteilen. Umfassende Transferleistungen erbringen.</p>	<p>Arbeitsprozesse kooperativ, auch in heterogenen Gruppen, planen und gestalten, andere anleiten und mit fundierter Lernberatung unterstützen. Auch fachübergreifend komplexe Sachverhalte strukturiert, zielgerichtet und adressatenbezogen darstellen. Interessen und Bedarf von Adressaten vorausschauend berücksichtigen.</p>	<p>Eigene und fremd gesetzte Lern- und Arbeitsziele reflektieren, bewerten, selbstgesteuert verfolgen und verantworten sowie Konsequenzen für die Arbeitsprozesse im Team ziehen..</p>

Niveau 6

Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
<p>Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)</p> <p>oder</p> <p>über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen.</p> <p>Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches</p> <p>oder</p> <p>eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen.</p> <p>Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen.</p>	<p>Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen</p> <p>oder</p> <p>einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.</p> <p>Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen..</p>	<p>In Expertenteams verantwortlich arbeiten</p> <p>oder</p> <p>Gruppen oder Organisationen⁴ verantwortlich leiten.</p> <p>Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen.</p> <p>Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln.</p>	<p>Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten.</p>

Niveau 7

Über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategierorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
<p>Über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand in einem wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 2 [Master-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)</p> <p>oder</p> <p>über umfassendes berufliches Wissen in einem strategierorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.</p> <p>Über erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen verfügen.</p>	<p>Über spezialisierte fachliche oder konzeptionelle Fertigkeiten zur Lösung auch strategischer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 2 [Master-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)</p> <p>oder</p> <p>in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.</p> <p>Auch bei unvollständiger Information Alternativen abwägen.</p> <p>Neue Ideen oder Verfahren entwickeln, anwenden und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe bewerten.</p>	<p>Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich leiten und ihre Arbeitsergebnisse vertreten.</p> <p>Die fachliche Entwicklung anderer gezielt fördern.</p> <p>Bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen führen.</p>	<p>Für neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel einsetzen und hierfür Wissen eigenständig erschließen.</p>

Niveau 8

Über Kompetenzen zur Gewinnung von Forschungserkenntnissen in einem wissenschaftlichen Fach oder zur Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch neuartige und unklare Problemlagen gekennzeichnet.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
<p>Über umfassendes, spezialisiertes und systematisches Wissen in einer Forschungsdisziplin verfügen und zur Erweiterung des Wissens der Fachdisziplin beitragen (entsprechend der Stufe 3 [Doktoratsebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)</p> <p>oder</p> <p>über umfassendes berufliches Wissen in einem strategie- und innovationsorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.</p> <p>Über entsprechendes Wissen an den Schnittstellen zu angrenzenden Bereichen verfügen.</p>	<p>Über umfassend entwickelte Fertigkeiten zur Identifizierung und Lösung neuartiger Problemstellungen in den Bereichen Forschung, Entwicklung oder Innovation in einem spezialisierten wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 3 [Doktoratsebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)</p> <p>oder</p> <p>in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.</p> <p>Innovative Prozesse auch tätigkeitsfeldübergreifend konzipieren, durchführen, steuern, reflektieren und beurteilen.</p> <p>Neue Ideen und Verfahren beurteilen.</p>	<p>Organisationen oder Gruppen mit komplexen bzw. interdisziplinären Aufgabenstellungen verantwortlich leiten, dabei ihre Potenziale aktivieren.</p> <p>Die fachliche Entwicklung anderer nachhaltig gezielt fördern.</p> <p>Fachübergreifend Diskussionen führen und in fachspezifischen Diskussionen innovative Beiträge einbringen, auch in internationalen Kontexten.</p>	<p>Für neue komplexe anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel wählen und neue Ideen und Prozesse entwickeln.</p>

Das weite Kompetenzverständnis des DQR, das sowohl kognitive als auch affektive und motivationale Komponenten berücksichtigt (vgl. Abschnitt 2.3), zielt auf eine umfassende Handlungsfähigkeit und Mündigkeit unter Einschluss von Partizipation und Reflexivität. Es ermöglicht so einen Brückenschlag zwischen beruflicher und allgemeiner bzw. akademischer Bildung. Kompetenz wird hier im Sinne eines ganzheitlichen Vermögens zur Problemlösung verstanden, das sich aus verschiedenen handlungsleitenden Wissensbestandteilen zusammensetzt. Unter Handlungskompetenz versteht man demzufolge die Fähigkeit, selbstständig zu handeln und Entscheidungen zu treffen.

Damit ist der Kompetenzbegriff des DQR anschlussfähig an das Konzept der beruflichen Handlungsfähigkeit. Als bildungsbereichsübergreifender Rahmen reduziert er Handlungsfähigkeit jedoch nicht auf berufliche Handlungsfähigkeit, sondern fasst sie weiter. Die für die Deskriptoren gewählten Formulierungen bringen das dadurch zum Ausdruck, dass sie Niveauunterschiede von Qualifikationen mit Blick auf „Lern- oder Arbeitsbereiche“ beschreiben.

Dem DQR liegt entsprechend dem deutschen Bildungsverständnis ein weiter Bildungsbegriff zugrunde, auch wenn sich der DQR wie der EQR ausdrücklich nur auf ausgewählte Merkmale konzentriert. Gleichwohl sind beispielsweise Zuverlässigkeit, Genauigkeit, Ausdauer und Aufmerksamkeit, aber auch interkulturelle und interreligiöse Kompetenz, gelebte Toleranz und demokratische Verhaltensweisen sowie normative, ethische und religiöse Reflexivität konstitutiv für die Entwicklung von Handlungskompetenz. Methodenkompetenz wird als Querschnittskompetenz verstanden und findet deshalb in der DQR-Matrix nicht eigens Erwähnung.

2.5 Verhältnis zum Europäischen Hochschulraum (EHEA)

Der DQR stellt einen bildungsbereichsübergreifenden Rahmen dar. Schon 2005 hatte Deutschland einen Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) verabschiedet und hat dazu 2008 im Rahmen der European Higher Education Area (EHEA) die Selbstzertifizierung abgeschlossen. Bei der Entwicklung des DQR wurde auf die Kompatibilität mit dem HQR geachtet.

Der HQR wurde unter Beteiligung der nationalen Akteure im Bologna-Prozess entwickelt und am 21. April 2005 von der KMK beschlossen. Er enthält typische Merkmale (Deskriptoren) zur Beschreibung der aufeinander aufbauenden Zyklen Bachelor, Master und Doktorat im Hinblick auf Lernergebnisse und Kompetenzen und umfasst Kreditpunktbereiche gemäß ECTS für den ersten und zweiten Zyklus. Der HQR ist in drei Abschnitte unterteilt. In der Einleitung werden die formalen Grundlagen der Studienstruktur an deutschen Hochschulen beschrieben. Im Hauptteil folgen dann die Beschreibungen der drei Niveaus Bachelor, Master und Doktorat nach identischem Muster: Die linke Spalte enthält Angaben zu „Wissen und Verstehen“, unterteilt in Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung. Sie beschreibt die erworbenen Kompetenzen mit Blick auf den fachspezifischen Wissenserwerb. In der mittleren Spalte werden die Kompetenzen des „Könnens“ oder der „Wissenserschließung“ beschrieben, unterteilt nach instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen. Diese Kategorie umfasst die Kompetenzen der Wissensanwendung (Methodenkompetenz) sowie kommunikative und soziale Kompetenzen. In der dritten Spalte werden nochmals die wichtigsten „formalen Aspekte“ wie Workload etc. aufgeführt. Hier sind vor allem die Zugangs- und Anschlussmöglichkeiten hervorzuheben, die von besonderer Bedeutung für die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen aus unterschiedlichen Bildungsbereichen sind. Die Niveaus 6, 7 und 8 des DQR entsprechen hinsichtlich der beschriebenen Anforderungen und Kompetenzen den Stufen 1 (Bachelor-Ebene), 2 (Master-Ebene) und 3 (Doktoratsebene) des HQR.

Der HQR beschreibt den Hochschulbereich und schließt die Beschreibung von Schnittstellen zur beruflichen Bildung ein. Aufgenommen wurde die Option, aufbauend auf dieser ersten grundlegenden System-

tik, den Qualifikationsrahmen für andere Bereiche des Bildungssystems (vor allem Berufsbildung und Weiterbildung) in den nächsten Jahren weiter zu entwickeln. Dem wurde mit der Erarbeitung des DQR gemeinsam mit Vertretern der Hochschulrektorenkonferenz und des Wissenschaftsrats gefolgt. Dabei wurde auf die Kompatibilität der Begrifflichkeiten von DQR und HQR geachtet.

Der HQR ist wiederum mit dem von der Bologna Follow-up Group entwickelten übergreifenden Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse im Europäischen Hochschulraum kompatibel. Die Selbstzertifizierung wurde im September 2008 abgeschlossen. Der Bericht ist auf den Webseiten des BMBF, der KMK und von ENIC/NARIC¹¹ veröffentlicht.

¹¹ Alle Länder der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), die Schweiz sowie die Staaten des Europarats und der UNESCO (Region Europa) unterhalten nationale Informationsstellen für Anerkennungsfragen. In der Regel beschränken sich deren Aufgaben auf Fragen der Äquivalenzen im Hochschulbereich. Die Informationsstellen der EU-/EWR-Staaten heißen NARIC (National Academic Recognition Information Centre), die Informationsstellen der Staaten des Europarats und der UNESCO, Region Europa, ENIC (European National Information Centre). Beide Stellen haben sich zu einem Netzwerk zusammengeschlossen. Die NARICs sind in der Regel auch die ENICs ihrer jeweiligen Staaten. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist das deutsche NARIC und ENIC.

3 Das Vorgehen bei der Zuordnung von Qualifikationen zum DQR

3.1 Der erste Schritt: Zuordnung von Ankerqualifikationen

Die Zuordnung der Qualifikationen zum DQR war ein länger dauernder Prozess unter breiter Beteiligung von Akteuren aller Bildungsbereiche. Nach Vorlage des DQR-Diskussionsvorschlags im Februar 2009 fand von Mai 2009 bis Juli 2010 die zweite DQR-Erarbeitungsphase zur Erprobung der Matrix statt. Sie startete am 25. Mai 2009 mit einer Auftaktveranstaltung und der Konstituierung von vier Arbeitsgruppen. Ziel war es, zu nachvollziehbaren, konsensfähigen exemplarischen Zuordnungen ausgewählter Qualifikationen des deutschen Bildungssystems („Ankerqualifikationen“) zu kommen, die Handhabbarkeit der Matrix des DQR-Entwurfs zu überprüfen und diese nötigenfalls weiterzuentwickeln. Experten aus Schule, Wirtschaft und Gewerkschaften, Wissenschaft, Bundesinstitut für Berufsbildung und Bildungspraxis prüften in vier ausgewählten Berufs- und Tätigkeitsfeldern (Gesundheit, Handel, Metall/Elektro und IT-Bereich),

- auf welchen Niveaus die exemplarisch betrachteten Qualifikationen im Sinne des definierten Kompetenzbegriffs jeweils anzusiedeln waren und
- an welchen Stellen des Matrix-Entwurfs Anpassungen erforderlich waren.

Die Expertengruppen sollten nach Möglichkeit ein Einvernehmen über die Zuordnung der betrachteten Qualifikationen herstellen. Für den Fall, dass sich keine Einigung erreichen ließ, wurde die Dokumentation von Mehrheits- und Minderheitsvoten vorgesehen. Die entwickelten Empfehlungen bildeten die Grundlage für die weitere DQR-Erarbeitung in der B-L-KG DQR und im AK DQR.

Das methodische Instrument „Expertenworkshop“ wurde aus verschiedenen Gründen genutzt:

- Die Einbindung von Fachleuten mit Expertise in den Bereichen Kompetenzbeschreibung und -feststellung sowie Erstellung und Interpretation von Curricula erlaubte die Überprüfung der Handhabbarkeit des DQR-Entwurfs in einem experimentellen Setting.
- Die Gruppenarbeit konnte durch Bereitstellung von Problemaufrissen und Fragenkatalogen strukturiert werden, ohne die erforderliche Offenheit des Reflexionsprozesses in Frage zu stellen.
- Die Initiierung des erforderlichen bildungsbereichsübergreifenden Diskurses wurde möglich. Unterschiedliche Prämissen, Herangehensweisen und Begriffsverständnisse konnten transparent gemacht, diskutiert und dokumentiert werden.

Als Grundlage für die Zuordnung der ausgewählten Qualifikationen dienten die jeweiligen Ordnungsmittel, d. h. Gesetze, Verordnungen, Rahmenvereinbarungen und Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz, Studienordnungen, Richtlinien und Lehrpläne der Länder und Prüfungsordnungen.

Es zeigte sich, dass die Beschreibung der Qualifikationen in den Ordnungsmitteln oft nicht konsequent lernergebnisorientiert erfolgt. Dies führte dazu, dass bei den Niveauzuordnungen oftmals Unschärfen festgestellt wurden. Um zu transparenten und konsensualen Zuordnungen zu kommen, war daher ein zweiter Auswertungsschritt erforderlich. Dieser erfolgte in der Bund-Länder-Koordinierungsgruppe DQR und im Arbeitskreis DQR. Dabei wurden Widersprüche in den Expertenvoten auf der Grundlage von Analysen in weiteren Expertenteams soweit möglich bereinigt. Auf dieser Grundlage erarbeiteten die Gremien eine einvernehmliche Entscheidung. Parallel zur Auswertung der Ergebnisse wurde mit der Erstellung des DQR-Handbuchs begonnen, das hier in erster Version vorgelegt wird.

3.2 Technische Hinweise

Die *Hauptgrundlage* für die Zuordnung von Qualifikationen zum DQR bilden die *Niveauindikatoren* und *Deskriptoren* des DQR. Diese orientieren sich an *Lernergebnissen*, d.h. an dem, was Lernende am Ende einer Lernperiode wissen und tun können. Da sie unabhängig von Merkmalen wie der Ausbildungsdauer, dem Lernort oder der Lernform formuliert sind, können sie gleichermaßen für die Beschreibung von Qualifikationen aus dem formalen, dem nicht-formalen und dem informellen Bereich verwendet werden.

Aus der Logik des DQR und den Erfahrungen bei der Zuordnung der Ankerqualifikationen lassen sich die folgenden technischen Hinweise ableiten:

(a) Bedeutung einer DQR-Zuordnung: Die Matrix-Felder des DQR („Deskriptoren“) geben generische Beschreibungen der Ausprägung von Fachkompetenz und personaler Kompetenz, über die diejenigen, die eine Qualifikation auf dem betreffenden Niveau erworben haben, mindestens verfügen. Der DQR stellt insofern ein deskriptives Instrument dar.

Bei der Anwendung der DQR-Matrix ist davon auszugehen, dass grundsätzlich alle Niveaus auf unterschiedlichen Bildungswegen erreicht werden können. Es werden Aussagen über die *Gleichwertigkeit*, nicht über die *Gleichartigkeit* von Qualifikationen getroffen, so dass z. B. über die berufliche Bildung erreichte Kompetenzen und akademisch erworbene Kompetenzen nebeneinander auf einem Niveau stehen können. Damit wird auch ein Beitrag zur Gleichwertigkeit der Bildungsbereiche und zur Durchlässigkeit im Bildungssystem geleistet. Dies drückt sich in vielen Formulierungen des DQR aus, z. B. auf Niveau 7 (Bereich Fertigkeiten):

Über spezialisierte fachliche oder konzeptionelle Fertigkeiten zur Lösung auch strategischer Problem ein in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.

„Reservierungen“ von DQR-Niveaus für bestimmte Bildungsbereiche sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(b) Outcome-Orientierung: Die Deskriptoren des DQR orientieren sich nicht an Input-Faktoren wie Lernzeit, Lernort oder Lernkontext. Sie benennen Lernergebnisse, über die Lernende am Ende einer Lernperiode verfügen. Eine solche Beschreibung nach „learning outcomes“ ist unerlässlich, wenn Bildungsgänge bildungsbereichsübergreifend vergleichbar gemacht werden sollen. Lernergebnisse sind die „gemeinsame Sprache“ im Bildungsbereich. Sie bezeichnen nicht den formalen Abschluss eines Bildungsereignisses (bestandene Prüfung, Zertifikat, Erwerb einer Zugangsberechtigung), sondern seine nachhaltigen handlungsrelevanten Wirkungen. Dies entspricht dem eingeführten fachsprachlichen Gebrauch der englischen Termini „input“, „output“ und „outcome“.

- Mit „input“ wird die Aufwendung von Ressourcen bezeichnet (z. B. Zeit, Lern- und Arbeitsmittel).
- Der „output“ ist das unmittelbare Ergebnis dieser Aufwendungen (z. B. bestandene Prüfungen).
- Der Terminus „outcome“ bezeichnet die weiterwirkenden Effekte von Aktivitäten, im Falle des Qualifikationsrahmens von Lernprozessen.

Die Deskriptoren des DQR beschreiben „zu Kompetenzen gebündelte Lernergebnisse“ [DQR-Glossar]. „Kompetenz wird [...] als umfassende Handlungskompetenz verstanden.“ [Einführung] Dieser aktive Charakter kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Lernergebnisse im DQR durchgehend mit Verben beschrieben werden (z. B. „einfache Transferleistungen erbringen“).

Bei der Zuordnungsarbeit sind Curricula, Ausbildungs- und Fortbildungsverordnungen, Rahmenlehrpläne, Prüfungsordnungen und -praxis etc. lernergebnisorientiert zu analysieren bzw. – wo Entwicklung der Qualifikation und DQR-Zuordnung parallel laufen – von vornherein lernergebnisorientiert abzufassen. Auch Zugangsbedingungen oder -berechtigungen, die mit Qualifikationen verknüpft sind, können wichtige Hinweise für die Niveau-Zuordnung sein, da durch sie ja bereits Qualifikationen zueinander in Beziehung gesetzt werden. Dabei sind jedoch „Kurzschlüsse“ zu vermeiden. So führt nicht jede Weiterqualifizierung notwendig auf das nächsthöhere Niveau. *Maßgeblich ist immer die Beurteilung der erzielten Lernergebnisse.*

(c) Zur Arbeit mit den Kategorien des DQR: Die Zielsetzung eines Qualifikationsrahmens macht es erforderlich, Lernergebnisse in einer Sprache zu beschreiben, die einerseits hochabstrakt ist, dabei andererseits Trennschärfe und Anwendbarkeit der Kategorien gewährleistet. Abweichungen von der Alltagssprache sind dabei unvermeidlich. Dem DQR wurde daher ein Glossar beigegeben.


Maßgeblich für die Zuordnungsarbeit ist das DQR-Glossar. Der Umgang mit den abstrakten Kategorien des DQR wird darüber hinaus durch die bereits getroffenen Zuordnungen erleichtert. Es sollten daher bei neuen Zuordnungen stets die bereits im DQR verorteten Qualifikationen mit betrachtet und die Stimmigkeit des Gesamtgefüges im Auge behalten werden.

(d) Umgang mit der Säulenstruktur des DQR: Die DQR-Matrix umfasst die vier Säulen „Wissen“, „Fertigkeiten“, „Sozialkompetenz“ und „Selbständigkeit“. Die für ein Niveau charakteristische Anforderungsstruktur wird jeweils zusammenfassend durch den Niveauindikator beschrieben. Bei der Durchführung von Zuordnungen ist damit zu rechnen, dass eine differenzierte Betrachtung von Qualifikationen zu „uneindeutigen“ Ergebnissen führt: Bezogen auf verschiedene Subkategorien des DQR und insbesondere auf die Säulen „Fachkompetenz“ und „Personale Kompetenz“ werden sich innerhalb einer Qualifikation immer wieder auch unterschiedliche Zuordnungen ergeben. Im Interesse eines begründeten Gesamturteils ist es dann wichtig, dass solche Differenzierungen identifiziert und als solche beschrieben werden. Zugleich ist das Ziel festzuhalten, Qualifikationen *als ganze einem* Niveau des DQR zuzuordnen.


Es kann erforderlich sein, Entscheidungen zu einer sinnvollen Gewichtung der Säulen mit Blick auf die Einstufung der Gesamtqualifikation zu treffen. Es ist daher wichtig, zunächst die Lernergebnisse nach Säulen getrennt zu betrachten. Im zweiten Schritt sollte dann eine Gesamteinordnung im Sinne des Prinzips der „besten Passung“ („Best Fit“) vorgenommen werden. Für die Zuordnung einer Qualifikation zu einem Niveau ist es auch aus diesem Grund hilfreich, diese mit anderen Qualifikationen zu vergleichen, die bereits dem als angemessen betrachteten (bzw. dem nächst niedrigeren oder höheren) Niveau zugeordnet wurden.

(e) Inklusionsprinzip: Die Formulierungen der DQR-Matrix folgen dem Inklusionsprinzip. Das bedeutet, dass die höheren Niveaus grundsätzlich die Kompetenz-Beschreibungen der niedrigeren Niveaus mit einschließen. Merkmale, die bereits auf einem unteren Niveau beschrieben wurden, werden auf den folgenden höheren Niveaus nicht erneut erwähnt, es sei denn, sie erfahren eine Steigerung.

Beispiel I (Steigerung):

Niveau 1: Sozialkompetenz		Niveau 2: Sozialkompetenz
...sich mündlich und schriftlich informieren und austauschen.		...In mündlicher und schriftlicher Kommunikation situationsgerecht agieren und reagieren.
Die Formulierung auf Niveau 2 drückt aus, dass von einem Zuwachs an Sicherheit und Selbständigkeit in der Kommunikation ausgegangen wird.		

Beispiel II (Inklusion):

Niveau 3: Selbständigkeit		Niveau 4: Selbständigkeit
Auch in weniger bekannten Kontexten selbstständig und verantwortungsbewusst lernen oder arbeiten. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen. Lernberatungen nachfragen und verschiedene Lernhilfen auswählen.		Sich Lern- und Arbeitsziele setzen, sie reflektieren, bewerten und verantworten.
Es wird unterstellt, dass auf Niveau 4 ebenfalls Lernberatung nachgefragt und unter verschiedenen Lernhilfen ausgewählt wird.		

Das Inklusionsprinzip gilt für alle Säulen des DQR. Für die Beschreibung der Fachkompetenz schließt die Anwendung des Inklusionsprinzips jedoch nicht die Behauptung ein, dass in jedem Fall das jeweils höhere Niveau im Einzelnen Wissen und Fertigkeiten des vorherigen Niveaus beinhaltet.

Um dem Inklusionsprinzip gerecht zu werden, sollte bei der Suche nach der optimalen Passung zwischen den mit einer Qualifikation verbundenen Lernergebnissen und den Niveaubeschreibungen jeweils mit den unteren Niveaus begonnen werden. Der Vergleich sollte so lange durchgeführt werden, bis Übereinstimmungen nicht mehr (oder nur mehr mit einzelnen Formulierungen) festgestellt werden können. Die vier Beschreibungskategorien (Wissen, Fertigkeiten, Sozialkompetenz und Selbständigkeit) sind grundsätzlich gleich wichtig. Inwieweit Gewichtungen in die eine oder andere Richtung vorzunehmen sind, kann nur auf der Ebene der einzelnen Qualifikationen entschieden werden.

(f) Zusammenfassung von Lernergebnissen zu Kompetenzbündeln: Bei der lernergebnisorientierten Analyse von Qualifikationen sind verschiedene methodische Herangehensweisen möglich, die zu vergleichbaren Ergebnissen führen:

- Der „**induktive Ansatz**“ geht von der Gliederung der vorliegenden Ordnungsmittel aus und übernimmt daraus Formulierungen für die Beschreibung des Lernergebnis-Profiles einer Qualifikation. Nach der Sichtung der Ordnungsmittel wird im nächsten Schritt eine gegliederte Beschreibung der Lernergebnisse entsprechend der Strukturierung und den Formulierungen der Ordnungsmittel erstellt.
- Der „**deduktive Ansatz**“ arbeitet die „outcomes“ entlang an Strukturmerkmalen der erworbenen Handlungskompetenz ausgehend von der erwarteten (typischen) Anforderungsstruktur heraus. Die Lernergebnisse werden auf der Grundlage der verfügbaren Ordnungsmittel nach „Kompetenzbündeln“, d.h. nach Handlungs- oder Funktionsfeldern bzw. Prozessen im Lern- oder Arbeitsbereich beschrieben. D. h. es erfolgt eine *Interpretation* unter Outcome-Gesichtspunkten.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird in beiden Fällen eine Beschränkung auf maximal zehn Kompetenzbündel (d.h. eine nicht zu kleinteilige Erfassung) empfohlen. Dabei ist damit zu rechnen, dass sich nicht für jeden Gliederungspunkt Aussagen zu allen vier Säulen treffen lassen.

Auch bei der Betrachtung der verschiedenen Kompetenzbündel, die eine Qualifikation konstituieren, ist mit einer gewissen Bandbreite von Niveauaussagen zu rechnen. Es gilt das unter (d) zum „Best-Fit“-Prinzip Gesagte entsprechend.

(g) Typenbildung: Grundsätzlich ist es möglich, die Zuordnung einer Qualifikation zu einem DQR-Niveau mit ihrer Zugehörigkeit zu einem *Qualifikationstyp* zu begründen (Beispiel: Ein konkreter Studiengang wird dem Niveau 6 zugeordnet, weil er dem entsprechend zugeordneten Bildungsformat „Bachelor-Studiengang“ entspricht.). Dies setzt jedoch voraus, dass die Typisierung und die Niveauzuordnung des Typs auf transparente Weise begründet werden. (Im Beispiel wird die Zugehörigkeit des Studiengangs zum Qualifikationstyp durch die Akkreditierung festgestellt. Zur Begründung der Niveauzuordnung der Bachelor-Studiengänge vgl. die Übersicht der Zuordnungen im Anhang.)

3.3 Welche Qualifikationen werden dem DQR zugeordnet?

Eine *Qualifikation* wird im DQR definiert als das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Person vorgegebenen Standards entsprechen.

Dem DQR sollen alle Qualifikationen des formalen Systems, d. h. alle landes- oder bundesrechtlich geregelten Qualifikationen, zugeordnet werden.

Darüber hinaus sollen das nicht-formale und das informelle Lernen berücksichtigt werden. In den kommenden Jahren wird geprüft werden

- bei welchen Lernergebnissen dies sinnvoll bzw. nicht sinnvoll ist,
- auf welche Weise es geschehen kann und
- welche Voraussetzungen dabei zu beachten oder zu schaffen sind.

Im Jahr 2013 wird in einem ersten Schritt untersucht werden, wie Zuordnungen von Bildungsangeboten im nicht-formalen Bereich aussehen können, die eine große Nähe zum formalen Bereich aufweisen.

Parallel wird vom BMBF eine Arbeitsgruppe „Validierung informellen Lernens“ eingerichtet, deren Ergebnisse bei der Weiterentwicklung des DQR berücksichtigt werden sollen.

4 Rechtsstatus

4.1 Der DQR als orientierender Rahmen

Generell kann zwischen regulierenden und orientierenden Qualifikationsrahmen unterschieden werden:

- Regulierende Qualifikationsrahmen definieren rechtsverbindlich die innerhalb eines Bildungssystems möglichen Bildungswege und Anschlussmöglichkeiten. Niveauzuordnungen sind mit der Regelung von Zugängen im Bildungssystem unmittelbar verknüpft.
- Orientierende Qualifikationsrahmen sind Transparenzinstrumente ohne Rechtswirkung. Sie setzen auf eine bestehende Systematik von Bildungsformaten und Zugangsregelungen auf und lassen diese unberührt. Ziel ist es ausschließlich, Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Qualifikationen besser sichtbar zu machen.

Der DQR ist ein Qualifikationsrahmen des zweiten Typs. Er hat ausschließlich *orientierende* Funktion. Die Aussagen über die Gleichwertigkeit von Qualifikationen, die er trifft, betreffen ihr Anspruchsniveau. Es kann gleich sein bei unterschiedlichen Bildungsinhalten und in verschiedenen Bildungsbereichen. *Gleichwertigkeit* ist insofern zu unterscheiden von *Gleichartigkeit*. Die Zuordnung von Qualifikationen zum gleichen Niveau schließt nicht die Behauptung ein, dass diese mit Blick auf Zugänge im Bildungssystem oder auf dem Arbeitsmarkt untereinander substituierbar wären.

Da der DQR ein orientierender Qualifikationsrahmen ist, setzt die Zuordnung von Ergebnissen nicht-formalen und informellen Lernens die (Weiter-)Entwicklung von Validierungsinstrumenten voraus.

Europäische Vereinbarungen wie die EU-Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen bleiben durch EQR und DQR unberührt. Die Zuordnung der Qualifikationen des deutschen Bildungswesens zu den Niveaus des DQR ersetzt *nicht* das bestehende System der Zugangsberechtigungen. Das Erreichen eines bestimmten Niveaus des DQR berechtigt nicht automatisch zum Zugang zum nächsten Niveau. Ebenso ist das Erreichen eines Niveaus entkoppelt von tarif- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen.

4.2 Vermerk auf Qualifikationsnachweisen

Die Ausweisung der Zuordnung zum EQR/DQR erfolgt verbindlich auf allen neu ausgestellten Qualifikationsbescheinigungen durch die jeweils zuständigen Institutionen (Schulen, Kammern etc.). Im Hochschulbereich wird das EQR-/DQR-Niveau im Diploma Supplement ausgewiesen.

Vermerkt wird die Zuordnung nur auf Bescheinigungen von Qualifikationen, die in der Zuordnungsliste (Anlage zum Gemeinsamen Beschluss) aufgeführt sind. Die 2013 einsetzende Erarbeitung der Rechtsvorschriften in den unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen wird eine schrittweise Ausweisung der Zuordnung von Qualifikationen zu einem DQR/EQR-Niveau auf den Qualifikationsbescheinigungen ermöglichen.

4.3 Institutionelle Verankerung

Die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Errichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)¹² sieht die Einrichtung von nationalen Koordinierungsstellen in den Mitgliedstaaten vor, „die die Beziehung zwischen den nationalen Qualifikationssystemen und dem EQR unterstützen und zusammen mit anderen zuständigen nationalen Behörden lenken, um die Qualität und die Transparenz dieser Beziehung zu fördern“ (Empfehlung Nr. 6 Abs.1).

Bund und Länder haben der Nationalen Koordinierungsstelle DQR (B-L-KS DQR) reine Koordinierungsaufgaben zugewiesen. Gewählt wurde eine rechtlich niedrigschwellige Umsetzung auf der Grundlage des *Gemeinsamen Beschlusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie*, der sich im Anhang dieses Dokuments befindet.

„Zur Koordination der sich aus diesem Gemeinsamen Beschluss ergebenden Aufgaben treten Beauftragte der Kultusministerkonferenz und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie Beauftragte der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie als Bund-Länder-Koordinierungsstelle DQR zusammen. Bei Bedarf werden Vertreter weiterer Fachministerien hinzugezogen. Der AK DQR wird als Beratungsgremium beteiligt. Die Bund-Länder-Koordinierungsstelle DQR handelt als Nationale Koordinierungsstelle im Sinne der Empfehlungen des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 23. April 2008. Sie überprüft die Zuordnungen im Hinblick auf die Stimmigkeit des Gesamtgefüges und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

¹² Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:111:0001:0007:DE:PDF>

- Abgabe von Empfehlungen zur Verknüpfung der Qualifikationsniveaus des DQR mit denen des EQR.
- Gewährleistung einer transparenten Methodik, mit deren Hilfe die Qualifikationsniveaus des DQR mit denen des EQR verknüpft werden, um die Vergleichbarkeit zwischen diesen zu erleichtern (Handbuch).
- Führung eines Verzeichnisses der von den zuständigen Stellen vorgenommenen Zuordnungen zu einem Niveau des DQR und des EQR und die mindestens einmal jährlich erfolgende Veröffentlichung einer aktualisierten Fassung des Verzeichnisses.
- Sicherstellung der Information von Betroffenen, wie und nach welchen Leitlinien in Deutschland erworbene Qualifikationen über den DQR an den EQR gekoppelt werden.
- Einbeziehung der Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen und weiterer betroffener Organisationen.¹³

¹³ Artikel 3 Absatz 1 des Gemeinsamen Beschlusses (vollständig im Anhang). Das hier erwähnte Verzeichnis wird im Rahmen dieses Handbuchs publiziert (Kapitel 5).

5 Zuordnung von Qualifikationen im formalen Bereich

Im ersten Schritt wurden dem DQR Qualifikationen aus allen Bildungsbereichen zugeordnet, die sich durch besondere Arbeitsmarktrelevanz auszeichnen. Sie sollen als Anker- bzw. Referenzqualifikationen für die Zuordnung weiterer Qualifikationen zum DQR dienen. Die unten stehende Tabelle enthält eine Übersicht über die bislang zugeordneten Qualifikationstypen. Weitere Qualifikationen, insbesondere solche der beruflichen Weiterbildung, sind derzeit noch in der Beratung und werden nach dem im „Gemeinsamen Beschluss“ beschriebenen Verfahren konsensual zugeordnet.

Die vollständige Liste der zugeordneten Qualifikationen enthält der Anhang (Anlage zum Gemeinsamen Beschluss).

Die Zuordnungsliste wird entsprechend der Weiterentwicklung des DQR kontinuierlich erweitert und jährlich aktualisiert (vgl. 1.3).

5.1 Übersicht der zugeordneten Qualifikationen

Übersicht der zugeordneten Qualifikationen	
Niveau	Qualifikationen
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsausbildungsvorbereitung <ul style="list-style-type: none"> • Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) • Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsausbildungsvorbereitung <ul style="list-style-type: none"> • Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) • Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) • Einstiegsqualifizierung (EQ) ▪ Berufsfachschule (Berufliche Grundbildung)
3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Duale Berufsausbildung (2-jährige Ausbildungen) ▪ Berufsfachschule (Mittlerer Schulabschluss)
4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Duale Berufsausbildung (3- und 3 ½ jährige Ausbildungen) ▪ Berufsfachschule (Assistentenberufe) ▪ Berufsfachschule (vollqualifizierende Berufsausbildung)
5	<ul style="list-style-type: none"> ▪ IT-Spezialist (Zertifizierter)* ▪ Servicetechniker (Geprüfter)*
6	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bachelor ▪ Fachkaufmann (Geprüfter)* ▪ Fachschule (Staatlich Geprüfter ...) ▪ Fachwirt (Geprüfter)* ▪ Meister (Geprüfter)* ▪ Operativer Professional (IT) (Geprüfter)*
7	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Master ▪ Strategischer Professional (IT) (Geprüfter)*
8	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Promotion

* Weitere Qualifikationen der beruflichen Aufstiegsfortbildung werden nach dem im „Gemeinsamen Beschluss“ beschriebenen Verfahren konsensual zugeordnet.

5.2 Vorgehen bei weiteren Zuordnungen

Gemäß der *Vereinbarung vom 31. Januar 2012* werden derzeit die noch ausstehenden Zuordnungen formaler Qualifikationen, insbesondere diejenigen der geregelten Aufstiegsfortbildung, beraten. Auch hier gilt, dass jedes Qualifikationsniveau des DQR grundsätzlich auf verschiedenen Bildungswegen erreichbar ist. Grundlage der Beratung auf DQR-Zuordnung einer Qualifikation aus dem formalen Bereich ist eine Reihe von *Informationen*. Zur Darstellung dieser Informationen gibt es eine *einheitliche Formatvorlage* (siehe unten).

Im Bereich der *formalen Bildung* gibt der Ordnungsmittelgeber die Vorlage der B-L-KS DQR zur Kenntnis und Dokumentation. Er zeichnet für die Überprüfung der Korrektheit der DQR-Zuordnung verantwortlich. Der Vertreter der zuständigen Organisation bestätigt durch seine Unterschrift die Vollständigkeit und Richtigkeit der in der Vorlage gemachten Angaben.

Folgende Angaben sind im Einzelnen erforderlich:

Unter 1. wird der Charakter des betreffenden Qualifikationstyps bzw. der Einzelqualifikation zusammenfassend beschrieben, wobei bereits auf die Hauptkategorien des DQR – Wissen, Fertigkeiten, Sozialkompetenz und Selbständigkeit – Bezug genommen wird. Insbesondere werden Angaben zum Qualifikationsprofil bzw. den beruflichen Tätigkeitsfeldern von Absolventen und zum Prüfungs-/Feststellungsverfahren gemacht (Zulassungsvoraussetzungen und Form der Prüfung).

Sodann erfolgt unter 2. eine Darstellung des Qualifikationstyps/der Einzelqualifikation. Dabei werden Qualifikationstypen anhand eines Beispiels („Ankerqualifikation“) beschrieben, wie im Abschnitt 3.2 unter (g) erläutert. Es wird mit der Angabe folgender Rahmendaten begonnen:

- Bezeichnung des Bildungsgangs,
- einschlägige rechtliche Grundlagen,
- relevante Empfehlungen und Vereinbarungen,
- Art des Abschlusses/der vergebenden Institution,
- Qualifikationsbezeichnung und
- Anschlussmöglichkeiten/ Zugangsberechtigungen, die sich aus dem Erwerb der Qualifikation ergeben.

Nachdem unter 3. – für den Fall der Zuordnung eines Qualifikationstyps – eine *vollständige Liste der dem Typ entsprechenden Qualifikationen* angefügt wurde, wird die ausgewählte *Ankerqualifikation* – exemplarisch für den Typ – in der Struktur der DQR-Matrix unter Nutzung der Kategorien des DQR lernergebnisorientiert beschrieben.

Die Beschreibung der Qualifikation wird abgeschlossen durch eine zusammenfassende *Begründung der DQR-Zuordnung*.

Für die Arbeit mit der Formatvorlage kann es hilfreich sein, sich an der Beschreibung der Ankerqualifikationen in der Anlage | wo "I go gkpuco gp"Dgvej mnuu"Cpj cpi "D+zu orientieren.

Formatvorlage

[Name der Qualifikation]	
1. Beschreibung des Qualifikationstyps bzw. der Einzelqualifikation	
Qualifikationsprofil bzw. berufliche Tätigkeitsfelder	
Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung/das Feststellungsverfahren	
Form der Prüfung/des Feststellungsverfahrens	
Die Absolventen verfügen ...	
Wissen:	...über... ...über...
<hr/>	
Fertigkeiten:	...über... ...über...
<hr/>	
Sozialkompetenz:	...über... ...über...
<hr/>	
Selbständigkeit:	...über... ...über...

2. Beispiel:

Bildungsgang:

Rechtliche Grundlagen:

Empfehlungen, Vereinbarungen:

Abschluss:

Qualifikation:

Anschluss:

3. Liste der Qualifikationen (bei Typisierung)

Name der Qualifikation			
<ul style="list-style-type: none"> • [Ggf. Qualifikationstyp] • Qualifikation 			
Beschreibung der Qualifikation: ...			
Verwendete Dokumente und Quelltexte			
<ul style="list-style-type: none"> • ... • ... • ... 			
Niveau x			
[Niveauindikator]			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
[Deskriptor]	[Deskriptor]	[Deskriptor]	[Deskriptor]
Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung			

Als *Anlagen* werden dem ausgefüllten Zuordnungsformular beigegeben:

- Rechtsgrundlage,
- Lehrplan,
- Prüfungsordnung,
- weitere relevante Dokumente z. B. zu verwendeten Standards, Evaluationen etc.

Die Bund-Länder-Koordinierungsstelle DQR überprüft die Zuordnungen unter Beteiligung des Arbeitskreises DQR im Hinblick auf die Stimmigkeit des Gesamtgefüges. Auftretende Meinungsverschiedenheiten werden durch Konsultationen zwischen jeweils drei vom Bund und den Ländern benannten Beauftragten (Steuerungsgremium DQR) unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beratungsgremiums AK DQR gütlich beigelegt.

6 Zuordnung von im nicht-formalen und informellen Bereich erworbenen Kompetenzen

Ein Verfahren für Zuordnungen von im nicht-formalen und informellen Bereich erworbenen Kompetenzen gibt es derzeit noch nicht. Eine Expertenarbeitsgruppe wurde damit beauftragt, Vorschläge für Kriterien und Vorgehensweisen im Bereich des nicht-formalen Lernens zu entwickeln. Die Ergebnisse sollen Ende 2013 vorliegen. Die Antragstellung für die Zuordnung von Qualifikationen aus dem nicht-formalen Bereich wird dann voraussichtlich 2014 beginnen können. Darüber hinaus sollen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe informellen Lernens in die weitere Entwicklung des DQR einfließen.

7 Glossar

Im Folgenden wird die Verwendung zentraler Begriffe im DQR erläutert.

- Die **Anforderungsstruktur** eines > *Lern- oder Arbeitsbereichs* beinhaltet die entscheidenden Hinweise auf die Niveauzuordnung einer > *Qualifikation*. Sie wird durch die Merkmale Komplexität, Dynamik, erforderliche > *Selbständigkeit* und Innovationsfähigkeit beschrieben.
- Ein **Arbeitsbereich** ist ein Feld praktischer Anwendung von > *Kompetenzen*, das durch eine charakteristische > *Anforderungsstruktur* gekennzeichnet ist.
- **Aufgabe, Erfüllung einer**, ist die Herbeiführung eines definierten erwünschten Zielzustands mithilfe bekannter vorgegebener Methoden. Sie grenzt sich von der *Lösung eines > Problems* ab.
- **Berufliches Tätigkeitsfeld** bezeichnet einen > *Arbeitsbereich*, in dem Menschen ihrem Erwerb nachgehen.
- **Berufliches Wissen** verbindet die Kenntnis von Fakten, Grundsätzen und Theorien mit Praxiswissen, insbesondere dem Wissen um Verfahrens- und Vorgehensmöglichkeiten, in einem arbeitsmarktrelevanten Tätigkeitsfeld.
- Das **Best-fit-Prinzip** kommt bei der Zuordnung von Qualifikationen zum DQR dann zum Tragen, wenn eine differenzierte Betrachtung der Qualifikation nicht zu eindeutigen Ergebnissen führt (z. B. unterschiedliche Niveauzuordnungen in den verschiedenen Säulen des DQR). Die Zuordnung erfolgt dann auf der Basis einer Abwägung, die berücksichtigt, welcher Kompetenzbereich in der Gesamtbetrachtung der Qualifikation die größte Relevanz hat.
- **Beurteilungsfähigkeit** ist die Fähigkeit, Lern- oder Arbeitsprozesse und ihre Ergebnisse mit relevanten Maßstäben zu vergleichen und auf dieser Grundlage zu bewerten.
- **Breite** bezieht sich auf die Anzahl von Bereichen des allgemeinen, beruflichen oder wissenschaftlichen Wissens, die mit einer > *Qualifikation* verbunden sind.
- Die **Bund-Länder-Koordinierungsstelle DQR (B-L-KS DQR)** ist in Deutschland die > Nationale Koordinierungsstelle im Sinne der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008. Sie hat ausschließlich koordinierende Aufgaben und setzt sich aus Beauftragten der Kultusministerkonferenz und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zusammen.
- **Deskriptoren** sind die Texte in den einzelnen Matrix-Feldern des DQR, die die Ausprägung von Kompetenzen auf einem bestimmten Niveau charakterisieren (z. B. „Fertigkeiten auf Niveau 5“). Beschreibungsmerkmale; im Deutschen Qualifikationsrahmen werden die > *Niveaus* durch > *lernergebnisorientierte* Deskriptoren beschrieben, die Aussagen über die Charakteristika von > *Qualifikationen* machen.
- **Eigenständigkeit** bezeichnet die Fähigkeit und das Bestreben, in unterschiedlichen Situationen angemessene Entscheidungen zu treffen und ohne fremde Hilfe zu handeln.

- **Fachkompetenz** umfasst > *Wissen* und > *Fertigkeiten*. Sie ist die Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgaben- und Problemstellungen eigenständig, fachlich angemessen, methodengeleitet zu bearbeiten und das Ergebnis zu beurteilen.
- **Fachtheoretisches Wissen** bezeichnet > *Fachwissen*, zu dem die Kenntnis der bedeutendsten Theorien eines Fachs gehört.
- **Fachwissen** bezeichnet Fakten-, Regel- und/oder Begründungswissen.
- **Fertigkeiten** bezeichnen die Fähigkeit, > *Wissen* anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen. Wie im Europäischen Qualifikationsrahmen werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (logisches, intuitives und kreatives Denken) und als praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben.
- **Formales Lernen** bezeichnet einen Lernprozess, der in einem organisierten und strukturierten, speziell dem Lernen dienenden Kontext stattfindet und typischerweise zum Erwerb einer Qualifikation, in der Regel in Form eines Zeugnisses oder eines Befähigungsnachweises führt; hierzu gehören Systeme der allgemeinen Bildung, der beruflichen Erstausbildung und der Hochschulbildung.¹⁴ In Deutschland wird dem Bereich des formalen Lernens darüber hinaus auch die staatlich geregelte Aufstiegsfortbildung zugerechnet. Sie schließt – im Fall der bundesrechtlich geregelten Fortbildungen – Qualifikationen ein, die über Lernprozesse unterschiedlicher Art (auch durch informelles Lernen) erworben werden können, deren Prüfungen jedoch verbindlich geregelt sind.
- **Führungsfähigkeit** bezeichnet die Fähigkeit, in einer Gruppe oder einer Organisation auf zielführende und konstruktive Weise steuernd und richtungsweisend auf das Verhalten anderer Menschen einzuwirken.
- **Gleichwertigkeit** bedeutet im DQR, dass verschiedene Qualifikationen, die einem gemeinsamen DQR-Niveau zugeordnet sind, vergleichbar hohe Anforderungen stellen, auch wenn sich Bildungsformate und -inhalte sowie Tätigkeitsprofile unterscheiden, also keine *Gleichartigkeit* besteht. Die vom DQR beschriebene Niveaugleichheit, z. B. von Meister- und Bachelorabschluss, ändert nichts daran, dass hinter den Qualifikationen unterschiedliche fachliche Spezialisierungen und Akzentsetzungen stehen. Deshalb wird im DQR-Kontext von der *Gleichwertigkeit* und nicht von der *Gleichartigkeit* von Qualifikationen gesprochen.
- **Informelles Lernen** bezeichnet einen Lernprozess, der im Alltag – am Arbeitsplatz, im Familienkreis oder in der Freizeit – stattfindet und in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung nicht organisiert oder strukturiert ist; es ist aus Sicht des Lernenden möglicherweise nicht beabsichtigt; Beispiele für durch informelles Lernen erzielte Lernergebnisse sind Fähigkeiten, die man sich durch Lebens- und Berufserfahrung aneignet, wie die am Arbeitsplatz erworbene Fähigkeit, ein Projekt zu leiten, oder IKT-Fertigkeiten, während eines Auslandsaufenthalts erworbene Sprachkenntnisse oder interkulturelle Fähigkeiten, außerhalb des Arbeitsplatzes erlangte IKT-Fertigkeiten sowie Fähigkeiten, die durch freiwillige, kulturelle oder sportliche Aktivitäten, Jugendarbeit oder Tätigkeiten zu Hause (z. B. Kinderbetreuung) erworben wurden.¹⁵

¹⁴ Vgl. Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens(2012/C 398/01), URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:398:0001:0005:DE:PDF>, S. 5.

¹⁵ Ebd.

- **Innovation** wird verstanden als die praktische Umsetzung von Ideen in neue Produkte, Dienstleistungen, Prozesse, Systeme und soziale Interaktionen.
- **Instrumentale Fertigkeiten** sind Fertigkeiten der Anwendung, sei es von Ideen, Theorien, Methoden oder Hilfsmitteln, Technologien und Geräten.
- **Kommunikation** bezeichnet den verständigungsorientierten Austausch von Informationen zwischen Personen, in Gruppen und Organisationen.
- **Kompetenz** bezeichnet im DQR die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und > *Fertigkeiten* sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Kompetenz wird in diesem Sinne als umfassende Handlungskompetenz verstanden.
- **Kompetenzdimensionen des DQR:** Im DQR wird Kompetenz in den Dimensionen > *Fachkompetenz* und > *personale Kompetenz* dargestellt. > *Methodenkompetenz* wird als Querschnittskompetenz verstanden und findet deshalb in der DQR-Matrix nicht eigene Erwähnung. (Im EQR hingegen wird Kompetenz nur im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbständigkeit beschrieben.)
- **Kompetenzkategorien** im DQR sind > *Fachkompetenz*, unterteilt in > *Wissen* und > *Fertigkeiten*, und > *personale Kompetenzen*, unterteilt in > *Sozialkompetenz* und > *Selbständigkeit*. Für die Zuordnung zu den Niveaus wird auf verschiedene Subkategorien zurückgegriffen. Das sind beim Wissen > *Tiefe* und > *Breite*, bei den Fertigkeiten > *instrumentale Fertigkeiten*, > *systemische Fertigkeiten* und > *Beurteilungsfähigkeit*, bei der Sozialkompetenz > *Team-/Führungsfähigkeit*, > *Mitgestaltung* und > *Kommunikation* und bei der Selbständigkeit > *Eigenständigkeit*, > *Verantwortung*, > *Reflexivität* und > *Lernkompetenz*.
- **Komplexität** bezeichnet die Eigenschaft einer > *Anforderungsstruktur*, in der eine Vielzahl in Wechselwirkung stehender Faktoren zu berücksichtigen ist und die *Lösung von* > *Problemen* den Abgleich unterschiedlicher Teilaspekte und des Gesamtzusammenhangs in einem iterativen Prozess verlangt.
- **Lernberatung** bezeichnet die Unterstützung von Lernprozessen durch das Aufzeigen von Zielen und Hilfsmitteln des Lernens. Fähigkeit und Bereitschaft, einerseits angebotene Lernberatung zu nutzen, andererseits selbst Lernberatung anzubieten, sind wichtige Aspekte > *personaler Kompetenz*.
- Ein **Lernbereich** ist ein Feld der Aneignung oder Weiterentwicklung von > *Kompetenzen*, das durch eine charakteristische > *Anforderungsstruktur*, z. B. eines > *wissenschaftlichen Faches*, gekennzeichnet ist.
- **Lernergebnisorientierung** bezeichnet die Ausrichtung organisierter Bildungsprozesse auf dasjenige, was Lernende wissen, verstehen und zu tun in der Lage sein sollen, wenn sie sie durchlaufen haben. Lernergebnisorientierung drückt sich auch in einer entsprechenden Formulierung von Curricula aus. Die Nutzung der Kategorien des DQR kann lernergebnisorientierte Beschreibungen unterstützen.
- **Lernergebnisse (learning outcomes)** bezeichnen das, was Lernende wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun, nachdem sie einen Lernprozess abgeschlossen haben. Der DQR beschreibt zu > *Kompetenzen* gebündelte Lernergebnisse.

- **Lernkompetenz** ist die Fähigkeit, sich ein realistisches Bild vom Stand der eigenen Kompetenzentwicklung zu machen und diese durch angemessene Schritte weiter voranzutreiben.
- **Methodenkompetenz** bezeichnet die Fähigkeit, an Regeln orientiert zu handeln. Dazu gehört auch die reflektierte Auswahl und Entwicklung von Methoden. > *Fachkompetenz* und > *personale Kompetenz* schließen Methodenkompetenz jeweils mit ein.
- **Mitgestaltung** ist die Fähigkeit, sich konstruktiv in die Weiterentwicklung der Umfeldbedingungen in einem > *Lern- oder Arbeitsbereich* einzubringen.
- **Nationale Koordinierungsstellen** sind im EQR-Kontext von den Mitgliedstaaten benannte Stellen mit der Aufgabe, „die Beziehung zwischen den nationalen Qualifikationssystemen und dem Europäischen Qualifikationsrahmen [zu] unterstützen und zusammen mit anderen zuständigen nationalen Behörden [zu] lenken, um die Qualität und die Transparenz dieser Beziehung zu fördern.“¹⁶.
- **Nicht-formales Lernen** bezeichnet einen Lernprozess, der im Rahmen planvoller Tätigkeiten (in Bezug auf Lernziele und Lernzeit) stattfindet und bei dem das Lernen in einer bestimmten Form unterstützt wird (z. B. im Rahmen eines Lehrer-Schüler-Verhältnisses); es kann Programme zur Vermittlung von im Beruf benötigten Fähigkeiten, für die Alphabetisierung von Erwachsenen und die Grundbildung für Schulabbrecher umfassen; ausgesprochen typische Beispiele für nicht-formales Lernen sind die innerbetriebliche Weiterbildung, mit der Unternehmen die Qualifizierung ihrer Mitarbeiter verbessern, etwa im IKT-Bereich, strukturiertes Online-Lernen (z. B. durch Nutzung offener Bildungsressourcen) und Kurse, die Organisationen der Zivilgesellschaft für ihre Mitglieder, ihre Zielgruppe oder die Allgemeinheit organisieren.¹⁷
- **Niveau:** Vertikale Ebene des DQR, sie geben die hierarchische Struktur der Zuordnung von > *Qualifikationen* vor. Mit den **Niveaus** werden Kompetenzen gemäß ihrer Komplexität und der Dynamik der jeweiligen Lern- und Arbeitsbereiche angeordnet. Es handelt sich nicht um eine Ordinalskala mit Stufen gleichen Umfangs. Rechnerische Operationen wie z. B. Durchschnittsbildung verbieten sich.
- **Niveauindikator** charakterisiert zusammenfassend die > Anforderungsstruktur in einem Lern- oder Arbeitsbereich, in einem wissenschaftlichen Fach oder beruflichen Tätigkeitsfeld.
- **Personale Kompetenz** – auch Personale/Humankompetenz – umfasst > *Sozialkompetenz* und > *Selbstständigkeit*. Sie bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, sich weiterzuentwickeln und das eigene Leben eigenständig und verantwortlich im jeweiligen sozialen, kulturellen bzw. beruflichen Kontext zu gestalten.
- **Problemlösung** ist die Herbeiführung eines erwünschten Zielzustands. Sie setzt (anders als die *Erfüllung einer > Aufgabe*) die eigenständige Spezifizierung des zu überwindenden Ausgangszustands (Problemdefinition) voraus und verlangt die Identifizierung und ggf. auch die Entwicklung von zur Zielerreichung geeigneter Methoden.
- **Qualifikation** bezeichnet das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Institution festgestellt hat, dass die individuellen > *Lernergebnisse* vorgegebenen Standards entsprechen.

¹⁶ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008, S. 3

¹⁷ Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens, S. 5

- **Qualifikationsnachweis** heißt ein Dokument, das den Erwerb einer Qualifikation bestätigt (z. B. Zeugnis, Zertifikat, Diplom).
- **Reflexivität** beinhaltet die Fähigkeit, mit Veränderungen umzugehen, aus Erfahrungen zu lernen und kritisch zu denken und zu handeln.
- **Selbständigkeit** bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, eigenständig und verantwortlich zu handeln, eigenes und das Handeln anderer zu reflektieren und die eigene Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln.
- **Sozialkompetenz** bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, zielorientiert mit anderen zusammenzuarbeiten, ihre Interessen und sozialen Situationen zu erfassen, sich mit ihnen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen sowie die Arbeits- und Lebenswelt mitzugestalten.
- **Spezialisierung** bezeichnet die Entwicklung vertiefter Expertise in Teilbereichen eines > *Lern- oder Arbeitsbereichs*, der bereits in einer gewissen Breite überblickt oder beherrscht wird.
- **Strategieorientierung** kennzeichnet solche beruflichen Tätigkeitsfelder, in denen die Zieldefinition von Prozessen und Organisationseinheiten eine wesentliche Rolle spielt.
- **Systemische Fertigkeiten** sind auf die Generierung von Neuem gerichtet. Sie setzen > *instrumentale Fertigkeiten* voraus und erfordern die Einschätzung von und den adäquaten Umgang mit komplexen Zusammenhängen.
- **Teamfähigkeit** ist die Fähigkeit, innerhalb einer Gruppe zur Erreichung von Zielen zu kooperieren.
- **Tiefe** von Wissen bezeichnet den Grad der Durchdringung eines Bereichs des allgemeinen, beruflichen oder wissenschaftlichen Wissens.
- **Validierung von Lernergebnissen** ist die Bestätigung durch eine zuständige Behörde oder Stelle, dass Lernergebnisse (Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen), die eine Person in einem formalen, nicht formalen oder informellen Kontext erzielt hat, gemäß festgelegten Kriterien bewertet wurden und den Anforderungen eines Validierungsstandards entsprechen. Die Validierung führt üblicherweise zur Zertifizierung.¹⁸
- **Verantwortung** bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, selbstgesteuert zur Gestaltung von Prozessen, unter Einbeziehung der möglichen Folgen, beizutragen.
- **Wissen** bezeichnet die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem > *Lern- oder Arbeitsbereich* als Ergebnis von Lernen und Verstehen. Der Begriff Wissen wird synonym zu „Kenntnisse“ verwendet.
- **Wissenschaftliches Fach** verweist auf wissenschaftliche Fachlichkeit, nicht auf ein Studienfach und schließt kreativ-künstlerische Bereiche ein.

¹⁸ CEDEFOP, Glossar „Qualität in der beruflichen Bildung“, Luxembourg: Publications Office of the European Union, 2011, URL: www.cedefop.europa.eu/EN/Files/4106_en.pdf, S. 201

- **Zuordnung** ist die Eintragung einer > *Qualifikation* in die Qualifikationsliste des DQR-Handbuchs auf der Grundlage einer lernergebnisorientierten Beschreibung gemäß den Kategorien der DQR-Matrix.

Anhang A

Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen



DEUTSCHER QUALIFIKATIONSRAHMEN
FÜR LEBENSLANGES LERNEN

Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen

verabschiedet vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR)

am 22. März 2011



BILDUNG

Ideen zünden!

I. Einführung

Mit dem Deutschen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen (DQR) wird erstmals ein Rahmen vorgelegt, der bildungsbereichsübergreifend alle Qualifikationen des deutschen Bildungssystems umfasst. Als nationale Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) berücksichtigt der DQR die Besonderheiten des deutschen Bildungssystems und trägt zur angemessenen Bewertung und zur Vergleichbarkeit deutscher Qualifikationen in Europa bei. Ziel ist es, Gleichwertigkeiten und Unterschiede von Qualifikationen transparenter zu machen und auf diese Weise Durchlässigkeit zu unterstützen. Dabei gilt es, durch Qualitätssicherung und -entwicklung Verlässlichkeit zu erreichen und die Orientierung der Qualifizierungsprozesse an Lernergebnissen („Outcome-Orientierung“) zu fördern. Damit leistet der DQR einen Beitrag zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Beschäftigten zwischen Deutschland und anderen europäischen Ländern im Sinne bestmöglicher Chancen. Zugang und Teilnahme am lebenslangen Lernen und die Nutzung von Qualifikationen sollen für alle – auch für von Arbeitslosigkeit und unsicheren Arbeitsverhältnissen betroffene Menschen – gefördert und verbessert werden.

Dem DQR geht ein längerer Entwicklungsprozess voraus. Im Oktober 2006 haben sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Kultusministerkonferenz (KMK) darauf verständigt, gemeinsam einen Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen zu entwickeln.

Ausgangspunkt für diese Entscheidung war die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), die am 23. April 2008 in Kraft trat. Sie legt den Mitgliedstaaten nahe

- „1. den Europäischen Qualifikationsrahmen als Referenzinstrument zu verwenden, um die Qualifikationsniveaus verschiedener Qualifikationssysteme zu vergleichen und sowohl das lebenslange Lernen und die Chancengleichheit in der wissensbasierten Gesellschaft als auch die weitere Integration des europäischen Arbeitsmarkts zu fördern, wobei die Vielfalt der nationalen Bildungssysteme zu respektieren ist;
2. ihre nationalen Qualifikationssysteme bis 2010 an den Europäischen Qualifikationsrahmen zu koppeln, insbesondere indem sie ihre Qualifikationsniveaus auf transparente Art und Weise mit den in Anhang II aufgeführten Niveaus verknüpfen und im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung und Praxis gegebenenfalls nationale Qualifikationsrahmen erarbeiten;
3. gegebenenfalls Maßnahmen zu erlassen, damit bis 2012 alle neuen Qualifikationsbescheinigungen, Diplome und Europass-Dokumente, die von den dafür zuständigen Stellen ausgestellt werden, über die nationalen Qualifikationssysteme einen klaren Verweis auf das zutreffende Niveau des Europäischen Qualifikationsrahmens enthalten;
4. bei der Beschreibung und Definition von Qualifikationen einen Ansatz zu verwenden, der auf Lernergebnissen beruht, und die Validierung nicht formalen und informellen Lernens gemäß den gemeinsamen europäischen Grundsätzen, die in den Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Mai 2004 vereinbart wurden, zu fördern, wobei besonderes Augenmerk auf die Bürger zu richten ist, die sehr wahrscheinlich von Arbeitslosigkeit und unsicheren Arbeitsverhältnissen bedroht sind und in Bezug auf die ein derartiger Ansatz zu einer stärkeren Teilnahme am lebenslangen Lernen und zu einem besseren Zugang zum Arbeitsmarkt beitragen könnte;
5. bei der Koppelung der im Rahmen der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung erworbenen Qualifikationen innerhalb der nationalen Qualifikationssysteme an den Europäischen Qualifikationsrahmen die in Anhang III dargelegten Grundsätze für die Qualitätssicherung in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern und anzuwenden“.¹

Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates

¹ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen, Straßburg 23. April 2008

Erarbeitungsprozess Diese Empfehlung haben BMBF und KMK vor allem mit dem Ziel aufgegriffen, eine angemessene Zuordnung von in Deutschland erworbenen Qualifikationen in der EU zu erreichen und dadurch die Chancen für unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger auf dem europäischen Arbeitsmarkt zu verbessern. Sie haben eine gemeinsame „Bund-Länder-Koordinierungsgruppe Deutscher Qualifikationsrahmen“ (B-L-KG DQR) eingesetzt, die beauftragt wurde, unter Beteiligung von Akteuren aus der Allgemeinbildung, der Hochschulbildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Sozialpartner und anderer Experten aus Wissenschaft und Praxis einen Vorschlag zu erarbeiten. Dies ist im Wesentlichen im „Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen“ (AK DQR) erfolgt, dessen Mitglieder eine Rückkoppelung der Arbeitsergebnisse an die entsendenden Institutionen und Gremien ermöglicht haben. Im Prozess sind auch weitere zuständige Fachministerinnen und -minister von Bund und Ländern einbezogen worden.

Im Februar 2009 hat der AK DQR einen DQR-Entwurf (Einführungstext, Matrix, Glossar) als Diskussionsvorschlag für die zweite DQR-Erarbeitungsphase vorgelegt². Dieser Entwurf wurde ab Mai 2009 erprobt. Die Ergebnisse dieser Phase wurden evaluiert und Änderungsvorschläge in Matrix und Glossar eingearbeitet.

Struktur des DQR Mit dem DQR findet erstmals eine umfassende, *bildungsbereichsübergreifende* Matrix zur Einordnung von Qualifikationen Anwendung, die die Orientierung im deutschen Bildungssystem wesentlich erleichtert.

Dazu beschreibt der DQR auf acht Niveaus fachliche und personale Kompetenzen, an denen sich die Einordnung der Qualifikationen orientiert, die in der allgemeinen, der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung erworben werden.

Die acht Niveaus des DQR beschreiben jeweils die Kompetenzen, die für die Erlangung einer Qualifikation erforderlich sind. Diese bilden jedoch nicht individuelle Lern- und Berufsbiografien ab. Der Kompetenzbegriff, der im Zentrum des DQR steht, bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Kompetenz wird in diesem Sinne als umfassende Handlungskompetenz verstanden.

Zugrundeliegender Bildungsbegriff Dem DQR liegt entsprechend dem deutschen Bildungsverständnis ein weiter Bildungsbegriff zugrunde, auch wenn sich der DQR wie der EQR ausdrücklich nur auf ausgewählte Merkmale konzentriert. Gleichwohl sind beispielsweise Zuverlässigkeit, Genauigkeit, Ausdauer und Aufmerksamkeit, aber auch interkulturelle und interreligiöse Kompetenz, gelebte Toleranz und demokratische Verhaltensweisen sowie normative, ethische und religiöse Reflexivität konstitutiv für die Entwicklung von Handlungskompetenz.

Zugrundeliegende Kategorien Der DQR unterscheidet zwei Kompetenzkategorien: „Fachkompetenz“, unterteilt in „Wissen“ und „Fertigkeiten“, und „Personale Kompetenz“, unterteilt in „Sozialkompetenz und Selbständigkeit“ („Vier-Säulen-Struktur“). Diese analytischen Unterscheidungen werden im Bewusstsein der Interdependenz der verschiedenen Aspekte von Kompetenz vollzogen. Da im DQR durchgehend von Kompetenzen die Rede ist, wurde auf die Verwendung des Modalverbs „können“ in der DQR-Matrix durchgehend verzichtet.

Methodenkompetenz wird als Querschnittskompetenz verstanden und findet deshalb in der DQR-Matrix nicht eigens Erwähnung.

2 Diskussionsvorschlag eines Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen – Erarbeitet vom „Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen“, Februar 2009

Für die Beschreibung der acht Niveaus des DQR ist eine einheitliche Struktur vorgegeben:

Niveauidikator			
Anforderungsstruktur			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Tiefe und Breite	Instrumentale und systemische Fertigkeiten, Beurteilungsfähigkeit	Team/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz

Definitionen der verwendeten Schlüsselbegriffe enthält das beigefügte Glossar.

Bei der Anwendung der DQR-Matrix ist zu beachten, dass auf einem Niveau *gleichwertige*, nicht *gleichartige* Qualifikationen abgebildet werden. Die Formulierungen folgen grundsätzlich dem Inklusionsprinzip. Das bedeutet, dass Merkmale, die bereits auf einer unteren Stufe beschrieben wurden, auf den folgenden höheren Stufen nicht erneut erwähnt werden, es sei denn, sie erfahren eine Steigerung. Für die Beschreibung der Fachkompetenz bedeutet dies jedoch nicht, dass in jedem Fall das jeweils höhere Niveau Wissen und Fertigkeiten der vorherigen Stufe beinhaltet.

Gleichwertigkeit, nicht Gleichartigkeit von Qualifikationen

Bei der Zuordnung von Qualifikationen zum DQR sollen alle *formalen* Qualifikationen des deutschen Bildungssystems der Allgemeinbildung, der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung – jeweils einschließlich der Weiterbildung – einbezogen werden. Ebenso sollen Kompetenzen, die durch nicht-formales oder informelles Lernen erworben wurden, gleichberechtigt Eingang in den DQR finden. Bei ihnen handelt es sich um quantitativ und qualitativ außerordentlich bedeutende Bereiche. Es ist aber darüber hinaus umso wichtiger, als vor dem Hintergrund eines drohenden Fachkräftemangels eine Validierung und Anerkennung der in nicht-formalen und informellen Lern- sowie in Arbeitsprozessen gewonnenen Kompetenzen dringend erforderlich ist. Im Rahmen des DQR-Entwicklungsprozesses sind bereits Empfehlungen zur Einbeziehung von nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen in den DQR erarbeitet worden, welche die zur Umsetzung noch notwendigen Klärungsprozesse und Arbeitsschritte beschreiben. Diese bilden eine Grundlage für das weitere Vorgehen.³

Alle beteiligten Akteure und Verantwortlichen halten einvernehmlich fest, dass die Zuordnung der Qualifikationen des deutschen Bildungswesens zu den Niveaus des DQR das bestehende System der Zugangsberechtigungen *nicht* ersetzt. Das Erreichen eines bestimmten Niveaus des DQR berechtigt nicht automatisch zum Zugang zur nächsten Stufe. Ebenso ist das Erreichen eines Niveaus entkoppelt von tarif- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen.

Keine Wirkung auf Zugangsberechtigungen

Die Zuordnung erfolgt mit der Maßgabe, dass jedes Qualifikationsniveau grundsätzlich auf verschiedenen Bildungswegen erreichbar sein kann. Der DQR und der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) sind kompatibel, darauf wurde besonders bei der Verwendung der Begrifflichkeiten geachtet. Die Niveaus 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens entsprechen hinsichtlich der beschriebenen Anforderungen und Kompetenzen den Stufen 1 (Bachelor-Ebene), 2 (Master-Ebene) und 3 (Doktoratsebene) des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (vgl. Anlage).

Verhältnis zum Hochschulrahmen

Die Umsetzung des DQR bietet die Chance, dass man in Deutschland dem Prinzip näher kommt: Wichtig ist, was jemand kann, und nicht, wo es gelernt wurde. Durch den DQR wird damit das lebenslange Lernen insgesamt gestärkt werden.

Die Regeln der Zuordnung der in Deutschland zu erwerbenden Qualifikationen zu den Niveaus des DQR werden eigens entwickelt und in einem Handbuch niedergelegt.

³ Änderung verabschiedet vom Arbeitskreis DQR am 19.6.2012

II. DQR-Matrix

Niveau 1

Über Kompetenzen zur Erfüllung einfacher Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt unter Anleitung.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Über elementares allgemeines Wissen verfügen. Einen ersten Einblick in einen Lern- oder Arbeitsbereich haben.	Über kognitive und praktische Fertigkeiten verfügen, um einfache Aufgaben nach vorgegebenen Regeln auszuführen und deren Ergebnisse zu beurteilen. Elementare Zusammenhänge herstellen.	Mit anderen zusammen lernen oder arbeiten, sich mündlich und schriftlich informieren und austauschen.	Unter Anleitung lernen oder arbeiten. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen und Lernberatung annehmen.

Niveau 2

Über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Über elementares allgemeines Wissen verfügen. Über grundlegendes allgemeines Wissen und grundlegendes Fachwissen in einem Lern- oder Arbeitsbereich verfügen.	Über grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten zur Ausführung von Aufgaben in einem Lern- oder Arbeitsbereich verfügen und deren Ergebnisse nach vorgegebenen Maßstäben beurteilen sowie Zusammenhänge herstellen.	In einer Gruppe mitwirken. Allgemeine Anregungen und Kritik aufnehmen und äußern. In mündlicher und schriftlicher Kommunikation situationsgerecht agieren und reagieren.	In bekannten und stabilen Kontexten weitgehend unter Anleitung verantwortungsbewusst lernen oder arbeiten. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen. Vorgegebene Lernhilfen nutzen und Lernberatung nachfragen.

Niveau 3

Über Kompetenzen zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Über erweitertes allgemeines Wissen oder über erweitertes Fachwissen in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	Über ein Spektrum von kognitiven und praktischen Fertigkeiten zur Planung und Bearbeitung von fachlichen Aufgaben in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Ergebnisse nach weitgehend vorgegebenen Maßstäben beurteilen, einfache Transferleistungen erbringen.	In einer Gruppe mitwirken und punktuell Unterstützung anbieten. Die Lern- oder Arbeitsumgebung mitgestalten, Abläufe gestalten und Ergebnisse adressatenbezogen darstellen.	Auch in weniger bekannten Kontexten eigenständig und verantwortungsbewusst lernen oder arbeiten. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen. Lernberatung nachfragen und verschiedene Lernhilfen auswählen.

Niveau 4

Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Über vertieftes allgemeines Wissen oder über fachtheoretisches Wissen in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	Über ein breites Spektrum kognitiver und praktischer Fertigkeiten verfügen, die selbständige Aufgabenbearbeitung und Problemlösung sowie die Beurteilung von Arbeitsergebnissen und -prozessen unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen ermöglichen. Transferleistungen erbringen.	Die Arbeit in einer Gruppe und deren Lern- oder Arbeitsumgebung mitgestalten und kontinuierlich Unterstützung anbieten. Abläufe und Ergebnisse begründen. Über Sachverhalte umfassend kommunizieren.	Sich Lern- und Arbeitsziele setzen, sie reflektieren, realisieren und verantworten.

Niveau 5

Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Über integriertes Fachwissen in einem Lernbereich oder über integriertes berufliches Wissen in einem Tätigkeitsfeld verfügen. Das schließt auch vertieftes fachtheoretisches Wissen ein. Umfang und Grenzen des Lernbereichs oder beruflichen Tätigkeitsfelds kennen.	Über ein sehr breites Spektrum spezialisierter kognitiver und praktischer Fertigkeiten verfügen. Arbeitsprozesse übergreifend planen und sie unter umfassender Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen beurteilen. Umfassende Transferleistungen erbringen.	Arbeitsprozesse kooperativ, auch in heterogenen Gruppen, planen und gestalten, andere anleiten und mit fundierter Lernberatung unterstützen. Auch fachübergreifend komplexe Sachverhalte strukturiert, zielgerichtet und adressatenbezogen darstellen. Interessen und Bedarf von Adressaten vorausschauend berücksichtigen.	Eigene und fremd gesetzte Lern- und Arbeitsziele reflektieren, bewerten, selbstgesteuert verfolgen und verantworten sowie Konsequenzen für die Arbeitsprozesse im Team ziehen.

Niveau 6

Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
<p>Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)</p> <p>oder</p> <p>über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen.</p> <p>Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches</p> <p>oder</p> <p>eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen.</p> <p>Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen.</p>	<p>Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen</p> <p>oder</p> <p>einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.</p> <p>Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.</p>	<p>In Expertenteams verantwortlich arbeiten</p> <p>oder</p> <p>Gruppen oder Organisationen⁴ verantwortlich leiten.</p> <p>Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen.</p> <p>Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln.</p>	<p>Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten.</p>

Niveau 7

Über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
<p>Über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand in einem wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 2 [Master-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)</p> <p>oder</p> <p>über umfassendes berufliches Wissen in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.</p> <p>Über erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen verfügen.</p>	<p>Über spezialisierte fachliche oder konzeptionelle Fertigkeiten zur Lösung auch strategischer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 2 [Master-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)</p> <p>oder</p> <p>in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.</p> <p>Auch bei unvollständiger Information Alternativen abwägen.</p> <p>Neue Ideen oder Verfahren entwickeln, anwenden und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe bewerten.</p>	<p>Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich leiten und ihre Arbeitsergebnisse vertreten.</p> <p>Die fachliche Entwicklung anderer gezielt fördern.</p> <p>Bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen führen.</p>	<p>Für neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel einsetzen und hierfür Wissen eigenständig erschließen.</p>

Niveau 8

Über Kompetenzen zur Gewinnung von Forschungserkenntnissen in einem wissenschaftlichen Fach oder zur Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch neuartige und unklare Problemlagen gekennzeichnet.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
<p>Über umfassendes, spezialisiertes und systematisches Wissen in einer Forschungsdisziplin verfügen und zur Erweiterung des Wissens der Fachdisziplin beitragen (entsprechend der Stufe 3 [Doktorats-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)</p> <p>oder</p> <p>über umfassendes berufliches Wissen in einem strategie- und innovationsorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.</p> <p>Über entsprechendes Wissen an den Schnittstellen zu angrenzenden Bereichen verfügen.</p>	<p>Über umfassend entwickelte Fertigkeiten zur Identifizierung und Lösung neuartiger Problemstellungen in den Bereichen Forschung, Entwicklung oder Innovation in einem spezialisierten wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 3 [Doktorats-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)</p> <p>oder</p> <p>in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.</p> <p>Innovative Prozesse auch tätigkeitsfeldübergreifend konzipieren, durchführen, steuern, reflektieren und beurteilen.</p> <p>Neue Ideen und Verfahren beurteilen.</p>	<p>Organisationen oder Gruppen mit komplexen bzw. interdisziplinären Aufgabenstellungen verantwortlich leiten, dabei ihre Potenziale aktivieren.</p> <p>Die fachliche Entwicklung anderer nachhaltig gezielt fördern.</p> <p>Fachübergreifend Diskussionen führen und in fachspezifischen Diskussionen innovative Beiträge einbringen, auch in internationalen Kontexten.</p>	<p>Für neue komplexe anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel wählen und neue Ideen und Prozesse entwickeln.</p>

4 Dies umfasst Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen.

III. DQR-Glossar

Im Folgenden wird die Verwendung zentraler Begriffe im DQR erläutert.

- Die **Anforderungsstruktur** eines → *Lern- oder Arbeitsbereichs* beinhaltet die entscheidenden Hinweise auf die Niveauzuordnung einer → *Qualifikation*. Sie wird durch die Merkmale Komplexität, Dynamik, erforderliche → *Selbständigkeit* und Innovationsfähigkeit beschrieben.
- Ein **Arbeitsbereich** ist ein Feld praktischer Anwendung von → *Kompetenzen*, das durch eine charakteristische → *Anforderungsstruktur* gekennzeichnet ist.
- **Aufgabe, Erfüllung einer**, ist die Herbeiführung eines definierten erwünschten Zielzustands mithilfe bekannter vorgegebener Methoden. Sie grenzt sich von der *Lösung eines* → *Problems* ab.
- **Berufliches Tätigkeitsfeld** bezeichnet einen → *Arbeitsbereich*, in dem Menschen ihrem Erwerb nachgehen.
- **Berufliches Wissen** verbindet die Kenntnis von Fakten, Grundsätzen und Theorien mit Praxiswissen, insbesondere dem Wissen um Verfahrens- und Vorgehensmöglichkeiten, in einem arbeitsmarktrelevanten Tätigkeitsfeld.
- **Beurteilungsfähigkeit** ist die Fähigkeit, Lern- oder Arbeitsprozesse und ihre Ergebnisse mit relevanten Maßstäben zu vergleichen und auf dieser Grundlage zu bewerten.
- **Breite** bezieht sich auf die Anzahl von Bereichen des allgemeinen, beruflichen oder wissenschaftlichen Wissens, die mit einer → *Qualifikation* verbunden sind.
- **Eigenständigkeit** bezeichnet die Fähigkeit und das Bestreben, in unterschiedlichen Situationen angemessene Entscheidungen zu treffen und ohne fremde Hilfe zu handeln.
- **Fachkompetenz** umfasst → *Wissen* und → *Fertigkeiten*. Sie ist die Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgaben- und Problemstellungen eigenständig, fachlich angemessen, methoden geleitet zu bearbeiten und das Ergebnis zu beurteilen.
- **Fachtheoretisches Wissen** bezeichnet → *Fachwissen*, zu dem die Kenntnis der bedeutendsten Theorien eines Fachs gehört.
- **Fachwissen** bezeichnet Fakten-, Regel- und/oder Begründungswissen.
- **Fertigkeiten** bezeichnen die Fähigkeit, → *Wissen* anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen. Wie im Europäischen Qualifikationsrahmen werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (logisches, intuitives und kreatives Denken) und als praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben.
- **Führungsfähigkeit** bezeichnet die Fähigkeit, in einer Gruppe oder einer Organisation auf zielführende und konstruktive Weise steuernd und richtungweisend auf das Verhalten anderer Menschen einzuwirken.
- Unter **Innovation** wird die praktische Umsetzung von Ideen in neue Produkte, Dienstleistungen, Prozesse, Systeme und soziale Interaktionen verstanden.
- **Instrumentale Fertigkeiten** sind Fertigkeiten der Anwendung, sei es von Ideen, Theorien, Methoden oder Hilfsmitteln, Technologien und Geräten.
- **Kommunikation** bezeichnet den verständigungsorientierten Austausch von Informationen zwischen Personen, in Gruppen und Organisationen.
- **Kompetenz** bezeichnet im DQR die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und → *Fertigkeiten* sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Kompetenz wird in diesem Sinne als umfassende Handlungskompetenz verstanden.

- Im DQR wird Kompetenz in den Dimensionen → *Fachkompetenz* und → *personale Kompetenz* dargestellt. → *Methodenkompetenz* wird als Querschnittskompetenz verstanden und findet deshalb in der DQR-Matrix nicht eigene Erwähnung. (Im EQR hingegen wird Kompetenz nur im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbständigkeit beschrieben.)
- **Komplexität** bezeichnet die Eigenschaft einer → *Anforderungsstruktur*, in der eine Vielzahl in Wechselwirkung stehender Faktoren zu berücksichtigen ist und die *Lösung von* → *Problemen* den Abgleich unterschiedlicher Teilaspekte und des Gesamtzusammenhangs in einem iterativen Prozess verlangt.
- **Lernberatung** bezeichnet die Unterstützung von Lernprozessen durch das Aufzeigen von Zielen und Hilfsmitteln des Lernens. Fähigkeit und Bereitschaft, einerseits angebotene Lernberatung zu nutzen, andererseits selbst Lernberatung anzubieten, sind wichtige Aspekte → *personaler Kompetenz*.
- Ein **Lernbereich** ist ein Feld der Aneignung oder Weiterentwicklung von → *Kompetenzen*, das durch eine charakteristische → *Anforderungsstruktur*, z. B. eines → *wissenschaftlichen Faches*, gekennzeichnet ist.
- **Lernergebnisse (learning outcomes)** bezeichnen das, was Lernende wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun, nachdem sie einen Lernprozess abgeschlossen haben. Der DQR beschreibt zu → *Kompetenzen* gebündelte Lernergebnisse.
- **Lernkompetenz** ist die Fähigkeit, sich ein realistisches Bild vom Stand der eigenen Kompetenzentwicklung zu machen und diese durch angemessene Schritte weiter voranzutreiben.
- **Methodenkompetenz** bezeichnet die Fähigkeit, an Regeln orientiert zu handeln. Dazu gehört auch die reflektierte Auswahl und Entwicklung von Methoden. → *Fachkompetenz* und → *personale Kompetenz* schließen Methodenkompetenz jeweils mit ein.
- Die Fähigkeit zur **Mitgestaltung** ermöglicht es, sich konstruktiv in die Weiterentwicklung der Umfeldbedingungen in einem → *Lern- oder Arbeitsbereich* einzubringen.
- **Personale Kompetenz** – auch Personale/Humankompetenz – umfasst → *Sozialkompetenz* und → *Selbständigkeit*. Sie bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, sich weiterzuentwickeln und das eigene Leben eigenständig und verantwortlich im jeweiligen sozialen, kulturellen bzw. beruflichen Kontext zu gestalten.
- **Problemlösung** ist die Herbeiführung eines erwünschten Zielzustands. Sie setzt (anders als die *Erfüllung einer* → *Aufgabe*) die eigenständige Spezifizierung des zu überwindenden Ausgangszustands (Problemdefinition) voraus und verlangt die Identifizierung und ggf. auch die Entwicklung von zur Zielerreichung geeigneter Methoden.
- **Qualifikation** bezeichnet das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Institution festgestellt hat, dass die individuellen → *Lernergebnisse* vorgegebenen Standards entsprechen.
- **Reflexivität** beinhaltet die Fähigkeit, mit Veränderungen umzugehen, aus Erfahrungen zu lernen und kritisch zu denken und zu handeln.
- **Selbständigkeit** bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, eigenständig und verantwortlich zu handeln, eigenes und das Handeln anderer zu reflektieren und die eigene Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln.
- **Sozialkompetenz** bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, zielorientiert mit anderen zusammenzuarbeiten, ihre Interessen und sozialen Situationen zu erfassen, sich mit ihnen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen sowie die Arbeits- und Lebenswelt mitzugestalten.
- **Spezialisierung** bezeichnet die Entwicklung vertiefter Expertise in Teilbereichen eines → *Lern- oder Arbeitsbereichs*, der bereits in einer gewissen Breite überblickt oder beherrscht wird.

- **Strategieorientierung** kennzeichnet solche beruflichen Tätigkeitsfelder, in denen die Zieldefinition von Prozessen und Organisationseinheiten eine wesentliche Rolle spielt.
- **Systemische Fertigkeiten** sind auf die Generierung von Neuem gerichtet. Sie setzen → *instrumentale Fertigkeiten* voraus und erfordern die Einschätzung von und den adäquaten Umgang mit komplexen Zusammenhängen.
- **Teamfähigkeit** ist die Fähigkeit, innerhalb einer Gruppe zur Erreichung von Zielen zu kooperieren.
- **Tiefe** von Wissen bezeichnet den Grad der Durchdringung eines Bereichs des allgemeinen, beruflichen oder wissenschaftlichen Wissens.
- **Verantwortung** bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, selbstgesteuert zur Gestaltung von Prozessen, unter Einbeziehung der möglichen Folgen, beizutragen.
- **Wissen** bezeichnet die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem → *Lern- oder Arbeitsbereich* als Ergebnis von Lernen und Verstehen. Der Begriff Wissen wird synonym zu „Kenntnisse“ verwendet.
- **Wissenschaftliches Fach** verweist auf wissenschaftliche Fachlichkeit, nicht auf ein Studienfach und schließt kreativ-künstlerische Bereiche ein.

Zur Beschreibung des DQR werden folgende Termini verwendet:

- **Deskriptoren** sind die Texte in den einzelnen Matrix-Feldern des DQR, die die Ausprägung von Kompetenzen auf einem bestimmten Niveau charakterisieren (z. B. „Fertigkeiten auf Niveau 5“).
- Die im DQR verwendeten **Kompetenzkategorien** sind → *Fachkompetenz*, unterteilt in → *Wissen* und → *Fertigkeiten*, und → *personale Kompetenzen*, unterteilt in → *Sozialkompetenz* und → *Selbständigkeit*. Für die Zuordnung zu den Niveaus wird auf verschiedene Subkategorien zurückgegriffen. Das sind beim Wissen → *Tiefe* und → *Breite*, bei den Fertigkeiten → *instrumentale Fertigkeiten*, → *systemische Fertigkeiten* und → *Beurteilungsfähigkeit*, bei der Sozialkompetenz → *Team/Führungsfähigkeit*, → *Mitgestaltung* und → *Kommunikation* und bei der Selbständigkeit → *Eigenständigkeit*, → *Verantwortung*, → *Reflexivität* und → *Lernkompetenz*.
- Der **Niveauindikator** charakterisiert zusammenfassend die Anforderungsstruktur in einem Lern- oder Arbeitsbereich, in einem wissenschaftlichen Fach oder beruflichen Tätigkeitsfeld.
- Mit den **Niveaus** werden Kompetenzen gemäß ihrer Komplexität und der Dynamik der jeweiligen Lern- und Arbeitsbereiche angeordnet. Es handelt sich nicht um eine Ordinalskala mit Stufen gleichen Umfangs. Rechnerische Operationen wie z. B. Durchschnittsbildung verbieten sich.

Anlage

Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse

**(Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz,
Kultusministerkonferenz und Bundesministerium
für Bildung und Forschung erarbeitet und von der
Kultusministerkonferenz am 21.04.2005 beschlossen)**

Vorbemerkung

Die Entwicklung eines nationalen Qualifikationsrahmens

Der Bologna-Prozess zielt auf die Schaffung eines Systems leicht lesbarer und vergleichbarer Abschlüsse. Ein wesentliches Instrument ist dabei die Einführung einer zweistufigen Studienstruktur. Weitgehender Konsens besteht unter den Bologna-Ländern über die quantitativen Vorgaben für Bachelor- und Masterabschlüsse (Bachelor 180–240 ECTS Credits, Master 60–120 ECTS Credits), über die Nomenklatur der beiden Studienstufen (Bachelor und Master bzw. entsprechende nationale Bezeichnungen) und über einzelne Grundprinzipien (Beschäftigungsfähigkeit, Internationalisierung etc.). Für die weitere Gestaltung des Europäischen Hochschulraums besteht eine Herausforderung in der grundsätzlichen Einigung über die mit einem Studienabschluss zu erwerbenden Qualifikationsprofile sowie eine allgemein verständliche Form der Beschreibung (einheitliche Terminologie) derselben.

Die europäischen Bildungsminister haben sich im Berlin Kommuniqué (September 2003) dafür ausgesprochen, „einen Rahmen vergleichbarer und kompatibler Hochschulabschlüsse für ihre Hochschulsysteme zu entwickeln, der darauf zielt, Qualifikationen im Hinblick auf Arbeitsbelastung, Niveau, Lernergebnisse, Kompetenzen und Profile zu definieren. Sie verpflichten sich ferner, einen übergreifenden Rahmen für Abschlüsse im Europäischen Hochschulraum zu entwickeln“. Dieser Europäische Rahmen kann nur allgemeine Qualifikationen definieren. Seine Akzeptanz wird davon abhängen, ob er einen Mehrwert hinsichtlich der zu erreichenden Transparenz bietet. Er sollte daher

- die nationalen Qualifikationsrahmen, die das Kernstück bilden, zusammenführen,
- die Transparenz eines sich zunehmend diversifizierenden Hochschulsystems gewährleisten und dem Bedürfnis nach Verständlichkeit von Seiten der Studierenden und Arbeitgeber Rechnung tragen,
- die Vielfalt an Qualifikationen in Europa abbilden können.

Was ist ein Qualifikationsrahmen?

Ein Qualifikationsrahmen ist eine systematische Beschreibung der Qualifikationen, die das Bildungssystem eines Landes hervorbringt. Diese Beschreibung beinhaltet:

- eine allgemeine Darstellung des Qualifikationsprofils eines Absolventen, der den zugeordneten Abschluss besitzt,
- eine Auflistung der angestrebten Lernergebnisse (*outcomes*),
- eine Beschreibung der Kompetenzen und Fertigkeiten, über die der Absolvent verfügen sollte,
- eine Beschreibung der formalen Aspekte eines Ausbildungslevels (Arbeitsumfang in ECTS Credits, Zulassungskriterien, Bezeichnung der Abschlüsse, formale Berechtigungen).

Bisher wurden deutsche Studienprogramme vor allem durch ihre Studieninhalte, Zulassungskriterien, Studienlänge beschrieben. Ein Qualifikationsrahmen ermöglicht dagegen die Beschreibung an Hand der Qualifikationen, die der Absolvent nach einem erfolgreich absolvierten Abschluss erworben haben soll. Dies spiegelt die Umorientierung von Input- zu Outputorientierung wieder und soll die Transparenz des Bildungssystems fördern.

Folgenden Zielen dient ein Qualifikationsrahmen:

1. Erhöhte Transparenz, Verständlichkeit und bessere Vergleichbarkeit der angebotenen Ausbildungsgänge – national und international
 - durch die explizite Darlegung der Qualifikationsprofile,
 - durch die Definition von Zugangs- und Ausgangspunkten sowie Überlappungen zwischen Studien- und Ausbildungsverläufen,
 - durch Verdeutlichung von alternativen Bildungsverläufen, der relativen Positionierung von Qualifikationen zueinander und der Entwicklungsmöglichkeiten im Bildungssystem.

2. Verbesserte Information für Studieninteressierte und Arbeitgeber.
3. Unterstützung der Evaluation und Akkreditierung
→ durch Definition von Referenzpunkten.
4. Erleichterung der Curriculumentwicklung
→ durch die Bereitstellung eines Referenzrahmens, den es fachspezifisch zu füllen gilt.
5. Höhere Vergleichbarkeit der Qualifikationen im europäischen und internationalen Kontext.

Erläuterung des vorliegenden Entwurfs

Der vorliegende Qualifikationsrahmen konzentriert sich zunächst auf den Hochschulbereich und schließt die Beschreibung von Schnittstellen zur beruflichen Bildung ein. Aufbauend auf dieser ersten grundlegenden Systematik sollte der QR für andere Bereiche des Bildungssystems (vor allem Berufsbildung, Weiterbildender Bereich) in den nächsten Jahren weiter entwickelt werden.

Leitlinien

Bei der Erarbeitung des Qualifikationsrahmens wurde auf folgende Leitlinien besonderer Wert gelegt:

- a) Kompatibilität mit einem Europäischen Qualifikationsrahmen
Die Diskussion eines nationalen Qualifikationsrahmens wurde in enger Abstimmung mit den Entwicklungen auf europäischer Ebene und den Entwicklungen anderer nationaler Qualifikationsrahmen geführt. Ein wichtiges Ziel ist die Kompatibilität mit einem Europäischen Qualifikationsrahmen.
- b) Fachunspezifische Beschreibungen
Die fachspezifische Ausgestaltung des Qualifikationsrahmens liegt bei den Fächern und den Hochschulen. Der Qualifikationsrahmen ist in diesem Prozess als Referenzrahmen zu verstehen.
- c) Hochschultypunabhängige Beschreibungen
Der Qualifikationsrahmen unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen Fachhochschulen einerseits und Universitäten und gleichgestellten Hochschulen andererseits. Die unterschiedlichen Bildungsziele dieser Hochschularten sollen jedoch nicht in Frage gestellt, sondern für die Entwicklung der neuen Strukturen nutzbar gemacht werden.
- d) Einbindung aller relevanten Gruppen
Um eine breite Akzeptanz für den Qualifikationsrahmen herzustellen, wurde bereits in der Entwicklungsphase eine Rückkopplung mit allen relevanten Akteuren gesucht (Fakultäten- und Fachbereichstage, Studierende, Sozialpartner, Akkreditierungsagenturen).

Erläuterung der Kategorien

Die Einteilung in die Kategorien wurde in Anlehnung an das TUNING Project vorgenommen, das sich seit mehreren Jahren länderübergreifend mit der Beschreibung fachspezifischer Qualifikationen auseinandersetzt. Darüber hinaus wurden die Dublin Descriptors, die von der Joint Quality Initiative entwickelt wurden, als weiterer Orientierungspunkt heran gezogen. Learning Outcomes finden sich in beiden hier gewählten Kategorien wieder (Wissen und Verstehen sowie Können). Die Kategorie *Wissen und Verstehen* beschreibt die erworbenen Kompetenzen mit Blick auf den fachspezifischen Wissenserwerb (Fachkompetenz). Die Kategorie *Können* umfasst die Kompetenzen, die einen Absolventen dazu befähigen, Wissen anzuwenden (Methodenkompetenz), und einen Wissenstransfer zu leisten. Darüber hinaus finden sich hier die kommunikativen und sozialen Kompetenzen wieder.

Internationale Initiativen

- Joint Quality Initiative (informelles Netzwerk für Qualitätssicherung und Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen; Österreich, Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Niederlande, Norwegen, Spanien, Schweden Schweiz, England) → Dublin Descriptors (Definition von Qualifikationen zur Unterscheidung von Bachelor- und Masterstudiengängen)

- European Consortium for Accreditation (ECA)
- Tuning Project 2001–2004 → (generic und subject-related competences)
- Bachelor-Master Generic Qualification Initiatives
- EUA Master degrees Survey (Andrejs Rauhvargers, Christian Tauch, September 2002)
- NARIC-ENIC Meeting, Januar 2003, Brüssel zu Anerkennungsfragen bei den neuen Abschlüssen
- Transnational, European Evaluation Project (TEEP), 2002–2003, koordiniert durch ENQA (Entwicklung für Kriterien transnationaler externer Evaluation)

Weitere Qualifikationsrahmen

- Dänischer Qualifikationsrahmen
- Irish Qualifications Framework
- UK Qualifications Framework
- Scottish Credit and Qualifications Framework

Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse

Vorbemerkung: Der vorliegende Entwurf beschränkt sich zunächst auf Hochschulabschlüsse. In nächsten Schritten sollte der gesamte Schulbereich sowie die Bereiche der beruflichen Bildung und des lebenslangen Lernens mit einbezogen werden.

Studienstruktur im Europäischen Hochschulraum		
Qualifikationsstufen	Formale Aspekte	Abschlüsse des Hochschulstudiums Hochschulgrade und Staatsexamina ⁵
1. Stufe: Bachelor-Ebene	Grade auf Bachelor-Ebene: 3, 3,5 oder 4 Jahre Vollzeitstudium bzw. 180, 210 oder 240 ECTS Punkte; alle Grade berechtigen zur Bewerbung für Masterprogramme	B. A.; B. Sc.; B. Eng.; B.F.A., B. Mus., LLB Diplom (FH), Staatsexamen
2. Stufe: Master-Ebene	Grade auf Master-Ebene: normalerweise 5 Jahre Vollzeitstudium bzw. 300 ECTS-Punkte; bei gestuften Studiengängen 1, 1,5 oder 2 Jahre bzw. 60, 90 oder 120 ECTS-Punkte auf Master-Ebene; Typen von Master-Abschlüssen: stärker anwendungsorientiert, stärker forschungsorientiert, künstlerisches Profil, Lehramtsprofil; alle Grade berechtigen zur Bewerbung für ein Promotionsvorhaben ⁶	M.A., M. Sc., M. Eng., M.F.A., M. Mus., LL.M., etc. Diplom (Univ.), Magister, Staatsexamen Nicht-konsekutive und weiterbildende Master ⁷
3. Stufe: Doktoratsebene	(Grade bauen in der Regel auf einem Abschluss auf Master-Ebene, also von 300 ECTS-Punkten oder mehr auf) ⁸	Dr., Ph.D.

5 Auflistung siehe Anlage 1. Staatsprüfungen sind in der Regel der zweiten Studienstufe zugeordnet; allerdings bestehen folgende Sonderregelungen: Studiengänge mit Staatsprüfung haben eine Regelstudienzeit von 3 Jahren (Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe und Sekundarstufe I mit möglicher Zuordnung zur 1. Studienstufe) bis 6,5 Jahren (Medizin); dies entspricht 180–390 ECTS-Punkten.

6 Für künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen gilt diese Berechtigung nur eingeschränkt.

7 Die Abschlussbezeichnungen für nichtkonsekutive und weiterbildende Master sind nicht vorgeschrieben und beschränken sich nicht auf die genannten Abschlüsse. Die Abschlussbezeichnungen für nichtkonsekutive und weiterbildende Master sind nicht vorgeschrieben und beschränken sich nicht auf die genannten Abschlussbezeichnungen, z.B. MBA.

8 Besonders qualifizierte Bachelor- und Diplom (FH)-Absolventen können auch direkt zur Promotion zugelassen werden.

Stufe 1: Bachelor-Ebene (180, 210 oder 240 ECTS)

Wissen und Verstehen	Können (Wissenserschließung)	Formale Aspekte
<p>Wissensverbreiterung: Wissen und Verstehen von Absolventen bauen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und gehen über diese wesentlich hinaus. Absolventen haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes nachgewiesen.</p> <p>Wissensvertiefung: Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und sind in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur, sollte aber zugleich einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung in ihrem Lerngebiet einschließen.</p>	<p>Absolventen haben folgende Kompetenzen erworben:</p> <p>Instrumentale Kompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. <p>Systemische Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren • daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche, und ethische Erkenntnisse berücksichtigen; • selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. <p>Kommunikative Kompetenzen: fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen; sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung in einem Team übernehmen 	<p>Zugangsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochschulzugangsberechtigung (s. Anlage 2) • entsprechend den Länderregelungen zum Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung⁹ <p>Dauer: (einschl. Abschlussarbeit) 3, 3,5 oder 4 Jahre (180, 210 oder 240 ECTS Punkte)</p> <p>Abschlüsse auf der Bachelor-Ebene stellen den ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.</p> <p>Anschlussmöglichkeiten: Programme auf Master- (bei herausragender Qualifikation auch direkt auf Promotions-)Ebene, andere Weiterbildungsoptionen</p> <p>Übergänge aus der beruflichen Bildung: Außerhalb der Hochschule erworbene und durch Prüfung nachgewiesene Qualifikationen und Kompetenzen können bei Aufnahme eines Studiums von der jeweiligen Hochschule durch ein Äquivalenzprüfverfahren in einer Höhe angerechnet werden, die den Leistungsanforderungen des jeweiligen Studiengangs entspricht¹⁰.</p>

⁹ Vgl. Ständige Kultusministerkonferenz der Länder (Hrsg.): Synoptische Darstellung der in den Ländern bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen. Stand März 2003

¹⁰ Vgl. Gemeinsame Empfehlung des BMBF, der KMK und der HRK an die Hochschulen zur Vergabe von Leistungspunkten in der beruflichen Fortbildung und Anrechnung auf ein Hochschulstudium vom 26.09.2003

Stufe 2: Master-Ebene (300 ECTS-Punkte, nach Abschluss auf Bachelor-Ebene 60, 90, 120 ECTS-Punkte)

Wissen und Verstehen	Können (Wissenserschließung)	Formale Aspekte
<p>Wissensverbreiterung: Masterabsolventen haben Wissen und Verstehen nachgewiesen, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und dieses wesentlich vertieft oder erweitert. Sie sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebiets zu definieren und zu interpretieren.</p> <p>Wissensvertiefung: Ihr Wissen und Verstehen bildet die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen. Dies kann anwendungs- oder forschungsorientiert erfolgen. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen.</p>	<p>Absolventen haben folgende Kompetenzen erworben:</p> <p>Instrumentale Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen. <p>Systemische Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen; • auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben; • selbständig sich neues Wissen und Können anzueignen • weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen. <p>Kommunikative Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln. • sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen • in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen 	<p>Zugangsvoraussetzungen: Für grundständige Studiengänge (Diplom, Magister, Staatsexamen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochschulzugangsberechtigung • entsprechend den Länderregelungen zum Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung¹¹ <p>Für die Master-Ebene: Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mindestens auf Bachelor-Ebene, plus weitere, von der Hochschule zu definierende Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>Dauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Masterprogramme 1, 1,5 oder 2 Jahre (60, 90 oder 120 ECTS Punkte) • für grundständige Studiengänge mit Hochschulabschluss 4, 4,5 oder 5 Jahre, einschl. Abschlussarbeit (240, 270 oder 300 ECTS Punkte) • für Studiengänge mit Staatsexamen¹² <p>Anschlussmöglichkeiten: Promotion, Weiterbildungsoptionen</p> <p>Übergänge aus der beruflichen Bildung: Unbeschadet des Erfordernisses eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses können außerhalb der Hochschule erworbene und durch Prüfung nachgewiesene Qualifikationen und Kompetenzen bei Aufnahme eines Studiums von der jeweiligen Hochschule durch ein Äquivalenzprüfverfahren in einer Höhe angerechnet werden, die den Leistungsanforderungen des jeweiligen Studiengangs entspricht¹³.</p>

11 Vgl. Ständige Kultusministerkonferenz der Länder (Hrsg.): Synoptische Darstellung der in den Ländern bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen. Stand März 2003

12 S. Fußnote 1.

13 Vgl. Gemeinsame Empfehlung des BMBF, der KMK und der HRK an die Hochschulen zur Vergabe von Leistungspunkten in der beruflichen Fortbildung und Anrechnung auf ein Hochschulstudium vom 26.09.2003

Stufe 3: Doktoratsebene

300 ECTS +

<i>Wissen und Verstehen</i>	Können (Wissenserschließung)	Formale Aspekte
<p>Wissensverbreiterung: Promovierte haben ein systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin und die Beherrschung der Fertigkeiten und Methoden nachgewiesen, die in der Forschung in diesem Gebiet angewandt werden. Sie verfügen über eine umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur.</p> <p>Wissensvertiefung: Sie haben durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit einen eigenen Beitrag zur Forschung geleistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer nationalen oder internationalen Begutachtung durch Fachwissenschaftler standhält.</p>	<p>Promovierte haben folgende Kompetenzen erworben:</p> <p>Instrumentale Kompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbständig zu konzipieren und durchzuführen. <p>Systemische Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> Wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu identifizieren; die kritische Analyse, Entwicklung und Synthese neuer und komplexer Ideen durchzuführen; den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und/oder kulturellen Fortschritt einer Wissensgesellschaft in einem akademischen oder nicht-akademischen beruflichen Umfeld voranzutreiben <p>Kommunikative Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erkenntnisse aus ihren Spezialgebieten mit Fachkollegen zu diskutieren, vor akademischem Publikum vorzutragen und Laien zu vermitteln. ein Team zu führen 	<p>Zugangsvoraussetzungen: Master (Uni, FH), Diplom (Uni), Magister, Staatsexamen, besonders qualifizierter Bachelor oder besonders qualifiziertes Diplom FH Weitere Zugangsvoraussetzungen werden von der Fakultät festgelegt.</p>

Anlage 1

Übersicht: Staatsexamen

- Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe (6–7 Sem.)
- Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I (7–9 Sem.)
- Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I (7–9 Sem.)
- Lehrämter der Sekundarstufe II (Allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium (9 Sem.)
- Lehrämter der Sekundarstufe II (Berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (9 Sem.)
- Sonderpädagogische Lehrämter (8–9 Sem.)
- Rechtswissenschaften (9 Sem.)
- Medizin (13 Sem.)
- Zahnmedizin (11 Sem.)
- Veterinärmedizin (11 Sem.)
- Pharmazie (8–9 Sem.)
- Lebensmittelchemie ((8–)9 Sem.)
- Anlage 2

Anlage 2

Übersicht: Hochschulzugangsberechtigungen

- allgemeine Hochschulreife
- Fachgebundene Hochschulreife
- Fachhochschulreife (ggf. fachgebunden bzw. studiengangbezogen)
- Länderrechtlich geregelte Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Anhang B

Liste der am Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR)
beteiligten Institutionen

Anhang zum DQR-Dokument

Liste der am Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) beteiligten Institutionen

Vorsitz:

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder

Mitglieder:

- Bundesagentur für Arbeit
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V., vertreten durch die Katholische Fachhochschule Freiburg
- Bundesinstitut für Berufsbildung
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen/Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
- Experte, Fachhochschule Osnabrück
- Experte, Universität Duisburg-Essen
- freier Zusammenschluss von studentInnenschaften e.V.
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Hochschulrektorenkonferenz
- IG Metall
- Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung, vertreten durch den Handelsverband Deutschland
- Rat der Weiterbildung, vertreten durch den Deutschen Volkshochschulverband
- Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland
- Wirtschaftsministerkonferenz
- Wissenschaftsrat
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

Anhang C

Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen

EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 23. April 2008

**zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen
(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2008/C 111/01)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 149 Absatz 4 und Artikel 150 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Individuelle Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und der soziale Zusammenhalt in der Gemeinschaft hängen entscheidend vom Ausbau und von der Anerkennung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Bürger ab. Der Ausbau und die Anerkennung sollten die transnationale Mobilität von Beschäftigten und Lernenden erleichtern und dazu beitragen, dass den Anforderungen von Angebot und Nachfrage des europäischen Arbeitsmarkts entsprochen wird. Deshalb sollten der Zugang zum und die Teilnahme am lebenslangen Lernen für alle – auch für benachteiligte Menschen – und die Nutzung von Qualifikationen auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene gefördert und verbessert werden.

¹ ABl. C 175 vom 27.7.2007, S. 74.

² ABl. C 146 vom 30.6.2007, S. 77.

³ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 14. Februar 2008.

- (2) Auf seiner Tagung in Lissabon im Jahr 2000 ist der Europäische Rat zu dem Schluss gelangt, dass eine größere Transparenz der Befähigungsnachweise ein wesentlicher Bestandteil der Anpassung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Gemeinschaft an die Anforderungen der Wissensgesellschaft bilden sollte. Auf seiner Tagung in Barcelona im Jahr 2002 hat der Europäische Rat ferner sowohl eine engere Zusammenarbeit im Universitätsbereich als auch die Verbesserung der Transparenz und Methoden zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsbildungssystemen gefordert.
- (3) In seiner Entschließung vom 27. Juni 2002 zum lebensbegleitenden Lernen⁴ hat der Rat die Kommission ersucht, in enger Zusammenarbeit mit dem Rat und den Mitgliedstaaten einen Rahmen für die Anerkennung von Qualifikationen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung auszuarbeiten, wobei die Ergebnisse des Bologna-Prozesses als Grundlage dienen und vergleichbare Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung angestrebt werden sollten.
- (4) Die gemeinsamen Berichte des Rates und der Kommission zur Umsetzung des Arbeitsprogramms „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“, die im Jahr 2004 und 2006 angenommen wurden, betonen die Notwendigkeit der Entwicklung eines Europäischen Qualifikationsrahmens.
- (5) Im Kontext des Kopenhagen-Prozesses haben die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. November 2004 über die künftigen Prioritäten einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung der Entwicklung eines offenen und flexiblen Europäischen Qualifikationsrahmens, gestützt auf Transparenz und gegenseitiges Vertrauen, der als gemeinsamer Bezugsrahmen sowohl für berufliche Bildung als auch für das Hochschulwesen dienen soll, Vorrang eingeräumt.
- (6) Die Validierung nicht formalen und informellen Lernens sollte gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Mai 2004 über gemeinsame europäische Grundsätze für die Ermittlung und Validierung von nicht formalem und informellem Lernen gefördert werden.
- (7) Bei den Tagungen des Europäischen Rates in Brüssel im März 2005 und im März 2006 ist die Bedeutung der Verabschiedung eines Europäischen Qualifikationsrahmens betont worden.
- (8) Diese Empfehlung trägt der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches gemeinschaftliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass)⁵ sowie der Empfehlung 2006/962/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen⁶ Rechnung.
- (9) Diese Empfehlung steht in Einklang mit dem Rahmen für den Europäischen Hochschulraum und die Zyklus-Deskriptoren, den die für die Hochschulbildung zuständigen Minister von 45 europäischen Staaten auf ihrer Tagung am 19. und 20. Mai 2005 in Bergen im Rahmen des Bologna-Prozesses vereinbart haben.
- (10) Die Schlussfolgerungen des Rates zur Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung vom 23. und 24. Mai 2004, die Empfehlung 2006/143/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die verstärkte europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung⁷ und die von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministern im Mai 2005 auf ihrer Tagung in Bergen vereinbarten Normen und Richtlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum enthalten gemeinsame Grundsätze für die

⁴ ABl. C 163 vom 9.7.2002, S. 1.

⁵ ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 6.

⁶ ABl. L 394 vom 30.12.2006, S. 10.

⁷ ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 60.

Qualitätssicherung, auf die sich die Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens stützen sollte.

- (11) Diese Empfehlung lässt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen⁸ unberührt, mit der sowohl den zuständigen nationalen Stellen als auch den Migranten Rechte und Pflichten übertragen werden. Der Verweis auf die Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens darf keine Auswirkungen auf den Zugang zum Arbeitsmarkt haben, wenn Berufsqualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt wurden.
- (12) Diese Empfehlung verfolgt das Ziel, einen gemeinsamen Referenzrahmen als Übersetzungsinstrument zwischen verschiedenen Qualifikationssystemen und deren Niveaus zu schaffen, und zwar sowohl für die allgemeine und die Hochschulbildung als auch für die berufliche Bildung. Dies wird zu einer besseren Transparenz, Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit der Qualifikationsbescheinigungen führen, die den Bürgern gemäß der Praxis in den verschiedenen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden. Jedes Qualifikationsniveau sollte grundsätzlich auf verschiedenen Bildungs- und Karrierewegen erreichbar sein. Darüber hinaus sollte der Europäische Qualifikationsrahmen den internationalen sektoralen Organisationen ermöglichen, ihre Qualifikationssysteme auf einen gemeinsamen europäischen Referenzpunkt zu beziehen und so die Beziehung internationaler sektoraler Qualifikationen zu nationalen Qualifikationssystemen aufzeigen. Diese Empfehlung leistet daher einen Beitrag zu den allgemeineren Zielen der Förderung des lebenslangen Lernens und der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, Mobilität und sozialen Integration von Arbeitskräften und Lernenden. Transparente Qualitätssicherungsgrundsätze und der Austausch von Informationen werden ihre Umsetzung durch die Entwicklung gegenseitigen Vertrauens fördern.
- (13) Diese Empfehlung sollte der Modernisierung des Bildungs- und Ausbildungssystems, der Kopplung zwischen Bildung, Ausbildung und Beschäftigung sowie der Brückenbildung zwischen formalem, nicht formalem und informellem Lernen dienen und auch zur Validierung von durch Erfahrungen erlangten Lernergebnissen beitragen.
- (14) Die nationalen Qualifikationssysteme und/oder Qualifikationen werden durch diese Empfehlung weder ersetzt noch definiert. Der Europäische Qualifikationsrahmen beschreibt keine spezifischen Qualifikationen oder Einzelkompetenzen, und bestimmte Qualifikationen sollten über das jeweilige nationale Qualifikationssystem dem entsprechenden Niveau des Europäischen Qualifikationsrahmens zugeordnet werden.
- (15) Aufgrund ihrer nicht verbindlichen Natur steht diese Empfehlung im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, da sie das Tätigwerden der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt indem sie eine engere Zusammenarbeit mit dem Ziel ermöglicht, die Transparenz zu erhöhen und die Mobilität sowie das lebenslange Lernen zu fördern. Sie sollte im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung und Praxis umgesetzt werden.
- (16) Da das Ziel dieser Empfehlung, nämlich einen gemeinsamen Referenzrahmen als Übersetzungsinstrument zwischen verschiedenen Qualifikationssystemen und deren Niveaus zu schaffen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Empfehlung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

⁸ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates (AbI. L 363 vom 20.12.2006, S. 141).

EMPFEHLEN DEN MITGLIEDSTAATEN:

1. den Europäischen Qualifikationsrahmen als Referenzinstrument zu verwenden, um die Qualifikationsniveaus verschiedener Qualifikationssysteme zu vergleichen und sowohl das lebenslange Lernen und die Chancengleichheit in der wissensbasierten Gesellschaft als auch die weitere Integration des europäischen Arbeitsmarkts zu fördern, wobei die Vielfalt der nationalen Bildungssysteme zu respektieren ist;
2. ihre nationalen Qualifikationssysteme bis 2010 an den Europäischen Qualifikationsrahmen zu koppeln, insbesondere indem sie ihre Qualifikationsniveaus auf transparente Art und Weise mit den in Anhang II aufgeführten Niveaus verknüpfen und im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung und Praxis gegebenenfalls nationale Qualifikationsrahmen erarbeiten;
3. gegebenenfalls Maßnahmen zu erlassen, damit bis 2012 alle neuen Qualifikationsbescheinigungen, Diplome und Europass-Dokumente, die von den dafür zuständigen Stellen ausgestellt werden, über die nationalen Qualifikationssysteme einen klaren Verweis auf das zutreffende Niveau des Europäischen Qualifikationsrahmens enthalten;
4. bei der Beschreibung und Definition von Qualifikationen einen Ansatz zu verwenden, der auf Lernergebnissen beruht, und die Validierung nicht formalen und informellen Lernens gemäß den gemeinsamen europäischen Grundsätzen, die in den Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Mai 2004 vereinbart wurden, zu fördern, wobei besonderes Augenmerk auf die Bürger zu richten ist, die sehr wahrscheinlich von Arbeitslosigkeit und unsicheren Arbeitsverhältnissen bedroht sind und in Bezug auf die ein derartiger Ansatz zu einer stärkeren Teilnahme am lebenslangen Lernen und zu einem besseren Zugang zum Arbeitsmarkt beitragen könnte;
5. bei der Koppelung der im Rahmen der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung erworbenen Qualifikationen innerhalb der nationalen Qualifikationssysteme an den Europäischen Qualifikationsrahmen die in Anhang III dargelegten Grundsätze für die Qualitätssicherung in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern und anzuwenden;
6. nationale, mit den spezifischen Strukturen der Mitgliedstaaten verbundene und ihren jeweiligen Anforderungen genügende Koordinierungsstellen zu benennen, die die Beziehung zwischen den nationalen Qualifikationssystemen und dem Europäischen Qualifikationsrahmen unterstützen und zusammen mit anderen zuständigen nationalen Behörden lenken, um die Qualität und die Transparenz dieser Beziehung zu fördern.

Diese nationalen Koordinierungsstellen sollten unter anderem folgende Aufgaben erfüllen:

- a) Verknüpfung der Qualifikationsniveaus der nationalen Qualifikationssysteme mit den in Anhang II beschriebenen Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens;
- b) Gewährleistung einer transparenten Methodik, mit deren Hilfe nationale Qualifikationsniveaus mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen verknüpft werden, um die Vergleichbarkeit zwischen diesen zu erleichtern, und Gewährleistung der Veröffentlichung der daraus folgenden Entscheidungen;
- c) Sicherstellung des Zugangs der Betroffenen zu Informationen und Leitlinien darüber, wie nationale Qualifikationen über die nationalen Qualifikationssysteme an den Europäischen Qualifikationsrahmen gekoppelt werden;
- d) Förderung der Einbindung aller wichtigen Betroffenen, wozu – im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung und Praxis – auch Einrichtungen der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung, Sozialpartner, Sektoren und Experten im Bereich des Vergleichs und der Nutzung von Qualifikationen auf europäischer Ebene gehören;

BILLIGEN DIE ABSICHT DER KOMMISSION:

1. die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der oben angeführten Aufgaben und internationale sektorale Organisationen bei der Verwendung der Referenzniveaus und der in dieser Empfehlung dargelegten Grundsätze des Europäischen Qualifikationsrahmens zu unterstützen, vor allem dadurch, dass sie die Zusammenarbeit, den Austausch bewährter Verfahren und die praktische Erprobung – unter anderem durch die freiwillige gegenseitige Begutachtung und die Durchführung von Pilotprojekten im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen sowie durch die Einleitung von Maßnahmen zur Information und Anhörung der mit dem sozialen Dialog befassten Ausschüsse – fördert und unterstützende Materialien und Leitfäden ausarbeitet;
2. bis 23. April 2009 eine beratende Gruppe für den Europäischen Qualifikationsrahmen, die Vertreter der Mitgliedstaaten, der europäischen Sozialpartner und gegebenenfalls andere Betroffene umfasst, einzurichten, die dafür zuständig ist, für die Gesamtkohärenz des Prozesses der Koppelung von Qualifikationssystemen an den Europäischen Qualifikationsrahmen zu sorgen und dessen Transparenz zu fördern;
3. die auf diese Empfehlung hin durchgeführten Maßnahmen, unter anderem auch das Mandat und den Zeitrahmen für die beratende Gruppe, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten nach Anhörung der Betroffenen zu beurteilen und zu bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 23. April 2013 einen Bericht über die gewonnenen Erfahrungen sowie Schlussfolgerungen für die Zukunft vorzulegen; dies schließt erforderlichenfalls eine Überprüfung und Überarbeitung dieser Empfehlung ein;
4. enge Verknüpfungen zwischen dem Europäischen Qualifikationsrahmen und bestehenden oder künftigen europäischen Systemen zur Anrechnung und Akkumulierung von Studienleistungen an Hochschulen und bei der Berufsausbildung zu fördern, um die Mobilität der Bürger zu verbessern und die Anerkennung der Lernergebnisse zu erleichtern.

Geschehen zu Straßburg am 23. April 2008.

Im Namen des Europäischen

Parlaments

Der Präsident

H.-G. PÖTTERING

Im Namen

des Rates

Der Präsident

J. LANARČIČ

ANHANG I

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Empfehlung bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Qualifikation“ das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Person vorgegebenen Standards entsprechen;
- b) „nationales Qualifikationssystem“ alle Aspekte der Maßnahmen eines Mitgliedstaats, die mit der Anerkennung von Lernen zu tun haben, sowie sonstige Mechanismen, die einen Bezug zwischen der allgemeinen und beruflichen Bildung einerseits und dem Arbeitsmarkt und der Zivilgesellschaft andererseits herstellen. Dazu zählen die Ausarbeitung und Umsetzung institutioneller Regelungen und Prozesse im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung sowie der Beurteilung und der Vergabe von Qualifikationen. Ein nationales Qualifikationssystem kann aus mehreren Teilsystemen bestehen und einen nationalen Qualifikationsrahmen umfassen;
- c) „nationaler Qualifikationsrahmen“ ein Instrument zur Klassifizierung von Qualifikationen anhand eines Bündels von Kriterien zur Bestimmung des jeweils erreichten Lernniveaus; Ziel ist die Integration und Koordination nationaler Qualifikationsteilsysteme und die Verbesserung der Transparenz, des Zugangs, des fortschreitenden Aufbaus und der Qualität von Qualifikationen im Hinblick auf den Arbeitsmarkt und die Zivilgesellschaft;
- d) „Sektor“ eine Zusammenfassung beruflicher Tätigkeiten anhand ihrer wichtigsten Wirtschaftsfunktion, ihres wichtigsten Produkts, ihrer wichtigsten Dienstleistung oder ihrer wichtigsten Technik;
- e) „internationale sektorale Organisation“ eine Vereinigung nationaler Organisationen, wozu z. B. Arbeitgeber- und Berufsverbände gehören, die die Interessen nationaler Sektoren vertritt;
- f) „Lernergebnisse“ Aussagen darüber, was ein Lernender weiß, versteht und in der Lage ist zu tun, nachdem er einen Lernprozess abgeschlossen hat. Sie werden als Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen definiert;
- g) „Kenntnisse“ das Ergebnis der Verarbeitung von Information durch Lernen. Kenntnisse bezeichnen die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Arbeits- oder Lernbereich. Im Europäischen Qualifikationsrahmen werden Kenntnisse als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben;
- h) „Fertigkeiten“ die Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen. Im Europäischen Qualifikationsrahmen werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (logisches, intuitives und kreatives Denken) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben;
- i) „Kompetenz“ die nachgewiesene Fähigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen. Im Europäischen Qualifikationsrahmen wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben.

ANHANG II

Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR)

Jedes der acht Niveaus wird durch eine Reihe von Deskriptoren definiert, die die Lernergebnisse beschreiben, die für die Erlangung der diesem Niveau entsprechenden Qualifikationen in allen Qualifikationssystemen erforderlich sind			
	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenz
	Im Zusammenhang mit dem EQR werden Kenntnisse als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben	Im Zusammenhang mit dem EQR werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (unter Einsatz logischen, intuitiven und kreativen Denkens) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben	Im Zusammenhang mit dem EQR wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben
Niveau 1 Zur Erreichung von Niveau 1 erforderliche Lernergebnisse	grundlegendes Allgemeinwissen	grundlegende Fertigkeiten, die zur Ausführung einfacher Aufgaben erforderlich sind	Arbeiten oder Lernen unter direkter Anleitung in einem vorstrukturierten Kontext
Niveau 2 Zur Erreichung von Niveau 2 erforderliche Lernergebnisse	grundlegendes Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich	grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten, die zur Nutzung relevanter Informationen erforderlich sind, um Aufgaben auszuführen und Routineprobleme unter Verwendung einfacher Regeln und Werkzeuge zu lösen	Arbeiten oder Lernen unter Anleitung mit einem gewissen Maß an Selbstständigkeit
Niveau 3 Zur Erreichung von Niveau 3 erforderliche Lernergebnisse	Kenntnisse von Fakten, Grundsätzen, Verfahren und allgemeinen Begriffen in einem Arbeits- oder Lernbereich	eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten zur Erledigung von Aufgaben und zur Lösung von Problemen, wobei grundlegende Methoden, Werkzeuge, Materialien und Informationen ausgewählt und angewandt werden	Verantwortung für die Erledigung von Arbeits- oder Lernaufgaben übernehmen bei der Lösung von Problemen das eigene Verhalten an die jeweiligen Umstände anpassen
Niveau 4	breites Spektrum	eine Reihe kognitiver und	Selbstständiges Tätigwerden

Zur Erreichung von Niveau 4 erforderliche Lernergebnisse	an Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich	praktischer Fertigkeiten, die erforderlich sind, um Lösungen für spezielle Probleme in einem Arbeits- oder Lernbereich zu finden	innerhalb der Handlungsparameter von Arbeits- oder Lernkontexten, die in der Regel bekannt sind, sich jedoch ändern können Beaufsichtigung der Routinearbeit anderer Personen, wobei eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeits- oder Lernaktivitäten übernommen wird
Niveau 5 (*) Zur Erreichung von Niveau 5 erforderliche Lernergebnisse	umfassendes, spezialisiertes Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse	umfassende kognitive und praktische Fertigkeiten die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten	Leiten und Beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen
Niveau 6 (**) Zur Erreichung von Niveau 6 erforderliche Lernergebnisse	fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen	fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen, und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind	Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen
Niveau 7 (***) Zur Erreichung von Niveau 7 erforderliche Lernergebnisse	hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen	spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren	Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams

	Bereichen		
Niveau 8 (****) Zur Erreichung von Niveau 8 erforderliche Lernergebnisse	Spitzenkenntnisse in einem arbeits- oder Lernbereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen	weitest fortgeschrittene und spezialisierte Fertigkeiten und Methoden, einschließlich Synthese und Evaluierung, zur Lösung zentraler Fragestellungen in den Bereichen Forschung und/oder Innovation und zur Erweiterung oder Neudefinition vorhandener Kenntnisse oder beruflicher Praxis	fachliche Autorität, Innovationsfähigkeit, Selbstständigkeit, wissenschaftliche und berufliche Integrität und nachhaltiges Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren in führenden Arbeits- oder Lernkontexten, einschließlich der Forschung

Kompatibilität mit dem Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum

Der Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum bietet Deskriptoren für Studienzyklen. Jeder Deskriptor für einen Studienzyklus formuliert eine allgemeine Aussage über gängige Erwartungen betreffend Leistungen und Fähigkeiten, die mit Qualifikationen am Ende eines Studienzyklus verbunden sind.

(*) Der Deskriptor für den Kurzstudiengang (innerhalb des ersten Studienzyklus oder in Verbindung damit), der von der Joint Quality Initiative als Teil des Bologna-Prozesses entwickelt wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 5 erforderlichen Lernergebnissen.

(**) Der Deskriptor für den ersten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen im Rahmen des Bologna-Prozesses beschlossen wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 6 erforderlichen Lernergebnissen.

(***) Der Deskriptor für den zweiten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen im Rahmen des Bologna-Prozesses beschlossen wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 7 erforderlichen Lernergebnissen.

(****) Der Deskriptor für den dritten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen im Rahmen des Bologna-Prozesses beschlossen wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 8 erforderlichen Lernergebnissen.

ANHANG III

Gemeinsame Grundsätze für die Qualitätssicherung in der Hochschul- und Berufsbildung im Kontext des Europäischen Qualifikationsrahmens

Bei der Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens sollten, um die Rechenschaftspflicht und die Verbesserung der Hochschul- und Berufsbildung zu gewährleisten, für die Qualitätssicherung folgende Grundsätze gelten:

- Qualitätssicherungsstrategien und -verfahren sollten allen Niveaustufen des Europäischen Qualifikationsrahmens zugrunde liegen,
- die Qualitätssicherung sollte integraler Bestandteil der internen Verwaltung von Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung sein,
- die Qualitätssicherung sollte die regelmäßige Evaluierung von Einrichtungen und deren Programmen und Qualitätssicherungssystemen durch externe Prüforgane oder -stellen einschließen,
- externe Prüforgane oder -stellen, die Qualitätssicherung durchführen, sollten selbst regelmäßig überprüft werden,
- Qualitätssicherung sollte die Dimensionen Kontext, Input, Prozess und Output umfassen und den Schwerpunkt auf Output und Lernergebnisse legen,

Qualitätssicherungssysteme sollten folgende Elemente beinhalten:

- klare und messbare Ziele und Standards;
- Leitlinien für die Umsetzung, darunter die Einbindung der Betroffenen,
- angemessene Ressourcen,
- einheitliche Evaluierungsmethoden, die Selbstbewertung und externe Prüfung miteinander verbinden,
- Feedbackmechanismen und Verfahren zur Verbesserung,
- allgemein zugängliche Evaluierungsergebnisse,
- Initiativen zur Qualitätssicherung auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene sollten koordiniert werden, um für den Übersichtlichkeit, Kohärenz, Synergie und eine das gesamte System umfassende Analyse zu sorgen,
- Qualitätssicherung sollte ein Prozess sein, bei dem über alle Niveaustufen und Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung hinweg zusammengearbeitet wird, unter Beteiligung aller wichtigen Betroffenen in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft,
- Leitlinien für die Qualitätssicherung auf Gemeinschaftsebene können als Bezugspunkte für Evaluierungen und Peer-Lernen dienen.

Anhang D

Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)

Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)

Präambel

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben mit ihrer Empfehlung zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR) einen europäischen Referenzrahmen geschaffen, der die Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen in Europa unter Wahrung der Bildungsvielfalt fördern soll. Der europäische Referenzrahmen fungiert als Übersetzungsinstrument, das nationale Qualifikationen europaweit verständlich macht. Der EQR ist damit ein wichtiger Baustein zur Stärkung der Mobilität zwischen den europäischen Bildungssystemen und auf dem sich zunehmend öffnenden europäischen Arbeitsmarkt.

Der EQR ist Ausgangspunkt für die Entwicklung eines Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR), der die Besonderheiten des deutschen Bildungssystems berücksichtigt. Der DQR soll als umfassende, bildungsbereichsübergreifende Matrix zur Einordnung von Qualifikationen zum einen die Orientierung im deutschen Bildungssystem erleichtern und zum anderen zur Vergleichbarkeit deutscher Qualifikationen beitragen.

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz), das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die Wirtschaftsministerkonferenz und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie haben sich darauf verständigt, den Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR) in Deutschland durch einen Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) umzusetzen, der die Zuordnung der Qualifikationen der Allgemeinbildung, der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung - jeweils einschließlich der Weiterbildung - zu den Niveaustufen des EQR auf der Grundlage der Lernergebnisse ermöglicht (Anlage).
- (2) Die Unterzeichnenden sind sich darüber einig, dass die Zuordnung von Qualifikationen zu den Niveaus des DQR keine Berechtigung verleiht. Die Zuordnung ersetzt das in Deutschland bestehende Berechtigungssystem nicht; sie hat insbesondere keine Wirkung für den Zugang zu oder für Anerkennungsentscheidungen in diesem Berechtigungssystem. Ferner bleibt die Richtlinie 2005/36/EG unberührt¹. Es besteht außerdem Einvernehmen, dass die in Deutschland geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und die hierfür geltenden Zuständigkeiten durch die Zuordnung von Qualifikationen zu den Niveaus des DQR und des EQR nicht berührt werden.
- (3) Für das Verfahren der Zuordnung der Qualifikationen zu den Niveaus des DQR und des EQR werden eine Zuordnungsübersicht und ein Handbuch, die die Verfahrensqualität bei der Zuordnung der einzelnen Qualifikationen gewährleisten sollen, bereitgestellt.

¹ 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22) geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 141)

Artikel 2

Bescheinigungen über das Referenzniveau

- (1) Es wird angestrebt, dass Bescheinigungen über Qualifikationen (beginnend mit dem Jahr 2013 schrittweise) einen Hinweis auf das jeweilige DQR / EQR-Referenzniveau enthalten und dass die hierfür zuständigen Stellen in allen Bildungsbereichen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Hinweise der Zuordnungsübersicht entsprechen. Dies gilt sowohl für öffentliche Schulen, Hochschulen als auch für Schulen und Hochschulen in freier Trägerschaft, nicht-öffentliche Bildungseinrichtungen und zuständige Stellen nach BBiG/HwO.
- (2) Qualifikationen von Schulen und Hochschulen in freier Trägerschaft und sonstiger nicht-öffentlicher Bildungseinrichtungen, die durch staatliche Maßnahmen nicht einbezogen werden, können in das Verzeichnis der Zuordnungen zu einer Niveaustufe des DQR und des EQR aufgenommen werden, wenn sie den DQR und die ihm zugrundeliegenden Grundsätze akzeptieren und das im Handbuch beschriebene Zuordnungsverfahren durchlaufen haben.

Artikel 3

Bund-Länder-Koordinierungsstelle DQR

- (1) Zur Koordination der sich aus diesem Gemeinsamen Beschluss ergebenden Aufgaben treten Beauftragte der Kultusministerkonferenz und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie Beauftragte der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie als Bund-Länder-Koordinierungsstelle DQR zusammen. Bei Bedarf werden Vertreter weiterer Fachministerien hinzugezogen. Der AK DQR wird als Beratungsgremium beteiligt. Die Bund-Länder-Koordinierungsstelle DQR handelt als Nationale Koordinierungsstelle im Sinne der Empfehlungen des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Union vom 23.04.2008. Sie überprüft die Zuordnungen im Hinblick auf die Stimmigkeit des Gesamtgefüges und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Abgabe von Empfehlungen zur Verknüpfung der Qualifikationsniveaus des DQR mit denen des EQR.
 - Gewährleistung einer transparenten Methodik, mit deren Hilfe die Qualifikationsniveaus des DQR mit denen des EQR verknüpft werden, um die Vergleichbarkeit zwischen diesen zu erleichtern (Handbuch).
 - Führung eines Verzeichnisses der von den zuständigen Stellen vorgenommenen Zuordnungen zu einem Niveau des DQR und des EQR und die mindestens einmal jährlich erfolgende Veröffentlichung einer aktualisierten Fassung des Verzeichnisses.
 - Sicherstellung der Information von Betroffenen, wie und nach welchen Leitlinien in Deutschland erworbene Qualifikationen über den DQR an den EQR gekoppelt werden.
 - Einbeziehung der Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen und weiterer betroffener Organisationen.
- (2) Die Bund-Länder-Koordinierungsstelle DQR besteht aus insgesamt sechs Mitgliedern. Hiervon werden jeweils zwei Mitglieder von der Kultusministerkonferenz und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und jeweils ein Mitglied von der Wirtschaftsministerkonferenz und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie benannt. Sie tagt in der Regel zweimal jährlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Arbeit der Bund-Länder-Koordinierungsstelle DQR wird durch die jeweils zuständigen Arbeitseinheiten des Sekretariats der Kultusministerkonferenz und des Bundesministeriums für

Bildung und Forschung unterstützt. Die Arbeitseinheiten wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammen.

- (4) Den Vorsitz übernehmen je ein von der Kultusministerkonferenz und ein von dem Bundesministerium für Bildung und Forschung benanntes Mitglied gemeinsam.
- (5) Der Arbeitskreis DQR (AK DQR) setzt sich zusammen aus Akteuren der Allgemeinbildung, der Hochschulbildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Sozialpartner und anderen Experten aus Wissenschaft und Praxis.
- (6) Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Auslegung oder bei der Durchführung dieses Gemeinsamen Beschlusses ergeben, werden durch Konsultationen zwischen jeweils drei vom Bund und den Ländern benannten Beauftragten (Steuerungsgremium DQR) unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beratungsgremiums AK DQR gütlich beigelegt.

Artikel 4

Kosten

- (1) Die durch die Umsetzung dieses Gemeinsamen Beschlusses verursachten Kosten werden im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten von jeder Seite für ihren Zuständigkeitsbereich selbst getragen. Es wird davon ausgegangen, dass bei dieser Verfahrensweise eine gleichmäßige Kostenbelastung entsteht, so dass weitere Regelungen entbehrlich sind.
- (2) Die notwendigen persönlichen und sächlichen Ausgaben zur Durchführung von Sitzungen tragen die entsendenden Stellen selbst.
- (3) Die Verpflichtungen aus diesem Gemeinsamen Beschluss stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel.

Artikel 5

Inkrafttreten

Der Gemeinsame Beschluss tritt zum 01.05.2013 in Kraft.

Artikel 6

Schlussbestimmung

Dieser Gemeinsame Beschluss soll entsprechend den Empfehlungen der Europäischen Kommission in den nächsten Jahren auf andere Lernbereiche (nicht-formal, informell) ausgeweitet werden. Der Beitritt weiterer Fachministerkonferenzen und Bundesministerien zu diesem Beschluss wird deswegen begrüßt.



Anlage

zum Gemeinsamen Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

zur Einführung des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)

Übersicht der Zuordnungen

Aktualisierter Stand: 1. August 2013

Niveau	Qualifikationen
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsausbildungsvorbereitung <ul style="list-style-type: none"> • Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) • Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsausbildungsvorbereitung <ul style="list-style-type: none"> • Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) • Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) • Einstiegsqualifizierung (EQ) ▪ Berufsfachschule (Berufliche Grundbildung)
3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Duale Berufsausbildung (2-jährige Ausbildungen) ▪ Berufsfachschule (Mittlerer Schulabschluss)
4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Duale Berufsausbildung (3- und 3 ½-jährige Ausbildungen) ▪ Berufsfachschule (Assistentenberufe) ▪ Berufsfachschule (vollqualifizierende Berufsausbildung nach BBiG/HwO)
5	<ul style="list-style-type: none"> ▪ IT-Spezialist (Zertifizierter)* ▪ Servicetechniker (Geprüfter)*
6	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bachelor ▪ Fachkaufmann (Geprüfter)* ▪ Fachschule (Staatlich Geprüfter >) ▪ Fachwirt (Geprüfter)* ▪ Meister (Geprüfter)* ▪ Operativer Professional (IT) (Geprüfter)*
7	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Master ▪ Strategischer Professional (IT) (Geprüfter)*
8	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Promotion

* Weitere Qualifikationen der beruflichen Aufstiegsfortbildung werden nach dem im „Gemeinsamen Beschluss“ beschriebenen Verfahren konsensual zugeordnet.

Niveau 1
Über Kompetenzen zur Erfüllung einfacher Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt unter Anleitung.
Qualifikationen:
Berufsausbildungsvorbereitung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) ▪ Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

Berufsausbildungsvorbereitung¹

Die Berufsausbildungsvorbereitung zielt darauf ab, Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit zu vermitteln und somit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen. Damit erleichtert sie jungen Menschen, die nach dem Verlassen der allgemeinbildenden Schule noch nicht ausbildungsreif sind, den Einstieg in das Berufsleben. Sie richtet sich somit an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt. Sie ist im Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung geregelt (§ 1 und § 68 ff BBiG / § 42 k ff HwO).

Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine nach § 69 BBiG).

Qualifizierungsbausteine können in einer *schulischen Maßnahme im Rahmen des Besuchs des Berufsvorbereitungsjahres an beruflichen Schulen* in Zuständigkeit der Länder oder außerschulisch im Rahmen der Teilnahme an einer *Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit* angeboten werden.

Eine mögliche Zertifizierung im Rahmen schulischer Maßnahmen ist mitunter in Verordnungen der Länder über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung geregelt.

Die Absolventen verfügen >

Wissen:	> über grundlegendes Orientierungswissen
Fertigkeiten:	> über basale Elemente kognitiver, methodischer oder praktischer Fertigkeiten
Sozialkompetenz:	> über grundlegende Fähigkeiten, sich in sozialen Kontexten zu verorten
Selbstständigkeit:	> über grundlegende Fähigkeiten, um Verantwortung für die eigene Lebensgestaltung zu übernehmen

¹ Da die Berufsausbildungsvorbereitung sowohl Niveau 1 als auch Niveau 2 zugeordnet wird, ist der Text identisch.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) gem. §§ 51/52 SGB III

1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der BA sind ein Qualifizierungsinstrument, um Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Ziel der Grundstufe ist die Herausbildung und Festigung erforderlicher persönlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit. Das beinhaltet auch die Motivierung des Jugendlichen/der Jugendlichen zur Aufnahme einer schulischen oder betrieblichen Ausbildung bzw. zur Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses.

Eine Dokumentation der erworbenen Kompetenzen in BvB im Sinne eines formellen Nachweises erfolgt nur in den Fällen, in denen Qualifizierungsbausteine bzw. Ausbildungsbausteine erworben wurden oder ein Schulabschluss nachgeholt wurde.

2. Beispiel

Beim Einstieg in BvB werden insbesondere folgende Zielgruppen unterschieden:

a) Eintritt in die **Grundstufe** mit Eignungsanalyse

In die Grundstufe treten die Teilnehmenden ein, die (noch) nicht ausbildungsreif sind, noch keine Berufswahlentscheidung getroffen haben oder (noch) nicht über die erforderliche Eignung für den angestrebten Beruf verfügen. In diese Stufe treten in der Regel auch die Teilnehmenden ein, die im Rahmen der BvB einen Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Schulabschluss nachholen wollen.

b) Eintritt in die **Übergangsqualifizierung**

In die Übergangsqualifizierung treten die Teilnehmenden ein, bei denen trotz vorhandener Ausbildungsreife und Berufseignung der Übergang in betriebliche Ausbildung oder Arbeit nicht gelungen ist (marktbenachteiligte Jugendliche). Schwerpunkt ist bei dieser Zielgruppe die Förderung der beruflichen Handlungsfähigkeit im angestrebten Beruf. Die Vermittlung beruflicher Grundfertigkeiten soll auf der Grundlage von Qualifizierungsbausteinen (§ 68 ff. BBiG) erfolgen.

Bundesweit anerkannte Ausbildungsbausteine wurden für die Vermittlung der beruflichen Grundfertigkeiten in der Übergangsqualifizierung seit 2009 ebenfalls zugelassen.

3. Liste der Qualifikationen – Niveau 1

Siehe Seite 8

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)²

1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Das Berufsvorbereitungsjahr an beruflichen Schulen hat die Aufgabe, Teilnehmende auf den Eintritt in eine Berufsausbildung oder in ein Arbeitsverhältnis vorzubereiten. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu unterstützen, die in Kooperation mit anderen Trägern die Chancen für einen Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis verbessern. Das Berufsvorbereitungsjahr soll den nachträglichen Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsabschlusses ermöglichen.

Das Berufsvorbereitungsjahr dauert ein Schuljahr.

Bei Teilnehmenden des Berufsvorbereitungsjahres handelt es sich auf Grund ihrer Lebenssituation, ihrer Lernbeeinträchtigung und/oder ihrer Verhaltensauffälligkeiten um Jugendliche mit besonderem Förderbedarf.

Für die Niveaueinschätzung wird zwischen zwei Alternativen unterschieden:

- Abgangszeugnis mit Gleichstellungsvermerk zum Abschlusszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Niveau 1)

² Da das Berufsvorbereitungsjahr sowohl Niveau 1 als auch Niveau 2 zugeordnet wird, ist der Text identisch.

Evtl. Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen

- Abschlusszeugnis mit Gleichstellungsvermerk zum Hauptschulabschluss (Niveau 2)

Evtl. Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen

2. Beispiel

Bildungsgang: Berufsvorbereitungsjahr Metalltechnik und Kraftfahrzeugtechnik

Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">▪ Lehrplan Baden-Württemberg vom 29. Mai 1998, Lehrplanheft 3/ 1998▪ Lehrplan Thüringen vom 01. September 2004▪ Lehrplan Rheinland-Pfalz vom 01.02.2001▪ Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen vom 23. Juli 2007 (BGBl. I S. 1599)▪ Rahmenlehrplan für die Berufsschule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. März 2004▪ Berufsschulverordnung Rheinland-Pfalz vom 07.10.2005▪ Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung – BAVBVO) vom 16.07.2003
------------------------	---

Abschluss:	Abgangszeugnis gleichwertig zum Abschlusszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen
------------	--

Qualifikation:	Teile der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Metalltechnik bzw. Kraftfahrzeugtechnik
----------------	--

Anschluss:	Anrechnung beruflicher Vorbildung auf eine sich anschließende Ausbildung nach § 7 BBiG
------------	--

3. Liste der Qualifikationen – Niveau 1

Siehe Seite 8

Name der Qualifikation			
Berufsausbildungsvorbereitung (Berufsreife, Berufsorientierung) (§ 1 und § 68 ff BBiG / § 42 k ff HwO)			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) Metalltechnik und Kraftfahrzeugtechnik 			
Kurzbeschreibung			
Das Berufsvorbereitungsjahr an berufsbildenden Schulen hat die Aufgabe, Schüler auf den Eintritt in eine Berufsausbildung oder in ein Arbeitsverhältnis vorzubereiten. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu unterstützen, die in Kooperation mit anderen Trägern die Chancen für einen Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis verbessern. Das Berufsvorbereitungsjahr soll den nachträglichen Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsabschlusses ermöglichen.			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lehrplan Baden-Württemberg vom 29.05.1998 ▪ Lehrplan Thüringen vom 01.09.2004 ▪ Lehrplan Rheinland-Pfalz vom 01.02.2001 ▪ Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen vom 23. Juli 2007 (BGBl. I S. 1599) ▪ Lehrplan für die Berufsschule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. März 2004 ▪ Berufsschulverordnung Rheinland-Pfalz vom 07.10.2005 ▪ Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung – BAVBVO) vom 16.07.2003 <p style="text-align: right;">Die drei genannten Lehrpläne wurden aus der Vielzahl von Regelungen der Bundesländer ausgewählt, weil sie neben der Breite der fachpraktischen Inhalte auch unterschiedliche didaktisch-methodische Konzepte repräsentieren.</p>			
Niveau 1			
Über Kompetenzen zur Erfüllung einfacher Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt unter Anleitung.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
Über elementares allgemeines Wissen verfügen. Einen ersten Einblick in einen Lern- oder Arbeitsbereich haben.	Über kognitive und praktische Fertigkeiten verfügen, um einfache Aufgaben nach vorgegebenen Regeln auszuführen und deren Ergebnisse zu beurteilen. Elementare Zusammenhänge herstellen.	Mit anderen zusammen lernen oder arbeiten, sich mündlich und schriftlich informieren und austauschen.	Unter Anleitung lernen oder arbeiten. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen und Lernberatung annehmen.
Aneignung von elementarem allgemeinem Wissen und grundlegendem Fachwissen.	Durchführung grundlegender Operationen (Bearbeitung von Texten, Lösung von berufsfeld-/lernfeldbezogenen Rechenaufgaben). Das erworbene Wissen wird in ersten Ansätzen auf das Berufs-/ Lernfeld bezogen. Es wird grundlegendes Fachwissen vermittelt, bezogen auf das Lernfeld/ Berufsfeld: Elementare Zusammenhänge werden hergestellt.	Bearbeitung fachlicher Aufgaben in der Gruppe oder im Team („mit anderen zusammen“) Die Kontexte, in denen gelernt und gearbeitet wird, sind weitgehend stabil. Soziales Verhalten soll entwickelt/gefördert werden.	Die Situation ist immer noch eine Lernsituation, „Lernberatung annehmen“ im Gegensatz zu „Lernberatung nachfragen“. Lernverhalten soll entwickelt/gefördert werden.

Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung

Im schulischen BVJ der Berufsausbildungsvorbereitung wird auf das erste Ausbildungsjahr der metalltechnischen Berufe in Theorie und Praxis Bezug genommen. In der Theorie orientieren sich die Lehrpläne an den Rahmenlehrplänen der dualen Berufsausbildung. In der Berufspraxis werden die Inhalte des Ausbildungsrahmenplans in Form von Lernfeldern dargestellt. Inhaltliche Kürzungen werden zugunsten der Aufarbeitung von Defiziten in der Allgemeinbildung vorgenommen. Der Unterricht in der Berufspraxis erfolgt in voll ausgestatteten Lehrwerkstätten bzw. kann teilweise in einem gelenkten Praktikum organisiert werden.

In den Ordnungsmitteln erfolgt der Hinweis auf Erwerb eines berufsfeldbreiten grundlegenden Wissens und grundlegender Qualifikationen im Kontext berufsfeldtypischer Handlungsabläufe. Zielsetzung ist die Erlangung der Ausbildungsreife bei gleichzeitiger Ermöglichung einer Berufsorientierung.

Die Absolventen verfügen über Kompetenzen zur Erfüllung einfacher Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt unter Anleitung.

Liste der Qualifikationen – Niveau 1

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) gem. §§ 51/52 SGB III i.d.F. vom 01.04.2012

Die Zuordnung der Qualifikationen im Rahmen von BvB-Maßnahmen der Arbeitsagentur zu Niveau 1 erfolgt für Teilnehmende, die in die Grundstufe zugewiesen wurden, nach mindestens 4-monatiger Teilnahme.

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) an beruflichen Schulen

Die Bildungsgänge im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahrs an beruflichen Schulen orientieren sich an dem Förderbedarf der Teilnehmer und sind somit sehr vielfältig.

Für die Niveaueinschätzung wird zwischen zwei Alternativen unterschieden:

- Abgangszeugnis mit Gleichstellungsvermerk zum Abschlusszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Niveau 1)
Evtl. Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen
- Abschlusszeugnis mit Gleichstellungsvermerk zum Hauptschulabschluss (Niveau 2)
Evtl. Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen

Niveau 2
Über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.
Qualifikationen:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsausbildungsvorbereitung <ul style="list-style-type: none"> • Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) • Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) • Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsfachschule (Berufliche Grundbildung)

Berufsausbildungsvorbereitung³

Die Berufsausbildungsvorbereitung zielt darauf ab, Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit zu vermitteln und somit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen. Damit erleichtert sie jungen Menschen, die nach dem Verlassen der allgemeinbildenden Schule noch nicht ausbildungsfähig sind, den Einstieg in das Berufsleben. Sie richtet sich somit an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt. Sie ist im Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung geregelt (§ 1 und § 68 ff BBiG / § 42 k ff HwO).

Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine nach § 69 BBiG).

Qualifizierungsbausteine können in einer *schulischen Maßnahme im Rahmen des Besuchs des Berufsvorbereitungsjahres an beruflichen Schulen* in Zuständigkeit der Länder oder außerschulisch im Rahmen der Teilnahme an einer *Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit* angeboten werden.

Eine mögliche Zertifizierung im Rahmen schulischer Maßnahmen ist mitunter in Verordnungen der Länder über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung geregelt.

Die Absolventen verfügen>

Wissen:	> über grundlegendes Orientierungswissen zur Berufs- und Arbeitswelt;
Fertigkeiten:	> über basale Elemente kognitiver, methodischer oder praktischer Fertigkeiten und entwickeln berufliche Handlungskompetenz
Sozialkompetenz:	> über grundlegende Fähigkeiten, sich in sozialen Kontexten zu verorten und entwickeln basale Problemlösungskompetenz
Selbstständigkeit:	> über grundlegende Fähigkeiten, um Verantwortung für die eigene Lebensgestaltung zu übernehmen und können unter Anleitung verantwortungsbewusst lernen oder arbeiten

³ Da die Berufsausbildungsvorbereitung sowohl Niveau 1 als auch Niveau 2 zugeordnet wird, ist der Text identisch.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) gem. §§ 51/52 SGB III

1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der BA sind ein Qualifizierungsinstrument, um Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Die Übergangsqualifizierung richtet sich an Jugendliche, denen die Aufnahme einer Ausbildung (noch) nicht gelungen ist und deren Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen durch die weitere Förderung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit erhöht werden sollen. Ziel der Übergangsqualifizierung ist die Verbesserung der beruflichen Handlungskompetenzen insbesondere durch Vermittlung von ausbildungs- oder arbeitsplatzbezogenen Qualifikationen.

Jugendliche, die zunächst in die Grundstufe eingetreten sind, können im Maßnahmeverlauf in die Übergangsqualifizierung wechseln, wenn in der BvB Ausbildungsreife und Berufseignung hergestellt wurde und der angestrebte Übergang in eine betriebliche Ausbildung auch weiterhin noch nicht möglich ist.

Eine Dokumentation der erworbenen Kompetenzen in BvB im Sinne eines formellen Nachweises erfolgt nur in den Fällen, in denen Qualifizierungsbausteine bzw. Ausbildungsbaustein erworben wurden oder ein Schulabschluss nachgeholt wurde.

2. Beispiel

Beim Einstieg in BvB werden insbesondere folgende Zielgruppen unterschieden:

a) Eintritt in die **Grundstufe** mit Eignungsanalyse

In die Grundstufe treten die Teilnehmenden ein, die (noch) nicht ausbildungsreif sind, noch keine Berufswahlentscheidung getroffen haben oder (noch) nicht über die erforderliche Eignung für den angestrebten Beruf verfügen. In diese Stufe treten in der Regel auch die Teilnehmenden ein, die im Rahmen der BvB einen Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Schulabschluss nachholen wollen.

b) Eintritt in die **Übergangsqualifizierung**

In die Übergangsqualifizierung treten die Teilnehmenden ein, bei denen trotz vorhandener Ausbildungsreife und Berufseignung der Übergang in eine betriebliche Ausbildung oder Arbeit nicht gelungen ist (marktbenachteiligte Jugendliche). Schwerpunkt ist bei dieser Zielgruppe die Förderung der beruflichen Handlungsfähigkeit im angestrebten Beruf. Die Vermittlung beruflicher Grundfertigkeiten soll auf der Grundlage von Qualifizierungsbausteinen (§ 68 ff. BBiG) erfolgen.

Bundesweit anerkannte Ausbildungsbausteine wurden für die Vermittlung der beruflichen Grundfertigkeiten in der Übergangsqualifizierung seit 2009 ebenfalls zugelassen.

3. Liste der Qualifikationen – Niveau 2

Siehe Seite 19

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Das Berufsvorbereitungsjahr an beruflichen Schulen hat die Aufgabe, Teilnehmende auf den Eintritt in eine Berufsausbildung oder in ein Arbeitsverhältnis vorzubereiten. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu unterstützen, die in Kooperation mit anderen Trägern die Chancen für einen Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis verbessern. Das Berufsvorbereitungsjahr soll den nachträglichen Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsabschlusses ermöglichen.

Das Berufsvorbereitungsjahr dauert ein Schuljahr.

Bei Teilnehmenden des Berufsvorbereitungsjahres handelt es sich auf Grund ihrer Lebenssituation, ihrer Lernbeeinträchtigung und/oder ihrer Verhaltensauffälligkeiten um Jugendliche mit besonderem Förderbedarf.

Für die Niveaueinschätzung wird zwischen zwei Alternativen unterschieden:

- Abgangszeugnis mit Gleichstellungsvermerk zum Abschlusszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Niveau 1)
Evtl. Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen
- Abschlusszeugnis mit Gleichstellungsvermerk zum Hauptschulabschluss (Niveau 2)
Evtl. Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen

2. Beispiel

Bildungsgang: Berufsvorbereitungsjahr Elektrotechnik

- | | |
|------------------------|---|
| Rechtliche Grundlagen: | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lehrplan Rheinland-Pfalz vom 01.02.2001 ▪ Rahmenlehrplan für die Berufsschule für den berufsfeldbezogenen Lernbereich im Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Elektrotechnik, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05. 2003 ▪ Landesverordnung zum Berufsvorbereitungsjahr des entsprechenden Bundeslandes ▪ Einstiegsqualifizierung – Elektro, Zertifikat der IHK ▪ Berufsschulverordnung Rheinland-Pfalz vom 07.10.2005 ▪ Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung – BAVBVO) vom 16.07.2003 |
|------------------------|---|
-

Abschluss: Abschlusszeugnis gleichwertig zum Hauptschulabschluss
Evtl. Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen

Qualifikation: Teile der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Elektrotechnik

Anschluss: Anrechnung beruflicher Vorbildung auf eine sich anschließende Ausbildung nach § 7 BBiG

3. Liste der Qualifikationen – Niveau 2

Siehe Seite 19

Name der Qualifikation			
Berufsausbildungsvorbereitung (Berufsreife, Berufsorientierung) (§ 1 und § 68 ff BBiG / § 42 k ff HwO)			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) ▪ Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ) (§ 235b SGB III) 			
Kurzbeschreibung des BVJ (Rheinland-Pfalz)			
<p>Die Gesamtkonzeption des Berufsvorbereitungsjahres orientiert sich am Leitgedanken der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, d. h. an der bestmöglichen beruflichen und sozialen Integration junger Menschen auf der Grundlage einer angemessen entwickelten beruflichen und allgemeinen Handlungsfähigkeit.</p> <p>Das Berufsvorbereitungsjahr ermöglicht Schülern</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die ganzheitliche Entwicklung der Persönlichkeit, ▪ die bestmögliche Qualifizierung für die Lebenssituation innerhalb und außerhalb von Arbeit und Beruf, ▪ eine umfassende, systematische, kontinuierliche sowie integrative Förderung, ▪ die kritische Annahme und Nutzung neuer sowie zukünftiger Technologien und Medien, ▪ den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes, <p>um auf das Leben in Beruf und Arbeit, in der Gesellschaft sowie in der Familie und Freizeit möglichst umfassend vorzubereiten.</p> <p>Eine Berufsausbildungsvorbereitung kann auch als Teil der Einstiegsqualifizierung angesehen werden und bei der Festlegung der Dauer der Einstiegsqualifizierung berücksichtigt werden.</p>			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lehrplan für das Berufsvorbereitungsjahr vom 01.01.2001 ▪ Landesverordnung zum Berufsvorbereitungsjahr des entsprechenden Bundeslandes ▪ Rahmenlehrplan für die Berufsschule für den berufsfeldbezogenen Lernbereich im Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Elektrotechnik, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003 ▪ Einstiegsqualifizierung – Elektro, Zertifikat der IHK ▪ Berufsschulverordnung Rheinland-Pfalz vom 07.10.2005 ▪ Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung – BAVBVO) vom 16.07.2003 			
Niveau 2			
Über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
Über grundlegendes allgemeines Wissen und grundlegendes Fachwissen in einem Lern- oder Arbeitsbereich verfügen.	Über grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten zur Ausführung von Aufgaben in einem Lern- oder Arbeitsbereich verfügen und deren Ergebnisse nach vorgegebenen Maßstäben beurteilen sowie Zusammenhänge herstellen.	In einer Gruppe mitwirken. Allgemeine Anregungen und Kritik aufnehmen und äußern. In mündlicher und schriftlicher Kommunikation situationsgerecht agieren und reagieren.	In bekannten und stabilen Kontexten weitgehend unter Anleitung verantwortungsbewusst lernen oder arbeiten. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen. Vorgegebene Lernhilfen nutzen und Lernberatung nachfragen.
In den Lernfeldern der Fachtheorie und Fachpraxis wird je nach Vermögen der Jugendl-	Im Rahmen des fachpraktischen Unterrichts orientieren sich die Arbeiten an Geschäfts-	Ein Ziel des Berufsvorbereitungsjahres ist die Weiterentwicklung von sozialer und	Die Schüler erwerben die Fähigkeiten, Arbeitsaufträge weitgehend unter Anleitung

<p>chen der Schwerpunkt auf den Erwerb eines berufsfeldbreiten grundlegenden Wissens und grundlegender Qualifikationen im Kontext berufsfeldtypischer Handlungsabläufe gelegt. Die Lernfelder orientieren sich deshalb an den beruflichen Arbeits- und betrieblichen Geschäftsprozessen. Daher erhalten das kundenorientierte Berufshandeln und die Auftragsabwicklung einen besonderen Stellenwert und sind bei der Umsetzung der Lernfelder in Lernsituationen besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß den Ordnungsmitteln können folgende fachliche Inhalte Gegenstand des theoretischen Unterrichts sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Elektrotechnische Systeme analysieren und Funktionen prüfen; ▪ Elektrische Installationen planen und ausführen; ▪ Steuerungen analysieren und anpassen; ▪ Informationstechnische Systeme bereitstellen. <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Inhalte nicht in der vollen Tiefe behandelt werden, sondern, dass zunächst didaktisch reduziert vorgegangen wird.</p>	<p>prozessen des ersten Ausbildungsjahres der Ausbildungsberufe im Berufsfeld.</p> <p>Gemäß den Ordnungsmitteln können folgende Fertigkeiten Gegenstand des fachpraktischen Unterrichts sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Elektrische Geräte herstellen und in Stand setzen; ▪ Elektrische Installationen planen und ausführen; ▪ Steuerungen realisieren und ändern; ▪ Informationstechnische Systeme aufbauen und in Betrieb nehmen. 	<p>personaler Kompetenz. Dies wird in Theorie und Praxis durch angemessene Didaktik und Methodik erreicht. Die Schülerinnen und Schüler erwerben die Fähigkeiten, im Team zu arbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen, sowie angemessen zu kommunizieren. Die in den Zielformulierungen zu den Lernfeldern ausgeführten Arbeitsprozesse sollen von den Lernenden als ganzheitliche Handlungen möglichst im Team ausgeführt werden.</p> <p>Die Schüler ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ handeln kundenorientiert; ▪ erkennen die Notwendigkeit von Zeitmanagement und Arbeitsorganisation; ▪ entwickeln ein stabiles Selbstwertgefühl und eine realistische Selbsteinschätzung; ▪ kommunizieren im Team; ▪ dokumentieren, präsentieren und bewerten die Arbeitsergebnisse; 	<p>verantwortungsbewusst zu planen, durchzuführen und die Ergebnisse zu reflektieren.</p> <p>Die Schüler ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erhalten einen Einblick in die Berufe des Berufsfeldes; ▪ erfahren Anforderungen der Arbeitswelt; ▪ erkennen Gefahren im Arbeitsumfeld und reagieren angemessen; ▪ entwickeln Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein; ▪ übernehmen Verantwortung für sich und für andere; ▪ erwerben grundlegende Lern- und Arbeitstechniken; ▪ entwickeln die Bereitschaft sich eigenständig Wissen anzueignen; ▪ nutzen Medien kompetent und angemessen.
Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung			
<p>Im schulischen BVJ und der EQ der Berufsausbildungsvorbereitung wird das erste Ausbildungsjahr der elektrotechnischen Berufe in Theorie und Praxis vollständig abgebildet. In der Theorie sind die Lehrpläne identisch mit den Rahmenlehrplänen bei dualer Berufsausbildung. In der Berufspraxis werden die Inhalte des Ausbildungsrahmenplans in Form von Lernfeldern dargestellt. Dabei werden keine inhaltlichen Kürzungen vorgenommen. Der Unterricht in der Berufspraxis erfolgt in voll ausgestatteten Lehrwerkstätten bzw. kann teilweise in einem gelenkten Praktikum organisiert werden. Die Einstiegsqualifizierung muss mindestens zu 70 Prozent im Betrieb stattfinden.</p> <p>In den Ordnungsmitteln erfolgt der Hinweis auf Erwerb eines berufsfeldbreiten grundlegenden Wissens und grundlegender Qualifikationen im Kontext berufsfeldtypischer Handlungsabläufe. Zielsetzung ist die Erlangung der Berufsreife bei gleichzeitiger Ermöglichung einer Berufsorientierung.</p> <p>Bei der EQ wurde die Einschätzung für eine einjährige Maßnahme vorgenommen.</p> <p>Die Absolventen verfügen über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- und Arbeitsbereich. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.</p>			

Einstiegsqualifizierung (EQ) gem. § 54a SGB III

1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Betriebliche Einstiegsqualifizierungen sind ein von der Wirtschaft im Rahmen des Ausbildungspaktes entwickeltes sechs bis zwölf Monate dauerndes Angebot, das jungen Menschen mit Vermittlungshemmnissen als Brücke in die Berufsausbildung dient. Einstiegsqualifizierungen müssen mindestens zu 70 Prozent im Betrieb stattfinden. Eine Berufsausbildungsvorbereitung kann auch als Teil der Einstiegsqualifizierung angesehen und bei der Festlegung der Dauer für die Einstiegsqualifizierung berücksichtigt werden.

Die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz erfolgt bei EQ-Maßnahmen durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten, die aus den Inhalten des ersten Ausbildungsjahres anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Im Unterschied zu anderen Formen der Berufsausbildungsvorbereitung verbringen die EQ-Qualifikanten die überwiegende Zeit direkt in den Betrieben und lernen zusätzlich, wie berufsbezogene Inhalte in die unternehmerische Praxis transferiert werden.

Die im Rahmen der Einstiegsqualifikation zu erwerbenden Kompetenzen werden verbindlich beschrieben. Das Zertifikat der zuständigen Stelle bestätigt ihren Erwerb.

Bei der betrieblichen Einstiegsqualifizierung werden hinsichtlich einer Berufsgruppe (z. B. im Bereich Elektrotechnik) bestimmte Fachkompetenzen (Wissen und Fertigkeiten) und personale Kompetenzen (Sozialkompetenz und Selbständigkeit) handlungsorientiert beschrieben.

2. Beispiel

Bildungsgang: Einstiegsqualifizierung Elektro – Kabel und Leitungsverlegung

Gesetzliche § 235b SGB III

Verordnung:

Abschluss: IHK Zertifikat nach Punkt I.2. Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland

Qualifikation: Teile aus dem ersten Ausbildungsjahr von Ausbildungsordnungen, die der Berufsgruppe Elektro zugehörig sind.

Anschluss: Verkürzung der Ausbildungszeit bei anschließender Berufsausbildung gemäß § 8 Abs 1 BBiG möglich

Betrachtet man das erste Ausbildungsjahr der Industrieelektriker, so zeigt sich, dass diese z. B. in der Lage sind, elektrische Systeme und Anlagen zu installieren. Sie nehmen diese in Betrieb, betreiben sie und führen an ihnen Wartungsarbeiten durch. Dabei führen sie qualitätssichernde Maßnahmen durch, dokumentieren die Produktionsdaten und stimmen sich mit vor- und nachgelagerten Bereichen ab. Sie sind Elektrofachkräfte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften.

Bei der Einstiegsqualifizierung „Elektro – Kabel und Leitungsverlegung“ werden die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten dagegen weitgehend nur unter Anleitung und nach Anweisung ausgeführt:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- Technische Kommunikation
- Planen der Auftragsabwicklung
- Bearbeiten und Verbinden von mechanischen Teilen
- Erweitern von Leitungsführungssystemen und Verlegen von Leitungen

Bei dieser EQ liegt der fachliche Schwerpunkt überdies beim Erweitern von Leitungsführungssystemen und Verlegen von Leitungen.

Da die erfolgreiche Teilnahme an einer EQ-Qualifizierung auch eine Anrechnung der EQ-Qualifizierungszeit auf eine spätere berufliche Ausbildung ermöglicht, sind die EQ-Inhalte wie die Ausbildungsinhalte zu bewerten.

Die Teilnehmer sind in der Lage, Aufgaben unter weitgehender Anleitung zu erfüllen. Am Beispiel des Kompetenzbereichs „Wissen“ bedeutet das z. B., dass sie zwar noch nicht über „erweitertes Fachwissen in einem be-

ruflichen Tätigkeitsfeld“ (Niveau 3) verfügen, aber schon mehr als einen „ersten Einblick in ein Lern- und Arbeitsbereich“ gewonnen haben (Niveau 1).

3. Liste der Qualifikationen – Niveau 2

Siehe Seite 19

Berufsfachschule (Berufliche Grundbildung)

1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Ziel dieser einjährigen Berufsfachschule ist der Erwerb einer fachrichtungsbezogenen beruflichen Grundbildung. Sie eröffnet berufsbezogene und allgemeine Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten zur Förderung der beruflichen Handlungskompetenz und unterstützt die Schüler bei der Entwicklung eigener Lerntechniken und Lernstrategien.

Durch das Bestehen der Abschlussprüfung wird der Erwerb der Kompetenzen des ersten Ausbildungsjahres (Berufliche Grundbildung) nachgewiesen.

In der einjährigen Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung wird das erste Ausbildungsjahr in Theorie und Praxis vollständig abgebildet. In der Theorie sind die Lehrpläne identisch mit den Lehrplänen bei dualer Unterweisung. In der Berufspraxis werden die Inhalte des Ausbildungsrahmenplans in Form von Lernfeldern dargestellt. Dabei werden keine inhaltlichen Kürzungen vorgenommen. Der Unterricht in der Berufspraxis erfolgt in voll ausgestatteten Lehrwerkstätten bzw. kann teilweise in einem gelenkten Praktikum organisiert werden.

Die Schüler arbeiten nicht nur selbständig, sondern beginnen auch in Gruppen zu arbeiten. Sie bringen sich dabei teilweise auch in Teams ein. Sie verfügen über ein breites Grundwissen in ihrem Bereich. Dieses kann bei sich anschließender Ausbildung in einem entsprechenden BBiG-Beruf voll angerechnet werden.

Die Absolventen verfügen >

Wissen:	> über grundlegendes allgemeines Wissen und grundlegendes Fachwissen in einem Berufsfeld
Fertigkeiten:	> über grundlegende kognitive, methodische und praktische Fertigkeiten und entwickeln berufliche Handlungskompetenz;
Sozialkompetenz:	> über Fähigkeiten, im Team zu arbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen, sowie fachsprachlich korrekt zu kommunizieren;
Selbständigkeit:	> über die Fähigkeit, Arbeitsaufträge weitgehend unter Anleitung verantwortungsbewusst zu planen, durchzuführen und die Ergebnisse zu reflektieren.

2. Beispiel

Bildungsgang:	Berufsfachschule I Elektrotechnik in Rheinland-Pfalz
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsfachschulverordnung I und II für Rheinland-Pfalz vom 17.09.2009 ▪ Lehrplan für die Berufsfachschule I für Rheinland-Pfalz, Fachrichtung Technik vom 05.08.2005
Empfehlungen, Vereinbarungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i.d.F. vom 07.12.2007) ▪ Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Lernbereich im Berufsgrundbildungsjahr ▪ Berufsfeld Elektrotechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003)
Abschluss:	▪ Abschlusszeugnis der Berufsfachschule I
Qualifikation:	▪ Berufliche Grundbildung im Berufsfeld Elektrotechnik

Anschluss:	<ul style="list-style-type: none">▪ Anrechnung beruflicher Vorbildung auf eine sich anschließende Ausbildung nach § 7 BBiG▪ Besuch der Berufsfachschule II
------------	---

3. Liste der Qualifikationen – Niveau 2

Siehe Seite 20

Name der Qualifikation			
Berufliche Grundbildung			
<ul style="list-style-type: none"> • Einjährige Berufsfachschule (Berufsfachschule I, Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Elektrotechnik in Rheinland-Pfalz) 			
Kurzbeschreibung			
<p>Die Berufsfachschule I vermittelt eine fachrichtungsbezogene berufliche Grundbildung, zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen. Sie vermittelt berufsbezogene und allgemeine Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten zur Förderung der beruflichen Handlungskompetenz und unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung eigener Lerntechniken und Lernstrategien. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.</p> <p>Der Planung von Lernsituationen liegt das Prinzip ganzheitlichen Lernens zu Grunde. Als methodisches Konzept empfiehlt die Lehrplankommission die vollständige Handlung: Analysieren, Planen, Durchführen, Kontrollieren, Dokumentieren und Bewerten. Dieser Ansatz ermöglicht es, die theoretischen Inhalte soweit wie möglich in einen konkreten praktischen Zusammenhang zu stellen. Ein an den Schülerinteressen orientiertes Handlungsprodukt implementiert technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische und soziale Aspekte.</p>			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rahmenlehrplan für die Berufsschule für den berufsfeldbezogenen Lernbereich im Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Elektrotechnik, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003 ▪ Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i.d.F. vom 07.12.2007) ▪ Lehrplan für die Berufsfachschule I, Fachrichtung Technik in Rheinland-Pfalz vom 05.08.2005 ▪ Berufsfachschulverordnung I und II für Rheinland-Pfalz vom 17.09.2004 			
Niveau 2			
Über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/ Verantwortung, Reflexivität, Lernkompetenz
Über grundlegendes allgemeines Wissen und grundlegendes Fachwissen in einem Lern- oder Arbeitsbereich verfügen.	Über grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten zur Ausführung von Aufgaben in einem Lern- oder Arbeitsbereich verfügen und deren Ergebnisse nach vorgegebenen Maßstäben beurteilen sowie Zusammenhänge herstellen.	In einer Gruppe mitwirken. Allgemeine Anregungen und Kritik aufnehmen und äußern. In mündlicher und schriftlicher Kommunikation situationsgerecht agieren und reagieren.	In bekannten und stabilen Kontexten weitgehend unter Anleitung verantwortungsbewusst lernen oder arbeiten. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen. Vorgegebene Lernhilfen nutzen und Lernberatung nachfragen.
In den Lernfeldern der Fachtheorie und Fachpraxis wird der Schwerpunkt auf den Erwerb eines berufsfeldbreiten grundlegenden allgemeinen Wissens und grundlegender Qualifikationen im Kontext berufsfeldtypischer Handlungsabläufe gelegt. Die Lernfelder orientieren sich deshalb an den beruflichen Arbeits- und betrieblichen Geschäftsprozessen. Daher erhalten das kundenorientierte Berufshandeln und die Auftragsabwicklung einen besonderen Stellenwert und sind bei der Umsetzung der Lernfelder in Lernsituationen besonders zu berücksichtigen.	Im Rahmen des fachpraktischen Unterrichts orientieren sich die Arbeiten an Geschäftsprozessen des ersten Ausbildungsjahres der Ausbildungsberufe im Berufsfeld. Dadurch verfügen Absolventen über grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten zur Ausführung von Aufgaben in einem Lern- und Arbeitsbereich und können deren Ergebnisse nach vorgegebenen Maßstäben beurteilen sowie Zusammenhänge herstellen. Folgende fachlichen Inhalte sind Gegenstand des fachpraktischen Unterrichts:	Ein Ziel der Berufsfachschule ist die Weiterentwicklung von sozialer und personaler Kompetenz. Dies wird in Theorie und Praxis durch angemessene Didaktik und Methodik erreicht. Absolventen verfügen über die Fähigkeiten, im Team zu arbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen, sowie fachsprachlich korrekt zu kommunizieren. Die in den Zielformulierungen zu den Lernfeldern ausgeführten Arbeitsprozesse sollen von den Lernenden als ganzheitliche Handlungen möglichst im Team ausgeführt werden.	Die Schüler erwerben die Fähigkeiten, Arbeitsaufträge weitgehend unter Anleitung verantwortungsbewusst zu planen, durchzuführen und die Ergebnisse zu reflektieren. Die Absolventen> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zeigen eine positive persönliche Einstellung gegenüber ihrer Werkstattdarbeit und übernehmen Verantwortung für den Geschäftsprozess; ▪ lernen Methoden des Lernens im Kontext aller Unterrichtsfächer einzu-

<p>Der Lehrplan formuliert bewusst ein gemeinsames Curriculum für den berufsbezogenen Anteil der Stundentafel und hebt insofern die bisherige Fächertrennung in berufsbezogenen theoretischen Unterricht und Fachpraxis im Hinblick auf die berufliche Realität auf. Aus organisatorischen Gründen sind jedoch die Stundenansätze noch getrennt ausgewiesen.</p> <p>Folgende fachlichen Inhalte sind Gegenstand des theoretischen Unterrichts:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Herstellen, Instandsetzen und Überprüfen der Funktion von elektrischen Geräten (60); ▪ Planen und Ausführen elektrischer Installationen (60); ▪ Analysieren und Anpassen von Steuerungen (40); ▪ Aufbau und Inbetriebnahme von informationstechnischen Systemen (40). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Herstellen, Instandsetzen und Überprüfen der Funktion von elektrischen Geräten (180); ▪ Planen und Ausführen elektrischer Installationen (180); ▪ Analysieren und Anpassen von Steuerungen (120); ▪ Aufbau und Inbetriebnahme von informationstechnischen Systemen (120). <p>Der fachpraktische Unterricht kann bis zur Hälfte in einem gelenkten Praktikum organisiert werden.</p>	<p>Die Absolventen></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ermitteln Kundenerwartungen zur Auftragsabwicklung und reagieren auf Kundenwünsche. Sie führen Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Lieferanten und beachten die Bedeutung der Kundenpflege; ▪ führen Arbeitsaufträge im Team aus, übernehmen unterschiedliche Funktionsaufgaben im Team und wenden die Fachsprache an; ▪ bemessen Komponenten und wählen diese unter funktionalen, ökonomischen und ökologischen Aspekten aus; ▪ ermitteln für die Errichtung von Anlagen die Kosten, erstellen Angebote und erläutern diese dem Kunden; ▪ wenden Methoden der Arbeits-, Zeit- und Lernplanung an; ▪ übergeben Anlagen an Kunden, demonstrieren die Funktion und weisen in die Nutzung ein; ▪ dokumentieren, bewerten und optimieren Arbeitsergebnisse. 	<p>setzen und nehmen aktiv am Unterricht teil durch Zuhören, Nachfragen, Protokollieren, Präsentieren und Nachbereiten;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ richten den häuslichen Arbeitsplatz ein und gestalten eine förderliche Lernatmosphäre; ▪ planen angemessene Lern- und Arbeitszeiten und halten dabei verbindliche Zeitplanungen ein; ▪ wenden Standardsoftware und Lernsoftware vorteilhaft an; ▪ richten das individuelle Lernverhalten auf die jeweiligen Anforderungen der Unterrichtsfächer ein; ▪ erwerben Gesprächs- und Kooperationstechniken; ▪ beachten die Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten sowie die Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes verantwortungsbewusst; ▪ entwickeln Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein; ▪ übernehmen Verantwortung für sich und für andere.
Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung			
<p>Im Bildungsgang Berufsfachschule wird das erste Ausbildungsjahr der elektrotechnischen Berufe in Theorie und Praxis vollständig abgebildet. In der Theorie sind die Lehrpläne identisch mit den Lehrplänen bei dualer Beschulung. In der Berufspraxis werden die Inhalte des Ausbildungsrahmenplans in Form von Lernfeldern dargestellt. Dabei wurden keine inhaltlichen Kürzungen vorgenommen. Der Unterricht in der Berufspraxis erfolgt in voll ausgestatteten Lehrwerkstätten bzw. kann teilweise in einem gelenkten Praktikum organisiert werden.</p> <p>In den Ordnungsmitteln erfolgt der Hinweis auf Erwerb eines berufsfeldbreiten grundlegenden Wissens und grundlegender Qualifikationen im Kontext berufsfeldtypischer Handlungsabläufe. Die Qualifikation entspricht somit einer im ersten Ausbildungsjahr vermittelten beruflichen Grundbildung.</p> <p>Die Absolventen verfügen über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- und Arbeitsbereich. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.</p>			

Liste der Qualifikationen Niveau 2

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) gem. §§ 51/52 SGB III i.d.F. vom 01.04.2012

Die Zuordnung der Qualifikationen im Rahmen von BvB-Maßnahmen der Arbeitsagentur zu Niveau 2 erfolgt für >

- Teilnehmende, die zunächst in die Grundstufe zugewiesen wurden, im Maßnahmeverlauf in die Übergangsqualifizierung gewechselt sind und dort mindestens 6 Monate qualifiziert wurden.
- Teilnehmende, die direkt in die Übergangsqualifizierung zugewiesen und mindestens 6 Monate in der Übergangsqualifizierung qualifiziert wurden.
- Teilnehmende, die im Rahmen der BvB einen Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Schulabschluss nachgeholt haben.
- Teilnehmende, die im Rahmen der BvB mindestens einen oder mehrere Qualifizierungsbausteine mit einem zeitlichen Vermittlungsumfang von 420 Stunden oder einen Ausbildungsbaustein erfolgreich absolviert haben.

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) an beruflichen Schulen

Die Bildungsgänge im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahrs an beruflichen Schulen orientieren sich an dem Förderbedarf der Teilnehmer und sind somit sehr vielfältig.

Für die Niveaueinschätzung wird zwischen zwei Alternativen unterschieden:

- Abgangszeugnis mit Gleichstellungsvermerk zum Abschlusszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Niveau 1)
Evtl. Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen
- Abschlusszeugnis mit Gleichstellungsvermerk zum Hauptschulabschluss (Niveau 2)
Evtl. Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen

Einstiegsqualifizierung (EQ) gem. § 54a SGB III i.d.F. vom 01.04.2012

Die Zuordnung einer erfolgreich durchlaufenen Einstiegsqualifikation zu Niveau 2 setzt die Genehmigung der Maßnahme durch die Arbeitsagentur auf folgender Rechtsgrundlage voraus:

„§ 54a SGB III Einstiegsqualifizierung

(1) > Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie

1. auf der Grundlage eines Vertrags im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit der oder dem Auszubildenden durchgeführt wird,
2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, des Seemannsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereitet und
3. in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.

(3) Der Abschluss des Vertrags ist der nach dem Berufsbildungsgesetz, im Fall der Vorbereitung auf einen nach dem Altenpflegegesetz anerkannten Ausbildungsberuf der nach Landesrecht zuständigen Stelle anzuzeigen. Die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.“

Berufsfachschule (Berufliche Grundbildung)

Die Zuordnung dieser Qualifikationen zu Niveau 2 basiert auf den Vorgaben der Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i.d.F. vom 07.12. 2007).

Ziffer 2.1 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung ermöglichen, deren erfolgreicher Besuch aber nicht auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen angerechnet wird.

Ziffer 2.1.4 [>] Das Abschlusszeugnis schließt die Berechtigung des Hauptschulabschlusses ein.

Ziffer 2.2 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung ermöglichen und deren erfolgreicher Besuch nach der jeweils vom zuständigen Bundesministerium erlassenen Verordnung auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen angerechnet wird.

Ziffer 2.2.3 [>] Im einjährigen Bildungsgang sind mindestens 26 Stunden im fachrichtungsbezogenen Lernbereich zu unterrichten.

Im zweijährigen oder mehrjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule sind insgesamt mindestens 30 Stunden im fachrichtungsbezogenen Lernbereich zu unterrichten.

Erfolgt die Anrechnung bereits nach dem ersten Jahr, sind mindestens 26 Stunden im fachrichtungsbezogenen Lernbereich zu unterrichten.

Niveau 3
Über Kompetenzen zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.
Qualifikationen:
<ul style="list-style-type: none"> • Duale Berufsausbildung (2-jährige Ausbildungen) • Berufsfachschule (Mittlerer Schulabschluss)

Duale Berufsausbildung⁴

1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Das Berufsbildungsgesetz (§ 1 Absatz 3) definiert, welche Anforderungen an einen Ausbildungsberuf zu stellen sind. Danach eröffnet die Berufsausbildung die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht.

Berufliche Handlungsfähigkeit entfaltet sich in die Dimensionen Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Personale Kompetenz.⁵

Der Kompetenzbegriff, der im Zentrum des DQR steht, bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Er hat einen hohen Bezug zu der oben formulierten beruflichen Handlungsfähigkeit.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind nach Handlungs-/Lernfeldern strukturiert und bilden eine umfassende Handlungskompetenz ab. Sie sind an betrieblichen Geschäftsprozessen orientiert. Breite und Tiefe der erworbenen Kompetenzen sind in Korrelation der Ausbildungsdauer (Anzahl und zunehmende Komplexität der Handlungs-/Lernfelder) zu sehen.

Die in der jeweiligen Ausbildungsordnung und dem jeweiligen Rahmenlehrplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so eröffnet werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 BBiG befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist in der Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle nachzuweisen. Die Berufsschule erteilt ein Abschlusszeugnis.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung gliedern sich die nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und nach der Handwerksordnung (HwO) anerkannten ca. 350 Ausbildungsberufe nach ihrer Dauer in zweijährige, dreijährige und dreieinhalbjährige Ausbildungsberufe.

Die Absolventen verfügen >

Wissen: > über die Bereitschaft und Befähigung, auf der Grundlage erweiterten fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen;

Fertigkeiten: > über ein Spektrum von Kompetenzen zu selbständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitssituationen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit;

Sozialkompetenz: > über die Bereitschaft und Befähigung, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit Anderen

⁴ Da die duale Berufsausbildung zwei Niveaus zugeordnet wird, ist der Text unter Ziffer 1 jeweils identisch.

⁵ Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2011): Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen > , Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung. Abrufbar unter: http://www.bibb.de/dokumente/pdf/Ausbildungsordnungen_deutsch_pdf%282%29.pdf (letzter Zugriff: 29.04.2013)

	<p>rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen;</p> <ul style="list-style-type: none"> > über Eigenschaften wie soziale Verantwortung und Solidarität; verfügen über die Bereitschaft und Befähigung, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten; > über Kompetenzen, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen, darzustellen und punktuell Unterstützung anzubieten; > über die Bereitschaft und Befähigung, die Lern- oder Arbeitsumgebung mitzugestalten sowie Abläufe und Ergebnisse adressatenbezogen darzustellen.
Selbständigkeit:	<ul style="list-style-type: none"> > über die Bereitschaft und Befähigung, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten; > über die Bereitschaft und Befähigung, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln; > über Eigenschaften wie Eigenständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein sowie durchdachte Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte; > über die Bereitschaft und Befähigung, auch in weniger bekannten Kontexten selbständig und verantwortungsbewusst zu lernen oder zu arbeiten sowie das Handeln anderer einzuschätzen. > über die Bereitschaft und Befähigung, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lernberatungen nachzufragen und verschiedene Lernhilfen auszuwählen.

Der Bildungsgang schließt bei zweijähriger Ausbildungsdauer nach der Fachstufe I mit der Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle ab.

2. Beispiel

Beispielhaft wurden hier ein zweijähriger und unter Niveau 4 ein evtl. darauf aufbauender dreieinhalbjähriger Ausbildungsberuf ausgewählt:

Bildungsgang:	<p>Duale Berufsausbildung (Ausbildungsbetrieb – Berufsschule)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Industrieelektriker (zweijährig)
Rechtliche Grundlagen:	<p>Anerkannter Ausbildungsberuf nach § 4 Abs. 1 BBiG</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verordnung über die Berufsausbildung zum Industrieelektriker vom 2. Mai 2009 (BBl. I S. 1201) ▪ Rahmenlehrplan für die Berufsschule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 23.04.2009
Empfehlungen, Vereinbarungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinsames Ergebnisprotokoll betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder vom 30.05.1972 ▪ Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991) ▪ Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i. d. F. vom 04.12.1997) ▪ Handreichung der für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe vom September 2007

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009) ▪ Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001)
Abschluss:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) ▪ Abschlusszeugnis der Berufsschule ▪ Gleichwertigkeit mit dem Sekundarabschluss I bei entsprechenden Leistungen ▪ Fachhochschulreife bei Bestehen der Zusatzprüfung
Qualifikation:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Facharbeiter; Fachangestellter; Geselle
Anschluss:	<p>Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG kann nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung des <i>zweijährigen</i> Ausbildungsberufes Industrieelektriker mit den Fachrichtungen Betriebstechnik oder Geräte und Systeme die Berufsausbildung nach den Vorschriften des dritten und vierten Ausbildungsjahres folgender Berufe fortgesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Elektroniker für Automatisierungstechnik ▪ Elektrotechniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme ▪ Elektroniker für Luftfahrttechnische Systeme ▪ Systeminformatiker <p>Im Rahmen der Fort- und Weiterbildung besteht nach Abschluss einer Berufsausbildung und entsprechender Praxiserfahrung die Möglichkeit der Techniker- oder Meisterausbildung. Der Zugang zur Hochschule ist geregelt.</p>

3. Liste der Qualifikationen – Niveau 3

Siehe Seite 32

Name der Qualifikation			
Industrieelektriker mit den Fachrichtungen Betriebstechnik + Informations- und Telekommunikationstechnik <ul style="list-style-type: none"> ▪ Duale Berufsausbildung (2 Jahre), Anerkannter Ausbildungsberuf nach § 4 Abs. 1 BBiG 			
Kurzbeschreibung			
<p>Industrieelektriker sind Elektrofachkräfte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften. Sie bearbeiten, montieren und verbinden mechanische Komponenten und Betriebsmittel. Außerdem analysieren sie elektrische Systeme und prüfen Funktionen.</p> <p>Diese bundesweit geregelte 2-jährige duale Berufsausbildung mit 2 Fachrichtungen findet im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule statt. Es erfolgt eine Spezialisierung in einer der beiden Fachrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Industrieelektriker - Betriebstechnik Diese montieren elektrische Betriebsmittel und schließen sie an. Sie messen und analysieren elektrische Systeme und beurteilen deren Sicherheit. Zudem halten sie die Anlagen und Systeme instand. Hauptsächlich arbeiten sie in der Industrie. Dort sind sie in Betrieben der Metall- und Elektroindustrie, der Automobilindustrie oder im Anlagenbau tätig. Darüber hinaus können sie in Energieversorgungsunternehmen arbeiten. ▪ Industrieelektriker - Geräte und Systeme Diese montieren elektrische Betriebsmittel und schließen sie an. Sie messen und analysieren elektrische Systeme und beurteilen deren Sicherheit. Zudem stellen sie die Geräte und Systeme her, indem sie Leitungen konfektionieren und Komponenten verbinden. Hauptsächlich arbeiten sie in Betrieben der Industrie, wie zum Beispiel in Unternehmen der Elektroindustrie, der Informationstechnik und der Kommunikationstechnik. 			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verordnung über die Berufsausbildung zum Industrieelektriker vom 2. Mai 2009 (BGBl. I S. 1201) ▪ Rahmenlehrplan für die Berufsschule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 23. April 2009 ▪ Berufsschulverordnung des jeweiligen Bundeslandes 			
Niveau 3			
Über Kompetenzen zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
Über erweitertes allgemeines Wissen oder über erweitertes Fachwissen in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	Über ein Spektrum von kognitiven und praktischen Fertigkeiten zur Planung und Bearbeitung von fachlichen Aufgaben in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Ergebnisse nach weitgehend vorgegebenen Maßstäben beurteilen, einfache Transferleistungen erbringen.	In einer Gruppe mitwirken und punktuell Unterstützung anbieten. Die Lern- oder Arbeitsumgebung mitgestalten, Abläufe und Ergebnisse adressatenbezogen darstellen.	Auch in weniger bekannten Kontexten, selbständig und verantwortungsbewusst lernen oder arbeiten. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen. Lernberatungen nachfragen und verschiedene Lernhilfen auswählen.
Industrieelektriker haben ein Verständnis für das Zusammenwirken mathematischer und naturwissenschaftlicher Inhalte sowie sicherheitstechnischer, ökonomischer bzw. betriebswirtschaftlicher und ökologischer Aspekte. Sie haben erweitertes Fachwissen insbesondere in Elektrotechnik, Installationstechnik, Informationstechnik, Mess- und	Industrieelektriker verfügen über kognitive und praktische Fertigkeiten, die sie befähigen, mechanische Komponenten und Betriebsmittel zu bearbeiten und zu verbinden und elektrische Systeme zu analysieren und Funktionen zu prüfen. Sie können Arbeitsergebnisse beurteilen und Transferleistungen erbringen. Sie >	Industrieelektriker können im Team arbeiten, sich gegenseitig unterstützen, fachsprachlich korrekt kommunizieren, die Lern- und Arbeitsumgebung mitgestalten und Abläufe und Ergebnisse adressatenbezogen darstellen. Sie... <ul style="list-style-type: none">▪ arbeiten überwiegend im Team und kommunizieren im Rahmen der be-	Industrieelektriker sind befähigt, selbständig zu arbeiten. Insbesondere im Umgang mit Strom führenden Bauteilen agieren sie verantwortungsbewusst und sorgfältig. Sie... <ul style="list-style-type: none">▪ planen Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben;

<p>Steuertechnik erworben.</p> <p>Industrieelektriker verfügen über erweitertes Fachwissen, um</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ elektronische Systeme zu analysieren und Funktionen zu prüfen; ▪ elektrische Installationen zu planen und auszuführen; ▪ Steuerungen zu analysieren und anzupassen; ▪ Informationstechnische Systeme bereitzustellen. <p>Fachrichtung Betriebstechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Elektroenergieversorgung und Sicherheit von Betriebsmitteln zu gewährleisten; ▪ Geräte und Baugruppen in Anlagen zu analysieren und zu prüfen; ▪ Steuerungen für Anlagen zu programmieren und zu realisieren; ▪ Antriebssysteme auszuwählen und zu integrieren. <p>Fachrichtung Geräte und Systeme</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Elektroenergieversorgung für Geräte und Systeme zu realisieren; ▪ elektronische Baugruppen von Geräten zu konzipieren, herzustellen und zu prüfen; ▪ Baugruppen hard- und softwareseitig zu konfigurieren; ▪ Geräte herzustellen und zu prüfen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bearbeiten, montieren und verbinden mechanische Komponenten und elektrische Betriebsmittel; ▪ messen und analysieren elektrische Funktionen und Systeme; ▪ beurteilen die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln; ▪ installieren und konfigurieren IT-Systeme; <p>Fachrichtung Betriebstechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erbringen eine technische Auftragsanalyse; ▪ installieren elektrische Anlagen und setzen diese in Betrieb; ▪ halten Anlagen und Systeme Instand; <p>Fachrichtung Geräte und Systeme</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erbringen eine technische Auftragsanalyse; ▪ fertigen Komponente und Geräte; ▪ stellen Geräte und Systeme her und nehmen diese in Betrieb. 	<p>rufflichen Tätigkeit fachsprachlich korrekt inner- und außerbetrieblich mit anderen Personen;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenden Methoden der Arbeits-, Zeit- und Lernplanung an; ▪ planen Aufgaben im Team und stimmen sie ab; ▪ recherchieren, beschaffen und bewerten Informationen; ▪ können Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden; ▪ führen Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert und berücksichtigen kulturelle Identitäten; ▪ stellen Dokumentationen zusammen und ergänzen sie; ▪ pflegen, schützen, sichern und archivieren Daten und Dokumente; ▪ erklären Leistungen und Produkte und übergeben sie an Nutzer; ▪ nutzen aktuelle Informations- und Kommunikationssysteme zur Beschaffung von Informationen, Bearbeitung von Aufträgen, Dokumentation und Präsentation der Arbeitsergebnisse. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kalkulieren und bewerten Material- und Arbeitsaufwand, erfassen erbrachte Leistungen; ▪ wenden betriebsübliche Qualitätssicherungssysteme an; ▪ erkennen ihren eigenen Qualifikationsbedarf und nutzen Qualifizierungsmöglichkeiten; ▪ beachten Normen und Vorschriften, nutzen technische Regelwerke und Bestimmungen, Datenblätter und Beschreibungen, Betriebsanleitungen und andere berufstypische Informationen, auch in englischer Sprache; ▪ wenden Normen, Vorschriften und Regeln zur Sicherung der Produktqualität an, sichern die störungsfreie Arbeit von Anlagen und Systemen und tragen zur ständigen Verbesserung der Arbeitsabläufe bei; ▪ handeln verantwortungsbewusst unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Aspekte.
<p>Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung</p>			
<p>Die Absolventen verfügen über Kompetenzen zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld.</p> <p>Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG kann nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung des zweijährigen Ausbildungsberufes Industrieelektriker mit den Fachrichtungen Betriebstechnik oder Geräte und Systeme die Berufsausbildung nach den Vorschriften des dritten und vierten Ausbildungsjahres folgender Berufe fortgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Elektroniker für Automatisierungstechnik ▪ Elektrotechniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme ▪ Elektroniker für Luftfahrttechnische Systeme ▪ Systeminformatiker <p>Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie – in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern – der Abschluss der Berufsschule erworben. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.</p>			

Berufsfachschule (Mittlerer Schulabschluss)

1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Die Berufsfachschule zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses verbindet berufsübergreifende mit berufsbezogenen Kompetenzen der jeweiligen Fachrichtung und führt zum Mittleren Schulabschluss. Dabei wird berufliche Handlungskompetenz gefördert, in dem Erfahrungs- und Lernsituationen eröffnet werden, die den individuellen Lernprozess der Schüler unterstützen.

Die zweijährige Berufsfachschule ermöglicht Jugendlichen den Erwerb erster berufsbezogener Fähigkeiten und Fertigkeiten in dem jeweiligen Berufsfeld. Dazu werden im Bildungsgang grundlegende Kenntnisse und Qualifikationen erworben, die zum beruflichen Handeln befähigen. In Werkstätten, Laboren oder Lernbüros erfolgt der Erwerb der Kompetenzen der betrieblichen Ausbildung. Neben der Fachkompetenz werden vor allem die personalen Kompetenzen gefördert, die im jeweiligen Berufsfeld von besonderer Bedeutung sind. Der Erwerb der an den Bildungsstandards des Mittleren Schulabschlusses orientierten berufsübergreifenden Kompetenzen führt durch die Prüfung zu den Berechtigungen des Mittleren Schulabschlusses.

Die Absolventen verfügen>

> über Kompetenzen zum selbständigen Agieren in beruflichen und privaten Handlungssituationen und passen sich verändernden Anforderungen flexibel an;

Wissen:	<ul style="list-style-type: none">> verfügen über erweitertes Fachwissen im Berufsfeld oder der Berufsgruppe der jeweiligen Fachrichtung. Dabei verbinden sie Wissen von Arbeits- und Geschäftsprozessen mit wissenschaftlichem Struktur- und Grundlagenwissen;> verfügen über erweitertes allgemeines Wissen mit deutlicher Orientierung an den Standards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache;
Fertigkeiten:	<ul style="list-style-type: none">> verfügen über ein Spektrum von kognitiven und praktischen Fähigkeiten zur Planung und Bearbeitung von fachlichen Aufgaben in Produktions- und Geschäftsprozessen der jeweiligen Fachrichtung;> können Ergebnisse von Produktions- und Geschäftsprozessen sowie Arbeitsergebnisse im berufsübergreifenden Lernbereich nach weitgehend vorgegebenen Maßstäben beurteilen und einfache Transferleistungen erbringen;
Sozialkompetenz:	<ul style="list-style-type: none">> wirken in Teams mit und bieten punktuelle Unterstützung an;> gestalten aktiv Sozialbeziehungen und Kommunikationsprozesse;> gestalten die Lern- und Arbeitsumgebung in der jeweiligen Fachrichtung;> gestalten Abläufe und stellen Ergebnisse adressatenbezogen dar;
Selbständigkeit:	<ul style="list-style-type: none">> lernen oder arbeiten auch in weniger bekannten Kontexten eigenständig und verantwortungsbewusst;> fragen Lernberatung und Auswahl von Lernhilfen nach.

Erforderlich ist der erfolgreiche Erwerb der Kompetenzen des ersten Ausbildungsjahres (Berufliche Grundbildung) und der an den Bildungsstandards des Mittleren Schulabschlusses orientierten berufsübergreifenden Kompetenzen. Dadurch werden die Berechtigungen des Mittleren Schulabschlusses erworben.

2. Beispiel

Bildungsgang:	Zweijährige Berufsfachschule Wirtschaft und Verwaltung, Bremen
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">▪ Lehrplan für den fachrichtungsbezogenen Unterricht an der Handelsschule des Landes Bremen▪ Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Lernbereich im Berufsgrundbildungsjahr Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung
Empfehlungen, Vereinbarungen:	<ul style="list-style-type: none">▪ Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.12.2007)
Abschluss:	Abschlusszeugnis der teilqualifizierenden Berufsfachschule Wirtschaft und Verwaltung
Qualifikation:	Berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung, Mittlerer Schulabschluss
Anschluss:	Fortsetzung des Bildungsweges in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen, Anrechnung beruflicher Vorbildung auf eine sich anschließende Ausbildung nach § 7 BBiG

Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung werden z. B. orientiert an den Handels- und Büroberufen Prozesse aus den profilgebenden Handlungsfeldern Gestaltung von Lieferanten- und Kundenbeziehungen sowie Steuerung der betrieblichen Leistungserstellung und des Personaleinsatzes auf der Grundlage betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Daten abgebildet und die Schüler auf die Tätigkeit in kaufmännischen Berufen vorbereitet. Neben der Fachkompetenz werden vor allem jene Schlüsselkompetenzen gefördert, die für den Umgang im Berufsleben von entscheidender Bedeutung sind: kommunikative Kompetenz, Methodenkompetenz und Lernkompetenz als konkrete Beschreibung von Sozial- und Selbstkompetenz.

3. Liste der Qualifikationen – Niveau 3

Siehe Seite 33

Name der Qualifikation			
Berufliche Grundbildung, Mittlerer Schulabschluss			
<ul style="list-style-type: none"> Zweijährige Berufsfachschule Wirtschaft und Verwaltung in Bremen 			
Kurzbeschreibung			
Die zweijährige Berufsfachschule Wirtschaft und Verwaltung in Bremen verbindet berufsübergreifende Inhalte mit berufsbezogenen Projekten aus den einzelnen Fachrichtungen und führt zum Mittleren Schulabschluss. Dabei soll die berufliche Handlungskompetenz gefördert werden, in dem Erfahrungs- und Lernsituationen geschaffen werden, die den individuellen Lernprozess der Schüler unterstützen. Die Absolventen verfügen über Kompetenzen zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld.			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.12.2007) Lehrplan für den fachrichtungsbezogenen Unterricht an der Handelsschule des Landes Bremen Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Lernbereich im Berufsgrundbildungsjahr Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung 			
Niveau 3			
Über Kompetenzen zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
Über erweitertes allgemeines Wissen oder über erweitertes Fachwissen in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	Über ein Spektrum von kognitiven und praktischen Fertigkeiten zur Planung und Bearbeitung von fachlichen Aufgaben in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Ergebnisse nach weitgehend vorgegebenen Maßstäben beurteilen, einfache Transferleistungen erbringen.	In einer Gruppe mitwirken und punktuell Unterstützung anbieten. Die Lern- oder Arbeitsumgebung mitgestalten, Abläufe und Ergebnisse adressatenbezogen darstellen.	Auch in weniger bekannten Kontexten, selbständig und verantwortungsbewusst lernen oder arbeiten. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen. Lernberatungen nachfragen und verschiedene Lernhilfen auswählen.
Berufsfachschüler verfügen über Grundlagenkenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre, im Rechnungswesen und der Informationsverarbeitung. Sie> <ul style="list-style-type: none"> stellen den Aufbau eines Unternehmens dar; beschreiben betriebliche Abläufe im Unternehmen; kennen Rechtsformen von Unternehmen und beurteilen deren Auswirkungen auf Haftung und Geschäftsführung; stellen den erweiterten Wirtschaftskreislauf dar; unterscheiden Markt und Marktformen (Käufer- und Verkäufermarkt), Bedürfnisse 	Berufsfachschüler> <ul style="list-style-type: none"> orientieren sich in Schule, Betrieb und regionaler Wirtschaft; dokumentieren Geschäftsprozesse dokumentieren und erledigen Zahlungsvorgänge; bearbeiten Kundenaufträge aus dem In- und Ausland; entwickeln einfache Marketingmaßnahmen, bahnen Kundenkontakte an und pflegen diese; disponieren und beschaffen Güter; stellen Daten für die Steuerung von Geschäftsprozessen bereit; führen private und betriebliche personal- 	Berufsfachschüler> <ul style="list-style-type: none"> arbeiten im Team; stellen akzeptierte und gemeinsame Regeln für individuelle Lern- und Arbeitsprozesse auf; präsentieren Arbeitsergebnisse und begründen diese; geben Feedback und nehmen dieses an; kommunizieren in einfacher Form in der englischen Sprache; diskutieren und bewerten gemeinsam den Unternehmenserfolg; begründen ihre Arbeitsergebnisse; kommunizieren mit Kunden situationsbezogen (Beratung, Preisverhandlungen, 	Berufsfachschüler> <ul style="list-style-type: none"> übernehmen Verantwortung für ihr Handeln; sammeln Informationen; beurteilen das eigene ökonomische und ökologische Verhalten; wenden geeignete Lernstrategien an; arbeiten konzentriert, gewissenhaft, sauber und strukturiert; wenden Strategien zum Leseverstehen an; denken und handeln wirtschaftlich; reflektieren das eigene Gesprächsverhalten im Umgang mit dem Kunden;

<p>und Bedarf;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erklären Angebot und Nachfrage als preisbestimmende Faktoren; ▪ beschreiben die Wirtschaftsordnungen der sozialen Marktwirtschaft in ihren Grundzügen; ▪ erläutern die Funktionen des Geldes; ▪ zeigen die Zusammenhänge von Ökonomie und Ökologie auf; ▪ beschreiben das System der Doppik; ▪ beschreiben Wertströme anhand von Belegen auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften; ▪ beschreiben das System der Umsatzsteuer; ▪ bewerten und ermitteln den Unternehmenserfolg anhand einfacher Zahlen; ▪ entscheiden über die Nutzung von Skonto; ▪ führen Erfolgs- und Bestandsbuchungen durch; ▪ erläutern Kaufvertragsinhalte und nennen deren Zusammenhänge; ▪ erläutern wichtige rechtliche Grundlagen des Kaufvertragsrechtes; ▪ beschreiben Ablage- und Dokumentationsformen; ▪ erkennen Zusammenhänge zwischen Marketingstrategien der Unternehmen und dem Konsumentenverhalten der Verbraucher; ▪ entwickeln Aspekte einer Marketingstrategie; ▪ kennen grundlegende Instrumente der Marktforschung; ▪ erläutern Maßnahmen der vier Marketinginstrumente (Produkt- und Servicepolitik, Preis- und Konditionenpolitik, Kommunikationspolitik, Distributionspolitik); ▪ zeigen Grenzen unternehmerischer Absatzplanung und schätzen diese ein; ▪ ermitteln Güterbedarf in quantitativer und qualitativer Hinsicht; ▪ ermitteln Bezugsquellen und holen Angebote ein; ▪ verstehen und beurteilen allgemeine Ge- 	<p>wirtschaftliche Maßnahmen;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ beziehen wirtschaftliche Rahmenbedingungen in privates Handeln ein; ▪ planen Projekte, führen dies durch und werten diese aus. 	<p>Auftragsannahme, Entschuldigung, Beschwerde) in angemessener Weise;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verwenden einen rechtlichen und wirtschaftlichen Fachwortschatz; ▪ begründen und vertreten die eigene Meinung sachlich und nachvollziehbar; ▪ verhalten sich kundenorientiert; ▪ verfassen Schriftstücke der Auftragsbearbeitung norm- und adressatengerecht und nutzen dabei Formatvorlagen und Textbausteine; ▪ verfassen einfache Texte der Auftragsbearbeitung in englischer Sprache; ▪ führen zielorientiert Verkaufs- und Reklamationsgespräche durch; ▪ wenden Interaktionsregeln und Elemente der nonverbalen Kommunikation an: ▪ erstellen Werbebriefe und Flyer; ▪ erstellen E-Mails und Serienbriefe; ▪ begründen ihre Entscheidungen; ▪ arbeiten im Team an Lösungsvorschlägen aus dem Bereich Marketing; ▪ formulieren Anfragen und Bestellungen; ▪ erfassen wesentliche Aussagen und Handlungsanweisungen standardisierter Geschäftsbriefe auch in einer Fremdsprache; ▪ übersetzen einfache englische Geschäftsbriefe und geben mündlich deren wesentlichen Inhalte wieder; ▪ beachten Formvorschriften für die mündliche Kommunikation und die Handelskorrespondenz in englischer Sprache mit ausländischen Geschäftspartnern; ▪ präsentieren Arbeitsergebnisse und begründen diese. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ reflektieren Gesprächsverläufe; ▪ denken und handeln kundenorientiert; ▪ übernehmen Verantwortung für den Geschäftserfolg im Rahmen der Beschaffungsplanung und -durchführung; ▪ reflektieren eigene Entscheidungen im Bereich der Beschaffung; ▪ bearbeiten selbstständig einfache Aufgaben aus dem Bereich der Beschaffung; ▪ handeln verantwortungsvoll; ▪ können Werbemaßnahmen wirtschaftlich, juristisch und ethisch beurteilen; ▪ beschaffen sich selbstständig Informationen zu den Themen Kennzahlenanalyse und Preisbildung aus Schul- und Fachbüchern, Zeitschriften, Zeitungen und dem Internet; ▪ entwickeln persönliche Handlungsstrategien zur Vermeidung und Verkürzung eigener Arbeitslosigkeit; ▪ gehen ökonomisch mit ihren privaten Einnahmen um und planen selbstverantwortlich ihre privaten Ausgaben; ▪ können sich mit ihrer eigenen Persönlichkeit reflektierend auseinandersetzen.
--	---	--	--

<p>schäftsbedingungen;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ beurteilen Lieferanten mit Hilfe von Bewertungskriterien; ▪ berechnen und beurteilen Lagerkennziffern und die optimale Bestellmenge; ▪ kennen Rechte und Pflichten bei Kaufvertragsstörungen und deren Voraussetzungen; ▪ beschreiben den Zusammenhang von Produktivität, Wirtschaftlichkeit und Rentabilität; ▪ zeigen die Unterschiede zwischen einer Vollkosten- und einer Teilkostenrechnung auf; ▪ erklären den Preisbildungsmechanismus am vollkommenen Markt; ▪ verstehen das Modell des vollkommenen Marktes und arbeiten Unterschiede zu herrschenden Marktformen heraus; ▪ unterscheiden Käufer- von Verkäufermärkten; ▪ beschreiben Qualifikationsanforderungen der Unternehmen an zukünftige Auszubildende; ▪ benennen wesentliche gesetzliche, tarifliche und vertragliche Rechtsgrundlagen von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen; ▪ erläutern das System der Sozialversicherung; ▪ unterscheiden Steuern und Abgaben; ▪ unterscheiden private Einnahmen nach deren Herkunft; ▪ beurteilen die Entwicklung des Geldwertes anhand von Konsumausgaben im Vergleich zur nominalen und realen Einkommensentwicklung; ▪ erläutern unterschiedliche Sparformen und andere Geldanlagemöglichkeiten als finanzielle Vorsorgesicherung; ▪ beurteilen die Finanzierung von Konsumgütern über Ratenkauf, Darlehn, Dispositionskredit sowie Leasing; ▪ benennen und beurteilen Ursachen und Folgen der Verschuldung von Privathaushalten; ▪ unterscheiden Bürgschaft, Sicherungs- 			
--	--	--	--

übereignung und Pfand als Sicherungsformen; <ul style="list-style-type: none"> ▪ unterscheiden und bewerten wirtschaftspolitische Ziele des Stabilitätsgesetzes; ▪ erläutern die Arbeitsweise von Projekten. 			
Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung			
<p>In der zweijährigen Berufsfachschule werden die Kompetenzen einer beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung und die Berechtigungen des Mittleren Schulabschlusses erworben. Die Absolventen verfügen über eine bessere Grundlage für ihre Berufsentscheidung. Sie verfügen über Kompetenzen zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld.</p>			

Liste der Qualifikationen Niveau 3

Duale Berufsausbildung (2 jährige Ausbildungen)

Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe - Stand: 01.08.2013 (Quelle: BiBB)

Abrufbar unter: http://www2.bibb.de/tools/aab/aab_berufe_nach_ausbdauer.php

Novellierungen und Neuordnungen zu bundesrechtlich geregelten Fort- und Ausbildungsabschlüssen, die nach dem 31.07.2013 erfolgen und nach dem im Gemeinsamen Beschluss beschriebenen Verfahren zugeordnet wurden, sind von dieser Zuordnung zum DQR miteinbezogen.

Dauer/ Monate	Berufsbezeichnung	Datum
24	Änderungsschneider/ Änderungsschneiderin	09.05.2005
24	Ausbaufacharbeiter/ Ausbaufacharbeiterin - SP : Zimmerarbeiten; Stukkateurarbeiten; Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten; Estricharbeiten; Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten; Trockenbauarbeiten	02.06.1999
24	Bauten- und Objektbeschichter/ Bauten- und Objektbeschichterin	03.07.2003
24	Berg- und Maschinenmann - FR : Vortrieb und Gewinnung; Transport und Instandhaltung	22.06.1979
24	Chemielaborjungwerker/ Chemielaborjungwerkerin	08.11.1938
24	Fachkraft für Automaten-service	08.01.2008
24	Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten	02.05.2007
24	Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	22.03.2005
24	Fachkraft für Lederverarbeitung	14.02.2011
24	Fachkraft für Metalltechnik - FR : Konstruktionstechnik; Montagetechnik; Umform- und Drahttechnik; Zerspanungstechnik	02.04.2013
24	Fachkraft im Gastgewerbe	13.02.1998
24	Fachlagerist/ Fachlageristin	26.07.2004
24	Fahrradmonteur/ Fahrradmonteurin	18.05.2004
24	Hochbaufacharbeiter/ Hochbaufacharbeiterin - SP : Maurerarbeiten; Beton- und Stahlbetonarbeiten; Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten	02.06.1999
24	Industrieelektriker/ Industrieelektrikerin - FR : Betriebstechnik; Geräte und Systeme	28.05.2009
24	Isolierfacharbeiter/ Isolierfacharbeiterin	31.01.1997
24	Kraftfahrzeugservicemechaniker/ Kraftfahrzeugservicemechanikerin	02.06.2004
24	Maschinen- und Anlagenführer/ Maschinen- und Anlagenführerin - SP : Metall- und Kunststofftechnik; Textiltechnik; Textilveredelung; Lebensmitteltechnik; Druckweiter- und Papierverarbeitung	27.04.2004
24	Modenäher/ Modenäherin	13.02.1997
24	Polster- und Dekorationsnäher/ Polster- und Dekorationsnäherin	09.05.2005
24	Produktionsfachkraft Chemie	23.03.2005
24	Produktprüfer Textil/ Produktprüferin Textil	07.05.2007
24	Servicefachkraft für Dialogmarketing	23.05.2006
24	Servicefahrer/ Servicefahrerin	22.03.2005
24	Servicekraft für Schutz und Sicherheit	21.05.2008
24	Speiseeishersteller/ Speiseeisherstellerin	13.05.2008
24	Tiefbaufacharbeiter/ Tiefbaufacharbeiterin - SP : Straßenbauarbeiten; Rohrleitungsbauarbeiten; Kanalbauarbeiten; Brunnen- und Spezialtiefbauarbeiten; Gleisbauarbeiten	02.06.1999
24	Verkäufer/ Verkäuferin	16.07.2004
24	Vorpolierer Schmuck- und Kleingeräteherstellung/ Vorpoliererin Schmuck- und Kleingeräteherstellung	24.04.1940

FR = Fachrichtung(en); **SP** = Schwerpunkt(e)

Berufsfachschule (Mittlerer Schulabschluss)

Die Zuordnung dieser Qualifikationen zu Niveau 3 basiert auf den Vorgaben der **Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.12. 2007)**.

Ziffer 2.2

Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung ermöglichen und deren erfolgreicher Besuch nach der jeweils vom zuständigen Bundesministerium erlassenen Verordnung auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen angerechnet wird.

Im einjährigen Bildungsgang sind mindestens 26 Stunden im fachrichtungsbezogenen Lernbereich zu unterrichten.

Im zweijährigen oder mehrjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule sind insgesamt mindestens 30 Stunden im fachrichtungsbezogenen Lernbereich zu unterrichten.

Erfolgt die Anrechnung bereits nach dem ersten Jahr, sind mindestens 26 Stunden im fachrichtungsbezogenen Lernbereich zu unterrichten.

Ziffer 2.2.4

Das Abschlusszeugnis schließt die Berechtigung des Mittleren Schulabschlusses ein, wenn eine Prüfung bestanden wird, die in ihrem schriftlichen Teil die Fächer Deutsch und eine Fremdsprache sowie zwei fachrichtungsbezogene Fächer umfasst. Die Prüfung in den fachrichtungsbezogenen Fächern erstreckt sich in jedem Fall auf Mathematik oder eine Naturwissenschaft; an die Stelle der Mathematik können ersatzweise auch gleichwertige mathematische Inhalte aus den fachrichtungsbezogenen Fächern treten.

Fächer und Umfang der mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung richten sich nach Landesrecht. Das Anspruchsniveau für Deutsch, die Fremdsprache und Mathematik richtet sich nach den von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Standards zum Mittleren Schulabschluss (Beschluss der KMK vom 12. 05.1995) unter Berücksichtigung des Berufsbezuges der jeweiligen Fachrichtung.

Niveau 4
Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.
Qualifikationen:
▪ Duale Berufsausbildung (3- und 3 ½ jährige Ausbildungen)
▪ Berufsfachschule (Assistentenberufe)
▪ Berufsfachschule (vollqualifizierende Berufsausbildung analog BBiG/HwO)

Duale Berufsausbildung⁶

1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Das Berufsbildungsgesetz definiert in § 1 Absatz 3, welche Anforderungen an einen Ausbildungsberuf zu stellen sind. Danach eröffnet die Berufsausbildung die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht.

Berufliche Handlungsfähigkeit entfaltet sich in die Dimensionen Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Personale Kompetenz.⁷

Der Kompetenzbegriff, der im Zentrum des DQR steht, bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Er hat hohen Bezug zu der oben formulierten beruflichen Handlungsfähigkeit.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind nach Handlungs-/Lernfeldern strukturiert und bilden eine umfassende Handlungskompetenz ab. Sie sind an betrieblichen Geschäftsprozessen orientiert. Breite und Tiefe der erworbenen Kompetenzen sind in Korrelation der Ausbildungsdauer (Anzahl und zunehmende Komplexität der Handlungs-/Lernfelder) zu sehen.

Die in der jeweiligen Ausbildungsordnung und dem jeweiligen Rahmenlehrplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so eröffnet werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 BBiG befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist in der Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle nachzuweisen. Die Berufsschule erteilt ein Abschlusszeugnis.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung gliedern sich die nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und nach der Handwerksordnung (HwO) anerkannten ca. 350 Ausbildungsberufe nach ihrer Dauer in zweijährige, dreijährige und dreieinhalbjährige Ausbildungsberufe.

Die Absolventen verfügen>

Wissen: > über die Bereitschaft und Befähigung, auf der Grundlage vertieften fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen;

Fertigkeiten: > über ein breites Spektrum von Kompetenzen zu selbständigem Planen, Durchführen

⁶ Da die duale Berufsausbildung zwei Niveaus zugeordnet wird, ist der Text unter Ziffer 1 jeweils identisch. Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2011): Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen > , Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung. Abrufbar unter: http://www.bibb.de/dokumente/pdf/Ausbildungsordnungen_deutsch_pdf%282%29.pdf (letzter Zugriff: 29.04.2013)

	und Beurteilen von Arbeitssituationen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen;
Sozialkompetenz:	<ul style="list-style-type: none"> > über die Bereitschaft und Befähigung, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit Anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen; > über Eigenschaften wie soziale Verantwortung und Solidarität; > über die Bereitschaft und Befähigung, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten; > über Kompetenzen, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen, darzustellen sowie kontinuierlich Unterstützung anzubieten; > über die Bereitschaft und Befähigung zu zielgerichtetem, planmäßigen Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte);
Selbstständigkeit:	<ul style="list-style-type: none"> > über die Bereitschaft und Befähigung, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten; > über die Bereitschaft und Befähigung, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln; > über Eigenschaften wie Eigenständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein sowie durchdachte Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte; > über die Bereitschaft und Befähigung, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbständig und gemeinsam mit Anderen zu verstehen, auszuwerten, in gedankliche Strukturen einzuordnen und zu verantworten; > über die Bereitschaft und Befähigung, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen.

Der Bildungsgang schließt bei drei- bzw. dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer nach der Fachstufe II bzw. III mit der Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle ab.

Nach Maßgabe der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 05.06.1998 in der jeweils gültigen Fassung) kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden.

Darüber hinaus ist der Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung mit Beschluss der KMK vom 06.03.2009 geregelt.

2. Beispiel

Beispielhaft wurden unter Niveau 3 ein zweijähriger und unter Niveau 4 ein evtl. darauf aufbauender dreieinhalbjähriger Ausbildungsberuf ausgewählt.

Bildungsgang	Duale Berufsausbildung (Ausbildungsbetrieb – Berufsschule) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Elektroniker für Automatisierungstechnik (dreieinhalbjährig)
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anerkannter Ausbildungsberuf nach § 4 Abs. 1 BBiG und § 25 Abs. 1 HwO ▪ Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker für Automatisierungstechnik vom 25. uli 2008 (BGBl. I S. 1413) ▪ Rahmenlehrplan für die Berufsschule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 23.04.2009

Empfehlungen, Vereinbarungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinsames Ergebnisprotokoll betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder vom 30.05.1972 ▪ Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991) ▪ Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i. d. F. vom 04.12.1997) ▪ Handreichung der für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe vom September 2007 ▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009) ▪ Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03. 2001)
Abschluss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) ▪ Abschlusszeugnis der Berufsschule ▪ Gleichwertigkeit mit dem Sekundarabschluss I bei entsprechenden Leistungen ▪ Fachhochschulreife bei Bestehen der Zusatzprüfung
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Facharbeiter; Fachangestellter; Geselle
Anschluss	<p>Im Rahmen der Fort- und Weiterbildung besteht nach Abschluss einer Berufsausbildung und entsprechender Praxiserfahrung die Möglichkeit der Techniker- oder Meisterausbildung. Der Zugang zur Fachhochschule bzw. Universität ist geregelt.</p>

3. Liste der Qualifikationen – Niveau 4

Siehe Seite 50-55

Name der Qualifikation			
Elektroniker für Automatisierungstechnik			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Duale Berufsausbildung (3,5 Jahre), Anerkannter Ausbildungsberuf nach § 4 Abs. 1 BBiG und § 25 Abs. 1 HwO 			
Kurzbeschreibung			
<p>Elektroniker für Automatisierungstechnik richten hochkomplexe, rechnergesteuerte Anlagen ein. Sie sorgen dafür, dass die jeweiligen Einzelkomponenten ein automatisch arbeitendes Gesamtsystem bilden. Dazu programmieren und testen sie die Anlagen, nehmen sie in Betrieb und halten sie instand.</p> <p>In der Industrie arbeiten sie in Unternehmen, die Automatisierungslösungen entwickeln, herstellen oder einsetzen. Vor allem Unternehmen der Elektroindustrie oder des Maschinenbaus kommen in Betracht. Arbeitsplätze gibt es darüber hinaus auch z. B. in der Automobilindustrie, der chemischen Industrie, in Kunststoff verarbeitenden Betrieben und zahlreichen anderen Anwen- derbranchen.</p> <p>Im Handwerk arbeiten sie bei Herstellern von industriellen Prozesssteuerungseinrichtungen. Ebenso sind sie in Betrieben der Elektroinstallation tätig, z. B. bei technischen Gebäudeausrüstern. Darüber hinaus können sie in Wasser- und Klärwerken bzw. Recyclinganlagen der Abfallwirtschaft beschäftigt sein.</p> <p>Diese bundesweit geregelte dreieinhalbjährige duale Berufsausbildung findet im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule statt.</p>			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker für Automatisierungstechnik vom 25. Juli 2008 (BGBl. I S. 1413) ▪ Rahmenlehrplan für die Berufsschule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003 ▪ Berufsschulverordnung des jeweiligen Bundeslandes 			
Niveau 4			
Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
Über vertieftes allgemeines Wissen oder über fachtheoretisches Wissen in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	Über ein breites Spektrum kognitiver und praktischer Fertigkeiten verfügen, die selbständige Aufgabenbearbeitung und Problemlösung sowie die Beurteilung von Arbeitsergebnissen und -prozessen unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen ermöglichen. Transferleistungen erbringen.	Die Arbeit in einer Gruppe und deren Lern- oder Arbeitsumgebung mitgestalten und kontinuierlich Unterstützung anbieten. Abläufe und Ergebnisse begründen. Über Sachverhalte umfassend kommunizieren.	Sich Lern- und Arbeitsziele setzen, sie reflektieren, bewerten und verantworten.
Elektroniker für Automatisierungstechnik haben ein Verständnis für das Zusammenwirken mathematischer und naturwissenschaftlicher Inhalte sowie sicherheitstechnischer, ökonomischer bzw. betriebswirtschaftlicher und ökologischer Aspekte. Sie haben fachtheoretisches Wissen insbesondere in Elektrotechnik, Informationstechnik, Mess-, und Steuertechnik erworben. Elektroniker für Automatisierungstechnik verfü-	Elektroniker für Automatisierungstechnik verfügen über ein breites Spektrum kognitiver und praktischer Fertigkeiten, das sie befähigt, selbständig mechanische Komponenten und Betriebsmittel zu bearbeiten und zu verbinden. Sie analysieren elektrische Systeme und prüfen Funktionen. Sie können Arbeitsergebnisse und -prozesse unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Berei-	Elektroniker für Automatisierungstechnik können im Team kommunizieren, Konflikte lösen und ihre Arbeit organisieren. Sie sind in der Lage, fachsprachlich korrekt und umfassend zu kommunizieren sowie Abläufe und Ergebnisse zu begründen, adressatenbezogen darzustellen und Dokumentationen anzufertigen. Sie können Kunden beraten und betreuen. Sie können Arbeitsergebnisse bewerten und tragen zur kontinuierlichen	Elektroniker für Automatisierungstechnik sind befähigt, sich Lern-, und Arbeitsziele zu setzen, sie zu reflektieren, zu bewerten und zu verantworten. Bei ihrer Arbeit berücksichtigen sie ökonomische und ökologische, sicherheitstechnische und rechtliche Aspekte. Sie ... <ul style="list-style-type: none">▪ zeigen eine positive persönliche Einstellung gegenüber ihrer Arbeit und

<p>gen über vertieftes fachtheoretisches Wissen, um</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Elektronische Systeme zu analysieren und Funktionen zu prüfen; ▪ Elektrische Installationen zu planen und auszuführen; ▪ Steuerungen zu analysieren und anzupassen; ▪ Informationstechnische Systeme bereitzustellen; ▪ Elektroenergieversorgung und Sicherheit von Betriebsmitteln zu gewährleisten; ▪ Anlagen zu analysieren und deren Sicherheit zu prüfen; ▪ Steuerungen für Anlagen zu programmieren und zu realisieren; ▪ Antriebssysteme auszuwählen und zu integrieren; ▪ Steuerungssysteme und Kommunikationssysteme zu integrieren; ▪ Automatisierungssysteme in Betrieb zu nehmen und zu übergeben; ▪ Automatisierungssysteme in Stand zu halten und zu optimieren; ▪ Automatisierungssysteme zu planen und zu realisieren. 	<p>chen beurteilen und Transferleistungen erbringen.</p> <p>Sie ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ montieren elektrische Betriebsmittel und schließen sie an; ▪ messen und analysieren elektrische Funktionen und Systeme; ▪ beurteilen die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln; ▪ installieren und konfigurieren IT-Systeme; ▪ beraten und betreuen Kunden, erbringen Serviceleistungen; ▪ Führen technische Auftragsanalysen durch und entwickeln Lösungen; ▪ errichten Einrichtungen der Automatisierungstechnik; ▪ konfigurieren und programmieren Automatisierungssysteme; ▪ prüfen Automatisierungssysteme, nehmen sie in Betrieb; ▪ halten Automatisierungssysteme Instand und optimieren sie; ▪ sie arbeiten geschäftsprozessorientiert und wirken am Qualitätsmanagement mit. <p>Diese Fertigkeiten haben sie in einem der folgenden Einsatzgebiete vertieft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Produktions- und Fertigungsautomation ▪ Verfahrens- und Prozessautomation ▪ Netzautomation ▪ Verkehrsleitsysteme ▪ Gebäudeautomation 	<p>Verbesserung im Betriebsablauf bei. Sie ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ arbeiten und kommunizieren im Rahmen der beruflichen Tätigkeit inner- und außerbetriebliche mit anderen Personen, auch aus anderen Kulturkreisen; ▪ können Vorstellungen und Bedarf von Kunden ermitteln, ▪ erwerben Gesprächs- und Kooperationstechniken; ▪ führen Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert; ▪ organisieren und moderieren Arbeits-sitzungen, erarbeiten Entscheidungen im Team und halten Gesprächsergebnisse schriftlich fest; ▪ lösen Konflikte im Team; ▪ planen Aufgaben im Team und stimmen sie ab; ▪ führen Kalkulationen nach betrieblichen Vorgaben durch, vergleichen Kosten; ▪ wenden aktuelle Informations- und Kommunikationssysteme zur Beschaffung von Informationen, Bearbeitung von Aufträgen und Projekten, Dokumentation und Präsentation der Arbeitsergebnisse an; ▪ wenden Methoden der Arbeits-, Zeit- und Lernplanung an; ▪ übernehmen und übergeben Anlagen, weisen Nutzer in die Bedienung ein und erbringen Serviceleistungen. 	<p>übernehmen Verantwortung für den Geschäftsprozess;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ beachten Normen und Vorschriften, nutzen technische Regelwerke und Bestimmungen, Datenblätter und Beschreibungen, Betriebsanleitungen und andere berufstypische Informationen, auch in englischer Sprache; ▪ planen angemessen Lern- und Arbeitszeiten und halten dabei verbindliche Zeitplanungen ein; ▪ organisieren Ihre Lern- und Arbeitsaufgaben selbständig sowie im Team; sie analysieren, reflektieren und bewerten dabei gewonnene Erkenntnisse; ▪ beachten bei der Planung und Durchführung der Arbeit ergonomische, ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Aspekte durch verantwortungsbewusstes Handeln; sie minimieren durch Verwendung geeigneter Materialien unter Beachtung von Vorschriften des Umweltschutzes negative Auswirkungen auf die Umwelt; ▪ wenden Normen, Vorschriften und Regeln zur Sicherung der Produktqualität an, sichern die störungsfreie Arbeit von Anlagen und Systemen und tragen zur ständigen Verbesserung der Arbeitsabläufe bei; ▪ handeln verantwortungsbewusst unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Aspekte; ▪ nutzen Qualifizierungsmöglichkeiten und wenden unterschiedliche Lern-techniken an.
<p>Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung</p>			
<p>Die Absolventen sind in der Lage, in einem dynamischen betrieblichen Umfeld Arbeitsaufträge für hochkomplexe, rechnergesteuerte Anlagen selbständig und eigenverantwortlich zu planen, durchzuführen und die Ergebnisse zu reflektieren. Sie lösen Aufgaben auf der Grundlage ihres vertieften mathematischen und naturwissenschaftlichen Fachwissens sowie sicherheitstechnischer, ökonomischer bzw. betriebswirtschaftlicher und ökologischer Kompetenzen.</p> <p>Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie – in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern – der Abschluss der Berufsschule erworben. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.</p>			

Berufsfachschule (Assistentenberufe)

1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Anspruch der Höheren Berufsfachschule ist es, die zur Berufsqualifizierung, zur Höherqualifizierung und die zu einer weiteren Persönlichkeitsbildung notwendigen beruflichen und allgemeinen Kompetenzen zu fördern. Hierzu werden berufsübergreifende mit berufsbezogenen Kompetenzen zur Entwicklung einer beruflichen Handlungsfähigkeit mit einem eigenständigen Profil als staatlich geprüfter Assistent verbunden.

Staatlich geprüfte Assistenten verfügen über Qualifikationen, die eine Berufsfähigkeit beinhalten, Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz zur Handlungskompetenz verbinden und die Voraussetzung für Methoden- und Lernkompetenz schaffen. Berufliche Flexibilität sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung sind vorhanden. Verantwortungsbewusstsein für die Teilnahme am öffentlichen Leben und für die Gestaltung des eigenen Lebensweges ist weiterentwickelt.

Die an der Höheren Berufsfachschule angebotene Assistentenausbildung beinhaltet Bildungsgänge bundesrechtlich (im Gesundheitswesen) sowie landesrechtlich geregelter Berufe, die zu einem Berufsausbildungsabschluss führen, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist.

Die Dauer der Ausbildung beträgt zwei Jahre. Sie kann auch drei bis vier Jahre betragen, sofern der Erwerb der Fachhochschulreife bzw. der Allgemeinen Hochschulreife Bestandteil des Bildungsganges ist.

Zulassungsvoraussetzung ist der Mittlere Schulabschluss, ggf. die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

In der Abschlussprüfung wird der Erwerb vorgegebener Kompetenzen in Theorie und Praxis nachgewiesen.

Staatlich geprüfte Assistenten verfügen⁸>

Wissen:	> über die Bereitschaft und Befähigung, auf der Grundlage vertieften fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen;
Fertigkeiten:	> über ein breites Spektrum von Kompetenzen zu selbständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitssituationen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen;
Sozialkompetenz:	> über die Bereitschaft und Befähigung, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit Anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen; > über Eigenschaften wie soziale Verantwortung und Solidarität; > über die Bereitschaft und Befähigung, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten; > über Kompetenzen, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen, darzustellen sowie kontinuierlich Unterstützung anzubieten; > über die Bereitschaft und Befähigung zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte);
Selbständigkeit:	> über die Bereitschaft und Befähigung, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten; > über die Bereitschaft und Befähigung, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentli-

⁸ Die generellen Kompetenzen sind mit denen der dualen Berufsausbildung (drei- und dreieinhalbjährige Berufe) identisch.

-
- chem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln;
 - > über Eigenschaften wie Eigenständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein sowie durchdachte Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte;
 - > über die Bereitschaft und Befähigung, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbständig und gemeinsam mit anderen zu verstehen, auszuwerten, in gedankliche Strukturen einzuordnen und zu verantworten;
 - > über die Bereitschaft und Befähigung, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen.
-

Nach Maßgabe der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 05.06.1998 in der jeweils gültigen Fassung) kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden.

Darüber hinaus ist der Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung mit Beschluss der KMK vom 06.03.2009 geregelt.

2. Beispiel

Bildungsgang	Höhere Berufsfachschule in Rheinland-Pfalz Fachrichtung Energiesystemtechnik und -marketing - Schwerpunkt Solartechnik (2 Jahre)
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lehrplan für die höhere Berufsfachschule, Fachrichtung Energiesystemtechnik und -marketing, Schwerpunkt Solartechnik, in Rheinland-Pfalz vom 24.08.2009 ▪ Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule in Rheinland-Pfalz vom 16.01.2009
Empfehlungen, Vereinbarungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen ▪ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.12.2007) ▪ Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten an Berufsfachschulen ▪ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.09.2011) ▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009) ▪ Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03. 2001)
Abschluss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschlusszeugnis der höheren Berufsfachschule, Berufsabschluss ▪ Fachhochschulreife/Fachgebundene Hochschulreife/Allgemeine Hochschulreife bei Bestehen der Zusatzprüfung
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Staatlich geprüfter Assistent für Energiesystemtechnik und -marketing, Schwerpunkt Solartechnik
Anschluss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anrechnung beruflicher Vorbildung auf eine sich anschließende Ausbildung nach § 7 BBiG ▪ Zulassung zur Berufsabschlussprüfung nach § 43 Abs. 2 bzw. § 36 Abs. 2 HwO ▪ Der Zugang zur Fachhochschule bzw. Hochschule ist geregelt

3. Liste der Qualifikationen – Niveau 4

Siehe Seite 55-64

Name der Qualifikation			
Staatlich geprüfter Assistent für Energiesystemtechnik und Energiesystemmarketing, Schwerpunkt Solartechnik			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Höhere Berufsfachschule in Rheinland-Pfalz, Fachrichtung Energiesystemtechnik und -marketing, Schwerpunkt Solartechnik 			
Kurzbeschreibung			
<p>Staatlich geprüfte Assistenten für Energiesystemtechnik und Energiesystemmarketing, Schwerpunkt Solartechnik sind in Handwerksbetrieben unterschiedlicher Arten und Größen tätig. Diese stellen nicht nur kundenorientiert Werke her, sondern erbringen auch zusätzlich Dienst- und Serviceleistungen. Sie müssen nicht nur über umfangreiche technische Fähigkeiten, Kompetenzen und Fertigkeiten verfügen, sondern auch über kaufmännische Kompetenzen, insbesondere in den Bereichen der Kundenberatung, -gewinnung, -betreuung und Projektabwicklung.</p> <p>Handlungsorientiert werden technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische und soziale Aspekte eröffnet. Die Anwendung englischsprachiger Elemente und das selbständige Erarbeiten von Wissen sind integrativ erworben.</p>			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.12.2007) ▪ Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.09.2011) ▪ Lehrplan für die höhere Berufsfachschule, Fachrichtung Energiesystemtechnik und -marketing, Schwerpunkt Solartechnik, Rheinland-Pfalz vom 24.08.2009 ▪ Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule in Rheinland-Pfalz vom 16.01.2009 ▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009) ▪ Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03. 2001) 			
Niveau 4			
Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
Über vertieftes allgemeines Wissen oder über fachtheoretisches Wissen in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	Über ein breites Spektrum kognitiver und praktischer Fertigkeiten verfügen, die selbständige Aufgabenbearbeitung und Problemlösung sowie die Beurteilung von Arbeitsergebnissen und -prozessen unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen ermöglichen. Transferleistungen erbringen.	Die Arbeit in einer Gruppe und deren Lern- oder Arbeitsumgebung mitgestalten und kontinuierlich Unterstützung anbieten. Abläufe und Ergebnisse begründen. Über Sachverhalte umfassend kommunizieren.	Sich Lern- und Arbeitsziele setzen, sie reflektieren, bewerten und verantworten.
Es ist ein fächerübergreifender Ansatz vorgegeben. Der Erwerb von Kompetenzen ist im Rahmen folgender Handlungsfelder vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wertströme und Werte eines Handwerksbetriebes erfassen, dokumentieren und Angebote erstellen; ▪ Bautechnische Konstruktionen analysieren; ▪ Solarthermische Systeme warten und 	Die Lernbereiche im berufsbezogenen Unterricht sind nicht in Theorie und Praxis unterschieden. Sie lauten somit analog wie bei Wissen aufgeführt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wertströme und Werte eines Handwerksbetriebes erfassen, dokumentieren und Angebote erstellen; ▪ Bautechnische Konstruktionen analysieren; ▪ Solarthermische Systeme warten und 	Die Absolventen ... <ul style="list-style-type: none"> ▪ definieren, planen, führen durch, kontrollieren und steuern Projekte; ▪ ermitteln Kundenerwartungen zur Auftragsabwicklung und reagieren auf Kundenwünsche. Sie führen Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Lieferanten und beachten die Bedeutung der Kundenpflege; ▪ führen Arbeitsaufträge im Team aus, 	Die Absolventen ... <ul style="list-style-type: none"> ▪ zeigen eine positive persönliche Einstellung gegenüber ihrer Werkstattarbeit und übernehmen Verantwortung für den Geschäftsprozess; ▪ verfügen über Methoden des Lernens und können diese aktiv einsetzen durch Zuhören, Nachfragen, Protokollieren, Präsentieren und Nachbereiten;

<p>instand halten;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Solarthermische Systeme installieren und in Betrieb nehmen; ▪ Elektrische Installationen planen und ausführen; ▪ Informations- und kommunikationstechnische Systeme aufbauen und in Betrieb nehmen; ▪ Verkaufsgespräche kundenorientiert führen; ▪ Absatzprozesse planen, durchführen und kontrollieren; ▪ Investitionsrechnungen durchführen und Finanzierungsmöglichkeiten aufzeigen; ▪ Baulichen Wärmeschutz analysieren und planen; ▪ Solarthermische Systeme zur Trinkwassererwärmung planen; ▪ Elektrische Energieversorgungssysteme planen und errichten. <p>Beruflicher Schwerpunkt Wärmetechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Solarthermische Systeme zweckorientiert entwerfen, berechnen, installieren und bewerten; ▪ Raumheizeinrichtungen und heizungstechnische Rohrnetze auslegen, installieren und abgleichen. <p>Beruflicher Schwerpunkt Energie- und Gebäudetechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlagen der Gebäudesystemtechnik planen und realisieren; ▪ Steuerungen in Wohn-/Zweckbauten und Anlagen programmieren und realisieren; ▪ Abschlussprojekt. <p>Wahlpflichtfach</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wärmeerzeuger installieren. 	<p>instand halten;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Solarthermische Systeme installieren und in Betrieb nehmen; ▪ Elektrische Installationen planen und ausführen; ▪ Informations- und kommunikationstechnische Systeme aufbauen und in Betrieb nehmen; ▪ Verkaufsgespräche kundenorientiert führen; ▪ Absatzprozesse planen, durchführen und kontrollieren; ▪ Investitionsrechnungen durchführen und Finanzierungsmöglichkeiten aufzeigen; ▪ Baulichen Wärmeschutz analysieren und planen; ▪ Solarthermische Systeme zur Trinkwassererwärmung planen; ▪ Elektrische Energieversorgungssysteme planen und errichten. <p>Beruflicher Schwerpunkt Wärmetechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Solarthermische Systeme zweckorientiert entwerfen, berechnen, installieren und bewerten; ▪ Raumheizeinrichtungen und heizungstechnische Rohrnetze auslegen, installieren und abgleichen. <p>Beruflicher Schwerpunkt Energie- und Gebäudetechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlagen der Gebäudesystemtechnik planen und realisieren; ▪ Steuerungen in Wohn-/Zweckbauten und Anlagen programmieren und realisieren; ▪ Abschlussprojekt. <p>Wahlpflichtfach</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wärmeerzeuger installieren. 	<p>übernehmen unterschiedliche Funktionsaufgaben im Team und wenden die Fachsprache an;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ festigen und vertiefen Gesprächs- und Kooperationstechniken; ▪ zeigen sichere Gesprächsführung auch in Konfliktsituationen und präsentieren Verhandlungs- und Beratungsergebnisse mit geeigneten Methoden; ▪ vergleichen und diskutieren Lösungswege und begründen Entscheidungen; ▪ treffen Entscheidungen unter funktionalen, ökonomischen und ökologischen Aspekten; ▪ ermitteln für die Errichtung von Anlagen die Kosten, erstellen Angebote und erläutern diese dem Kunden; ▪ reagieren angemessen und situationsgerecht auf mögliche Vertragsstörungen; ▪ wenden Methoden der Arbeits-, Zeit- und Lernplanung an; ▪ übergeben Anlagen an Kunden, demonstrieren die Funktion und weisen in die Nutzung ein; ▪ ermitteln den tatsächlichen Erfolg des Betriebes auf Basis der erzielten Preise; ▪ dokumentieren, bewerten und optimieren der Arbeitsergebnisse. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ richten den häuslichen Arbeitsplatz ein und gestalten eine förderliche Lernatmosphäre; ▪ planen angemessen Lern- und Arbeitszeiten und halten dabei verbindliche Zeitplanungen ein; ▪ wenden Standardsoftware und Lernsoftware vorteilhaft an; ▪ richten das individuelle Lernverhalten auf die jeweiligen Anforderungen ein; ▪ erwerben Gesprächs- und Kooperationstechniken; ▪ beachten die Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten sowie die Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes verantwortungsbewusst; ▪ entwickeln Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein; ▪ übernehmen Verantwortung für sich und für andere; ▪ können Arbeitsaufträge weitgehend unter Anleitung verantwortungsbewusst planen, durchführen und die Ergebnisse reflektieren.
<p>Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung</p>			
<p>Die höhere Berufsfachschule fördert berufliche und allgemeine Kompetenzen und führt zu schulischen Berufsqualifikationen, zur Höherqualifizierung und zur Persönlichkeitsbildung. Ausgebildet wird berufsqualifizierend entsprechend dem Profil der Fachrichtung. Die Kompetenzen orientieren sich an den Anforderungen der berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozesse</p>			

und basieren auf einer Verzahnung von schulischem und beruflichem Lernen.

Der Lehrplan der höheren Berufsfachschule, Fachrichtung Energiesystemtechnik und -marketing, Schwerpunkt Solartechnik, orientiert sich an den Ausbildungsordnungen der Ausbildungsberufe Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik sowie Elektroniker/-in für Energie- und Gebäudetechnik.

Die Absolventen verfügen über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld.

Berufsfachschule (vollqualifizierende Berufsausbildung analog BBiG/HwO)

1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Die dreijährige Berufsfachschule bietet eine vollschulische Berufsausbildung an in Bildungsgängen, die Ausbildungsberufen nach BBiG bzw. HwO oder bundeseinheitlich geregelten Ausbildungsberufen des Gesundheitswesens entsprechen. Letztere sind nur über den Besuch einer Schule erreichbar. Aufgrund § 50 Absatz 1 BBiG bzw. § 40 HwO kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung die Gleichstellung der Prüfungszeugnisse einer dreijährigen Berufsfachschule mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in dem entsprechenden Ausbildungsberuf veranlassen.

Das Berufsbildungsgesetz definiert somit auch in der dreijährigen Berufsfachschule, welche Anforderungen an einen Ausbildungsberuf zu stellen sind. Danach eröffnet die Berufsfachschule die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht.

Handlungskompetenz wird verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Humankompetenz und Sozialkompetenz.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind nach Lernfeldern strukturiert, die aus beruflichen Handlungsfeldern abgeleitet werden und somit eine umfassende Handlungskompetenz abbilden. Lernfelder/ Handlungsfelder nehmen je nach Dauer der Ausbildung an Quantität sowie Komplexität und Tiefe zu.

In den Ordnungsmitteln erfolgt der Hinweis auf Erwerb einer beruflichen Grund- und Fachbildung. Die Grundbildung ist Gegenstand des ersten Ausbildungsjahres. Die Fachbildung wird im zweiten und dritten Schuljahr (Fachstufe I und II) erworben. Breite und Tiefe der erworbenen Kompetenzen sind somit auch in Korrelation der Anzahl und zunehmenden Komplexität der Lern-/Handlungsfelder zu sehen.

Die Absolventen verfügen⁹>

Wissen:	> über die Bereitschaft und Befähigung, auf der Grundlage vertieften fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen;
Fertigkeiten:	> über ein breites Spektrum von Kompetenzen zu selbständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitssituationen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen;
Sozialkompetenz:	> über die Bereitschaft und Befähigung, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit Anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen; > über Eigenschaften wie soziale Verantwortung und Solidarität; > über die Bereitschaft und Befähigung, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten; > über Kompetenzen, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen, darzustellen sowie kontinuierlich Unterstützung anzubieten; > über die Bereitschaft und Befähigung zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte);
Selbständigkeit:	> über die Bereitschaft und Befähigung, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu

⁹ Die generellen Kompetenzen sind mit denen der dualen Berufsausbildung identisch.

-
- verhalten;
 - > über die Bereitschaft und Befähigung, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln;
 - > über Eigenschaften wie Eigenständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein sowie durchdachte Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte;
 - > über die Bereitschaft und Befähigung, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbständig und gemeinsam mit Anderen zu verstehen, auszuwerten, in gedankliche Strukturen einzuordnen und zu verantworten;
 - > über die Bereitschaft und Befähigung, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen.
-

Nach Maßgabe der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 05.06.1998 in der jeweils gültigen Fassung) kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden.

Darüber hinaus ist der Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung mit Beschluss der KMK vom 06.03.2009 geregelt.

2. Beispiel

Bildungsgang	Berufsfachschule – Handwerksberufe - an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern, Rheinland-Pfalz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Systemelektroniker
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anerkannter Ausbildungsberuf nach § 4 Abs. 1 BBiG und § 25 Abs. 1 HwO ▪ Gleichstellung der Prüfungszeugnisse einer dreijährigen Berufsfachschule mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in dem entsprechenden Ausbildungsberuf nach § 50 Absatz 1 BBiG bzw. § 40 HwO ▪ Verordnung über die Berufsausbildung zum Systemelektroniker vom 25. Juli 2008 (BGBl. I S. 1455) ▪ Rahmenlehrplan für die Berufsschule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003 ▪ Berufsfachschulverordnung – Handwerksberufe – Meisterschule Kaiserslautern vom 25.05.2001
Empfehlungen, Vereinbarungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen ▪ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.12.2007) ▪ Handreichung der für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe vom September 2007 ▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009) ▪ Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001)
Abschluss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss ▪ Abschlusszeugnis der Berufsfachschule ▪ Gleichwertigkeit mit dem Sekundarabschluss I bei entsprechenden Leistungen ▪ Fachhochschulreife bei Bestehen der Zusatzprüfung
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Facharbeiter; Fachangestellte; Geselle

Anschluss	Im Rahmen der Fort- und Weiterbildung besteht nach Abschluss einer Berufsausbildung und entsprechender Praxiserfahrung die Möglichkeit der Techniker- oder Meisterausbildung. Der Zugang zur Hochschule ist geregelt.
-----------	--

3. Liste der Qualifikationen – Niveau 4

Siehe Seite 64-69

Name der Qualifikation			
Systemelektroniker , Anerkannter Ausbildungsberuf nach § 25 Abs. 1 HwO <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dreijährige Berufsfachschule, vollqualifizierende Berufsausbildung analog BBiG/HwO 			
Kurzbeschreibung			
Systemelektroniker entwickeln elektrische und elektronische Komponenten, Geräte und Systeme. Sie stellen Muster und Einzelstücke her, planen und überwachen die Serienfertigung. Zudem halten bzw. setzen sie elektronische Geräte und Systeme instand und beraten Kunden. Beschäftigung finden Systemelektroniker hauptsächlich in Betrieben des Elektrotechnikerhandwerks sowie in der Elektroindustrie. Sie arbeiten z. B. bei Herstellern von Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen oder elektrischen Ausrüstungen. Betriebe des Maschinen- und Anlagenbaus kommen ebenso als Arbeitgeber infrage. Auch in der Herstellung und der Reparatur von Büromaschinen, Computern, phono-, video- und medizintechnischen Geräten sind sie tätig. Diese bundesweit geregelte dreieinhalbjährige duale Berufsausbildung wird im Handwerk angeboten und findet im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule statt. Auch eine schulische Ausbildung mit einer Dauer von drei Jahren ist möglich.			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleichstellung der Prüfungszeugnisse einer dreijährigen Berufsfachschule mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in dem entsprechenden Ausbildungsberuf nach § 50 Absatz 1 BBiG bzw. § 40 HwO ▪ Verordnung über die Berufsausbildung zum Systemelektroniker vom 25. Juli 2008 (BGBl. I S. 1455) ▪ Rahmenlehrplan für die Berufsschule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003 ▪ Berufsfachschulverordnung – Handwerksberufe – Meisterschule Kaiserslautern vom 25.05.2001 			
Niveau 4			
Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
Über vertieftes allgemeines Wissen oder über fachtheoretisches Wissen in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	Über ein breites Spektrum kognitiver und praktischer Fertigkeiten verfügen, die selbständige Aufgabenbearbeitung und Problemlösung sowie die Beurteilung von Arbeitsergebnissen und -prozessen unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen ermöglichen. Transferleistungen erbringen.	Die Arbeit in einer Gruppe und deren Lern- oder Arbeitsumgebung mitgestalten und kontinuierlich Unterstützung anbieten. Abläufe und Ergebnisse begründen. Über Sachverhalte umfassend kommunizieren.	Sich Lern- und Arbeitsziele setzen, sie reflektieren, bewerten und verantworten.
Systemelektroniker haben ein Verständnis für das Zusammenwirken mathematischer und naturwissenschaftlicher Inhalte sowie sicherheitstechnischer, ökonomischer bzw. betriebswirtschaftlicher und ökologischer Aspekte. Sie haben fachtheoretisches Wissen insbesondere in Elektrotechnik, Informationstechnik sowie Mess-, Steuer- und Regelungstechnik erworben.	Systemelektroniker verfügen über ein breites Spektrum kognitiver und praktischer Fertigkeiten, das sie befähigt, selbständig mechanische Komponenten und Betriebsmittel zu bearbeiten und zu verbinden. Sie analysieren elektrische Systeme und prüfen Funktionen. Sie können Arbeitsergebnisse und -prozesse unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen beurteilen und	Systemelektroniker können im Team kommunizieren, Konflikte lösen und ihre Arbeit organisieren. Sie sind in der Lage, fachsprachlich korrekt und umfassend zu kommunizieren sowie Abläufe und Ergebnisse zu begründen, adressatenbezogen darzustellen und Dokumentationen anzufertigen. Sie können Kunden beraten und betreuen. Sie können Arbeitsergebnisse bewerten und tragen zur kontinuierlichen Verbesserung im	Systemelektroniker sind befähigt, sich Lern- und Arbeitsziele zu setzen, sie zu reflektieren, zu bewerten und zu verantworten. Bei ihrer Arbeit berücksichtigen sie ökonomische und ökologische, sicherheitstechnische und rechtliche Aspekte. Sie ... <ul style="list-style-type: none"> ▪ zeigen eine positive persönliche Einstellung gegenüber ihrer Arbeit und übernehmen Verantwortung für den

<p>Systemelektroniker verfügen über vertieftes fachtheoretisches Wissen zu ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht; ▪ Aufbau und Organisation eines Betriebes; ▪ Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit; ▪ Umweltschutz; ▪ Betriebliche und technische Kommunikation; ▪ Planen und Organisation der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement; ▪ Beraten und Betreuen von Kunden, Verkauf; ▪ Einrichten des Arbeitsplatzes; ▪ Konzipieren von Komponenten und Geräten; ▪ Montieren und Installieren; ▪ Installieren von Systemkomponenten; ▪ Programmieren und Testen; ▪ Messen und Analysieren, Prüfen von Komponenten und Geräten; ▪ Einrichten und optimieren der Fertigungsprozesse; ▪ Prüfen der Schutzmaßnahmen; ▪ Realisieren und Inbetriebnehmen von Systemen; ▪ Durchführen von Serviceleistungen. 	<p>Transferleistungen erbringen. Sie ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ analysieren Arbeitsaufträge, beschaffen Informationen aus Unterlagen, klären technische und organisatorische Schnittstellen, bewerten Lösungsvarianten unter technischen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten und wählen diese aus; ▪ legen Teilaufgaben fest, planen Auftragsabläufe ab und stimmen diese ab, erstellen Planungsunterlagen, und berücksichtigen Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort; ▪ führen Aufträge durch, nehmen Geräte oder Systeme in Betrieb, prüfen Funktion, Sicherheit und Kennwerte und dokumentieren dies, beachten Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit, suchen und beheben systematisch Ursachen von Fehlern und Mängeln; ▪ übergeben Geräte oder Systeme, erteilen Fachauskünfte, auch unter Verwendung englischer Fachausdrücke, fertigen Abnahmeprotokolle an, dokumentieren Arbeitsergebnisse und Leistungen und bewerten diese, rechnen Leistungen ab und dokumentieren Geräte oder Systemdaten und -unterlagen. 	<p>Betriebsablauf bei. Sie ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ arbeiten und kommunizieren im Rahmen der beruflichen Tätigkeit inner- und außerbetriebliche mit anderen Personen, auch aus anderen Kulturkreisen; ▪ arbeiten darüber hinaus teamorientiert; ▪ analysieren Kundenanforderungen; ▪ nehmen Sachverhalte und Informationen zur Abwicklung von Aufträgen auf, geben diese wieder und werten diese aus; ▪ stellen Montage- und Bauteile, Materialien und Betriebsmittel für den Arbeitsablauf fest, wählen diese aus, fordern diese termingerecht an, transportieren, lagern und stellen diese montagegerecht bereit; ▪ wählen persönliche Schutzeinrichtungen, Werkzeuge, Messgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technische Einrichtungen aus, disponieren, beschaffen und stellen diese bereit; ▪ legen Arbeitsschritte fest, schätzen erforderliche Abwicklungszeiten ein, planen Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben, setzen bei Abweichungen von der Planung Prioritäten; ▪ bieten den Kunden über den Auftrag hinausgehende Leistungen an; ▪ installieren und konfigurieren Hard- und Softwarekomponenten; ▪ verknüpfen Teilsysteme über Netze zu komplexen Automatisierungssystemen; ▪ wenden Methoden der Arbeits-, Zeit- und Lernplanung an; ▪ steuern und programmieren Automatisierungssysteme aus der Leitebene heraus; ▪ entwickeln begründete Vorgehensweisen für die Inbetriebnahme, Fehlersuche und Beseitigung von Störungen; 	<p>Geschäftsprozess;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ beachten Normen und Vorschriften, nutzen technische Regelwerke und Bestimmungen, Datenblätter und Beschreibungen, Betriebsanleitungen und andere berufstypische Informationen, auch in englischer Sprache; ▪ wenden aktuelle Informations- und Kommunikationssysteme zur Beschaffung von Informationen, Bearbeitung von Aufträgen und Projekten, Dokumentation und Präsentation der Arbeitsergebnisse an; ▪ planen angemessen Lern- und Arbeitszeiten und halten dabei verbindliche Zeitplanungen ein; ▪ erwerben Gesprächs- und Kooperationstechniken; ▪ organisieren Ihre Lern- und Arbeitsaufgaben selbständig sowie im Team; sie analysieren, reflektieren und bewerten dabei gewonnene Erkenntnisse; ▪ beachten bei der Planung und Durchführung der Arbeit ergonomische, ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Aspekte durch verantwortungsbewusstes Handeln; sie minimieren durch Verwendung geeigneter Materialien unter Beachtung von Vorschriften des Umweltschutzes negative Auswirkungen auf die Umwelt; ▪ wenden Normen, Vorschriften und Regeln zur Sicherung der Produktqualität an, sichern die störungsfreie Arbeit von Anlagen und Systemen und tragen zur ständigen Verbesserung der Arbeitsabläufe bei ▪ handeln verantwortungsbewusst unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Aspekte.
--	--	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ prüfen die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen; ▪ wenden Prüf- und Messverfahren an und leiten aus Fehlerdiagnosen Folgerungen für Fehlerbeseitigung, Fertigungsoptimierung oder konstruktive Änderungen ab; ▪ übernehmen und übergeben Anlagen, weisen Nutzer in die Bedienung ein und erbringen Serviceleistungen; ▪ überwachen und warten Anlagen, führen regelmäßige Prüfungen durch, analysieren Störungen, leiten Sofortmaßnahmen ein und setzen Anlagen in Stand; ▪ führen Berechnungen zur Kostenkalkulation durch und erstellen eine Rechnung. 	
Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung			
<p>Die Absolventen verfügen über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld.</p> <p>Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberufe sowie – in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern – der Abschluss der Berufsfachschule erworben. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen. Die Gleichstellung der Prüfungszeugnisse dieser dreijährigen Berufsfachschule mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung im Ausbildungsberuf Systemelektroniker wurde nach § 50 Absatz 1 BBIG bzw. § 40 HwO bestätigt.</p>			

Liste der Qualifikationen Niveau 4

Duale Berufsausbildung (3- und 3 ½ jährige Ausbildungen)

Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe - Stand: 01.08.2013 (Quelle: BiBB)

Abrufbar unter: http://www2.bibb.de/tools/aab/aab_berufe_nach_ausbdauer.php

Novellierungen und Neuordnungen zu bundesrechtlich geregelten Fort- und Ausbildungsabschlüssen, die nach dem 31.07.2013 erfolgen und nach dem im Gemeinsamen Beschluss beschriebenen Verfahren zugeordnet wurden, sind von dieser Zuordnung zum DQR miteinbezogen.

Dauer/ Monate	Berufsbezeichnung	Datum
36	Asphaltbauer/ Asphaltbauerin	19.03.1984
36	Aufbereitungsmechaniker/ Aufbereitungsmechanikerin - FR: Naturstein; feuerfeste und keramische Rohstoffe; Sand und Kies; Steinkohle; Braunkohle	09.02.2004
36	Augenoptiker/ Augenoptikerin	26.04.2011
36	Automatenfachmann/ Automatenfachfrau	08.01.2008
36	Automobilkaufmann/ Automobilkauffrau	26.05.1998
36	Bäcker/ Bäckerin	21.04.2004
36	Bankkaufmann/ Bankkauffrau	30.12.1997
36	Baugerätführer/ Baugerätführerin	12.05.1997
36	Baustoffprüfer/ Baustoffprüferin - SP: Geotechnik; Mörtel- und Betontechnik; Asphalttechnik	24.03.2005
36	Bauwerksabdichter/ Bauwerksabdichterin	24.04.1997
36	Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik/ Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik	02.06.1999
36	Bauzeichner/ Bauzeichnerin - SP: Tief-; Straßen- und Landschaftsbau; Ingenieurbau; Architektur	12.07.2002
36	Bergbautechnologe/ Bergbautechnologin - FR: Tiefbautechnik; Tiefbohrtechnik	04.06.2009
36	Berufskraftfahrer/ Berufskraftfahrerin	19.04.2001
36	Bestattungsfachkraft	07.05.2007
36	Beton- und Stahlbetonbauer/ Beton- und Stahlbetonbauerin	02.06.1999
36	Betonfertigteilbauer/ Betonfertigteilbauerin - SP: Betonstein und Terrazzo; Betonfertigteilbau	09.09.1985
36	Betonstein- und Terrazzohersteller/ Betonstein- und Terrazzoherstellerin - SP: Betonstein und Terrazzo; Betonfertigteilbau	09.09.1985
36	Binnenschiffer/ Binnenschifferin	20.01.2005
36	Biologiemodellmacher/ Biologiemodellmacherin	22.10.1938
36	Bodenleger/ Bodenlegerin	17.06.2002
36	Bogenmacher/ Bogenmacherin	27.01.1997
36	Böttcher/ Böttcherin	05.05.2010
36	Brauer und Mälzer/ Brauerin und Mälzerin	22.02.2007
36	Brenner/ Brennerin	30.01.1981
36	Brunnenbauer/ Brunnenbauerin	02.06.1999
36	Buchbinder/ Buchbinderin	20.05.2011
36	Buchhändler/ Buchhändlerin	15.03.2011
36	Büchsenmacher/ Büchsenmacherin	26.05.2010
36	Bühnenmaler und -plastiker/ Bühnenmalerin und -plastikerin - FR: Plastik; Malerei	01.02.2000
36	Bürokaufmann/ Bürokauffrau	13.02.1991
36	Bürsten- und Pinselmacher/ Bürsten- und Pinselmacherin - FR: Bürstenherstellung; Pinselherstellung	14.12.1984
36	Dachdecker/ Dachdeckerin - FR: Reetdachtechnik; Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik	13.05.1998
36	Destillateur/ Destillateurin	22.01.1981
36	Diamantschleifer/ Diamantschleiferin - SP: Industriediamanten; Schmuckdiamanten	20.11.1989
36	Drechsler (Elfenbeinschnitzer)/ Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) - FR: Drechseln; Elfenbeinschnitzen	07.12.1987
36	Drogist/ Drogistin	30.06.1992
36	Edelmetallprüfer/ Edelmetallprüferin	22.12.1937
36	Edelsteingraveur/ Edelsteingraveurin	28.01.1992
36	Edelsteinschleifer/ Edelsteinschleiferin	28.01.1992
36	Eisenbahner im Betriebsdienst/ Eisenbahnerin im Betriebsdienst - FR: Lokführer und Transport; Fahrweg	15.07.2004
36	Elektroanlagenmonteur/ Elektroanlagenmonteurin	17.06.1997
36	Estrichleger/ Estrichlegerin	02.06.1999
36	Fachangestellter für Arbeitsmarktdienstleistungen/ Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen	24.05.2012
36	Fachangestellter für Bäderbetriebe/ Fachangestellte für Bäderbetriebe	26.03.1997
36	Fachangestellter für Bürokommunikation/ Fachangestellte für Bürokommunikation	12.03.1992
36	Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung/ Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung	06.04.2006

36	Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste/ Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste - FR : Medizinische Dokumentation; Information und Dokumentation; Bibliothek; Archiv; Bildagentur	03.06.1998
36	Fachinformatiker/ Fachinformatikerin - FR : Anwendungsentwicklung, Systemintegration	10.07.1997
36	Fachkraft Agrarservice	23.07.2009
36	Fachkraft für Abwassertechnik	17.06.2002
36	Fachkraft für Fruchtsafttechnik	25.06.1984
36	Fachkraft für Hafenlogistik	20.01.2006
36	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft - SP : Abfallbeseitigung und -behandlung; Abfallverwertung und -behandlung; Logistik; Sammlung und Vertrieb	17.06.2002
36	Fachkraft für Lagerlogistik	26.07.2004
36	Fachkraft für Lebensmitteltechnik	09.02.2000
36	Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice	06.04.2011
36	Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice - SP : Industrieservice; Rohr- und Kanalservice	17.06.2002
36	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	21.05.2008
36	Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik	21.07.2000
36	Fachkraft für Süßwarentechnik - FR : Dauerbackwaren; Konfekt; Schokolade; Zuckerwaren	03.10.1980
36	Fachkraft für Veranstaltungstechnik - SP : Aufbau und Durchführung; Aufbau und Organisation	18.07.2002
36	Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	17.06.2002
36	Fachkraft für Wasserwirtschaft	21.07.2000
36	Fachkraft im Fahrbetrieb	11.07.2002
36	Fachmann für Systemgastronomie/ Fachfrau für Systemgastronomie	13.02.1998
36	Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk - SP : Bäckerei; Konditorei; Fleischerei	31.03.2006
36	Fahrzeuginnenausstatter/ Fahrzeuginnenausstatterin	21.07.2003
36	Fahrzeuglackierer/ Fahrzeuglackiererin	03.07.2003
36	Fassadenmonteur/ Fassadenmonteurin	19.05.1999
36	Feinpolierer/ Feinpoliererin	1937
36	Fertigungsmechaniker/ Fertigungsmechanikerin	02.04.2013
36	Feuerungs- und Schornsteinbauer/ Feuerungs- und Schornsteinbauerin	02.06.1999
36	Figurenkeramformer/ Figurenkeramformerin	24.01.1995
36	Film- und Videoeditor/ Film- und Videoeditorin	29.01.1996
36	Film- und Videolaborant/ Film- und Videolaborantin	07.12.1982
36	Fischwirt/ Fischwirtin - SP : Fischhaltung und Fischzucht; Seen- und Flussfischerei; Kleine Hochsee- und Küstenfischerei	16.11.1972
36	Flachglasmechaniker/ Flachglasmechanikerin	07.01.1991
36	Flechtwerkgestalter/ Flechtwerkgestalterin - SP : Korbwaren; Flechtmöbel; Flechtobjekte	31.03.2006
36	Fleischer/ Fleischerin	23.03.2005
36	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/ Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin	02.06.1999
36	Florist/ Floristin	28.02.1997
36	Forstwirt/ Forstwirtin	23.01.1998
36	Fotograf/ Fotografin - SP : Porträtfotografie; Produktfotografie; Industrie- und Architekturfotografie; Wissenschaftsfotografie	12.05.2009
36	Fotomedienfachmann/ Fotomedienfachfrau	19.03.2008
36	Friseur/ Friseurin	21.05.2008
36	Gärtner/ Gärtnerin - FR : Baumschule; Staudengärtnerei; Friedhofsgärtnerei; Garten- und Landschaftsbau; Gemüsebau; Obstbau; Zierpflanzenbau	06.03.1996
36	Gebäudereiniger/ Gebäudereinigerin	21.04.1999
36	Geigenbauer/ Geigenbauerin	27.01.1997
36	Geomatiker/ Geomatikerin	30.05.2010
36	Gerber/ Gerberin	13.08.1981
36	Gerüstbauer/ Gerüstbauerin	26.05.2000
36	Gestalter für visuelles Marketing/ Gestalterin für visuelles Marketing	12.05.2004
36	Glas- und Porzellanmaler/ Glas- und Porzellanmalerin	07.02.1962
36	Glasapparatebauer/ Glasapparatebauerin	21.12.1983
36	Glasbläser/ Glasbläserin - FR : Glasgestaltung; Christbaumschmuck; Kunstaugen	19.06.1998
36	Glaser/ Glaserin - FR : Fenster- und Glasfassadenbau; Verglasung und Glasbau	05.07.2001
36	Glasmacher/ Glasmacherin	15.07.1985
36	Glasveredler/ Glasveredlerin - FR : Glasmalerei und Kunstverglasung; Kanten- und Flächenveredelung; Schliff und Gravur	27.04.2004
36	Gleisbauer/ Gleisbauerin	02.06.1999
36	Graveur/ Graveurin - SP : Reliefgraviertechnik; Flachgraviertechnik	15.05.1998
36	Hafenschiffer/ Hafenschifferin	20.01.2006
36	Handzuginstrumentenmacher/ Handzuginstrumentenmacherin	27.01.1997
36	Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin	30.06.1999
36	Holz- und Bautenschützer/ Holz- und Bautenschützerin - FR : Holzschutz; Bautenschutz	02.05.2007
36	Holzbearbeitungsmechaniker/ Holzbearbeitungsmechanikerin	15.07.2004
36	Holzbildhauer/ Holzbildhauerin	27.01.1997
36	Holzblasinstrumentenmacher/ Holzblasinstrumentenmacherin	27.01.1997
36	Holzmechaniker/ Holzmechanikerin - FR : Möbelbau und Innenausbau; Bauelemente; Holzpackmittel und Rahmen	25.01.2006

36	Holzspielzeugmacher/ Holzspielzeugmacherin	08.07.1996
36	Hörgeräteakustiker/ Hörgeräteakustikerin	12.05.1997
36	Hotelfachmann/ Hotelfachfrau	13.02.1998
36	Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau	13.02.1998
36	Immobilienkaufmann/ Immobilienkauffrau	14.02.2006
36	Industrie-Isolierer/ Industrie-Isoliererin	31.01.1997
36	Industriekaufmann/ Industriekauffrau	23.07.2002
36	Industriekeramiker Anlagentechnik/ Industriekeramikerin Anlagentechnik	03.06.2005
36	Industriekeramiker Dekorationstechnik/ Industriekeramikerin Dekorationstechnik	03.06.2005
36	Industriekeramiker Modelltechnik/ Industriekeramikerin Modelltechnik	03.06.2005
36	Industriekeramiker Verfahrenstechnik/ Industriekeramikerin Verfahrenstechnik	03.06.2005
36	Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau	10.07.1997
36	Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/ Informations- und Telekommunikationssystem-Elektronikerin	10.07.1997
36	Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/ Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau	10.07.1997
36	Investmentfondskaufmann/ Investmentfondskauffrau	21.05.2003
36	Justizfachangestellter/ Justizfachangestellte	26.01.1998
36	Kanalbauer/ Kanalbauerin	02.06.1999
36	Kaufmann für audiovisuelle Medien/ Kauffrau für audiovisuelle Medien	15.05.1998
36	Kaufmann für Bürokommunikation/ Kauffrau für Bürokommunikation	13.02.1991
36	Kaufmann für Dialogmarketing/ Kauffrau für Dialogmarketing	23.05.2006
36	Kaufmann für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen/ Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	22.03.2005
36	Kaufmann für Marketingkommunikation/ Kauffrau für Marketingkommunikation	31.03.2006
36	Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung/ Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung	26.07.2004
36	Kaufmann für Tourismus und Freizeit/ Kauffrau für Tourismus und Freizeit	18.03.2005
36	Kaufmann für Verkehrsservice/ Kauffrau für Verkehrsservice - SP : Verkauf und Service; Sicherheit und Service	24.06.1997
36	Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/ Kauffrau für Versicherungen und Finanzen - FR : Finanzberatung; Versicherung	17.05.2006
36	Kaufmann im Einzelhandel/ Kauffrau im Einzelhandel	24.03.2009
36	Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr/ Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr	12.07.1999
36	Kaufmann im Gesundheitswesen/ Kauffrau im Gesundheitswesen	25.06.2001
36	Kaufmann im Groß- und Außenhandel/ Kauffrau im Groß- und Außenhandel - FR : Großhandel; Außenhandel	14.02.2006
36	Keramiker/ Keramikerin	27.05.2009
36	Koch/ Köchin	13.02.1998
36	Konditor/ Konditorin	03.06.2003
36	Kosmetiker/ Kosmetikerin	09.01.2002
36	Kürschner/ Kürschnerin	13.02.1997
36	Landwirt/ Landwirtin	31.01.1995
36	Leichtflugzeugbauer/ Leichtflugzeugbauerin	02.12.1986
36	Leuchtröhrenglasbläser/ Leuchtröhrenglasbläserin	13.12.1985
36	Luftverkehrskaufmann/ Luftverkehrskauffrau	02.12.1960
36	Maler und Lackierer/ Malerin und Lackiererin - FR : Bauten- und Korrosionsschutz; Gestaltung und Instandhaltung; Kirchenmalerei und Denkmalpflege	03.07.2003
36	Maskenbildner/ Maskenbildnerin	08.02.2002
36	Maßschneider/ Maßschneiderin - SP : Damen; Herren	15.04.2004
36	Mathematisch-technischer Softwareentwickler/ Mathematisch-technische Softwareentwicklerin	14.03.2007
36	Maurer/ Maurerin	02.06.1999
36	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik/ Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik - FR : Reifen- und Fahrwerktechnik; Vulkanisationstechnik	12.05.2004
36	Mediengestalter Bild und Ton/ Mediengestalterin Bild und Ton	26.05.2006
36	Mediengestalter Digital und Print/ Mediengestalterin Digital und Print - FR : Beratung und Planung; Konzeption und Visualisierung; Gestaltung und Technik	26.04.2013
36	Mediengestalter Flexografie/ Mediengestalterin Flexografie	15.03.2011
36	Medienkaufmann Digital und Print/ Medienkauffrau Digital und Print	31.03.2006
36	Medientechnologe Druck/ Medientechnologin Druck	07.04.2011
36	Medientechnologe Druckverarbeitung/ Medientechnologin Druckverarbeitung	20.05.2011
36	Medientechnologe Siebdruck/ Medientechnologin Siebdruck	07.04.2011
36	Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte	26.04.2006
36	Metall- und Glockengießer/ Metall- und Glockengießerin - FR : Kunst- und Glockengusstechnik; Metallgusstechnik; Zinngusstechnik	15.05.1998
36	Metallbildner/ Metallbildnerin - FR : Goldschlagtechnik; Gürtler- und Metalldrücktechnik; Ziseliertechnik	15.05.1998
36	Metallblasinstrumentenmacher/ Metallblasinstrumentenmacherin	02.05.1997
36	Mikrotechnologe/ Mikrotechnologin - SP : Halbleitertechnik; Mikrosystemtechnik	06.03.1998
36	Milchtechnologe/ Milchtechnologin	09.04.2010
36	Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin	29.05.2013
36	Modeschneider/ Modeschneiderin	13.02.1997
36	Modist/ Modistin	15.04.2004

36	Müller (Verfahrenstechnologie in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft)/ Müllerin (Verfahrenstechnologin in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft)	01.06.2006
36	Musikfachhändler/ Musikfachhändlerin	24.03.2009
36	Naturwerksteinmechaniker/ Naturwerksteinmechanikerin - FR : Maschinenbearbeitungstechnik; Schleiftechnik; Steinmetztechnik	09.05.2003
36	Notarfachangestellter/ Notarfachangestellte	23.11.1987
36	Oberflächenbeschichter/ Oberflächenbeschichterin	26.04.2005
36	Ofen- und Luftheizungsbauer/ Ofen- und Luftheizungsbauerin	06.04.2006
36	Orthopädietechnik-Mechaniker/ Orthopädietechnik-Mechanikerin - SP : Prothetik; Individuelle Orthetik; Individuelle Rehabilitationstechnik	15.05.2013
36	Packmitteltechnologie/ Packmitteltechnologin	20.05.2011
36	Papiertechnologie/ Papiertechnologin	20.04.2010
36	Parkettleger/ Parkettlegerin	17.06.2002
36	Patentanwaltsfachangestellter/ Patentanwaltsfachangestellte	23.11.1987
36	Pelzveredler/ Pelzveredlerin	29.07.1981
36	Personaldienstleistungskaufmann/ Personaldienstleistungskauffrau	13.02.2008
36	Pferdewirt/ Pferdewirtin - FR : Pferdehaltung und Service; Pferdezucht; Klassische Reitausbildung; Pferdereisen; Spezialreitweisen	07.06.2010
36	Pflanzentechnologe/ Pflanzentechnologin	12.03.2013
36	Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	03.07.2012
36	Polsterer/ Polsterin	13.02.1997
36	Produktgestalter Textil/ Produktgestalterin Textil	24.06.2003
36	Produktionsmechaniker Textil/ Produktionsmechanikerin Textil	09.05.2005
36	Produktionstechnologe/ Produktionstechnologin	16.06.2008
36	Produktveredler Textil/ Produktveredlerin Textil	09.05.2005
36	Raumausstatter/ Raumausstatterin - SP : Boden; Polstern; Raumdekoration, Licht-, Sicht- und Sonnenschutzanlagen; Wand- und Deckendekoration	18.05.2004
36	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/ Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	23.11.1987
36	Rechtsanwaltsfachangestellter/ Rechtsanwaltsfachangestellte	23.11.1987
36	Restaurantfachmann/ Restaurantfachfrau	13.02.1998
36	Revierjäger/ Revierjägerin	18.05.2010
36	Rohrleitungsbauer/ Rohrleitungsbauerin	02.06.1999
36	Rollladen- und Sonnenschutzmechaniker/ Rollladen- und Sonnenschutzmechanikerin	23.06.2004
36	Sattler/ Sattlerin - FR : Fahrzeugsattlerei; Feintäschnerei; Reitsportsattlerei	23.03.2005
36	Schädlingsbekämpfer/ Schädlingsbekämpferin	15.07.2004
36	Schiffahrtskaufmann/ Schiffahrtskauffrau - FR : Trampfahrt; Linienfahrt	22.07.2004
36	Schilder- und Lichtreklamehersteller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerin - SP : Technik, Montage, Werbeelektrik/-elektronik; Grafik, Druck, Applikation	26.03.2012
36	Schornsteinfeger/ Schornsteinfegerin	20.06.2012
36	Schuhfertiger/ Schuhfertigerin	11.05.1998
36	Schuhmacher/ Schuhmacherin	11.03.2004
36	Segelmacher/ Segelmacherin	05.05.2010
36	Seiler/ Seilerin - SP : Seilherstellung; Seilkonfektion; Netzkonfektion	22.05.2008
36	Servicekaufmann im Luftverkehr/ Servicekauffrau im Luftverkehr	23.03.1998
36	Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte - FR : allgemeine Krankenversicherung; gesetzliche Unfallversicherung; gesetzliche Rentenversicherung; knappschaftliche Sozialversicherung; landwirtschaftliche Sozialversicherung	18.12.1996
36	Spezialtiefbauer/ Spezialtiefbauerin	02.06.1999
36	Spielzeughersteller/ Spielzeugherstellerin	10.06.1997
36	Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau	04.07.2007
36	Sportfachmann/ Sportfachfrau	04.07.2007
36	Stanz- und Umformmechaniker/ Stanz- und Umformmechanikerin	02.04.2013
36	Steinmetz und Steinbildhauer/ Steinmetzin und Steinbildhauerin - Fr : Steinmetzarbeiten; Steinbildhauerarbeiten	09.05.2003
36	Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte	09.05.1996
36	Stoffprüfer (Chemie) Glas-, Keramische Industrie sowie Steine und Erden/ Stoffprüferin (Chemie) Glas-, Keramische Industrie sowie Steine und Erden	05.10.1939
36	Straßenbauer/ Straßenbauerin	02.06.1999
36	Straßenwärter/ Straßenwärterin	11.07.2002
36	Stuckateur/ Stuckateurin	02.06.1999
36	Tankwart/ Tankwartin	18.08.1952
36	Technischer Konfektionär/ Technische Konfektionärin	04.05.2010
36	Textilgestalter im Handwerk/ Textilgestalterin im Handwerk - FR : Filzen; Klöppeln; Posamentieren; Sticken; Stricken; Weben	17.06.2011
36	Textilreiniger/ Textilreinigerin	17.06.2002
36	Thermometermacher/ Thermometermacherin - FR : Thermometerblasen; Thermometerjustieren	27.05.1986
36	Tiermedizinischer Fachangestellter/ Tiermedizinische Fachangestellte	22.08.2005
36	Tierpfleger/ Tierpflegerin - FR : Forschung und Klinik; Zoo; Tierheim und Tierpension	03.07.2003
36	Tierwirt/ Tierwirtin - FR : Imkerei; Geflügelhaltung; Rinderhaltung; Schäferei; Schweinehaltung	17.05.2005
36	Tischler/ Tischlerin	25.01.2006

36	Tourismuskauflmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)/ Tourismuskauflfrau (Kauflfrau für Privat- und Geschäftsreisen)	19.05.2011
36	Trockenbaumonteurl/ Trockenbaumonteurlin	02.06.1999
36	Uhrmacher/ Uhrmacherin	02.07.2001
36	Veranstaltungskauflmann/ Veranstaltungskauflfrau	25.06.2001
36	Verfahrensmechaniker für Beschichtungstechnik/ Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik	12.07.1999
36	Verfahrensmechaniker für Brillenoptik/ Verfahrensmechanikerin für Brillenoptik	18.07.2002
36	Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik - FR: Bauteile; Compound- und Masterbatchherstellung; Formteile; Halbzeuge; Mehrschichtkautschukteile; Faserverbundtechnologie; Kunststofffenster	21.05.2012
36	Verfahrensmechaniker Glastechnik/ Verfahrensmechanikerin Glastechnik	19.06.2000
36	Verfahrensmechaniker in der Steine- und Erdenindustrie/ Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie - FR: Baustoffe; Asphalttechnik; Gipsplatten oder Faserzement; Kalksandsteine oder Porenbeton; Transportbeton; vorgefertigte Betonzeugnisse	09.02.2004
36	Vergolder/ Vergolderin	26.05.1997
36	Vermessungstechniker/ Vermessungstechnikerin - FR: Vermessung; Bergvermessung	30.05.2010
36	Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte - FR: Bundesverwaltung; Landesverwaltung; Kommunalverwaltung; Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern; Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	19.05.1999
36	Wachszieher/ Wachszieherin - FR: Kerzenherstellung; Wachsbildneri	21.12.1984
36	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin	02.06.1999
36	Wasserbauer/ Wasserbauerin	26.05.2004
36	Weintechnologe/ Weintechnologin	15.05.2013
36	Werkfeuerwehrmann/ Werkfeuerwehrfrau	07.07.2009
36	Werkgehilfe Schmuckwarenindustrie, Taschen- und Armbanduhren/ Werkgehilfin Schmuckwarenindustrie, Taschen- und Armbanduhren	10.11.1939
36	Winzer/ Winzerin	03.02.1997
36	Zahnmedizinischer Fachangestellter/ Zahnmedizinische Fachangestellte	04.07.2001
36	Zimmerer/ Zimmerin	02.06.1999
36	Zupfinstrumentenmacher/ Zupfinstrumentenmacherin	27.01.1997
42	Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik/ Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	24.06.2003
42	Anlagenmechaniker/ Anlagenmechanikerin	23.07.2007
42	Behälter- und Apparatebauer/ Behälter- und Apparatebauerin	21.03.1989
42	Biologielaborant/ Biologielaborantin	25.06.2009
42	Bootsbauer/ Bootsbauerin - FR: Neu-; Aus- und Umbau; Technik	08.06.2011
42	Chemielaborant/ Chemielaborantin	25.06.2009
42	Chemikant/ Chemikantin	10.06.2009
42	Chirurgiemechaniker/ Chirurgiemechanikerin	23.03.1989
42	Edelsteinfasser/ Edelsteinfasserin	02.04.1992
42	Elektroniker für Automatisierungstechnik/ Elektronikerin für Automatisierungstechnik	24.07.2007
42	Elektroniker für Betriebstechnik/ Elektronikerin für Betriebstechnik	24.07.2007
42	Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme/ Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme	24.07.2007
42	Elektroniker für Geräte und Systeme/ Elektronikerin für Geräte und Systeme	24.07.2007
42	Elektroniker für Informations- und Systemtechnik/ Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik	15.02.2013
42	Elektroniker für Maschinen- und Antriebstechnik/ Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik	25.07.2008
42	Elektroniker/ Elektronikerin - FR: Informations- und Telekommunikationstechnik; Energie- und Gebäudetechnik; Automatisierungstechnik	25.07.2008
42	Feinoptiker/ Feinoptikerin	22.07.2002
42	Feinwerkmechaniker/ Feinwerkmechanikerin - SP: Maschinenbau; Feinmechanik; Werkzeugbau; Zerspanungstechnik	07.07.2010
42	Fluggeräteelektroniker/ Fluggeräteelektronikerin	28.06.2013
42	Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin - FR: Instandhaltungstechnik; Fertigungstechnik; Triebwerkstechnik	26.06.2013
42	Gießereimechaniker/ Gießereimechanikerin - FR: Druck- und Kokillenguss; Handformguss; Maschinenformguss	28.05.1997
42	Goldschmied/ Goldschmiedin - FR: Juwelen; Schmuck; Ketten	02.04.1992
42	Industriemechaniker/ Industriemechanikerin	23.07.2007
42	Informationselektroniker/ Informationselektronikerin - SP: Geräte- und Systemtechnik; Bürosystemtechnik	12.07.1999
42	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/ Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin - FR: Karosserieinstandhaltungstechnik; Karosseriebautechnik; Fahrzeugbautechnik	25.07.2008
42	Kfz-Mechatroniker/ Kfz-Mechatronikerin - SP: Personenkraftwagentechnik; Nutzfahrzeugtechnik; Motorradtechnik; System- und Hochvolttechnik; Karosserietechnik	14.06.2013
42	Klavier- und Cembalobauer/ Klavier- und Cembalobauerin - FR: Klavierbau; Cembalobau	07.12.1982
42	Klempner/ Klempnerin	21.06.2013
42	Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin	23.07.2007
42	Lacklaborant/ Lacklaborantin	25.06.2009
42	Manufakturporzellanmaler/ Manufakturporzellanmalerin	24.01.1995
42	Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik/ Mechanikerin für Land- und Baumaschinentechnik	25.07.2008
42	Mechatroniker für Kältetechnik/ Mechatronikerin für Kältetechnik	20.07.2007

42	Mechatroniker/ Mechatronikerin	21.07.2011
42	Metallbauer/ Metallbauerin - FR : Konstruktionstechnik; Metallgestaltung; Nutzfahrzeugbau	25.07.2008
42	Orgel- und Harmoniumbauer/ Orgel- und Harmoniumbauerin - FR : Orgelbau; Pfeifenbau	14.12.1984
42	Orthopädienschuhmacher/ Orthopädienschuhmacherin	21.04.1999
42	Pharmakant/ PharmakantIn	10.06.2009
42	Physiklaborant/ Physiklaborantin	30.01.1996
42	Schneidwerkzeugmechaniker/ Schneidwerkzeugmechanikerin - SP : Schneidwerkzeug- und Schleiftechnik; Schneidemaschinen- und Messerschmiedetechnik	10.04.1989
42	Silberschmied/ Silberschmiedin - SP : Metall; Email	02.04.1992
42	Systemelektroniker/ Systemelektronikerin	25.07.2008
42	Systeminformatiker/ Systeminformatikerin	24.07.2007
42	Technischer Modellbauer/ Technische Modellbauerin - FR : Gießerei; Karosserie und Produktion; Anschauung	27.05.2009
42	Technischer Produktdesigner/ Technische Produktdesignerin - FR : Maschinen- und Anlagenkonstruktion; Produktgestaltung und -konstruktion	21.06.2011
42	Technischer Systemplaner/ Technische Systemplanerin - FR : Elektrotechnische Systeme; Stahl- und Metallbautechnik; Versorgungs- und Ausrüstungstechnik	21.06.2011
42	Textillaborant/ Textillaborantin - SP : Textilchemie; Textilveredlung; Textiltechnik	24.06.2003
42	Verfahrensmechaniker in der Hütten- und Halbzeugindustrie/ Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie - FR : Eisen- und Stahl-Metallurgie; Stahl-Umformung; Nichteisen-Metallurgie; Nichteisenmetall-Umformung	28.05.1997
42	Werkstoffprüfer/ Werkstoffprüferin - SP : Metalltechnik; Halbleitertechnik; Wärmebehandlungstechnik	25.06.2013
42	Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin	23.07.2007
42	Zahntechniker/ Zahntechnikerin	11.12.1997
42	Zerspanungsmechaniker/ Zerspanungsmechanikerin	23.07.2007
42	Zweiradmechaniker/ Zweiradmechanikerin - FR : Fahrradtechnik; Motorradtechnik	25.07.2008

FR = Fachrichtung(en); **SP** = Schwerpunkt(e)

Berufsfachschule (Assistentenberufe – Landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse)¹⁰

Die Zuordnung dieser Qualifikationen zu Niveau 4 basiert auf den Vorgaben der **Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen** (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.12. 2007).

Ziffer 2.4

Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Berufsbildungsabschluss führen, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist.

Ziffer 2.4.2

Bildungsgänge der Berufsfachschulen für Berufe, deren Ausbildung und Prüfung nach Landesrecht geregelt sind.

Ziffer 2.4.2.1 Bildungsgänge der Berufsfachschulen für Assistentinnen/Assistenten

Es gilt die "Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung von technischen Assistenten/technischen Assistentinnen an Berufsfachschulen und zum kaufmännischen Assistenten/zur kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.09.2011). [**>**] Die Bildungsgänge können auch nach den unter Ziffer 1.1.2 genannten Bedingungen zur Fachhochschulreife führen.

Ziffer 2.4.2.2 Bildungsgänge der Berufsfachschulen für weitere Berufe

Die Ausbildung in diesen Bildungsgängen vermittelt die erforderlichen Qualifikationen zur Ausübung eines Ausbildungsbereiches. Die Bildungsgänge dauern mindestens zwei Jahre. Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Berufsausbildungsabschluss in einem Assistenten-/Assistentinnenberuf führen, müssen den Vorgaben der unter Ziffer 2.4.2.1 genannten Rahmenvereinbarungen entsprechen. Diese nach dem Recht der Länder

¹⁰ Den landesrechtlich geregelten Berufsabschlüssen der Assistentenberufe liegen die folgenden KMK-Rahmenvereinbarungen zugrunde:
a) Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 28.02.1997 in der jeweils geltenden Fassung,
b) Berufsabschlüsse zum Staatlich geprüften technischen Assistenten/zur Staatlich geprüften technischen Assistentin und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 30.09.2011 in der jeweils geltenden Fassung,
c) Ziffer 11.2 für Berufsbezogene Bildungsgänge, die (doppeltqualifizierend) zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Allgemeinen Hochschulreife führen, der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung).
Geringfügige Abweichungen der länderspezifischen Berufsbezeichnungen sind möglich.

geregelten Bildungsgänge führen zu einem Berufsausbildungsabschluss, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist.

Die Stundentafel kann neben einem Pflichtbereich auch einen Wahlpflichtbereich und/oder einen Wahlbereich vorsehen. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt im Pflichtbereich je nach Ausbildungsberuf mindestens 32 Stunden und umfasst einen allgemeinen (berufsübergreifenden) und einen berufsbezogenen – gegebenenfalls fachtheoretischen und fachpraktischen - Lernbereich.

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung
1	Assistent im Gesundheits- und Sozialwesen Assistentin im Gesundheits- und Sozialwesen
2	Assistent in hauswirtschaftlichen Betrieben/ Assistentin in hauswirtschaftlichen Betrieben
3	Medizinischer Dokumentar/ Medizinische Dokumentarin
4	Staatlich anerkannter Kinderpfleger/ Staatlich anerkannte Kinderpflegerin
5	Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent/ Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin
6	Staatlich geprüfte Fachkraft für Haushaltsführung und ambulante Betreuung
7	Staatlich geprüfte Fachkraft für Hauswirtschaft und Familienpflege
8	Staatlich geprüfte Fachkraft für Pflegeassistenz
9	Staatlich geprüfte Servicekraft
10	Staatlich geprüfter agrarwirtschaftlich-technischer Assistent/ Staatlich geprüfte agrarwirtschaftlich-technische Assistentin - Agrar- und Umweltanalytik
11	Staatlich geprüfter Assistent für Elektronik / Staatlich geprüfte Assistentin für Elektronik
12	Staatlich geprüfter Assistent für Freizeitwirtschaft/ Staatlich geprüfte Assistentin für Freizeitwirtschaft
13	Staatlich geprüfter Assistent für Gestaltungstechnik / Staatlich geprüfte Assistentin für Gestaltungstechnik
14	Staatlich geprüfter Assistent für Gesundheitstourismus/ Staatlich geprüfte Assistentin für Gesundheitstourismus
15	Staatlich geprüfter Assistent für Hotelmanagement/ Staatlich geprüfte Assistentin für Hotelmanagement
16	Staatlich geprüfter Assistent für Innenarchitektur/ Staatlich geprüfte Assistentin für Innenarchitektur
17	Staatlich geprüfter Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik / Staatlich geprüfte Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik
18	Staatlich geprüfter Assistent für Maschinenbautechnik / Staatlich geprüfte Assistentin für Maschinenbautechnik
19	Staatlich geprüfter Assistent für Mode und Design/ Staatlich geprüfte Assistentin für Mode und Design
20	Staatlich geprüfter Assistent für Screen Design/ Staatlich geprüfte Assistentin für Screen Design
21	Staatlich geprüfter Assistent für Textil und Modedesign/ Staatlich geprüfte Assistentin für Textil und Modedesign

22	Staatlich geprüfter Assistent für Tourismus/ Staatlich geprüfte Assistentin für Tourismus
23	Staatlich geprüfter Assistent für Tourismusmanagement/ Staatlich geprüfte Assistentin für Tourismusmanagement
24	Staatlich geprüfter Assistent für Wirtschaftsinformatik / Staatlich geprüfte Assistentin für Wirtschaftsinformatik
25	Staatlich geprüfter Assistent in der Systemgastronomie/ Staatlich geprüfte Assistentin in der Systemgastronomie
26	Staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/ Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin
27	Staatlich geprüfter automatisierungstechnischer Assistent/ Staatlich geprüfte automatisierungstechnische Assistentin - Mechatronik
28	Staatlich geprüfter bautechnischer Assistent/ Staatlich geprüfte bautechnische Assistentin - Denkmalpflege Hoch-/Tiefbau - Technische Kommunikation
29	Staatlich geprüfter bekleidungstechnischer Assistent/ Staatlich geprüfte bekleidungstechnische Assistentin
30	Staatlich geprüfter Berufsartist/ Staatlich geprüfte Berufsartistin
31	Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent/ Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin - Biochemie - Chemische und biologische Laboratorien
32	Staatlich geprüfter Bühnentänzer/ Staatlich geprüfte Bühnentänzerin
33	Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent/ Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin - Biotechnologie - Chemische Analytik - Laboratoriumstechnik - Lebensmittelanalytik - Umweltanalytik - Umweltschutztechnik
34	Staatlich geprüfter denkmaltechnischer Assistent/ Staatlich geprüfte denkmaltechnische Assistentin/
35	Staatlich geprüfter Designer (angewandte Formgebung, Schmuck und Gerät)/ Staatlich geprüfte Designerin (angewandte Formgebung, Schmuck und Gerät)
36	Staatlich geprüfter Designer (Mode)/ Staatlich geprüfte Designerin (Mode)
37	Staatlich geprüfter elektrotechnischer Assistent/ Staatlich geprüfte elektrotechnische Assistentin - Elektrotechnik und Datentechnik
38	Staatlich geprüfter energietechnischer Assistent/ Staatlich geprüfte energietechnische Assistentin - Erneuerbare Energien

	- Solarthermie und Fotovoltaik - Energiesystemtechnik und -marketing – Bereich Solartechnik
39	Staatlich geprüfter Ensembleleiter/ Staatlich geprüfte Ensembleleiterin in der Fachrichtung Klassik/Rock, Pop, Jazz/Musical/Volksmusik nach Abschluss des pädagogischen Aufbaujahres mit dem Zusatz: mit pädagogischer Zusatzprüfung
40	Staatlich geprüfter Euro-Korrespondent/ Staatlich geprüfte Euro-Korrespondentin
41	Staatlich geprüfter Euro-Management-Assistent/ Staatlich geprüfte Euro-Management-Assistentin
42	Staatlich geprüfter Europasekretär/ Staatlich geprüfte Europasekretärin
43	Staatlich geprüfter Fachmann/Staatlich geprüfte Fachfrau für Euro-Hotelmanagement
44	Staatlich geprüfter Fotodesigner/ Staatlich geprüfte Fotodesignerin
45	Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent/ Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin
46	Staatlich geprüfter gebäudetechnischer Assistent/ Staatlich geprüfte gebäudetechnische Assistentin - Gebäudeservice - Facility Management
47	Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent/ Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin - Design und visuelle Kommunikation - Grafik - Grafik und Design - Medien und Design - Medien und Kommunikation - Mediengestaltung und Medienmanagement - Mode und Design - Screen Design - Produktdesign
48	Staatlich geprüfter Glasbildner/ Staatlich geprüfte Glasbildnerin
49	Staatlich geprüfter Grafikdesigner Staatlich geprüfte Grafikdesignerin
50	Staatlich geprüfter Grafik-Designer/ Staatlich geprüfte Grafik-Designerin
51	Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer/ Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin
52	Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Assistent/ Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Assistentin
53	Staatlich geprüfter hauswirtschaftlich-technischer Assistent/ Staatlich geprüfte hauswirtschaftlich-technische Assistentin
54	Staatlich geprüfter Hauswirtschaftsassistent/ Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsassistentin
55	Staatlich geprüfter Hauswirtschaftshelfer/ Staatlich geprüfte Hauswirtschaftshelferin

56	Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer/ Staatlich geprüfte Heilerziehungshelferin/
57	Staatlich geprüfter Industrietechnologe/ Staatlich geprüfte Industrietechnologin
58	Staatlich geprüfter Informatiker/ Staatlich geprüfte Informatikerin
59	Staatlich geprüfter informationstechnischer Assistent/ Staatlich geprüfte informationstechnische Assistentin - Automatisierungs- und Computertechnik - Informations- und Kommunikationstechnik - Informations- und Netzwerkssystemtechnik - Informations- und Telekommunikationstechnische Systeme - Informationsverarbeitung – Technik - Interaktive Animation - IT-Systeme - Medieninformation - Technische Informatik - Technische Redaktion - Wirtschaftsinformatik
60	Staatlich geprüfter Ingenieurassistent/ Staatlich geprüfte Ingenieurassistentin - Bautechnik - Chemie - Gestaltungstechnik - Haushaltstechnik - Elektrotechnik - Maschinenbau - Maschinentechnik - Textiltechnik
61	Staatlich geprüfter internationaler Marketingassistent/ Staatlich geprüfte internationale Marketingassistentin
62	Staatlich geprüfter internationaler Touristikassistent/ Staatlich geprüfte internationale Touristikassistentin
63	Staatlich geprüfter internationaler Wirtschaftsfachmann/ Staatlich geprüfte internationale Wirtschaftsfachfrau
64	Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent/ Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin - Betriebswirtschaft - Betriebs- und Personalwirtschaft - Bürowirtschaft - Büro- und Medienwirtschaft - Fremdsprachen - Fremdsprachen und Bürokommunikation - Fremdsprachen und Korrespondenz - Informationsverarbeitung - Informationsverarbeitung und Wirtschaftsinformatik
65	Staatlich geprüfter kaufmännischer Medienassistent/ Staatlich geprüfte kaufmännische Medienassistentin
66	Staatlich geprüfter Keramiker/ Staatlich geprüfte Keramikerin
67	Staatlich geprüfter Kinderpfleger/

	Staatlich geprüfte Kinderpflegerin
68	Staatlich geprüfter Kirchenmusiker (C-Prüfung)/ Staatlich geprüfte Kirchenmusikerin (C-Prüfung) nach Abschluss des pädagogischen Aufbaujahres mit dem Zusatz: mit pädagogischer Zusatzprüfung
69	Staatlich geprüfter klassischer Tänzer/ Staatlich geprüfte klassische Tänzerin
70	Staatlich geprüfter Kommunikationsdesigner/ Staatlich geprüfte Kommunikationsdesignerin
71	Staatlich geprüfter Kommunikationswirt/ Staatlich geprüfte Kommunikationswirtin
72	Staatlich geprüfter Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik / Staatlich geprüfte Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik
73	Staatlich geprüfter Kosmetiker/ Staatlich geprüfte Kosmetikerin
74	Staatlich geprüfter lebensmitteltechnischer Assistent/ Staatlich geprüfte lebensmitteltechnische Assistentin
75	Staatlich geprüfter Lehrer für Tanz und tänzerische Gymnastik/ Staatlich geprüfte Lehrerin für Tanz und tänzerische Gymnastik
76	Staatlich geprüfter Logistikassistent/ Staatlich geprüfte Logistikassistentin
77	Staatlich geprüfter maschinenbautechnischer Assistent/ Staatlich geprüfte maschinenbautechnische Assistentin
78	Staatlich geprüfter mathematisch-technischer Assistent/ Staatlich geprüfte mathematisch-technische Assistentin - Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsinformatik
79	Staatlich geprüfter medientechnischer Assistent/ Staatlich geprüfte medientechnische Assistentin - Foto- und Medientechnik - Geovisualisierung - Mediengestaltung und Printproduktion
80	Staatlich geprüfter medizinischer Dokumentationsassistent/ Staatlich geprüfte medizinische Dokumentationsassistentin
81	Staatlich geprüfter medizintechnischer Assistent/ Staatlich geprüfte medizintechnische Assistentin - Medizinische Gerätetechnik
82	Staatlich geprüfter metalltechnischer Assistent/ Staatlich geprüfte metalltechnische Assistentin
83	Staatlich geprüfter Modedesigner/ Staatlich geprüfte Modedesignerin

84	Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent/ Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin - Metallographie und physikalische Werkstoffanalyse - Metallographie und Werkstoffkunde
85	Staatlich geprüfter präparationstechnischer Assistent/ Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin - Biologie - Geowissenschaften - Medizin - Naturkundliche Museen und Forschungsinstitute
86	Staatlich geprüfter Produktassistent/ Staatlich geprüfte Produktassistentin
87	Staatlich geprüfter schiffsbetriebstechnischer Assistent/ Staatlich geprüfte schiffsbetriebstechnische Assistentin
88	Staatlich geprüfter Sekretär im Gesundheitswesen/ Staatlich geprüfte Sekretärin im Gesundheitswesen
89	Staatlich geprüfter Sozialassistent/ Staatlich geprüfte Sozialassistentin
90	Staatlich geprüfter Sozialbetreuerin/ Staatlich geprüfte Sozialbetreuer
91	Staatlich geprüfter Sozialhelfer/ Staatlich geprüfte Sozialhelferin
92	Staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent/ Staatlich geprüfter sozialpädagogische Assistentin
93	Staatlich geprüfter Sportassistent/ Staatlich geprüfte Sportassistentin
94	Staatlich geprüfter Technischer Assistent für Betriebsinformatik / Staatlich geprüfte Technische Assistentin für Betriebsinformatik
95	Staatlich geprüfter Technischer Assistent für Informatik / Staatlich geprüfte Technische Assistentin für Informatik
96	Staatlich geprüfter technischer Assistent für Metallographie und Werkstoffkunde/ Staatlich geprüfte technische Assistentin für Metallographie und Werkstoffkunde/
97	Staatlich geprüfter Technischer Assistent/ Staatlich geprüfte Technische Assistentin
98	Staatlich geprüfter Technischer Zeichner/ Staatlich geprüfte Technische Zeichnerin
99	Staatlich geprüfter textiltechnischer Assistent/ Staatlich geprüfte textiltechnische Assistentin - Qualitätsprüfung
100	Staatlich geprüfter Tourismusassistent/ Staatlich geprüfte Tourismusassistentin
101	Staatlich geprüfter Touristikassistent/ Staatlich geprüfte Touristikassistentin
102	Staatlich geprüfter umweltschutztechnischer Assistent/ Staatlich geprüfte umweltschutztechnische Assistentin
103	Staatlich geprüfter Verkehrsassistent/ Staatlich geprüfte Verkehrsassistentin

104	Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent / Staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin - Fremdsprachen
105	Technischer Kommunikationsassistent/ Technische Kommunikationsassistentin

Berufsfachschule (Bundesrechtlich geregelte Berufe im Gesundheitswesen und in der Altenpflege)

Die Zuordnung dieser Qualifikationen zu Niveau 4 basiert auf den Vorgaben der **Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen** (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.12. 2007).

Ziffer 2.4 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Berufsbildungsabschluss führen, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist.

Für die in Anlage 1 genannten Berufe im Gesundheitswesen gelten die entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben.

Die Bildungsgänge können auch nach den unter Ziffer 1.1.2 genannten Bedingungen zur Fachhochschulreife führen.

Bundesanzeiger vom 13.06.2013:

Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe und das Verzeichnis der zuständigen Stellen nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, sowie das Verzeichnis der zuständigen Stellen bekannt (Stand 1. Oktober 2012).

Auszug aus Seite 203 bis 205

Novellierungen und Neuordnungen zu bundesrechtlich geregelten Fort- und Ausbildungsabschlüssen, die nach dem 01.10.2012 erfolgen und nach dem im Gemeinsamen Beschluss beschriebenen Verfahren zugeordnet wurden, sind von dieser Zuordnung zum DQR miteinbezogen.

2.2.1 Bundesrechtliche Ausbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen und in der Altenpflege

Die Ausbildung in den hier aufgeführten Berufen wird in berufsbildenden Schulen durchgeführt, die den Schulgesetzen der Bundesländer unterstehen (§ 3 Absatz 1 BBiG), oder in Schulen des Gesundheitswesens.

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung/Rechtsgrundlage/Fundstelle	Ausbildungsdauer in Monaten
1	Altenpfleger/ Altenpflegerin (Voll-/Teilzeit) Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) vom 17.11.2000 (BGBl. I S. 1513) in der Neufassung vom 25.08.2003 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - AltPflAPrV) vom 26.11.2002 (BGBl. I S. 4418, 4429) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)	36/60
2	Diätassistent/ Diätassistentin Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten und zur Änderung verschiedener Gesetze über den Zugang zu anderen Heilberufen (Heilberufsänderungsgesetz - HeilBÄndG) vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515) AO und PrVO für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAssAPrV) vom 01.08.1994 (BGBl. I S. 2088) zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)	36
3	Entbindungspfleger/ Hebamme Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz - HebG) vom 04.06.1985 (BGBl. I S. 902)	36

	<p>zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)</p> <p>Anlage geändert durch VO vom 17.12.2007 (BGBl. I S. 2945)</p> <p>AO und PrVO für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1987 (BGBl. I S. 929)</p> <p>zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)</p>	
4	<p>Ergotherapeut/ Ergotherapeutin</p> <p>Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin/ des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz - ErgThG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1246)</p> <p>zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)</p> <p>AO und PrVO für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - ErgThAPrV) vom 02.08.1999 (BGBl. I S. 1731)</p> <p>zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)</p>	36
5	<p>Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin</p> <p>(Voll-/Teilzeit) Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) vom 16.07. 2003 (BGBl. I S. 1442)</p> <p>zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)</p> <p>Anlage geändert durch VO vom 17.12.2007 (BGBl. I S. 2945)</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10.11.2003 (BGBl. I S. 2263)</p> <p>zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 06.12.2012 (BGBl. I S. 2515)</p>	36/60
6	<p>Gesundheits- und Krankenpfleger/ Gesundheits- und Krankenpflegerin</p> <p>(Voll-/Teilzeit) Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) vom 16.07.2003 (BGBl. I S. 1442)</p> <p>zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)</p> <p>Anlage geändert durch VO vom 17.12.2007 (BGBl. I S. 2945)</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10.11.2003 (BGBl. I S. 2263)</p> <p>zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)</p>	36/60
7	<p>Logopäde/ Logopädin</p> <p>Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 07.05.1980 (BGBl. I S. 529)</p> <p>zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)</p> <p>AO und PrO für Logopäden vom 01.10.1980 (BGBl. I S. 1892)</p> <p>zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 06.12.2012 (BGBl. I S. 2515)</p>	36
8	<p>Masseur und medizinischer Bademeister/ Masseurin und medizinische Bademeisterin</p> <p>Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1084)</p> <p>zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)</p> <p>AO und PrVO für Masseure und medizinische Bademeister (MB-APrV) vom 06.12.1994 (BGBl. I S. 3770)</p> <p>zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)</p>	30
9	<p>Medizinisch-technischer Assistent/ Medizinisch-technische Assistentin Funktionsdiagnostik</p> <p>Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG) vom 02.08.1993 (BGBl. I S. 1402)</p> <p>zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)</p> <p>AO und PrVO für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25.04.1994 (BGBl. I S. 922)</p> <p>zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)</p>	36
10	<p>Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/ Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin</p> <p>Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG) vom 02.08.1993 (BGBl. I S. 1402)</p> <p>zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)</p> <p>AO und PrVO für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25.04.1994 (BGBl. I S. 922)</p> <p>zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)</p>	36
11	<p>Medizinisch-technischer Radiologieassistent/ Medizinisch-technische Radiologieassistentin</p> <p>Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG) vom 02.08.1993 (BGBl. I S. 1402)</p> <p>zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)</p> <p>AO und PrVO für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25.04.1994 (BGBl. I S. 922)</p> <p>zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)</p>	36

12	Orthoptist/ Orthoptistin Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (Orthoptistengesetz - OrthoptG) vom 28.11.1989 (BGBl. I S. 2061) zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515) AO und PrVO für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV) vom 21.03.1990 (BGBl. I S. 563) zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)	36
13	Pharmazeutisch-technischer Assistent/ Pharmazeutisch-technische Assistentin Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.1997 (BGBl. I S. 2349) zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515) AO und PrVO für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTAAPrV) vom 23.09.1997 (BGBl. I S. 2352) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)	30
14	Physiotherapeut/ Physiotherapeutin Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1084) zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515) AO und PrVO für Physiotherapeuten (PhysThAPrV) vom 06.12.1994 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)	36
15	Podologe/ Podologin Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz - PodG) vom 04.12.2001 (BGBl. I S. 3320) zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen (PodAPrV) vom 18.12.2001 (BGBl. I S. 12) zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)	24/48
16	Rettungsassistent/ Rettungsassistentin Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz - RettAssG) vom 10.07.1989 (BGBl. I S. 1384) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686) AO und PrVO für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) vom 07.11.1989 (BGBl. I S. 1966) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686)	24
17	Veterinärmedizinisch-technischer Assistent/ Veterinärmedizinisch-technische Assistentin Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG) vom 02.08.1993 (BGBl. I S. 1402) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515) AO und PrVO für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrVO) vom 25.04.1994 (BGBl. I S. 922) zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515d)	36

Mit Blick auf die noch nicht abgeschlossenen Beratungen zur Änderung der Europäischen Berufsanererkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) und auf nationale Überlegungen zur Neustrukturierung der Pflegeberufe wird die Zuordnung der bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe, die der automatischen Anerkennung nach der Richtlinie unterliegen, zunächst zurückgestellt.

Berufsfachschule (vollqualifizierende Berufsausbildung analog BBiG/HwO)

Die Zuordnung dieser Qualifikationen zu Niveau 4 basiert auf den Vorgaben der **Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen** (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.12. 2007).

Ziffer 2.3

Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen.

Ziffer 2.3.1

Die Ausbildung in diesen Bildungsgängen vermittelt die erforderlichen Qualifikationen zur Ausübung eines anerkannten Ausbildungsberufes nach Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung.

Ziffer 2.3.2

Die Dauer dieser Bildungsgänge orientiert sich an dem Zeitraum für vergleichbare Ausbildungen im dualen System. Bei der Vermittlung zusätzlicher Qualifikationen kann der Bildungsgang länger dauern. Die Bildungsgänge gliedern sich in der Regel in die Grundstufe und die darauf aufbauende(n) Fachstufe(n). Dem Unterricht sind die Ausbildungsordnungen und die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrpläne zugrunde zu legen.

Ziffer 2.3.3

Die Stundentafel kann neben einem Pflichtbereich auch einen Wahlpflichtbereich und/oder einen Wahlbereich vorsehen. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt im Pflichtbereich mindestens 32 Stunden und umfasst einen allgemeinen (berufsübergreifenden) und einen berufsbezogenen – gegebenenfalls fachtheoretischen und fachpraktischen - Lernbereich.

Ziffer 2.3.4

Das Ergebnis einer außerschulischen Prüfung vor der zuständigen Stelle (nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung) kann in die schulische Abschlussprüfung einbezogen werden oder an deren Stelle treten. Nach Bestehen der Abschlussprüfung wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

Ziffer 2.3.5

[>] Die Bildungsgänge können auch nach den unter Ziffer 1.1.2 genannten Bedingungen zur Fachhochschulreife führen.

Bundesanzeiger vom 13.06.2013:

Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe und das Verzeichnis der zuständigen Stellen nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, sowie das Verzeichnis der zuständigen Stellen bekannt (Stand 1. Oktober 2012).

Auszug aus Seite 185 bis 188

Novellierungen und Neuordnungen zu bundesrechtlich geregelten Fort- und Ausbildungsabschlüssen, die nach dem 01.10.2012 erfolgen und nach dem im Gemeinsamen Beschluss beschriebenen Verfahren zugeordnet wurden, sind von dieser Zuordnung zum DQR miteinbezogen.

1.5.2 Rechtsverordnungen zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen nach § 50 Absatz 1 BBiG (Abschlussprüfung) oder § 40 HwO (Gesellenprüfung)

1.5.2.1 Inland

Berufsklasse BA2010	Abschluss- /Gesellenprüfung im Ausbildungsberuf	Ausbil- dungs- bereich	Gleichgestelltes Prüfungszeugnis der Ausbildungsstätte/ Prüfungsbe- hörde	Rechtsgrundlage/ Fundstelle
28222	Damenschneider/ Damenschneiderin	Hw	Staatlich anerkannte Hiberniaschule Herne erteilt bis 30.09.2016	VO zur Gleichstellung von Prüfungs- zeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1481) Erste VO zur Änderung vom 20.06.2012 (BGBl. I S. 1384)
93332	Drechsler (Elfenbein- schnitzer)/ Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin)	Hw	Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk (Michelstadt/Odenwaldkreis) erteilt bis 30.09.2016	VO zur Gleichstellung von Prüfungs- zeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1483) Erste VO zur Änderung vom 20.06.2012 (BGBl. I S. 1385)

93522	Edelsteinfasser/ Edelsteinfasserin	IH	Staatliche Zeichenakademie Hanau erteilt bis 31.12.2012	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1491) Erste VO zur Änderung vom 17.12.2012 (BGBl. I S. 3115)
26252	Elektroniker/ Elektronikerin für Betriebstechnik	IH	Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik erteilt bis 31.07.2012	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 12.08.2008 (BGBl. I S. 1709)
26312	Elektroniker/ Elektronikerin für Geräte und Systeme	IH	Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik erteilt bis 31.07.2012	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 12.08.2008 (BGBl. I S. 1709)
-	Elektroniker/ Elektronikerin Ausbildung in Fachrichtungen: – Energie- und Gebäudetechnik	Hw	Staatlich anerkannte Hiberniaschule Herne erteilt bis 30.09.2016	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1481) Erste VO zur Änderung vom 20.06.2012 (BGBl. I S. 1384)
26252	Energieelektroniker/ Energieelektronikerin Ausbildung in Fachrichtungen: – Anlagentechnik	IH	Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik erteilt bis 31.07.2012	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 12.08.2008 (BGBl. I S. 1709)
24512	Feinwerkmechaniker/ Feinwerkmechanikerin Ausbildung nach Schwerpunkten: – Maschinenbau	Hw	Staatlich anerkannte Hiberniaschule Herne erteilt bis 30.09.2011	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1481) Erste VO zur Änderung vom 20.06.2012 (BGBl. I S. 1384)
24512	Feinwerkmechaniker/ Feinwerkmechanikerin Ausbildung nach Schwerpunkten: Maschinenbau	Hw	Berufsfachschule – Handwerksberufe an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern erteilt bis 30.09.2016	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1489) Erste VO zur Änderung vom 20.06.2012 (BGBl. I S. 1388)
21322	Glasapparatebauer/ Glasapparatebauerin	Hw, IH	Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule Hadamar erteilt bis 31.12.2016	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1487) Erste VO zur Änderung vom 20.06.2012 (BGBl. I S. 1387)
33342	Glaser/ Glaserin Ausbildung in Fachrichtungen: – Verglasung und Glasbau – Fenster- und Glasfasadenbau	Hw	Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule Hadamar erteilt bis 31.12.2016	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1487) Erste VO zur Änderung vom 20.06.2012 (BGBl. I S. 1387)
33342	Glaser/ Glaserin Ausbildung in Fachrichtungen: – Verglasung und Glasbau	Hw	Staatliches Berufskolleg Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach erteilt bis 30.09.2016	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1487) Erste VO zur Änderung vom 20.06.2012 (BGBl. I S. 1387)

21342	Glasveredler/ Glasveredlerin Ausbildung in Fachrichtungen: – Kanten- und Flächenveredlung – Schliff und Gravur – Glasmalerei und Kunstverglasung	Hw, IH	Staatliches Berufskolleg Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach erteilt bis 30.09.2016	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1485) Erste VO zur Änderung vom 20.06.2012 (BGBl. I S. 1386)
21342	Glasveredler/ Glasveredlerin Ausbildung in Fachrichtungen: – Kanten- und Flächenveredlung – Schliff und Gravur – Glasmalerei und Kunstverglasung	Hw, IH	Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule Hadamar erteilt bis 31.12.2016	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1487) Erste VO zur Änderung vom 20.06.2012 (BGBl. I S. 1387)
93522	Goldschmied/ Goldschmiedin Ausbildung in Fachrichtungen: – Schmuck	Hw, IH	Berufsfachschule – Handwerksberufe an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern erteilt bis 30.09.2016	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1489) Erste VO zur Änderung vom 20.06.2012 (BGBl. I S. 1388)
93522	Goldschmied/ Goldschmiedin Ausbildung in Fachrichtungen: – Schmuck – Juwelen – Ketten	Hw, IH	Staatliche Zeichenakademie Hanau erteilt bis 31.12.2011	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1491) Erste VO zur Änderung vom 17.12.2011 (BGBl. I S. 3115)
93532	Graveur/ Graveurin Ausbildung nach Schwerpunkten: – Flachgraviertechnik – Reliefgraviertechnik	Hw	Staatliche Zeichenakademie Hanau erteilt bis 31.12.2011	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1491) Erste VO zur Änderung vom 17.12.2011 (BGBl. I S. 3115)
93312	Holzbildhauer/ Holzbildhauerin	Hw	Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk (Michelstadt/Odenwaldkreis) erteilt bis 30.09.2016	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1483) Erste VO zur Änderung vom 20.06.2012 (BGBl. I S. 1385)
25102	Industriemechaniker/ Industriemechanikerin	IH	Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik erteilt bis 31.07.2012	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 12.08.2008 (BGBl. I S. 1709)
26312	IT-Systemelektroniker/ IT-Systemelektronikerin	IH	Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik erteilt bis 31.07.2012	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 12.08.2008 (BGBl. I S. 1709)
26312	Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin Ausbildung in Fachrichtungen: – Informations technik	IH	Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik erteilt bis 31.07.2012	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 12.08.2008 (BGBl. I S. 1709)
26312	Kommunikationselektroniker/ Kommunika-	IH	Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Ferti-	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-

	tionselektronikerin Ausbildung in Fachrichtungen: – Funktechnik		gungstechnik und Elektrotechnik erteilt bis 31.07.2012	Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 12.08.2008 (BGBl. I S. 1709)
33212	Maler und Lackierer/ Malerin und Lackiererin Ausbildung in Fachrichtungen: – Gestaltung und Instandsetzung	Hw	Berufsfachschule – Handwerksberufe an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern erteilt bis 30.09.2016	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1489) Erste VO zur Änderung vom 20.06.2012 (BGBl. I S. 1388)
26112	Mechatroniker/ Mechatronikerin	IH	Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik erteilt bis 31.07.2012	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 12.08.2008 (BGBl. I S. 1709)
24412	Metallbauer/ Metallbauerin Ausbildung in Fachrichtungen: – Metallgestaltung	Hw	Berufsfachschule – Handwerksberufe an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern erteilt bis 30.09.2016	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1489) Erste VO zur Änderung vom 20.06.2012 (BGBl. I S. 1388)
93593	Metallbildner/ Metallbildnerin Ausbildung in Fachrichtungen: – Gürtler- und Metall-drücktechnik	Hw	Staatliche Zeichenakademie Hanau erteilt bis 31.12.2012	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1491) Erste VO zur Änderung vom 17.12.2011 (BGBl. I S. 3115)
93522	Metallbildner/ Metallbildnerin Ausbildung in Fachrichtungen: – Goldschlagtechnik	Hw	Staatliche Zeichenakademie Hanau erteilt bis 31.12.2012	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1491) Erste VO zur Änderung vom 17.12.2011 (BGBl. I S. 3115)
93532	Metallbildner/ Metallbildnerin Ausbildung in Fachrichtungen: – Ziselieretechnik	Hw	Staatliche Zeichenakademie Hanau erteilt bis 31.12.2012	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1491) Erste VO zur Änderung vom 17.12.2011 (BGBl. I S. 3115)
93522	Silberschmied/ Silberschmiedin Ausbildung nach Schwerpunkten: – Metall – Email	Hw, IH	Staatliche Zeichenakademie Hanau erteilt bis 31.12.2012	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1491) Erste VO zur Änderung vom 17.12.2011 (BGBl. I S. 3115)
93312	Steinmetz und Bildhauer/ Steinmetzin und Bildhauerin Ausbildung in Fachrichtungen: – Steinmetzarbeiten – Steinbildhauerarbeiten	Hw	Berufsfachschule – Handwerksberufe an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern erteilt bis 30.09.2016	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1489) Erste VO zur Änderung vom 20.06.2012 (BGBl. I S. 1388)
26312	Systemelektroniker/ Systemelektronikerin	Hw	Berufsfachschule – Handwerksberufe an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern erteilt bis 30.09.2016	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1489) Erste VO zur Änderung vom 20.06.2012 (BGBl. I S. 1388)
22342	Tischler/ Tischlerin	Hw	Staatlich anerkannte Hiberniaschule Herne erteilt bis 30.09.2016	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1481) Erste VO zur Änderung vom 20.06.2012 (BGBl. I S. 1384)

22342	Tischler/ Tischlerin	Hw	Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk (Michelstadt/Odenwaldkreis) erteilt bis 30.09.2016	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1483) Erste VO zur Änderung vom 20.06.2012 (BGBl. I S. 1385)
22342	Tischler/ Tischlerin	Hw	Berufsfachschule - Handwerksberufe - an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern erteilt bis 30.09.2016	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1489) Erste VO zur Änderung vom 20.06.2012 (BGBl. I S. 1388)
24522	Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin	IH	Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik erteilt bis 31.07.2012	VO zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 12.08.2008 (BGBl. I S. 1709)

Niveau 5
Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.
Qualifikationen:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ IT-Spezialist (Zertifizierter)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Servicetechniker (Geprüfter)

IT-Spezialist (Certified IT-Spezialist)

1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Die Qualifikation des IT-Spezialisten baut auf eine berufliche Erstausbildung auf, sie stellt die erste Stufe des IT-Weiterbildungs-Systems nach der IT-Fortbildungsverordnung dar. Sie beschreibt ein Konzept der arbeitsprozessorientierten Weiterbildung, das zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen führt, indem es Lernen und Arbeiten systematisch miteinander verknüpft. Das selbstgesteuerte Lernen in vollständigen Arbeitshandlungen im betrieblichen Kontext wird dabei durch Lernprozessbegleiter und fachliche Berater unterstützt und begleitet. Der Durchführung und Dokumentation eines betrieblichen Projekts folgt die Auswertung in einem abschließenden Fachgespräch.

IT-Spezialisten sollen sowohl in anbietenden als auch in anwendenden Unternehmen IT-Aufgaben wahrnehmen können. Im Unterschied zur Aus- und Fortbildung erfolgt bei den IT-Spezialisten eine privatwirtschaftliche Personalzertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 bezogen auf 14 Spezialistenprofile. Dabei führt ein IT-Spezialist einschlägige Prozesse bzw. Projekte durch, dokumentiert sie und reicht diese Dokumentation bei der Zertifizierungsstelle ein. Dann führt er mit von der Zertifizierungsstelle benannten Experten aus der Praxis ein Fachgespräch über seine Ergebnisse und Erfahrungen und erhält abschließend ein Zertifikat. Die Industrie- und Handelskammern bieten eigene Zertifizierungen an.

Die Basis für Dokumentation und Beurteilung der Handlungsfähigkeit eines IT-Spezialisten bildet die jeweilige Profilbeschreibung, die Arbeitsgebiete und Aufgaben, Kompetenzen und typische Prozesse enthält.

Zertifizierte IT-Spezialisten>

- Wissen:
- > sind in der Lage, auf der Grundlage integrierten fachlichen Wissens und Könnens die Realisierbarkeit von Lösungen und die damit verbundenen Aufwände unter Berücksichtigung von Implementierungsrisiken abzuschätzen sowie schon bei der Ausgestaltung von Systemdesign durch Muster (Patterns) und Standardbibliotheken die Grundlagen für eine effiziente Umsetzung zu legen;
 - > verfügen über integriertes fachliches Wissen im Rahmen folgender gruppenspezifischer Kompetenzfelder:
 - Methoden und Werkzeuge der Softwareentwicklung
 - Engineering-Prozesse
 - Systemanalyse
 - Entwicklungsstandards (Leistungsfähigkeit, Sicherheit, Verfügbarkeit, Innovation)
 - Qualitätsstandards
 - Datenbanken, Netzwerke und folgender profilspezifischer Kompetenzfelder
 - Moduldesign, Designmuster
 - Programmier- und Darstellungssprachen
 - Programmbibliotheken
 - Algorithmen und Datenstrukturen
 - Schnittstellen
 - Datenmodelle, -formate, -typen

-
- Fertigkeiten: > verfügen über ein sehr breites Spektrum fachlicher und überfachlicher Kompetenzen zu selbständigem Planen, Durchführen und Reflektieren von IT-
-

Aufgabenstellungen bei Erbringung umfassender Transferleistungen;	
Sozialkompetenz:	<ul style="list-style-type: none"> > arbeiten in Team- und Projektzusammenhängen; > handeln auch fachübergreifend strukturiert und zielorientiert; > beachten Standards des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherheit; > verfügen über hohe Problemlösungsfähigkeit; > sind kommunikativ und überzeugend; > dokumentieren und präsentieren; > verfügen über fremdsprachliche Kompetenz; > sind kompetent bei Zeitmanagement, Aufgabenplanung und -priorisierung sowie wirtschaftlichem Handeln;
Selbständigkeit:	<ul style="list-style-type: none"> > reflektieren und bewerten eigene und fremd gesetzte Lern- und Arbeitsziele, verfolgen und verantworten diese und ziehen Konsequenzen für die Arbeitsprozesse im Team; > verhalten sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich; > beachten ökonomische, ökologische, sicherheitstechnische und datenschutzrechtliche Standards; > sind gewohnt, Lerntechniken und Lernstrategien selbständig und angepasst an die jeweilige Situation im Beruf und über den Berufsbereich hinaus zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen; > verfügen über Fähigkeiten zur Selbstmotivation und Selbstdisziplin, Durchhaltevermögen und Eigeninitiative sowie Innovation; > verfügen über eine ausgeprägte Kritik- und Reflektionsfähigkeit, um das Lernpotenzial in informellen Situationen nutzen zu können.

2. Beispiel

Bildungsgang:	IT-Spezialist (Certified IT-Spezialist) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Software Developer (Softwareentwickler)
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verordnung über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildungsverordnung) vom 1. Mai 2002, zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) ▪ Änderung der Bekanntmachung der Vereinbarung über Spezialisten-Profile im Rahmen des Verfahrens zur Ordnung der IT-Weiterbildung vom 21.10.2004, Bundesanzeiger Nr. 244a vom 23.12. 2004
Abschluss:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zertifikat nach DIN EN ISO/IEC 17024 ▪ Erwerb der Berufsbezeichnung Software Developer (Certified IT-Spezialist)
Qualifikation:	Software Developer (Certified IT-Spezialist)
Anschluss:	Weiterbildungsoption: z. B. Operativer oder Strategischer IT-Professional

Die zentrale Tätigkeit des Software Developer ist das Programmieren von Softwaresystemen und deren Bausteine, insbesondere in der industriellen Form der Softwareproduktion mit standardisierten Prinzipien, Methoden, Sprachen und Werkzeugen. Hier muss der Software Developer auf eine hohe Benutzerakzeptanz und deutliche Rationalisierung des Erstellungsprozesses achten. Dazu arbeitet er eng mit dem Konfigurationsmanagement und der Qualitätssicherung zusammen, um bei den von ihm erstellten Bausteinen und Anwendungen Zuverlässigkeit, Benutzerfreundlichkeit, Effizienz, Wartungsfreundlichkeit, Testbarkeit und Flexibilität zu sichern. Dies erfordert die Fähigkeit, mit den rasanten technologischen Weiterentwicklungen Schritt halten zu können und Technologien, Werkzeuge und Bibliotheken bezüglich ihrer Eignung für die eigene Aufgabenstellung auswählen und bewerten zu können.

Um diese zentralen Tätigkeiten herum gruppieren sich eine Reihe von vorwiegend unterstützenden Aufgaben, die von der Erstellung von Prototypen und Installationsprogrammen über verschiedene Tests bis zur Installation beim Kunden reichen. Mit Ausnahme von Großprojekten ist es üblich, dass Software Developer in die Analyse und das Systemdesign eingebunden werden. Durch ihre Erfahrung und Fachkenntnis sind sie in der Lage, die Realisierbarkeit von Lösungen und die damit verbundenen Aufwände unter Berücksichti-

gung von Implementierungsrisiken abzuschätzen sowie schon bei der Ausgestaltung von Systemdesign durch Muster (Patterns) und Standardbibliotheken die Grundlagen für eine effiziente Umsetzung zu legen.

In Europa und insbesondere in Deutschland spielt aufgrund der Dominanz von sekundärer IT vor allem die kundennahe Anwendungsentwicklung eine starke Rolle. Dies bedeutet, dass die Einbindung von existierenden Fremdsystemen und die Nutzung von vom Kunden vorgegebenen Datenbasen keine Ausnahme darstellen, sondern vielmehr den Alltag vieler Softwareentwickler bestimmen. Softwareentwickler sind daher fachlich und methodisch in der Lage, Schnittstellen von existierenden Systemen zu bewerten und zu nutzen bzw. existierende Systeme so zu kapseln, dass sie als Komponenten an andere Systeme angebunden werden können. Hierzu sind ein schnelles Eindringen in Geschäftsabläufen und ein Bewusstsein für die Sicherheitsanforderungen des Kunden notwendig.

Der Übergang vom Spezialisten zum operativen Professional geschieht für Software Developer am nächsten liegend über die fachliche Schiene zum IT Systems Manager oder durch die Leitung größerer Softwareprojekte zum IT Business Manager. Für Software Developer, die über einen längeren Zeitraum Systementwicklung für bestimmte Branchen betrieben haben, kommt auch eine Weiterqualifizierung zum (branchenspezifischen) IT Business Consultant in Frage.

Die im Folgenden beschriebenen Teilprozesse dokumentieren den gesamten profiltypischen Arbeitsprozess der IT-Spezialisten. Die Beherrschung dieses Arbeitsprozesses in Verbindung mit den Kompetenzen in den jeweiligen Kompetenzfeldern und der Berufserfahrung bilden die Grundlage für die berufliche Handlungskompetenz:

- Unterstützen von IT-Systemanalytikern und IT-Systemplanern bei der System-Analyse und dem System-Design, zum Beispiel durch Erstellen von Prototypen.
- Mitwirken bei der Festlegung des Entwicklungsrahmens und der Entwicklungsumgebung, der Abschätzung von Aufwänden, der Festlegung von Meilensteinen und der Identifizierung von Implementierungsrisiken.
- Überprüfen von Anforderungsmodellen und System-Design-Dokumenten auf Korrektheit, Eindeutigkeit und Vollständigkeit sowie auf Realisierbarkeit der Systemanforderungen bezüglich Sicherheit und Performance. Abstimmen von funktionalen Änderungen und Erweiterungen mit IT-Systemanalytikern, IT-Systemplanern und weiteren Spezialisten aus dem Bereich Entwicklung.
- Verfeinern von Systementwürfen durch Abbilden der spezifizierten, umfangreicheren Systemkomponenten auf kleinere Software-Bausteine wie z. B. Klassen und Objekte. Spezifizieren der Interaktionen und Beziehungen dieser Software-Bausteine in Form geeigneter Diagramme.
- Abstimmen von konkreten Schnittstellen und Datenformaten innerhalb des Teams.
- Ableiten von Testfällen und -szenarien aus den Spezifikationen für die Software-Bausteine und Bereitstellen von Testdaten für den Unit-Test.
- Entwerfen von Datenbanktabellen und Mechanismen für entfernte Aufrufe unter anderem unter Verwendung von Code-Generatoren.
- Kapseln von existierenden Systemen, Konvertieren von Daten, Abbilden von komplexen Kommunikations- und Abfrageprotokollen auf Klassen und Methoden.
- Implementieren der Software-Bausteine und Durchführen der Unit-Tests, Festhalten der Testergebnisse.
- Implementieren von Installationsprogrammen.
- Unterstützen der Systemintegration und der Systemtests bzw. bei kleineren Projekten Durchführen der Systemintegration mit Unterstützung der am Projekt beteiligten Entwickler.
- Mitarbeiten bei der Erstellung von Handbüchern, Installationsanleitungen und Trainingsmaterialien.

Die Beherrschung der profiltypischen Arbeitsprozesse setzt Kompetenzen unterschiedlicher Reichweite in den nachstehend aufgeführten beruflichen Kompetenzfeldern voraus. Den Kompetenzfeldern sind Wissen und Fähigkeiten sowie typische Methoden und Werkzeuge unterschiedlicher Breite und Tiefe zugeordnet.

Grundlegend zu beherrschende, gemeinsame Kompetenzfelder:

- Unternehmensziele und Kundeninteressen,
- Problemanalyse, -lösung,
- Kommunikation, Präsentation,
- Konflikterkennung, -lösung,
- Fremdsprachliche Kommunikation (englisch),
- Projektorganisation, -kooperation,
- Zeitmanagement, Aufgabenplanung und -priorisierung,
- Wirtschaftliches Handeln,
- Selbstlernen, Lernorganisation,
- Innovationspotenziale,

- Datenschutz, -sicherheit,
- Dokumentationsrichtlinien, -standards,
- Qualitätssicherung,
- Fundiert zu beherrschende, gruppenspezifische Kompetenzfelder:
- Methoden und Werkzeuge der Softwareentwicklung,
- Engineering-Prozesse,
- Systemanalyse,
- Entwicklungsstandards (Leistungsfähigkeit, Sicherheit, Verfügbarkeit, Innovation),
- Qualitätsstandards,
- Datenbanken, Netzwerke.
- Routiniert zu beherrschende, profilspezifische Kompetenzfelder:
- Moduldesign, Designmuster,
- Programmier- und Darstellungssprachen,
- Programmbibliotheken,
- Algorithmen und Datenstrukturen,
- Schnittstellen,
- Datenmodelle, -formate, -typen.

Im Regelfall wird ein hinreichendes Qualifikationsniveau auf der Basis einschlägiger Berufsausbildung oder Berufserfahrung vorausgesetzt.

3. Liste der Qualifikationen – Niveau 5

Siehe Seite 80

Name der Qualifikation			
IT-Spezialist (Certified IT-Spezialist)			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Software Developer 			
Kurzbeschreibung			
Software Developer konzipieren und implementieren Komponenten für informationstechnische Systeme. Sie setzen einen Systementwurf in funktionsfähige, integrierbare Komponenten um. Dabei können sie auf bestimmte Anwendungen, Funktionalitäten oder Bereiche spezialisiert sein. Software Developer spezifizieren Komponenten und definieren Schnittstellen. Sie entwerfen Algorithmen, definieren Datenstrukturen und setzen Programme in höhere Programmiersprachen, in der Regel mit Hilfe entsprechender Tools, um. Sie konzipieren und implementieren Datenbanken, erstellen auf der Ebene der Komponenten Testspezifikationen, Testdaten und Testumgebungen und führen die Tests durch.			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verordnung über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildungsverordnung) vom .` Mai 2002, zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 23.07.2010 (BGBl. I S. 1010) ▪ Änderung der Bekanntmachung der Vereinbarung über Spezialisten-Profile im Rahmen des Verfahrens zur Ordnung der IT-Weiterbildung vom 21.10.2004, Bundesanzeiger Nr. 244a vom 23.12. 2004 			
Niveau 5			
Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
Über integriertes Fachwissen in einem Lernbereich oder über integriertes berufliches Wissen in einem Tätigkeitsfeld verfügen. Das schließt auch vertieftes fachtheoretisches Wissen ein. Umfang und Grenzen des Lernbereichs oder beruflichen Tätigkeitsfelds kennen.	Über ein sehr breites Spektrum spezialisierter kognitiver und praktischer Fertigkeiten verfügen. Arbeitsprozesse übergreifend planen und sie unter umfassender Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen beurteilen. Umfassende Transferleistungen erbringen.	Arbeitsprozesse kooperativ, auch in heterogenen Gruppen, planen und gestalten, andere anleiten und mit fundierter Lernberatung unterstützen. Auch fachübergreifend komplexe Sachverhalte strukturiert, zielgerichtet und adressatenbezogen darstellen. Interessen und Bedarf von Adressaten vorausschauend berücksichtigen.	Eigene und fremd gesetzte Lern- und Arbeitsziele reflektieren, bewerten, selbstgesteuert verfolgen und verantworten sowie Konsequenzen für die Arbeitsprozesse im Team ziehen.
Software Developer verfügen über integriertes Fachwissen zur Konzeption und Implementation von Software. Sie verfügen über integriertes Fachwissen zu folgenden ineinander greifenden Modulen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Systementwurf, Prototypentwicklung <ul style="list-style-type: none"> - Arten von Prototypen und deren Eigenschaften sowie Vor- und Nachteile - Design Patterns ▪ Feinspezifikation <ul style="list-style-type: none"> - Firmen- und Kundenstandards 	Software Developer verfügen über ein sehr breites Spektrum fachlicher und überfachlicher Kompetenzen zu selbständigem Planen, Durchführen und Reflektieren von IT-Aufgabenstellungen bei Erbringung umfassender Transferleistungen; sie erarbeiten Konzepte und eigenständige Varianten von Lösungen in einem Spezialgebiet. Sie > <ul style="list-style-type: none"> ▪ analysieren Aufgabenstellungen; ▪ unterstützen die System-Analyse und das System-Design, zum Beispiel durch Erstellen von Prototypen 	Software Developer arbeiten eng mit anderen IT-Fachleuten und mit Kunden zusammen. Sie planen und gestalten die Arbeitsprozesse des Teams, managen Projekte und vertreten das Team bei internen und externen Kunden. Interessen und Bedarfe von Kunden berücksichtigen sie vorausschauend. Sie > <ul style="list-style-type: none"> ▪ übernehmen Verantwortung im Team, in Gruppen- und in Partnerarbeit; ▪ gestalten aktive und konstruktive Gruppenprozesse mit; 	Software Developer arbeiten reflektiert, ergebnisorientiert und strukturiert. Sie ... <ul style="list-style-type: none"> ▪ schätzen ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten realistisch ein; ▪ sind kooperationsfähig; ▪ geben ihr fachliches und methodisches Wissen an andere weiter; ▪ beschaffen und wählen Informationen aus und werten diese aus; ▪ entwickeln Lösungsstrategien; ▪ planen Projekte und führen diese

<ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitstechnologie - Bibliotheken - Vertragsrecht - Middleware - Client-Server-Architekturen - Datentypen ▪ Aufsetzen von Testfällen; <ul style="list-style-type: none"> - Theorie der Fehlerbehandlung - Kenntnis der Testmethoden und Testarten ▪ Kapseln von externen Systemen <ul style="list-style-type: none"> - Dokumentationsrichtlinien und -standards - Datenbanksysteme und -technologien - Transaktionskonzepte - Nutzerrechtekonzept - Datentypen von Datenbanken - Middleware (z. B. CORBA) ▪ Implementieren der Kernfunktionalität <ul style="list-style-type: none"> - Softwareergonomie - Useability - Firmen- und projektinterne Designrichtlinien und -standards ▪ Komponenten- und Systemtest; <ul style="list-style-type: none"> - Testarten - Dokumentationsrichtlinien und -standards ▪ Implementieren von Hilfsprogrammen. <ul style="list-style-type: none"> - Gängige Formen und Standards der Online-Hilfe - Dokumentationsrichtlinien und -standards 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ überprüfen Anforderungsmodelle und Systemdesign-Dokumente ▪ wirken mit bei der Festlegung des Entwicklungsrahmens; ▪ verfeinern Systementwürfe; ▪ stimmen interne Schnittstellen und Datenformate ab; ▪ leiten Testszenarien und Testdaten ab; ▪ implementieren Testprogramme; ▪ spezifizieren und kapseln Datenbankzugriffe; ▪ spezifizieren und kapseln entfernte Aufrufe; ▪ kapseln Fremdsysteme; ▪ implementieren Systemfunktionalität; ▪ führen Unit-Tests durch; ▪ erstellen und binden Online-Hilfe an; ▪ implementieren Werkzeuge zur Installation und Konfiguration; ▪ arbeiten mit bei Nutzerschulungen; ▪ unterstützen Systemintegration und Systemtest; ▪ wenden Methoden zur Entscheidungsfindung an. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ entwickeln integrative Lösungen konstruktiv; ▪ treffen Entscheidungen und setzen diese um; ▪ wenden Feedback-Methoden an; ▪ stellen Arbeitsabläufe dar, zeigen Wirkungszusammenhänge auf und bewältigen Entscheidungssituationen, in dem sie angemessene Werkzeuge/Methoden nutzen; ▪ erfassen komplexe Zusammenhänge; ▪ analysieren und interpretieren Fachtexte; ▪ beherrschen differenziert die deutsche Sprache und besitzen die Kommunikationsfähigkeit in einer Fremdsprache; ▪ planen Projekte, führen diese durch und evaluieren diese; ▪ dokumentieren, präsentieren Arbeitsergebnisse und reflektieren die Arbeitsabläufe zur Optimierung. 	<p>durch;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ reflektieren Arbeits- und Lernstrategien und Ergebnisse; ▪ nutzen aktuelle Informations- und Kommunikationssysteme zur Beschaffung von Informationen, Bearbeitung von Aufträgen und Projekten sowie Dokumentation und Präsentation der Arbeitsergebnisse; ▪ verfügen über Methoden zur Modellierung von Daten und Vorgängen; ▪ verfügen über Methoden der Aufwandsschätzung; ▪ verfügen über Methoden des Risikomanagements; ▪ entwickeln Bereitschaft und Fähigkeit zum lebenslangen Lernen; ▪ denken in politisch-ökonomischen Zusammenhängen; ▪ identifizieren, initiieren und reflektieren Problemlöseprozesse; ▪ beachten ökonomische, ökologische, ethische, soziale, ästhetische, juristische, sicherheitstechnische und datenschutzrechtliche Aspekte.
--	---	--	--

Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung

Software Developer haben nachgewiesen, dass sie selbständig Systementwürfe in funktionsfähige, integrierbare Komponenten umsetzen können. Ihre Tätigkeit reicht von der Ermittlung der Anforderungen bis zum Testen und der Integration der erstellten Komponenten. Diese Arbeitsprozesse stellen umfassende fachliche Aufgabenstellungen in einem spezialisierten, sich stark verändernden beruflichen Tätigkeitsfeld dar. Software Developer arbeiten eng mit anderen IT-Fachleuten und Kunden zusammen und übernehmen koordinierende Funktionen.

Die Absolventen erwerben nach erfolgreichem Ablauf des Zertifizierungsprozesses ein Zertifikat nach DIN EN ISO/IEC 17024. Das Personenzertifikat wird von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt, die von der Trägergemeinschaft für Akkreditierung (TGA) akkreditiert ist. Die Industrie- und Handelskammern stellen eigene Zertifikate aus.

Geprüfter Servicetechniker

1. Beschreibung der Qualifikation

Der geprüfte Servicetechniker baut auf dem Gesellenabschluss auf und stellt ein Beispiel für die erste Ebene der beruflichen Fortbildung dar. Die Qualifikation richtet sich beispielsweise im Kfz-Gewerbe vorwiegend an Gesellen des Kfz-Techniker-Handwerks und der Automobilindustrie. Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Fahrzeuge instand setzenden Beruf ist somit Voraussetzung.

Die Qualifikation des Servicetechnikers ist aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Prüfungsverordnung staatlich anerkannt. Die nach § 53 BBiG bzw. § 42 HwO bundesweit einheitlich geregelte Prüfung wird auf den praktischen Teil (Teil I) der jeweiligen Meisterprüfung angerechnet.

Berufsbildungszentren der Kammern oder Trainingszentren der Automobilindustrie sowie andere Bildungsträger bieten Vorbereitungskurse auf die Weiterbildungsprüfung an (Vollzeit ca. 2 bis 6 Monate, Teilzeit 6 bis 12 Monate)

Die Weiterbildung kann bereits während des letzten Ausbildungsjahres, auf jeden Fall aber unmittelbar nach der bestandenen Gesellenprüfung, begonnen werden.

Servicetechniker verfügen>

Wissen:	> über integriertes berufliches Wissen einschließlich vertieftes fachtheoretisches Fachwissen;
Fertigkeiten:	> über ein sehr breites Spektrum kognitiver und praktischer Fertigkeiten; > über Kompetenzen, die selbständige Aufgabenbearbeitung und Problemlösung sowie die Beurteilung von Arbeitsergebnissen und -prozessen unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen ermöglichen; > über Kompetenzen, Transferleistungen zu erbringen;
Sozialkompetenz:	> über Kompetenzen, Arbeitsprozesse kooperativ, auch in heterogenen Gruppen, zu planen und zu gestalten, andere anzuleiten und mit fundierter Lernberatung zu unterstützen; > über Kompetenzen, auch fachübergreifend komplexe Sachverhalte strukturiert, zielgerichtet und adressatenbezogen darzustellen sowie Interessen und Bedarf von Adressaten vorausschauend zu berücksichtigen;
Selbständigkeit:	> über die Befähigung, eigene und fremd gesetzte Lern- und Arbeitsziele zu reflektieren, zu bewerten, selbstgesteuert zu verfolgen und zu verantworten sowie Konsequenzen für die Arbeitsprozesse im Team zu ziehen.

2. Beispiel

Bildungsgang:	Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker Bundesweit einheitlich nach § 53 BBiG bzw. § 42 HwO geregelte berufliche Weiterbildung.
Rechtliche Grundlagen:	• Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3127)
Abschluss:	• Fortbildungsprüfung bei der zuständigen Stelle Erwerb der Berufsbezeichnung „Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker“
Qualifikation:	Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker
Anschluss:	Weiterbildungsoptionen

Die Weiterbildung zum geprüften Kfz-Servicetechniker qualifiziert zu verantwortungsvollen Tätigkeiten, die folgende Hauptbereiche umfassen:

- Instandhaltung von Kraftfahrzeugen
- Diagnose technischer Probleme im Kundengespräch

- Besprechen der Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen mit dem Kunden
- Unterstützung des Ausbildungsmeisters in der Lehrlingsausbildung
- Funktionen in der innerbetrieblichen Kommunikation
- Sicherung von Servicebereitschaft und Arbeitsqualität

Kompetenzen werden erworben im Bereich:

- Service-Kommunikation und Service-Qualität
- Grundlagen der Fahrzeugtechnik
- Grundlagen der Kfz-Elektrik / Kfz-Elektronik
- Motormanagement
- Komfort- und Sicherheits-Elektronik
- Diagnose

Kfz-Service-Techniker erwerben zusätzlich zu hoher technischer Kompetenz in den Bereichen Elektrik/Elektronik, Pneumatik und Hydraulik auch Kompetenzen in den Bereichen Service-Kommunikation und Service-Qualität.

3. Liste der Qualifikationen – Niveau 5

Siehe Seite 80-81

Name der Qualifikation			
Geprüfter Kraftfahrzeug-Service-Techniker, Bundesweit einheitlich nach BBiG/HwO geregelte berufliche Weiterbildung.			
Kurzbeschreibung			
<p>Kraftfahrzeug-Service-Techniker beraten Kunden über Maßnahmen zur Inspektion, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen sowie über Einbaumöglichkeiten bzw. den Austausch von Kfz-Zubehör, Zusatz- und Sonderausstattungen. Zunächst führen sie eine Fahrzeugdiagnose zur Feststellung von Störungen und Schäden durch. Unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsstandards sowie der Terminplanung des Unternehmens wickeln sie Aufträge ab. Sie halten Kraftfahrzeuge aller Art instand und beachten dabei die Grundsätze und Vorschriften der Qualitätssicherung, der Arbeitssicherheit und des Gesundheits- und Umweltschutzes.</p> <p>Darüber hinaus unterstützen Kraftfahrzeug-Service-Techniker die Betriebsleitung in technischen Fragen, z. B. um die Arbeitsprozesse zu verbessern und technische Neuheiten einzuführen. Zudem wirken sie bei der Qualifizierung der Mitarbeiter/innen und der Ausbildung des Fachkräftenachwuchses mit.</p>			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Kraftfahrzeug-Techniker vom 23. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3127) ▪ Rahmenlehrplan Vorbereitungslehrgang Arbeitsprozesse im Kfz-Betrieb 			
Niveau 5			
Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
Über integriertes Fachwissen in einem Lernbereich oder über integriertes berufliches Wissen in einem Tätigkeitsfeld verfügen. Das schließt auch vertieftes fachtheoretisches Wissen ein. Umfang und Grenzen des Lernbereichs oder beruflichen Tätigkeitsfelds kennen.	Über ein sehr breites Spektrum spezialisierter kognitiver und praktischer Fertigkeiten verfügen. Arbeitsprozesse übergreifend planen und sie unter umfassender Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen beurteilen. Umfassende Transferleistungen erbringen.	Arbeitsprozesse kooperativ, auch in heterogenen Gruppen, planen und gestalten, andere anleiten und mit fundierter Lernberatung unterstützen. Auch fachübergreifend komplexe Sachverhalte strukturiert, zielgerichtet und adressatenbezogen darstellen. Interessen und Bedarf von Adressaten vorausschauend berücksichtigen.	Eigene und fremd gesetzte Lern- und Arbeitsziele reflektieren, bewerten, selbstgesteuert verfolgen und verantworten sowie Konsequenzen für die Arbeitsprozesse im Team ziehen.
Geprüfte Kfz-Service-Techniker verfügen über ein integriertes berufliches Wissen in ihrem Tätigkeitsfeld. Ihr fachtheoretisches Wissen haben sie insbesondere in den Bereichen Service-Kommunikation und Service-Qualität, Fahrzeugtechnik, Kfz-Elektrik / Kfz-Elektronik, Motormanagement, Komfort- und Sicherheits-Elektronik und Diagnose vertieft. Sie kennen > <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Informationen der Fahrzeugtechnik und Fahrzeugsysteme bzw. Werkstatt und 	Geprüfte Kfz-Service-Techniker verfügen über Kompetenzen, um verantwortungsvolle Tätigkeiten komplett selbständig auszuführen und erledigen umfassend komplexe Kundenaufträge in einem sich ständig verändernden beruflichen bzw. betrieblichen Tätigkeitsfeld. Sie > <ul style="list-style-type: none"> ▪ schätzen Kosten ab und sind bei der Erstellung eines Kostenvorschlages behilflich, ▪ recherchieren technische Informationen und erstellen in Abstimmung mit dem 	Geprüfte Kfz-Service-Techniker können als technischer Kundenberater komplexe Sachverhalte adressatengerecht darstellen und innerbetrieblich andere beim Kompetenzerwerb unterstützen. Sie planen Arbeitsprozesse kooperativ. Sie > <ul style="list-style-type: none"> ▪ aktualisieren das betriebliche Informations- und Dokumentationssystem; ▪ leiten Kollegen an neue Arbeitstechniken zu verwenden; ▪ führen mit dem Kunden situationsge- 	Geprüfte Kfz-Service-Techniker sichern Servicebereitschaft und Arbeitsqualität unter Beachtung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsstandards. Sie > <ul style="list-style-type: none"> ▪ recherchieren selbständig Reparaturinformationen mit Hilfe branchenbezogener Instrumente; ▪ erlernen selbständig mit webbasierten Medien neue Fahrzeugtechnologien; ▪ werten Arbeitsaufträge aus;

<p>Betriebstechnik;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die erforderlichen Betriebsabläufe der Organisation, Kooperation und Kommunikation; ▪ die markenspezifischen Besonderheiten der Fahrzeugtechnik, -system, Werkstatt- und Betriebstechnik; ▪ die unterschiedlichen Funktionsweisen der markenspezifischen Fahrzeugbauteile, -baugruppen und -systeme; ▪ die Vorgaben der Sicherheit und des Arbeitsschutzes in einem Kfz-Betrieb sowie die Vorgaben des Umweltschutzes; ▪ die unterschiedlichen Mess-, Prüf-, Diagnose- bzw. Instandsetzungsgeräte und deren Arbeitsweise; ▪ den Prozess der Auftragsabwicklung, Ersatzteil, Zubehörbestimmung und Kostenabschätzung; ▪ das betriebliche Informations- und Dokumentationswesen; ▪ die Besonderheiten der Kundenbetreuung und Beratung. 	<p>Vorgesetzten betriebliche Informations- und Dokumentationsinstrumente, diagnostizieren Fehler und Ursachen, bewerten die Ergebnisse, schlagen Alternativen vor und ergänzen Arbeitsaufträge;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ führen spezielle Diagnose- und Instandsetzungsarbeiten selbständig durch und rüsten Fahrzeuge nach oder um; ▪ planen Arbeitsaufträge unter Beachtung der betrieblichen, hersteller- oder systembezogenen Vorgaben und führen diese aus; ▪ führen Dokumentationen unter Rechts-, Gewährleistungs-, und Qualitätsgesichtspunkten; ▪ diagnostizieren spezielle Probleme und beachten dabei Kundenangaben; ▪ verwenden die neusten Mess-, Prüf- und Diagnosegeräte und erarbeiten ein internes Schulungskonzept; ▪ unterstützen die Kollegen bei speziellen Fragen der Instandhaltungs- und Diagnosetechnik. 	<p>rechte Gespräche und stellen technische Sachverhalte dar;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ nehmen vom Kunden Wünsche und Informationen entgegen und verwerten diese bei der Durchführung des Arbeitsauftrages; ▪ nutzen Kundenaussagen für die Diagnose; ▪ erläutern Kunden technische Sachverhalte; ▪ unterstützen den Ausbildungsmeister in der Lehrlingsausbildung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ beurteilen neue Reparaturinformationen; ▪ lernen, selbständig sich in neue Fahrzeugtechnologien einzuarbeiten und verfolgen die Weiterentwicklung; ▪ arbeiten verantwortlich im Qualitätsmanagement, im betrieblichen Verbesserungsprozess und in der Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes mit; ▪ beraten die Geschäftsleitung in Bezug auf die Anschaffung neuer Werkstatt- und Betriebstechnik; ▪ lernen selbständig neue Prüf- und Untersuchungsbedingungen.
--	---	---	---

Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung

Die Absolventen erwerben nach Bestehen der Prüfung die Berufsbezeichnung Geprüfter Kraftfahrzeug-Service-Techniker.

Kfz-Service-Techniker führen als technische Spezialisten des Kfz-Betriebes selbständig komplexe Aufgaben der Instandhaltung, Fehlerdiagnose, Reparatur und Aus- und Umrüstung aus. Sie werden ständig mit neuen Reparaturinformationen und -methoden und deren Alternativen konfrontiert, welches ein hohes Maß an Selbständigkeit zum Lernen erfordert. Als Bindeglied zwischen dem Geselle und dem Meister sind Kfz-Service-Techniker die Problemlöser für technische Fälle mit gutem Kommunikationsvermögen hinsichtlich Kunden und Kollegen in der Kfz-Werkstatt bei Service- und Beratungsaufgaben. Sie verfügen damit über Kompetenzen zur selbstständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden beruflichen Tätigkeitsfeld.

Liste der Qualifikationen Niveau 5

IT-Spezialist (Certified IT-Spezialist)

Verordnung über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildungsverordnung) Anlage 5 (zu § 2 Absatz 2); Spezialistenprofile in der IT-Fortbildung

(Fundstelle: BGBl. I 2010, S. 1010 - 1029)

Profilgruppe Software und Solution Developer

1. Digital Media Developer (Entwickler Digitale Medien und Entwicklerin Digitale Medien),
2. IT Solution Developer (Lösungsentwickler und Lösungsentwicklerin),
3. IT Tester (IT-Tester und IT-Testerin),
4. Software Developer (Softwareentwickler und Softwareentwicklerin);

Profilgruppe Customer Advisor

5. IT Sales Advisor (IT-Vertriebsbeauftragter und IT-Vertriebsbeauftragte),
6. IT Service Advisor (IT-Kundenbetreuer und IT-Kundenbetreuerin),
7. IT Trainer (IT-Trainer und IT-Trainerin);

Profilgruppe Administrator

8. IT Administrator (IT-Administrator und IT-Administratorin);

Profilgruppe Coordinator

9. IT Project Coordinator (IT-Projektkoordinator und IT-Projektkoordinatorin),
10. IT Quality Management Coordinator (IT-Qualitätssicherungskoordinator und IT-Qualitätssicherungskoordinatorin),
11. IT Security Coordinator (IT-Sicherheitskoordinator und IT-Sicherheitskoordinatorin);

Profilgruppe Technician

12. Component Developer (Komponentenentwickler und Komponentenentwicklerin),
13. Industrial IT Systems Technician (Industriesystemtechniker und Industriesystemtechnikerin),
14. Security Technician (Sicherheitstechniker und Sicherheitstechnikerin).

Geprüfter Servicetechniker

Bundesanzeiger vom 13.06.2013

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), sowie das Verzeichnis der zuständigen Stellen bekannt (Stand 1. Oktober 2012).

Auszug aus Seite 365 ff

Novellierungen und Neuordnungen zu bundesrechtlich geregelten Fort- und Ausbildungsabschlüssen, die nach dem 01.10.2012 erfolgen und nach dem im Gemeinsamen Beschluss beschriebenen Verfahren zugeordnet wurden, sind von dieser Zuordnung zum DQR miteinbezogen.

3.2.2 Rechtsverordnungen zur Regelung der beruflichen Fortbildung nach § 53 Absatz 1 BBiG bzw. § 42 Absatz 1 HwO sowie Empfehlungen des Bundes für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen (außer Regelungen für die Meisterprüfungen)

Die Empfehlungen für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen betreffen Maßnahmen, durch die auf eine Prüfung zu einem staatlich anerkannten Abschluss vorbereitet wird.

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Bereich	Regelung vom	Rechtsgrundlage/Fundstelle
40	Kraftfahrzeug-Servicetechniker (Geprüfter) / Kraftfahrzeug-Servicetechnikerin (Geprüfte)	Hw, IH	15.12.1997	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker/Geprüfte Kraftfahrzeug-Servicetechnikerin (BGBl. I S. 3127)
Neu	Zweirad-Servicetechniker (Geprüfter) - motorisierte Zweiradtechnik / Zweirad-Servicetechnikerin (Geprüfte) - motorisierte Zweiradtechnik und Geprüfter Zweirad-Servicetechniker - nichtmotorisierte Zweiradtechnik /Geprüfte Zweirad-Servicetechnikerin - nichtmotorisierte Zweiradtechnik	Hw, IH	13.02.2013	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Zweirad-Servicetechniker - motorisierte Zweiradtechnik /Geprüfte Zweirad-Servicetechnikerin - motorisierte Zweiradtechnik und Geprüfter Zweirad-Servicetechniker - nichtmotorisierte Zweiradtechnik /Geprüfte Zweirad-Servicetechnikerin - nichtmotorisierte Zweiradtechnik (BGBl. I S. 214)

Niveau 6
Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen, sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet. <i>[Die Stufe 1 (Bachelor) des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse entspricht hinsichtlich der beschriebenen Anforderungen und Kompetenzen dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens.]</i>
Qualifikationen:
▪ Bachelor
▪ Fachkaufmann (Geprüfter)
▪ Fachschule (Staatlich Geprüfter...)
▪ Fachwirt (Geprüfter)
▪ Meister (Geprüfter)
▪ Operativer Professional (IT) (Geprüfter)

Bachelor

1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Bachelorstudiengänge können gemäß § 19 Hochschulrahmengesetz (HRG) von unterschiedlichen Hochschularten (Universitäten, Fachhochschulen etc.) eingerichtet werden und vermitteln wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und der fachwissenschaftlichen Ausrichtung des jeweiligen Studiengangs. Sichergestellt wird in Bachelorstudiengängen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse. Die gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse erworbenen Kompetenzen werden im Folgenden in den Kategorien des Deutschen Qualifikationsrahmens dargestellt.

Absolventen von Bachelorstudiengängen verfügen demnach>

Wissen:	<ul style="list-style-type: none"> > über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes; > über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms; > Kompetenzen, ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen; > über Wissen und Verstehen entsprechend dem Stand der Fachliteratur. Das schließt zugleich einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Gebiet der Forschung in ihrem Lerngebiet ein;
Fertigkeiten:	<ul style="list-style-type: none"> > über Kompetenzen, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, sowie die systemische Kompetenz, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren;

Sozialkompetenz:	<ul style="list-style-type: none"> > über Kompetenzen, aus gegebenen Informationen wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen; > über Kompetenzen, sich mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen; > über Kompetenzen, Verantwortung in einem Team zu übernehmen;
Selbständigkeit:	> über Kompetenzen, selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

Maßgebend für die Konzeption und Ausgestaltung von Bachelorstudiengängen sind zum einen die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, die im Rahmen des Bologna-Prozesses am 10.10.2003 und in einer überarbeiteten Fassung am 04.02.2010 von der Kultusministerkonferenz beschlossen wurden, zum anderen der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse, der im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 21.04.2005 beschlossen wurde. Durch die Regelungen in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben sowie den Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse wird sichergestellt, dass mit einem Bachelorabschluss – unabhängig von Hochschulart, Studiengangsprofil und -typ – das gleiche Kompetenzniveau erreicht wird und somit die gleichen akademischen Berechtigungen verliehen werden können. Der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse schließt zudem die Beschreibung von Schnittstellen zur beruflichen Bildung ein.

In den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben finden sich u. a. folgende maßgebliche Regelungen:

- Bachelor- und Masterstudiengänge können sowohl an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen als auch an Fachhochschulen eingerichtet werden, ohne die unterschiedlichen Bildungsziele dieser Hochschularten in Frage zu stellen (die Abschlüsse von Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind bei Vorliegen einer Programmakkreditierung den Bachelorabschlüssen an Hochschulen gleichgestellt).
- Bachelorstudiengänge können auch dann eingerichtet werden, wenn an der Hochschule kein entsprechender Masterabschluss erworben werden kann.
- Die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge beträgt fünf Jahre. Dabei beträgt die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge mindestens drei und höchstens vier Jahre und für Masterstudiengänge mindestens ein und höchstens zwei Jahre. Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich. Auch ist der einzelne Studierende nicht gehindert, nach einem vierjährigen Bachelorstudium an einer Hochschule einen zweijährigen Masterstudiengang an einer anderen Hochschule zu studieren.
- Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Punkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden. Das gilt auch dann, wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Punkte nicht erreicht werden. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden (Beschlüsse der KMK vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008). Im Übrigen richtet sich die in Bachelor- oder Masterstudiengängen zu erwerbende Anzahl von ECTS-Punkten nach den unterschiedlichen Regelstudienzeiten.
- Bachelor- ebenso wie Masterstudiengänge werden obligatorisch mit einer Abschlussarbeit (Bachelor-/Masterarbeit) abgeschlossen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte und darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 – 30 ECTS-Punkten vorzusehen.
- Hochschulen können für Bachelor- und Master-Studiengänge Abschlussgrade verleihen, die in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gelistet sind.

2. Beispiel

Studiengang:	Bachelor of Science, B.Sc. Betriebswirtschaftslehre, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">▪ Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina i. d. F. vom 21. Januar 2009▪ Antrag der zur Akkreditierung des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (Januar 2010)
Empfehlungen, Vereinbarungen:	<ul style="list-style-type: none">▪ Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse, KMK 21.04.2005▪ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, KMK vom 10.10.2003 in der geltenden Fassung▪ Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung (Akkreditierungsrat 08.12.2009 in der geltenden Fassung)
Abschluss:	<ul style="list-style-type: none">▪ Hochschulabschluss▪ Akademischer Abschluss
Qualifikation:	<ul style="list-style-type: none">▪ Bachelor of Science, B.Sc. (Berufsmöglichkeiten bieten sich in Wirtschaftsunternehmen, im öffentlichen Dienst und in einer selbständigen Tätigkeit.)
Anschluss:	Befähigung zum Berufseinstieg, zu einem weiterführenden wissenschaftlich vertiefenden Studium oder zu einem nicht-betriebswirtschaftlichen Zusatzstudium. Bei herausragender Qualifikation auch direkt Promotion möglich. Weiterbildungsoptionen.

Aus der Studien- und Prüfungsordnung:

Die Prüfung zum Bachelor of Science bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen des konsekutiven Studienganges Betriebswirtschaftslehre. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über grundlegende Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und dessen gesellschaftliche Implikationen zu erkennen vermag. Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbstständig anzuwenden. [>]

Primäres Ziel der Ausbildung ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät und die besondere Auslandsorientierung des Studienganges wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. Daher strebt der Studiengang Betriebswirtschaftslehre an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Studienfächer international auszurichten. Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre, insbesondere die Verbindung zu kultur- und rechtswissenschaftlichen Themen werden dabei explizit berücksichtigt.

3. Liste der Qualifikationen – Niveau 6

Siehe Seite 138-139

Name der Qualifikation			
Bachelor of Science, B. Sc., „Betriebswirtschaftslehre“ Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)			
Kurzbeschreibung			
Hinweis: In diesem Schaubild wurden die Kompetenzbeschreibungen der Struktur des DQR beispielhaft zugeordnet, um die Kompatibilität des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse mit dem DQR trotz ihrer unterschiedlichen Strukturen zu veranschaulichen. Für die Akkreditierung von Studiengängen ist weiterhin der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (und damit seine Struktur) bindend. Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre eignen sich die Studierenden die Methoden an, die sie befähigen, einzel- und gesamtwirtschaftliche Probleme zu erkennen, zu formulieren und wissenschaftlich zu bearbeiten. Den Studierenden soll durch ihr Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermittelt werden. Darüber hinaus sollen die Studierenden fundierte Kenntnisse über die Wirtschaftssysteme anderer Sprach- und Kulturräume erwerben. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. Das Studium lässt sich in zwei Phasen einteilen: Die Orientierungsphase dauert in der Regel drei Semester. Sie umfasst wichtige Grundlagenveranstaltungen aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Mathematik und Statistik sowie Recht. Weiterhin lernen die Studierenden intensiv mindestens eine Fremdsprache. Die sich an die Orientierungsphase anschließende Profilierungsphase ist ebenfalls auf drei Semester angelegt. Im Rahmen der Profilierungsphase soll das im ersten Studienabschnitt vermittelte Wissen vertieft werden. Es sind insgesamt 14 Themenkomplexe zu absolvieren. Neben Veranstaltungen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, welche sich durch ihren internationalen Kontext auszeichnen, belegen die Studierenden eine interdisziplinäre Veranstaltung aus dem Bereich der Kulturwissenschaften oder Rechtswissenschaften und trainieren darüber hinaus ihre Softskills.			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina i. d. F. vom 21. Januar 2009 Antrag der zur Akkreditierung des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (Januar 2010) Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse, KMK 21.04.2005 „Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen“ (Fassung vom 08.12.2009) FIBAA- Akkreditierungsbericht 			
Niveau 6			
Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen	Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen oder einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung	In Expertenteams verantwortlich arbeiten oder Gruppen oder Organisationen ¹¹ verantwortlich leiten. Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen. Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ	Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten.

¹¹ Dies umfasst Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen.

<p>Entwicklungen verfügen. Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches oder eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen. Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen.</p>	<p>sichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.</p>	<p>tiv vertreten und mit ihnen weiterentwickeln.</p>	
<p>Auszug: „Durch die breitgefächerte Grundlagen- und Methodenorientierung sind die Absolventen in angemessenem Umfang auf lebenslanges Lernen und auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet. So bildet dieses Bachelorstudium die Basis für spätere Vertiefungen, Verbreiterungen und Spezialisierungen und ermöglicht den Einstieg in den Arbeitsmarkt oder die Aufnahme eines Masterstudiums.“</p>	<p>Auszug: „Die Absolventen sind in der Lage auch bislang unbekannte betriebswirtschaftliche Probleme in ihrer Grundstruktur zu analysieren, da sie über das notwendige quantitative und qualitative Methodenwissen verfügen. Aufgrund dieser Kompetenz ist es ihnen ebenfalls möglich, abstrakte Modelle aufzustellen. Die erworbene Methodenkompetenz ermöglicht den Absolventen außerdem unternehmerische Probleme, insbesondere auch im Kontext komplexer Systeme unter ausgewogener Berücksichtigung ökonomischer, technischer und gesellschaftlicher Randbedingungen, erfolgreich bearbeiten zu können. Die Absolventen werden exemplarisch auch für nichtökonomische Anforderungen der betrieblichen Realität, wie beispielsweise das sozial kompetente Agieren, den konstruktiven Umgang mit Konflikten und das Austarieren interkultureller Unterschiede, sensibilisiert. In diesem Rahmen werden außerdem die Voraussetzungen zur Entwicklung von Führungsqualifikationen, insbesondere auch in international agierenden Unternehmen, geschaffen.“</p>	<p>Auszug: „Die Absolventen haben gelernt, Aufgaben in arbeitsteilig organisierten, international zusammengesetzten Teams zu übernehmen, selbständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse wirkungsvoll zu kommunizieren. Sie sind daher in bestimmtem Ausmaß in der Lage Projekte zu leiten. Die Absolventen sind aufgrund ihrer Fremdsprachenkenntnisse ebenfalls in der Lage, Ergebnisse und Probleme in einem internationalen Umfeld zu kommunizieren. Die Absolventen werden exemplarisch auch für nichtökonomische Anforderungen der betrieblichen Realität, wie beispielsweise das sozial kompetente Agieren, den konstruktiven Umgang mit Konflikten und das Austarieren interkultureller Unterschiede, sensibilisiert. In diesem Rahmen werden außerdem die Voraussetzungen zur Entwicklung von Führungsqualifikationen, insbesondere auch in international agierenden Unternehmen, geschaffen.“</p>	<p>Auszug: „Die Absolventen haben gelernt, Aufgaben in arbeitsteilig organisierten, international zusammengesetzten Teams zu übernehmen, selbständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse wirkungsvoll zu kommunizieren. Sie sind daher in bestimmtem Ausmaß in der Lage Projekte zu leiten.“</p>
<p>Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung</p>			
<p>Auszug: „Der Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Europa-Universität Viadrina erfüllt die Qualitätsanforderungen für Bachelor-Studiengänge und kann von [>] akkreditiert werden. Der Studiengang entspricht den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), den Anforderungen des Akkreditierungsrates sowie den Anforderungen des nationalen Qualifikationsrahmens in der jeweils zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung geltenden Fassung. Er ist modular gegliedert, mit ECTS-Punkten versehen und schließt mit dem akademischen Grad „Bachelor of Science“ ab. Der Grad wird von der Hochschule verliehen. Bei der Bewertung wurden die Selbstdokumentation und die Ergebnisse der Begutachtung vor Ort berücksichtigt. Unter besonderer Berücksichtigung der Strategie und Ziele, der Konzeption, der Ressourcen und Dienstleistungen sowie der Qualitätssicherung handelt es sich um ein Programm, das die Qualitätsanforderungen insgesamt erfüllt, in einer Reihe von Fällen übertrifft und in einem Fall als exzellent bewertet worden ist. Entwicklungspotenzial sehen die Gutachter in der systematischen und formativen Vermittlung überfachlicher Qualifikationen und Kompetenzen, insbesondere der Führungskompetenzen. Stärken sehen die Gutachter in der Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen insbesondere im Ausland, im umfassenden Einsatz von Tutoren, den didaktischen Ansätzen und Überlegungen, der wissenschaftlichen Qualität des Lehrpersonals und in der exzellenten Raum- und Bibliotheksausstattung. [>] Die Zielsetzungen sind sowohl in fachlicher Hinsicht als auch unter Kompetenzgesichtspunkten insgesamt logisch und nachvollziehbar und lassen eine systematische und zügige Realisierung im Studium erwarten, [>] Die Gutachter haben den Eindruck gewonnen, dass im Studiengang eine fundierte wissenschaftlich-methodische Ausbildung mit einer angemessenen Berufsfeldqualifizierung verbunden wird. Dabei wird zu Recht besonderer Wert auf die Vermittlung von Methoden gelegt, deren Beherrschung auch die Lösung bisher unbekannter betriebswirtschaftlicher fachlicher Probleme erlauben soll. Ebenso wird der Förderung der Persönlichkeits-/persönlichen Entwicklung ein angemessener Stellenwert eingeräumt. [>] Das Studiengangskonzept und die angestrebten Qualifikations- und Kompetenzziele sind aufeinander abgestimmt. Der Studiengang entspricht der Anwendung der den Qualifikationsstufen zugeordneten Deskriptoren.“</p>			

Geprüfter Fachkaufmann

1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Die Qualifikation Geprüfter Fachkaufmann ist untergliedert in die Bereiche Einkauf und Logistik, Außenwirtschaft, Büromanagement, Marketing, Personalmanagement, Bilanzbuchhaltung, Organisation, Vertrieb, Verwaltung im Gesundheitswesen sowie Werbung und Kommunikation.

Geprüfte Fachkaufleute arbeiten in allen Bereichen der Wirtschaft, in Industrie- und Handelsunternehmen, in großen Handwerksbetrieben und Dienstleistungsbereich. Sie arbeiten auch in leitender Funktion, z. B. in Import-/Exportabteilungen von Unternehmen wie auch im Einkauf oder Verkauf oder in anderen Fachabteilungen. Darüber hinaus sind sie mitunter auch in Auslandsniederlassungen tätig oder als selbstständige Handelsmittler im Import-/Exportgeschäft. Auf der Ebene des mittleren Managements können sie, auch fremdsprachlich, alle Fach- und Führungsaufgaben zur Planung, Anbahnung und Abwicklung von Geschäften eigenständig und verantwortlich ausführen. Sie übernehmen zudem Aufgaben im Personalwesen und in der Kundenpflege.

Geprüfter Fachkaufmann ist eine bundesweit einheitlich geregelte berufliche Weiterbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Die Qualifikation baut auf einem Berufsabschluss und entsprechender Berufspraxis auf.

Vorbereitungslehrgänge auf die Weiterbildungsprüfung werden in der Regel in Teilzeit durchgeführt und dauern 1-2 Jahre, bei Vollzeitunterricht 6-12 Monate. Für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang nicht verpflichtend.

Neben dem geprüften Fachkaufmann als funktionsbezogener Fortbildungsgang gibt es auch den geprüften Fachwirt als branchenbezogener Fortbildungsgang, der für vergleichbare Positionen eingesetzt werden kann, z. B. Technischer Fachwirt, Handelsfachwirt, Industriefachwirt usw.

Fachkaufleute verfügen

Wissen:	> über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklung als Grundlage für die eigenständige Ausübung komplexer fachlicher und verantwortlicher Aufgaben der Planung, Führung, Organisation und Kontrolle unter Nutzung betriebswirtschaftlicher und personalwirtschaftlicher Steuerungsinstrumente;
Fertigkeiten:	> über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem beruflichen Tätigkeitsfeld; > über Kompetenzen, neue Lösungen zu erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe zu beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen; > über die Befähigung, den Dienstleistungsprozess auch als Wertschöpfungsprozess zu verstehen und eigenverantwortlich personal- und betriebswirtschaftliche Aufgaben- und Problemstellungen unter Beachtung umfassender Qualitätsmanagementmaßnahmen einer zielgerichteten Lösung zuzuführen sowie neue Strategien, Strukturen, Systeme, Prozesse oder Verhaltensweisen in der Organisation umzusetzen;
Sozialkompetenz:	> über Kompetenzen, um Auszubildende, Mitarbeiter und Teams zu leiten und zu motivieren sowie zur Gestaltung eines anforderungsgerechten Dienstleistungsprozesses die Möglichkeit von interdisziplinärer Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern sowie multiprofessioneller Teamarbeit zu erkennen und zu nutzen;
Selbständigkeit:	> über die Befähigung, Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse zu definieren, zu reflektieren und zu bewerten sowie Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig zu gestalten.

2. Beispiel

Bildungsgang: Geprüfter Fachkaufmann für Außenwirtschaft
Bundesweit einheitlich nach BBiG geregelte berufliche Weiterbildung.

Rechtliche Grundlagen:

- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann für Außenwirtschaft vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2191)

Abschluss:

- Fortbildungsprüfung bei der zuständigen Stelle
- Geprüfter Fachkaufmann für Außenwirtschaft

Qualifikation:

- Geprüfter Fachkaufmann für Außenwirtschaft
(befähigt, Aufgaben im mittleren bzw. oberen Führungsbereich zu übernehmen)

Anschluss: Der Zugang zur Hochschule ist geregelt. Weiterbildungsoptionen

3. Liste der Qualifikationen – Niveau 6

Siehe Seite 139

Name der Qualifikation			
Geprüfter Fachkaufmann für Außenwirtschaft Bundesweit einheitlich nach BBiG geregelte berufliche Weiterbildung.			
Kurzbeschreibung			
Fachkaufleute für Außenwirtschaft bahnen Import- und Exportgeschäfte an und wickeln diese ab. Sie arbeiten in nahezu allen Wirtschaftsbereichen. Fachkaufleute für Außenwirtschaft sind tätig in Import- und Exportunternehmen, bei Transport-, Speditions- und Logistikunternehmen sowie bei Dienstleistungs- und Produktionsunternehmen, die Auslandsgeschäfte tätigen.			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann für Außenwirtschaft vom 19.07.2005 (BGBl. I S. 2191) 			
Niveau 6			
Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen. Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches oder eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen. Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen.	Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen oder einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.	In Expertenteams verantwortlich arbeiten oder Gruppen oder Organisationen ¹² verantwortlich leiten. Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen. Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln.	Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten.
Ziel der Prüfung ist der Nachweis der notwendigen Qualifikationen, die folgenden Aufgaben unter Berücksichtigung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen eines nachhaltigen Wirtschaftens eigenständig und verantwortlich wahr-	Geprüfte Fachkaufleute für Außenwirtschaft> <ul style="list-style-type: none"> erkennen volkswirtschaftliche Zusammenhänge und beurteilen Auswirkungen wirtschaftlicher Maßnahmen auf das Unternehmen auf Basis der Qualifikati- 	Geprüfte Fachkaufleute für Außenwirtschaft> <ul style="list-style-type: none"> kommunizieren mit Mitarbeitern, Auszubildenden, Geschäftspartnern und Kunden zielorientiert und führen Mitarbeiter, 	Geprüfte Fachkaufleute für Außenwirtschaft> <ul style="list-style-type: none"> überwachen Betriebsabläufe; erstellen Kostenpläne, überwachen die Kostenentwicklung und achten auf

¹² Dies umfasst Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen.

<p>nehmen zu können:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Import-, Export- und Transithandelsge- schäfte anbahnen und abwickeln; ▪ Vorschläge und Entscheidungshilfen zur Unternehmenspolitik im Bereich der au- ßenwirtschaftlichen Aktivitäten entwi- ckeln; ▪ Kooperationen mit Außenhandelsunter- nehmen vorbereiten, Vertriebs- und Im- portorganisationen im In- und Ausland aufbauen; ▪ Auslandsmarketing planen und durch- führen; ▪ Führungsaufgaben wahrnehmen. <p>Gepürfte Fachkaufleute für Außenwirtschaft verfügen über breites und integriertes Fach- wissen in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Außenhandel ▪ Außenwirtschaftsrecht ▪ Controlling ▪ Distributionssysteme planen und einset- zen ▪ Dokumentensachbearbeitung (Außen- handel) ▪ Fremdsprachenkorrespondenz ▪ Internationaler Zahlungsverkehr ▪ Internationales Marketing ▪ Kalkulation ▪ Kosten- und Leistungsrechnung ▪ Zollvorschriften, Zollabwicklung <p>Die Qualifikationen umfassen die Hand- lungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Außenwirtschaftliche und volkwirt- schaftliche Aspekte; ▪ Recht im Außenhandel; ▪ Unternehmen und Außenwirtschaft; ▪ Internationales Marketing; ▪ Im- und Exportabwicklung; ▪ Kommunikation und Organisation. 	<p>onsschwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Volkswirtschaftliche Einflussfaktoren und Zusammenhänge - Wirtschaftspolitik - Außenwirtschaftssysteme - Grundzüge des Weltwährungssys- tems - Volkswirtschaftliche Gesamtrech- nung - Organisationen im Welthandel so- wie internationale Zusammen- schlüsse und Vereinbarungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ erkennen die Bedeutung des Rechts im Außenhandelsgeschäft und wenden die zur Erschließung von Märkten und zur Durchführung von Außenhandelsge- schäften relevanten Rechtsbestimmun- gen an auf Basis der Qualifikationsschwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> - Außenwirtschaftsrelevante Rechts- bestimmungen; - Recht des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs; - EG-Recht; - Internationales Privatrecht; - Vertragsgestaltung; - Internationale Handelsschiedsge- richtsbarkeit. <ul style="list-style-type: none"> ▪ akquirieren Kunden und Lieferanten im Ausland, ▪ bereiten Grundsatzentscheidungen für Auslandsgeschäfte vor und bewerten diese, ▪ bauen Import- und Exportorganisationen im In- und Ausland auf und ▪ prüfen dabei die betrieblichen Voraus- setzungen. ▪ wählen geeignete Geschäftsarten und - formen aus und erarbeiten Konzepte und Strategien zur unternehmensspezi- fischen Umsetzung auf Basis der Quali- fikationsschwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmensspezifische Umset- zung außenwirtschaftlicher Aktivitä- ten - Geschäftsformen in der Außenwirt- 	<p>Auszubildende und Projektgruppen si- cher. Bei Verhandlungen und in Konflik- fällen handeln sie lösungsorientiert und berücksichtigen dabei Methoden der Kommunikation und Motivationsförde- rung;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ leiten die Mitarbeiter zu selbständigem, verantwortlichem Handeln an, motivie- ren und beteiligen diese an Entschei- dungsprozessen; ▪ informieren und beteiligen rechtzeitig und angemessen Mitarbeiter sowie be- teiligte betriebliche Bereiche; ▪ moderieren und betreuen Gruppen; ▪ fördern die zielorientierte Kooperation und Kommunikation zwischen und mit den Mitarbeitern, mit den Führungskräf- ten sowie mit dem Betriebsrat; ▪ wirken bei der Planung des Personal- bedarfs mit; ▪ führen Beurteilungen von Einzelnen und Gruppen durch und streben eine den Befähigungen der Mitarbeiter angemes- sene Personalentwicklung an; ▪ fördern die Innovationsbereitschaft der Mitarbeiter und wirken auf ihre systema- tische Weiterbildung innerhalb und au- ßerhalb des Betriebes hin; ▪ verfügen über interkulturelle Kompetenz 	<p>einen wirtschaftlichen und nachhalti- gen Ablauf;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ planen Qualitäts- und Quantitätsvor- gaben und sorgen für die Einhaltung; ▪ koordinieren und überwachen die Betriebsprozesse in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern sowie den beteiligten betrieblichen Berei- chen; ▪ gewährleisten in enger Zusammenar- beit mit dem Sicherheitsbeauftragten die Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften; ▪ beraten in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern übergeordnete Pla- nungsgruppen und bringen Werkstatt- daten und Produktionsergebnisse in die Planungsprozesse ein; ▪ gestalten Arbeitsplätze nach ergono- mischen Gesichtspunkten und die Ar- beitsstätten unter Beachtung entsprechender Vorschriften; ▪ richten Verordnungen und Normen ein; setzen Weiterentwicklungen im Unternehmen um und organisieren und überwachen die Neuanläufe; ▪ arbeiten bei der Entwicklung von Vorschlägen für neue Konzepte und Projekte mit und gestalten den ständi- gen Arbeits- und Verbesserungspro- zess.
--	---	--	---

	<p>schaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertriebsformen bei der Ausfuhr - Bezugsformen bei der Einfuhr - Dienstleistungen des Außenhandels - Betriebswirtschaft, Controlling und Qualitätsmanagement - Instrumente der Personalführung einschließlich arbeitsrechtlicher Aspekte <ul style="list-style-type: none"> ▪ planen, durchführen und bewerten unter Beachtung der jeweiligen ökonomischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Zielmärkte Maßnahmen des internationalen Marketing und entwickeln Konzepte und Entscheidungshilfen zu unternehmerischen Aktivitäten auf Basis der Qualifikationsschwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> - Strategisches Export-Marketing - Marktforschung - Marketing Mix - Bewertung und Korrektur der Marketingkonzeption ▪ bahnen Import-, Export und Transithandelsgeschäfte eigenständig an und wickeln diese ab, ▪ bereiten dabei unter Beachtung der spezifischen Rahmenbedingungen des Unternehmens Entscheidungen für ein außenwirtschaftliches Engagement vor, bei Berücksichtigung der Risikoanalyse des Zielmarktes sowie insbesondere der Prüfung der Rentabilität sowie der finanztechnischen und logistischen Durchführbarkeit auf Basis der Qualifikationsschwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> - Kalkulation; - Finanzierung; - Zahlungsverkehr; - Risikoabsicherung; - Zoll-, Devisen-, Steuer- und gewerberechtliche Bestimmungen ▪ entwickeln Konzepte zur Organisation von Projekten und Aktivitäten auf internationalen Märkten und setzen diese um unter Einsatz von Instrumenten des Projektmanagements, die Kommunika- 		
--	---	--	--

	<p>tion und Kooperation mit nationalen und internationalen Partnern einschließlich der Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien. Basis sind hier die Qualifikationsschwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektmanagement; - Interkulturelle Kommunikation; - Moderations- und Präsentationstechniken. 		
Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung			
<p>Geprüfte Fachkaufleute für Außenwirtschaft arbeiten in allen Bereichen der Wirtschaft, die im Außenhandelsgeschäft tätig sind, insbesondere in Handels- Industrie- und Dienstleistungsunternehmen. Sie arbeiten, auch in leitender Funktion, in Import-/Exportabteilungen von Unternehmen wie auch im Einkauf oder Verkauf oder in anderen Fachabteilungen mit Bezug zum Außenhandel. Darüber hinaus sind sie auch in Auslandsniederlassungen tätig oder als selbstständige Handelsmittler im Import-/Exportgeschäft. Auf der Ebene des mittleren Managements können sie, auch fremdsprachlich, alle Fach- und Führungsaufgaben zur Planung, Anbahnung und Abwicklung von Geschäften im Außenhandel eigenständig und verantwortlich ausführen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Import-, Export- und Transithandelsgeschäfte anbahnen, vertraglich gestalten und abwickeln; ▪ Vorschläge und Entscheidungshilfen zur Unternehmenspolitik im Bereich der außenwirtschaftlichen Aktivitäten entwickeln; ▪ Kooperationen mit Außenhandelsunternehmen vorbereiten, Vertriebs- und Importorganisationen im In- und Ausland aufbauen; ▪ Auslandsmarketing planen und durchführen; ▪ Führungsaufgaben wahrnehmen. <p>Sie verfügen über Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.</p>			

Fachschule (zwei oder dreijährig)

1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung im postsekundären Bereich (Tertiär B) und vermitteln in vielfältigen Bereichen (Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik, Wirtschaft, Sozialwesen) in unterschiedlichen Organisationsformen (Vollzeit- oder Teilzeitform) nach Landesrecht staatlich anerkannte Berufsabschlüsse. Sie können darüber hinaus Ergänzungs- bzw. Aufbaubildungsgänge sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung anbieten.

Fachschulen qualifizieren für die Übernahme von gehobener Facharbeit und für Führungs- und Managementaufgaben in mittleren und gehobenen Funktionsbereichen, die gleichzeitig wissenschaftsorientiert und praxisbehaftet sind. Die Lehrpläne bauen auf den Kenntnissen und Fähigkeiten der beruflichen Erstausbildung sowie den Erfahrungen mehrjähriger beruflicher Tätigkeit auf und orientieren sich eng an der betrieblichen Praxis und den aktuellen fachwissenschaftlichen Bezugsdisziplinen.

Es werden Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Arbeitsprozessen oder zur beruflichen Selbständigkeit erworben. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

Im Rahmen der Fachschulausbildung ist i. d. R. der Erwerb der Fachhochschulreife möglich. Studienwillige können sich zudem i. d. R. Qualifikationen für den Hochschulbereich anrechnen lassen.

Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung werden die oben beschriebenen hohen Qualifikationsansprüche nachgewiesen. Das bedeutet, dass mindestens die folgenden Lernergebnisse bestätigt werden:

Die Absolventen>

Wissen:	<ul style="list-style-type: none">> verfügen über vertiefte sprachliche (fachbezogene) Kompetenzen in Deutsch und i. d. R. in Englisch;> verfügen über wissenschaftsorientierte, fachübergreifende Kenntnisse und Fähigkeiten in Grundlagenfächern (Natur-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften);> verfügen über ein breites und integriertes Wissen der fachlichen Domäne einschließlich der neuesten fachliche Entwicklungen;> besitzen die Fähigkeit, dieses umfassende Fachwissen in komplexen, sich verändernden fachlichen Situationen zielsicher anzuwenden;
Fertigkeiten:	<ul style="list-style-type: none">> verfügen über die kognitiven und fachpraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die eine praxisorientierte Führungskraft besitzen muss (z. B. argumentativ überzeugen, Berechnungen erstellen, Versuche und Demonstrationen planen und durchführen);> können Projektarbeiten oder Geschäfts- und Arbeitsprozesse selbständig planen, durchführen, präsentieren und bewerten;> reflektieren kritisch alternative Lösungswege und treffen eine begründete Auswahl;
Sozialkompetenz:	<ul style="list-style-type: none">> analysieren als Mitglieder einer mittleren Führungsebene Führungsstil und Führungsstrategien und wenden diese gezielt an;> führen Mitarbeitergespräche professionell und erkennen und steuern gruppendynamische Prozesse ;> nehmen Personalmanagement- und Organisationsaufgaben erfolgreich wahr und fördern Teamarbeit;
Selbständigkeit:	<ul style="list-style-type: none">> übernehmen für ihre berufliche Weiterbildung Verantwortung;> definieren für sich und ihren Arbeitsbereich selbständig Ziele, entwickeln Umsetzungsstrategien und kontrollieren und bewerten (Zwischen-) Ergebnisse.

2. Beispiel

Beispiel A

Bildungsgang:	Fachschule Technik, Fachrichtung Maschinentechnik in Baden Württemberg (2 Jahre) Nach Landesrecht geregelte berufliche Weiterbildung.
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">▪ Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Fachschulen für Technik und für Gestaltung vom 25.06.1999▪ Bildungsplan für die Fachschule für Technik, Fachrichtung Maschinentechnik vom November 1999
Empfehlungen, Vereinbarungen:	<ul style="list-style-type: none">▪ Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 27.02.2013)▪ Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03. 2001)▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009)
Abschluss:	<ul style="list-style-type: none">▪ Staatliche Abschlussprüfung▪ Fachhochschulreife bei Bestehen der Zusatzprüfung
Qualifikation:	<ul style="list-style-type: none">▪ Staatlich geprüfter Techniker für Maschinentechnik (befähigt für leitende Aufgaben)
Anschluss:	Die Anerkennung des Abschlusses der Fachschule bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Handwerksordnung. Der Zugang zur Hochschule ist geregelt. Weiterbildungsoptionen

Name der Qualifikation			
Staatlich geprüfter Techniker für Maschinentechnik Fachschule Technik in Baden-Württemberg, Fachrichtung Maschinentechnik (2 Jahre), Landesrechtlich geregelte Weiterbildung			
Kurzbeschreibung			
<p>Staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Maschinentechnik bzw. Maschinenbautechnik entwickeln, berechnen und konstruieren Maschinen und Anlagen für die unterschiedlichsten Wirtschaftsbereiche und Anwendungszwecke. Zudem montieren sie diese und halten sie instand. Außerdem sorgen sie dafür, dass alle benötigten Materialien und Betriebsstoffe zur Verfügung stehen.</p> <p>Techniker der Fachrichtung Maschinentechnik bzw. Maschinenbautechnik arbeiten in erster Linie für Betriebe des Maschinen- und Anlagenbaus sowie des Elektromaschinen- und Fahrzeugbaus. Sie sind auch für Unternehmen tätig, die Geräte der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, der Feinmechanik und Optik sowie der Medizintechnik produzieren. Ingenieurbüros für technische Fachplanung eröffnen weitere Tätigkeitsfelder. Darüber hinaus können Betriebe des Metallbaus oder Hersteller von technischen Kunststoffteilen als Arbeitgeber infrage kommen. Bisweilen sind sie auch in der öffentlichen Verwaltung im Ressort Wirtschaftsförderung beschäftigt.</p>			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Fachschulen für Technik und für Gestaltung vom 25.06.1999 ▪ Bildungsplan für die Fachschule für Technik Fachrichtung Maschinentechnik in Baden-Württemberg vom November 1999 ▪ Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 vom 27.02.2013) ▪ Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03. 2001) ▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009) 			
Niveau 6			
Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
<p>Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)</p> <p>oder</p> <p>über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen.</p> <p>Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches</p> <p>oder</p>	<p>Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen</p> <p>oder</p> <p>einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.</p> <p>Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.</p>	<p>In Expertenteams verantwortlich arbeiten</p> <p>oder</p> <p>Gruppen oder Organisationen¹³ verantwortlich leiten.</p> <p>Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen.</p> <p>Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln.</p>	<p>Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten.</p>

¹³ Dies umfasst Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen.

<p>eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen. Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen.</p>			
<p>Staatlich geprüfte Techniker für Maschinentechnik werden während ihrer Ausbildung auf die vielfältigen technologischen, organisatorischen und kooperativen Aufgaben in den Betrieben der Maschinentechnik vorbereitet.</p> <p>Die Fächer "Betriebliche Kommunikation", "Berufsbezogenes Englisch" und "Betriebswirtschaftslehre" festigen und erweitern die sozialen, kommunikativen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen. Sie werden berufsbezogen unterrichtet.</p> <p>Staatlich geprüfte Maschinenbautechniker > verfügen über ein breites und integriertes Wissen einschließlich der neuesten fachlichen Entwicklungen in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Technische Mathematik <ul style="list-style-type: none"> - Lineare Gleichungen und Gleichungssysteme, Ungleichungen - Potenzen, Wurzeln und quadratische Gleichungen - Funktionen - Analytische Geometrie in der Ebene - Trigonometrie, Sätze aus der Dreiecksgeometrie - Differenzial- und Integralrechnung ▪ Informationstechnik <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten durch den exemplarischen Umgang mit einer Standardsoftware, die das Einarbeiten in spezielle Anwendersoftware wie SPS, CNC, PPS, CAD erleichtern. - exemplarischer Einblick in eine Programmiersprache, um die Grundstrukturen im Aufbau eines Programmes für ein Informationsverarbeitungssystem zu verstehen. ▪ Technische Physik <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über grundlegende Begriffe und Gesetzmäßigkeiten der für ihr Fachgebiet maßgebenden Naturwissenschaft; - erfassen physikalische Fragestellungen 	<p>Praxisbezug und Handlungsorientierung werden besonders durch den gerätebezogenen Unterricht gefördert. Er umfasst z. B. den Einsatz von Computern, Maschinen und Geräten und kann über alle Fächer hinweg erteilt werden. Der gerätebezogene Unterricht ist in der Regel mit einem Stundenumfang von ca. 25% bezogen auf die Gesamtstundenzahl vorgesehen.</p> <p>Sie ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verfügen über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in Anwendung der Fertigkeiten aus den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - Technische Mathematik - Informationstechnik - Technische Physik - Qualitätsmanagement - Technische Kommunikation - Fertigungstechnik - Konstruktion - Automatisierungstechnik - Produktionsorganisation - Selbständige Projektarbeit ▪ erarbeiten neue Lösungen und beurteilen diese unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen; ▪ sind in der Lage, die Aufgaben und Probleme der maschinentechnischen Fertigungsbetriebe zu erkennen, zu strukturieren, zu analysieren und zu beurteilen; ▪ können organisatorische und zugleich wirtschaftliche Lösungen entwickeln und einführen; ▪ erstellen zum Nachweis der erworbenen Kompetenzen eine Technikerarbeit: <p>Im zweiten Jahr der Ausbildung ist neben dem Unterricht eine Technikerarbeit selbständig anzufertigen. Mit ihr soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Sinne von Schlüsselqualifikationen wissenschaftspropädeutisch arbeiten, fächerübergrei-</p>	<p>Die Fachschüler erwerben neben Fachkompetenz auch Human-, Kommunikations- und Sozialkompetenz. Diese Befähigungen sind auf betriebliche Begebenheiten ausgerichtet und sollen u. a. über Fallstudien, Rollenspiele und gruppendynamische Übungen vermittelt werden. Die mündliche und schriftliche Sprachkompetenz muss in allen Lehrplaneinheiten gepflegt werden.</p> <p>Sie ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verfügen über Eigenverantwortlichkeit, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit sowie Durchsetzungsvermögen; ▪ passen sich der Veränderung von Qualifikationsprofilen und Führungstechniken flexibel an; ▪ führen und organisieren ein Unternehmen; ▪ reagieren sensibel auf Veränderungen im organisatorischen, technologischen Managementbereich; ▪ setzen Kommunikationsmodelle, und Kommunikationstechniken um; ▪ wenden Motivationstechniken und motivationsfördernde Maßnahmen an; ▪ analysieren Konfliktsituationen und wenden Konfliktbewältigungsstrategien an; ▪ analysieren Führungsverhalten, unterscheiden Führungstechniken und wenden diese an; ▪ nehmen Personalmanagementaufgaben wahr; ▪ dokumentieren, kennen Präsentations-techniken und wenden diese an; ▪ wenden Moderationstechniken an; ▪ verfügen über Fremdsprachenkompetenz in Englisch auf GER-Niveau B2 (Auf diesem Niveau zielt der Fremdsprachenunterricht sowohl auf einen differenzierten sprachlichen Ausdruck als auch auf zunehmende inhaltliche Komplexität. Zur Vermittlung kommunikativer Kompetenzen werden die Fachschüler 	<p>Im Themenbereich "Lernen und Arbeiten" wird besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der Selbstkompetenz gelegt. Hier werden neben den Einflüssen auf den persönlichen Lernprozess auch die Themenstellungen Lern- und Arbeitsvoraussetzungen sowie Lern- und Arbeitstechniken eingehend behandelt.</p> <p>Besonders im Rahmen der Erstellung der Technikerarbeit werden sehr hohe Ansprüche an die Fachschüler gestellt. Die Themenstellung muss in Absprache mit einem Unternehmen gefunden werden, die erforderlichen Informationen zusammengestellt und das Projekt im Rahmen der Arbeit erstellt werden. Das gesamte Zeitmanagement sowie die Dokumentation werden von den Schülern eigenverantwortlich erstellt, wobei der Umfang der Dokumentation nicht selten weit mehr als 100 Seiten umfasst. Die Beratung durch die Fachlehrer bezieht sich in der Regel ausschließlich auf fachliche Problemstellungen.</p> <p>Sie></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ analysieren die Aufgabenstellungen; ▪ beschaffen und wählen Informationen aus; ▪ werten Informationen; ▪ entwickeln Lösungsstrategien; ▪ lösen Aufgaben und stellen Ergebnisse zusammen; ▪ hinterfragen Arbeitsstrategien und Ergebnisse; ▪ verfügen über lernpsychologische Fähigkeiten; ▪ steuern zielorientiert die Wertschöpfungskette des Unternehmens (Qualität, Zeit, Kosten, Kundenzufriedenheit); ▪ verfügen über Kompetenzen des Erkennens von Zusammenhängen im Unternehmen, Kenntnisse von Qualitätsmanagementelementen, einschließlich der entscheidenden Qualitätsmanagementwerkzeugen; ▪ führen Selbstbestimmung und Selbstkontrolle erfolgreich durch;

<p>gen systematisch und übertragen diese exemplarisch auf Anwendungen aus dem Bereich der Maschinentechnik. Dies beinhaltet auch den sicheren Umgang mit der grafischen Darstellung physikalisch-technischer Vorgänge in Diagrammen und Tabellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualitätsmanagement <ul style="list-style-type: none"> - kennen die Ziele des Qualitätsmanagements und setzen sie durch geeignete Maßnahmen um; - sind dadurch befähigt, in ihren späteren Tätigkeitsbereichen das Qualitätsbewusstsein der Mitarbeiter zu fördern und in Qualitätszirkeln wirksam mitzuarbeiten. ▪ Technische Kommunikation <ul style="list-style-type: none"> - technische Unterlagen wie Zeichnungen, Stücklisten, Arbeits- sowie Montagepläne und andere Informationsträger analysieren und von Hand bzw. computerunterstützt zu erstellen; - Kenntnisse entsprechender Normen aktualisieren bzw. diese Normen verstehen und verwenden; - Verbindungselemente berechnen und aus Katalogen auswählen; - Konstruktionen grundlegender Verbindungstechniken werkstoff-, beanspruchungs- und kostengerecht gestalten. ▪ Fertigungstechnik <ul style="list-style-type: none"> - beurteilen Fertigungsverfahren und leiten daraus Anwendungen, Grenzen und Wirtschaftlichkeit unter Einbeziehung von Kenntnissen aus anderen Lernbereichen ab; - wählen die dazu nötigen Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Fertigungseinrichtungen verfahrensabhängig und fertigungsgerecht aus und ordnen diese zu; - erfassen dabei neben der betrieblichen Kostenverantwortung die Auswirkungen auf Mensch, Betrieb und Umwelt bewusst; - erstellen anhand von Fertigungs- und Arbeitsplänen CNC-Programme für 	<p>fend denken und arbeiten sowie Arbeitsergebnisse angemessen präsentieren zu können. Die Themen werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne auf Vorschlag des Schülers von der Schule spätestens sechs Monate vor Ende der Ausbildung festgelegt. Hierbei handelt es sich in den meisten Fällen um reale Problemstellungen aus der Wirtschaft. Die Ergebnisse der Technikerarbeit werden durch eine Präsentation vorgestellt und als Teil der Abschlussprüfung bewertet.</p>	<p>mit der berufsgruppentypischen Fachsprache vertraut gemacht und damit zum Informationsaustausch auf internationaler Ebene befähigt. Voraussetzung dafür ist eine kulturelle Kompetenz, die einen sensiblen Umgang mit anderen Kulturen (z. B. unterschiedliche Verhaltensweisen und Umgangsformen) ermöglicht.;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Rahmen einer Projektarbeit ein fachliches Problem analysieren und strukturieren, ▪ planen, erstellen und präsentieren eine Technikerarbeit, ▪ begründen im Rahmen eines Kolloquiums zur Projektarbeit ihre Arbeitsergebnisse, <p>Im Endergebnis ergibt sich folgendes Bild: Der Absolvent einer Fachschule kann Gruppen verantwortlich leiten und ihre Arbeitsergebnisse vertreten. Komplexe fachbezogene Probleme kann er gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und die fachliche Entwicklung anderer gezielt fördern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sind sich neben der betrieblichen Kostenverantwortung des Konstrukteurs seiner besonderen Verantwortung hinsichtlich Gesellschaft sowie Sicherheitsfragen, Energie und Umwelt bewusst.
---	---	---	--

<p>Werkstücke, fertigen die Werkstücke und optimieren den Fertigungsablauf.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konstruktion <ul style="list-style-type: none"> - konzipieren weitgehend selbständig unter Anwendung geeigneter Methoden und Hilfsmittel, einschließlich verfügbarer CAD-Systeme, nach den Arbeitsschritten des methodischen Konstruierens, entwerfen in Grundzügen und arbeiten beispielhaft ein Einzelteil dazu aus. - bewerten unter gegebenen Zielsetzungen und Randbedingungen alternative Lösungsmöglichkeiten vergleichend und treffen eine Auswahl. ▪ Automatisierungstechnik <ul style="list-style-type: none"> - verfügen aufgrund der ständig fortschreitenden Automatisierung in der Fertigungstechnik und in der Montage über die notwendige Handlungskompetenz, insbesondere im Bereich der Steuerungs- und Regelungstechnik; - entwickeln neben der Beherrschung der benötigten Technik flexibles Denken und Handeln unter Einbeziehung von Wirtschaftlichkeit sowie humanitären und rechtlichen Gesichtspunkten; - verfügen über Bewusstsein für Sicherheitsfragen, Energie und Umwelt. ▪ Produktionsorganisation <ul style="list-style-type: none"> - handeln unter betriebswirtschaftlichen Zielsetzungen; - denken und handeln entscheidungsorientiert, kosten und risikobewusst und berücksichtigen Zielsetzungen über das Ökonomische hinaus. ▪ Selbständige Projektarbeit <ul style="list-style-type: none"> - Technikerarbeit planen, durchführen und präsentieren: (Zielformulierung, Zeitmanagement, Informationsbeschaffung, Materialien, Vortrag, Dokumentation) 			
<p>Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung</p>			
<p>Die an Fachschulen für Technik vermittelte berufliche Qualifikation orientiert sich eng an den Erfordernissen der beruflichen Praxis und der Stellung der Absolventen in den Betrieben. Aufbauend auf abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung befähigt die Ausbildung, den schnellen technologischen Wandel zu bewältigen und die sich daraus ergebenden Entwicklungen der Wirtschaft mitzugestalten. Die Personalführungskompetenz und die Fähigkeit, kostenbewusst zu handeln, werden besonders gefördert. Diese ganzheitliche berufliche Qualifikation ermöglicht, den Anforderungen der mittleren Führungsebene und einer selbstständigen Tätigkeit zu entsprechen. Die Maschinenbautechniker sind durch eine breit</p>			

angelegte Ausbildung in der Lage in den Bereichen Entwicklungs- und Betriebsmittelkonstruktion, Produktionsplanung und Produktionssteuerung, Fertigung, Qualitätskontrolle und Versuch sowie im technischen Kundendienst oder Verkauf tätig zu werden. Darüber hinaus verfügen sie in Anbetracht der zunehmenden internationalen Verflechtung der Unternehmen in der Regel über die Fähigkeit zur Kommunikation in Fremdsprachen, insbesondere in berufsbezogenem Englisch.

Die Absolventen verfügen über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

Beispiel B

Bildungsgang: Fachschule Wirtschaft, Fachrichtung Betriebswirtschaft in Baden Württemberg (2 Jahre)
Nach Landesrecht geregelte berufliche Weiterbildung.

Rechtliche Grundlagen:

- Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Fachschulen für Wirtschaft vom 27.06.1999
Bildungsplan für die Fachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Betriebswirtschaft in Baden-Württemberg vom 25.08.1999

Empfehlungen, Vereinbarungen:

- Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 27.02.2013)
- Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03. 2001)
- Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009)

Abschluss:

- Staatliche Abschlussprüfung
- Fachhochschulreife bei Bestehen der Zusatzprüfung

Qualifikation:

- Staatlich geprüfter Betriebswirt (befähigt für leitende Aufgaben)

Anschluss: Der Zugang zur Hochschule ist geregelt. Weiterbildungsoptionen

Name der Qualifikation			
Staatlich geprüfter Betriebswirt Fachschule Wirtschaft in Baden-Württemberg, Fachrichtung Betriebswirtschaft (2 Jahre), Landesrechtlich geregelte Weiterbildung			
Kurzbeschreibung			
Betriebswirte planen, organisieren und kontrollieren als ökonomisch versierte Generalisten Wirtschafts- und Verwaltungsvorgänge. Sie übernehmen qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in der mittleren Führungsebene vieler Wirtschaftszweige. Sie arbeiten in Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen unterschiedlicher Wirtschaftszweige. Auch in der öffentlichen Verwaltung können sie beschäftigt sein.			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Fachschulen für Wirtschaft vom 27.06.1999 ▪ Bildungsplan für die Fachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Betriebswirtschaft in Baden-Württemberg vom 25.08.1999 ▪ Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 27.02.2013) ▪ Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03. 2001) ▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009) 			
Niveau 6			
Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen. Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches oder eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen. Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen.	Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen oder einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.	In Expertenteams verantwortlich arbeiten oder Gruppen oder Organisationen ¹⁴ verantwortlich leiten. Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen. Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln.	Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten.
Die Ausbildung zum „Staatlich geprüften Be-	Praxisbezug und Handlungsorientierung sind	Die Fachschüler erwerben neben Fachkom-	Der staatlich geprüfte Betriebswirt muss

¹⁴ Dies umfasst Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen.

<p>triebswirt“ ist darauf ausgerichtet, die Absolventen zu befähigen, kaufmännische Tätigkeiten im mittleren Management von Wirtschaft und Verwaltung selbständig und verantwortlich wahrzunehmen.</p> <p>Die Absolventen der Fachschule verfügen über profunde Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre und an den Schnittstellen zur Volkswirtschaftslehre, IuK-Anwendungen, Recht und Wirtschaftsmathematik.</p> <p>Staatlich geprüfte Betriebswirte können ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ volkswirtschaftliche Zusammenhänge verstehen sowie gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und deren Einflüsse auf ein Unternehmen analysieren, ▪ geldpolitische Wirkungen von Entscheidungen der Zentralbanken beurteilen, ▪ wirtschaftspolitische und weltwirtschaftliche Einflussfaktoren auf ein Unternehmen analysieren, ▪ auf Konten buchen und mit Hilfe der Abgrenzungsrechnung aus dem steuerlichen Jahresabschluss das Betriebsergebnis ermitteln, ▪ bilanzielle Kennzahlen ermitteln und beurteilen, ▪ die betrieblichen Leistungen mit Hilfe der Vollkosten- und Deckungsbeitragsrechnung kalkulieren, ▪ Wege der Beschaffung von Kapital unterscheiden und Finanzierungskennziffern analysieren, ▪ Möglichkeiten der Kreditbeschaffung und verschiedene Leasingarten beurteilen, ▪ wesentliche Rechtsgrundlagen des privaten und öffentlichen Rechts analysieren (BGB, HGB; Arbeitsrecht, Steuerlehre) ▪ mit Hilfe mathematischer und statischer Verfahren Entscheidungen im wirtschaftlichen Bereich herbeiführen, ▪ Marktprognosen analysieren und Maßnahmen der Marketinginstrumente erläutern, ▪ Leistungsprozesse eines Unternehmens 	<p>wesentliche Elemente des Unterrichts an der Fachschule für Wirtschaft. Dies erfordert den Einsatz von Unterrichtsformen wie z. B. Projektmethode, Fallstudie, Planspiel und Rollenspiel. In den Lehrplänen sind durchgehend zeitliche Ressourcen für diese handlungsorientierte Themenbearbeitung vorgesehen.</p> <p>Die Absolventen der Fachschule verfügen über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme. Sie sind in der Lage, Lösungen zu erarbeiten und neue Verfahren zu entwickeln und zu bewerten.</p> <p>Sie ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bearbeiten Beleggeschäftsgänge mit einem Finanzbuchhaltungsprogramm, ▪ bewerten Bilanzpositionen und erstellen einen Jahresabschluss nach gesetzlichen Vorgaben, ▪ analysieren einen Jahresabschluss mit Hilfe der Tabellenkalkulation, ▪ bereiten Daten eines Jahresabschlusses mit Hilfe eines Grafikprogramms auf, ▪ berechnen den Finanzbedarf und die Wirtschaftlichkeit von Investitionen mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms und treffen Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen, ▪ durchdringen anfallende Rechtsprobleme eigenständig anhand der Gesetze, ▪ erkennen Entscheidungsmöglichkeiten in den von Gesetz und Rechtsprechung gesetzten Grenzen, ▪ nehmen personalwirtschaftliche Aufgaben selbständig wahr, ▪ beurteilen die verschiedenen Qualitätsmanagementmodelle, ▪ betreiben begründet Organisationsentwicklung, ▪ erstellen eine Marktprognose und planen, entwickeln und kontrollieren marketingpolitische Maßnahmen, ▪ entwickeln zielgruppengerecht unter Nutzung des Marketing-Mix ein Mar- 	<p>petenz auch Human-, Kommunikations- und Sozialkompetenz. Diese Befähigungen sind auf betriebliche Begebenheiten ausgerichtet und sollen u. a. über Fallstudien, Rollenspiele und gruppendynamische Übungen vermittelt werden. Die mündliche und schriftliche Sprachkompetenz muss in allen Lehrplaneinheiten gepflegt werden.</p> <p>Der staatlich geprüfte Betriebswirt muss nach den Vorgaben des Lehrplans in der Lage sein, mit Mitarbeitern produktiv zusammenzuarbeiten und die im Rahmen seiner beruflichen Kompetenz erforderlichen außerbetrieblichen Kontakte zu pflegen. Dies setzt eine umfassende Kommunikationsfähigkeit voraus, die auch die Fähigkeit der Problemdarstellung, zum Berichten, zur Beschreibung eigener Vorstellungen und Ideen einschließt.</p> <p>Sie ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ arbeiten im Team, ▪ beurteilen Störungen im Motivationsfluss, ▪ analysieren Strategien zur Konfliktvermeidung und -bewältigung, ▪ können verantwortungsvolle Aufgaben selbständig übernehmen, ▪ können eigene Erfahrungen reflektierend aufarbeiten, ▪ präsentieren Arbeitsergebnisse und begründen diese, ▪ im Rahmen einer Projektarbeit ein fachliches Problem analysieren und strukturieren, ▪ planen, erstellen und präsentieren eine Betriebswirtsarbeit, ▪ begründen im Rahmen eines Kolloquiums zur Projektarbeit ihre Arbeitsergebnisse, ▪ können sich neu wachsenden und komplexen Ansprüchen an Führung und Verantwortung stellen, ▪ verfügen über Fremdsprachenkompetenz in Englisch auf GER-Niveau B2 (Auf diesem Niveau zielt der Fremdsprachenunterricht sowohl auf einen differenzierten sprachlichen Ausdruck als auch auf zunehmende inhaltliche 	<p>nach den Vorgaben des Lehrplans in der Lage sein, selbständig Probleme eines Berufsbereichs zu erkennen, zu strukturieren, zu analysieren, zu beurteilen und Wege zur Lösung zu finden. In wechselnden und neuen Situationen müssen dabei kreative Ideen und Lösungsansätze entwickelt werden. Durch die eigenständige Anfertigung einer Projektarbeit müssen die Fachschüler sich selbständig Wissen erschließen und für anwendungsbezogene Aufgaben Lösungen suchen und präsentieren.</p> <p>Sie ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ können selbständig komplexe Aufgaben aus dem Bereich der Betriebswirtschaft analysieren und bearbeiten, ▪ können für neue anwendungsorientierte Aufgaben unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen Ziele definieren, ▪ können geeignete Mittel begründet einsetzen und hierfür Wissen selbständig erschließen, ▪ können sich mit ihrer eigenen Persönlichkeit reflektierend auseinandersetzen, ▪ können wirtschaftlich Denken und verantwortlich handeln.
---	--	--	--

<p>analysieren und optimieren,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fragen der Existenzgründung aufzeigen und einen Businessplan erstellen, ▪ Organisationen von Unternehmen analysieren, ▪ zentrale Unterschiede der Führungstheorien reflektieren, ▪ Aufgaben des Personalmanagements erläutern, ▪ Führungsprozesse beschreiben und reflektieren, ▪ Grundlagen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung beschreiben, ▪ Elemente der Aufbauorganisation und Kernprozesse der Ablauforganisation darstellen, ▪ Formen, Ansätze und Strategien der Organisationsentwicklung reflektieren, ▪ erstellen zum Nachweis der erworbenen Kompetenzen eine Betriebswitarbeit 	<p>ketinkingzept,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gestalten den Wandel von Organisationen unter veränderten sozio-ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen, ▪ analysieren Führungstheorien und reflektieren Führungsrollen im beruflichen Alltag, ▪ wenden Methoden und Instrumente zur Analyse, Beschaffung, Nutzung und Erweiterung der Personal- und Wissensressourcen an, ▪ verwalten und werten Stammdaten mit Hilfe relationaler Datenbanken aus, ▪ berechnen mit Hilfe der Datenverarbeitung den Materialbedarf, ▪ optimieren Beschaffungsprozesse, ▪ planen, steuern und kontrollieren Beschaffungsprozesse mit der Hilfe der Datenverarbeitung, ▪ bearbeiten Kundenaufträge aus dem In- und Ausland, <p>Im zweiten Jahr der Ausbildung ist neben dem Unterricht eine Betriebswitarbeit selbständig anzufertigen. Mit ihr soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Sinne von Schlüsselqualifikationen wissenschaftspropädeutisch arbeiten, fächerübergreifend denken und arbeiten sowie Arbeitsergebnisse angemessen präsentieren zu können. Die Themen werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne auf Vorschlag des Schülers von der Schule spätestens sechs Monate vor Ende der Ausbildung festgelegt. Hierbei handelt es sich in den meisten Fällen um reale Problemstellungen aus der Wirtschaft. Die Ergebnisse der Betriebswitarbeit werden durch eine Präsentation vorgestellt und als Teil der Abschlussprüfung bewertet.</p>	<p>Komplexität. Zur Vermittlung kommunikativer Kompetenzen werden die Fachschüler mit der berufsgruppentypischen Fachsprache vertraut gemacht und damit zum Informationsaustausch auf internationaler Ebene befähigt. Voraussetzung dafür ist eine kulturelle Kompetenz, die einen sensiblen Umgang mit anderen Kulturen (z. B. unterschiedliche Verhaltensweisen und Umgangsformen) ermöglicht.)</p> <p>Im Endergebnis ergibt sich folgendes Bild:</p> <p>Der Absolvent einer Fachschule kann Gruppen verantwortlich leiten und ihre Arbeitsergebnisse vertreten. Komplexe fachbezogene Probleme kann er gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und die fachliche Entwicklung anderer gezielt fördern.</p>	
---	--	--	--

Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung

Die Absolventen sind in der Lage, selbstständig Probleme ihres Berufsbereiches zu erkennen, zu strukturieren, zu analysieren, zu beurteilen und Wege zur Lösung zu finden. In wechselnden und neuen Situationen entwickeln sie dabei kreativ Ideen und Lösungsansätze. Leitziel dabei ist die Orientierung an wirtschaftlichem Denken und verantwortlichem Handeln. In Führungspositionen motivieren, führen und beurteilen sie Mitarbeiter. Die Fähigkeit zu konstruktiver Kritik und zur Bewältigung von Konflikten ist dabei genauso wichtig wie die Kompetenz zur aufbauenden Teamarbeit. Zur Bewältigung von Führungsaufgaben im Management beherrschen sie sicher die deutsche Sprache in Wort und Schrift. Auf die vielfältigen Anforderungen als Führungskraft, sei es in der Konstruktion und Fertigung, in Büroorganisation und Marketing, im Service und Kundendienst reagieren sie auch sprachlich angemessen und sicher. Darüber hinaus verfügen sie in Anbetracht der zunehmenden internationalen Verflechtung der Unternehmen in der Regel über die Fähigkeit zur Kommunikation in Fremdsprachen, insbesondere in berufsbezogenem Englisch.

Die Absolventen verfügen über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

Beispiel C

Bildungsgang: Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik in Rheinland-Pfalz (3 Jahre)
Nach Landesrecht geregelte berufliche Weiterbildung

Rechtliche Grundlagen:

- Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005, geändert durch Verordnung vom 05.04.2006 (GVBl. Rh-Pf. S. 159)
- Lehrplan für die Fachschule Sozialwesen, FR Sozialpädagogik in Rheinland-Pfalz vom 20.05.2011
- Rahmenplan für das Berufspraktikum an der Fachschule Sozialwesen, FR Sozialpädagogik in Rheinland-Pfalz vom 20.05.2011

Empfehlungen, Vereinbarungen:

- Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 27.02.2013)
- Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erziehern an Fachschulen/Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011)
- Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03. 2001)
- Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009)

Abschluss:

- Staatliche Abschlussprüfung
- Fachhochschulreife bei Bestehen der Zusatzprüfung

Qualifikation:

- Staatlich anerkannter Erzieher (befähigt für leitende Aufgaben)

Anschluss: Der Zugang zur Hochschule ist geregelt. Weiterbildungsoptionen

3. Liste der Qualifikationen – Niveau 6

Siehe Seite 140-143

Name der Qualifikation			
Staatlich anerkannter Erzieher Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik in Rheinland-Pfalz (3 Jahre), Landesrechtlich geregelte Weiterbildung			
Kurzbeschreibung			
Staatlich anerkannte Erzieher betreuen und fördern Kinder und Jugendliche. Sie sind vor allem in der vorschulischen Erziehung, in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Heimerziehung tätig. Sie arbeiten hauptsächlich in Kinderbetreuungseinrichtungen, z. B. in kommunalen und kirchlichen Kindergärten, Kinderkrippen, Schul- und Betriebskindergärten sowie Horten oder Heimen für Kinder und Jugendliche. Sie sind auch in Erziehungs- oder Jugendwohnheimen, Jugendzentren, Familien- oder Suchtberatungsstellen, Tagesstätten, Wohnheimen für Menschen mit Behinderung oder in ambulanten sozialen Diensten tätig. Weitere Beschäftigungsmöglichkeiten bieten Kinderkliniken, kirchlich-religiöse Einrichtungen der Kinderbetreuung, Grund- und Sonderschulen oder Internate, Jugendorganisationen und Interessenvertretungen sowie Erholungs- und Ferienheime.			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005, geändert durch Verordnung vom 05.04.2006 (GVBl. Rh-Pf. S. 159) ▪ Lehrplan für die Fachschule Sozialwesen, FR Sozialpädagogik in Rheinland-Pfalz vom 20.05.2011 ▪ Rahmenplan für das Berufspraktikum an der Fachschule Sozialwesen, FR Sozialpädagogik in Rheinland-Pfalz vom 20.05.2011 ▪ Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 27.02.2013) ▪ Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erziehern an Fachschulen/Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011) ▪ Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03. 2001) ▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009) 			
Niveau 6			
Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen. Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wis-	Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen oder einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.	In Expertenteams verantwortlich arbeiten oder Gruppen oder Organisationen ¹⁵ verantwortlich leiten. Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen. Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln.	Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten.

¹⁵ Dies umfasst Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen.

<p>senschaftlichen Faches oder eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen. Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen.</p>			
<p>Die Ausbildung für die selbständige und eigenverantwortliche Arbeit als Fachkraft in allen sozialpädagogischen Bereichen ermöglicht Orientierung und Überblick in einem komplexen Berufsfeld mit seinen miteinander vernetzten und verzahnten Arbeitsfeldern und vermittelt eine theoretische und praktische Ausbildung in mindestens zwei Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Sie gewährleistet damit eine Grundqualifikation, die den Zugang zu unterschiedlichen Arbeitsfeldern öffnet, einen Wechsel des Arbeitsfeldes im Laufe des Berufslebens ermöglicht und die Grundlage für lebenslanges Lernen legt.</p> <p>Neben dem Erwerb der Grundqualifikation kann in einem Wahlbereich die Option eingeräumt werden, die Ausbildung in einem Arbeitsfeld und/oder Themenbereich der Kinder- und Jugendhilfe exemplarisch zu erweitern oder zu vertiefen. Dadurch kann eine Profilierung innerhalb der Berufsausbildung erworben werden, die den persönlichen Neigungen und Fähigkeiten entspricht. Diese Form der Profilbildung ist neben der generalistischen Ausbildung ein weiteres prägendes Kennzeichen der Erzieherausbildung.</p> <p>Darüber hinaus befähigt die Ausbildung Erzieher, sich in ihrer Profession weiterzuentwickeln, in multiprofessionellen Teams zu arbeiten sowie an gesellschaftlichen Veränderungen gestaltend mitzuwirken.</p> <p>Staatlich anerkannte Erzieher verfügen über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden.</p> <p>Das Qualifikationsprofil weist Kompetenzen auf, die folgenden beruflichen Handlungsfeldern zugeordnet sind:</p> <p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Lebenswelt verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen gestalten (Handlungsfeld 1)</p> <p>Die Absolventen verfügen über Fertigkeiten ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder, Jugendliche und junge Erwach- 	<p>Praxisbezug und Handlungsorientierung sind wesentliche Elemente des Unterrichts an der Fachschule.</p> <p>Die Qualifizierung in der Fachschule für Sozialpädagogik ist gekennzeichnet durch eine Vernetzung der Lernorte Schule und Praxis. Hierdurch wird auch die Abstimmung des schulischen Lehrplans mit den Erfordernissen der praktischen Ausbildung institutionell und konzeptionell gesichert. D. h. ein wesentlicher Teil des Kompetenzerwerbs der Fachschulabsolventen geschieht durch die fachdidaktisch und -methodisch angeleiteten Praktika.</p> <p>Dieser Prozess der fachlichen und personalen Kompetenzentwicklung wird in besonderer Weise durch die intensive Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften der Fachschule und den Fachkräften der Praxis gefördert. Kompetenzentwicklung ist auch angewiesen auf kontextbezogene, praktische Erfahrungen und auf ein systematisiertes Lernen in der Praxis.</p> <p>Die Absolventen der Fachschule verfügen über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme. Sie sind in der Lage, Lösungen zu erarbeiten und neue Verfahren zu entwickeln und zu bewerten.</p> <p>Sie verfügen über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, weiteren Lernbereichen sowie in ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld.</p> <p>Sie erarbeiten neue Lösungen und beurteilen diese unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.</p> <p>Das Qualifikationsprofil weist Kompetenzen auf, die folgenden beruflichen Handlungsfeldern zugeordnet sind:</p> <p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Lebenswelt verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen gestalten (Handlungsfeld 1)</p> <p>Die Absolventen verfügen über Fertigkeiten ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder, Jugendliche und junge Erwach- 	<p>Die Kategorien Sozialkompetenz und Selbständigkeit beschreiben die auszubildende professionelle Haltung der Erzieher. Sie beziehen sich einerseits auf ein professionelles Rollen- und Selbstverständnis im Sinne eines Habitus, andererseits auf die sich beständig weiterentwickelnde Persönlichkeit der pädagogischen Fachkraft. Selbständigkeit und Sozialkompetenz werden im Kapitel „Professionelle Haltung“ zusammengefasst hervorgehoben.</p> <p>Als Ziele von Ausbildung fließen sie in die didaktische Realisierung aller Handlungsfelder ein.</p> <p>Die Absolventen ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sind der Welt, sich selbst und Mitmenschen gegenüber offen, neugierig, aufmerksam und tolerant. ▪ akzeptieren Vielfalt und Komplexität gesellschaftlicher Lebenslagen in einer demokratischen Gesellschaft. ▪ respektieren und beachten Diversität und Komplexität in sozialen Kontexten und bejahen diese als Quelle von Lernerfahrungen und als Möglichkeit der Initiierung und Mitgestaltung von Bildungsprozessen. ▪ pflegen einen Kommunikationsstil auf der Grundlage wechselseitiger Anerkennung und Wertschätzung. ▪ zeigen Empathie für Kinder, Jugendliche, ihre Familien und deren unterschiedliche Lebenslagen. ▪ respektieren die Vielfalt von Zielen und Werten in der Bildung von Kindern und Jugendlichen. ▪ handeln präventiv gegenüber den Tendenzen der Exklusion. ▪ sind in der Lage, pädagogische Beziehungen aufzubauen und professionell zu gestalten. ▪ berücksichtigen die Bedeutung 	<p>Die Kategorien Sozialkompetenz und Selbständigkeit beschreiben die auszubildende professionelle Haltung der Erzieher. Sie beziehen sich einerseits auf ein professionelles Rollen- und Selbstverständnis im Sinne eines Habitus, andererseits auf die sich beständig weiterentwickelnde Persönlichkeit der pädagogischen Fachkraft. Selbständigkeit und Sozialkompetenz werden im Kapitel „Professionelle Haltung“ zusammengefasst hervorgehoben.</p> <p>Als Ziele von Ausbildung fließen sie in die didaktische Realisierung aller Handlungsfelder ein.</p> <p>Die Absolventen ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ reflektieren die eigene Sozialisation und Berufsmotivation. ▪ sind sich bewusst, dass sie für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eine Vorbildfunktion haben. ▪ reflektieren und bewerten die Subjektivität eigener Wahrnehmungen im Spannungsfeld von Selbst- und Fremdwahrnehmung. ▪ haben eine kritische und reflektierende Haltung zu Handlungen ihres beruflichen Alltags. ▪ haben die Bereitschaft zur Überprüfung eigener Werte, Normen und Stereotype auf der Grundlage einer stetigen Reflexion und Auseinandersetzung mit den eigenen kulturellen und religiösen Prägungen. ▪ reflektieren die biographischen Anteile des eigenen Handelns und ziehen entsprechende Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer beruflichen Identität. ▪ sind in der Lage, ein pädagogisches Ethos zu entwickeln, prozessorientiert zu reflektieren und Erkenntnisse argumentativ zu vertreten. ▪ lassen sich auf offene Arbeitsprozes-

<p>(Handlungsfeld 1) Die Absolventen verfügen über ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ breites und integriertes Wissen zu unterschiedlichen fachlichen Beobachtungsmethoden; ▪ Wissen über die Grundfragen menschlicher Existenz, auch aus der Sicht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen; ▪ breites und integriertes Wissen über Bindungstheorien und entwicklungsförderliche pädagogische Beziehungsgestaltung; ▪ breites und integriertes Wissen über Einflussfaktoren erfolgreicher Kommunikation; ▪ vertieftes fachtheoretisches Wissen über den Einfluss von sozioökonomischen Bedingungen auf die Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen; ▪ vertieftes fachtheoretisches Wissen über den Einfluss von kulturell und religiös bedingten, lebensweltlichen, sozialen und institutionellen Normen und Regeln auf Verhalten und Erleben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen; ▪ systematisches und wissenschaftlich fundiertes Wissen aus den relevanten Bezugswissenschaften, die ein komplexes und kritisches Verständnis von Entwicklungs- und Sozialisationsprozessen ermöglichen; ▪ fachtheoretisches Wissen über erziehungswissenschaftliche Konzepte und deren Bedeutung für erzieherisches Handeln sowie zu Geschichte, Theorien und Methoden der Kinder- und Jugendarbeit; ▪ umfangreiches Wissen über die rechtlichen Bedingungen und Aufträge pädagogischen Handelns; ▪ vertieftes Wissen über die rechtlichen Vorgaben für das Feld der Jugendhilfe; ▪ umfangreiches Wissen über den Auftrag von familienergänzenden und - ersetzenden Einrichtungen. 	<p>sene in ihrer Individualität und Persönlichkeit als Subjekte in der pädagogischen Arbeit wahrzunehmen, einzuschätzen und in ihrer Kompetenzerweiterung zu unterstützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklungsverläufe und Sozialisationsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu analysieren und zu beurteilen und unter Beachtung der wesentlichen Bedingungsfaktoren des Verhaltens, Erlebens und Lernens entwicklungs- und bildungsförderliche pädagogische Prozesse selbständig zu planen und zu gestalten; ▪ Kommunikations-, Beziehungs- und Interaktionsprozesse anhand theoretischer Modelle zu beschreiben und zu analysieren sowie verbale und nonverbale Kommunikationsmittel im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zielbezogen und situationsorientiert einzusetzen und nachhaltig weiterzuentwickeln; ▪ das Mediennutzungsverhalten der Zielgruppe ernst zu nehmen und in ihrem medienpädagogischen Handeln daran anzuknüpfen; ▪ kulturelle, religiöse, lebensweltliche, soziale und institutionelle Normen und Regeln als Einflussfaktoren auf das Verhalten und Erleben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu erfassen und zu analysieren; ▪ die eigene Rolle als Erzieherin oder Erzieher in Entwicklungs- und Bildungsprozessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahrzunehmen, zu reflektieren und Konsequenzen für das pädagogische Handeln zu entwickeln; ▪ die ausgewählten pädagogischen Handlungsansätze hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit kritisch zu überprüfen und im Dialog der Fachkräfte weiterzuentwickeln; ▪ eigene Beziehungsfähigkeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln; ▪ sich aufgrund fundierter Selbstreflexion in die individuellen Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und jungen 	<p>emotionaler Bindungen und sozialer Beziehungen bei der pädagogischen Arbeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ haben ein Bild vom kompetenten Kind als Leitlinie ihrer pädagogischen Arbeit. ▪ sehen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Subjekte ihrer Entwicklung und begegnen ihnen mit einer ressourcenorientierten Grundhaltung. ▪ unterstützen die Entwicklung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. ▪ unterstützen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dabei, ein positives Selbstkonzept zu entwickeln. ▪ fördern die Selbstbildungspotenziale von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. ▪ fördern die Bereitschaft von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, produktiv und selbständig Probleme zu lösen. ▪ übernehmen die Verantwortung für die Leitung von pädagogischen Gruppen. ▪ verfügen über die Fähigkeit, vorausschauend initiativ zu sein und selbständig im Team zu arbeiten. ▪ haben die Fähigkeit zur Kooperation mit allen Akteuren des Arbeitsfeldes. 	<p>se ein und können mit Komplexität und häufigen Veränderungen im beruflichen Handeln umgehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ haben die Fähigkeit berufstypische Anforderungen zu erfüllen und Tätigkeiten in verschiedenen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern nachhaltig zu gestalten. ▪ verfügen über eine ausgeprägte Lernkompetenz, durch die sie die Entwicklung ihrer Professionalität als lebenslangen Prozess verstehen und ihn nachhaltig zu gestalten. ▪ haben die Fähigkeit, die Berufsrolle als Erzieher weiterzuentwickeln.
---	--	---	--

<p>Entwicklungs- und Bildungsprozesse anregen, unterstützen und fördern. (Handlungsfeld 2)</p> <p>Die Absolventen verfügen über ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein vertieftes Verständnis von Bildung und Entwicklung als individuellem, lebenslangem Prozess im Rahmen ihrer sozialpädagogischen Aufgabenstellung „Bilden, Erziehen und Betreuen“; ▪ ein breites und integriertes Wissen über den Bildungs- und Erziehungsauftrag in seinen Bezügen zum Wertesystem der Gesellschaft; ▪ ein breites und integriertes Wissen über die eingeführten Bildungsempfehlungen für die Arbeitsfelder; ▪ ein breites und integriertes Wissen, das ihnen ein komplexes Verständnis von Entwicklungs-, Lern-, Bildungs-, Sozialisationsprozessen eröffnet; ▪ exemplarisch vertieftes Wissen über aktuelle Konzepte der außerschulischen Bildungsarbeit und der Inklusion; ▪ fachtheoretisch vertieftes Wissen zu Entwicklungsfaktoren, -aufgaben und -prozessen in verschiedenen Lebensphasen; ▪ exemplarisch vertieftes Wissen zu Entwicklungsbesonderheiten bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen; ▪ ein breites und integriertes Wissen über die Bedeutung der pädagogischen Grundhaltung für die Gestaltung von Bildungssituationen; ▪ fachtheoretisches Wissen über Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren zur Erfassung von Entwicklungs- und Bildungsprozessen; ▪ grundlegendes und exemplarisch fachtheoretisch vertieftes Wissen über didaktischmethodische Konzepte in den verschiedenen Bildungs- und Lernbereichen für sozialpädagogische Arbeitsfelder; ▪ vertieftes didaktisch-methodisches Wissen zur fachkompetenten Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ausgewählten Bildungsbereichen; 	<p>Erwachsenen hineinzusetzen;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ professionelle Beobachtungsverfahren für die sozialpädagogische Praxis begründet auszuwählen und für die Planung pädagogischer Prozesse zu nutzen; ▪ selbständig pädagogische Konzeptionen an den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten, zu planen und zu gestalten. <p>Entwicklungs- und Bildungsprozesse anregen, unterstützen und fördern. (Handlungsfeld 2)</p> <p>Die Absolventen verfügen über Fertigkeiten ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ihre eigenen Bildungserfahrungen und Kompetenzen in den verschiedenen Bildungs- und Lernbereichen zu reflektieren und weiterzuentwickeln; ▪ Handlungsmedien aus den verschiedenen Bildungsbereichen sach-, methoden- und zielgruppengerecht einzusetzen; ▪ didaktisch-methodische Konzepte bei der Planung von Lernumgebungen und Bildungssituationen in den verschiedenen Bildungsbereichen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene fachlich begründet einzusetzen; ▪ Innen- und Außenräume in sozialpädagogischen Einrichtungen unter dem Gesichtspunkt der Schaffung einer lernanregenden Umgebung zu gestalten; ▪ das kulturelle Angebot und das Angebot der Religionsgemeinschaften im sozialen Umfeld der Einrichtung in die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzubeziehen; ▪ ethische Bildungsprozesse anzuregen und zu gestalten; ▪ Medien zur Anregung von Selbstbildungsprozessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu nutzen; ▪ technische Medien in die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und 		
---	--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> ▪ breites und integriertes Wissen über die Bedeutung von kulturellen Bildungsprozessen für die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen; ▪ fachtheoretisch vertieftes Wissen zur Sprachkompetenzentwicklung bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. <p>In Gruppen pädagogisch handeln. (Handlungsfeld 3)</p> <p>Die Absolventen verfügen über ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ breites und integriertes Wissen über Gruppenpsychologie sowie über die Gruppenarbeit als klassische Methode der Sozialpädagogik; ▪ breites und integriertes Fachwissen über entwicklungsbedingtes Verhalten in einer Gruppe sowie über Konzepte einer inklusiven Gruppenpädagogik in homogenen und heterogenen Gruppen; ▪ grundlegendes und exemplarisch vertieftes Fachwissen über Bedingungsfaktoren und Gruppenverhalten und -einstellungen aus der Sicht verschiedener Vielfaltaspekte (z. B. Geschlecht, Entwicklungsstand, soziale Herkunft, Kultur, Religion); ▪ vertieftes fachtheoretisches Wissen über Genderaspekte in der sozialpädagogischen Gruppenarbeit; ▪ exemplarisch vertieftes fachtheoretisches Wissen über didaktisch-methodische und konzeptionelle Ansätze zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kleingruppen in den klassischen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe; ▪ vertieftes Wissen um rechtliche Rahmenbedingungen sozialpädagogischen Handelns. <p>Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten. (Handlungsfeld 4)</p> <p>Die Absolventen verfügen über></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ breites und integriertes berufliches Wissen über verschiedene Modelle, Methoden und Formen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft; 	<p>jungen Erwachsenen gezielt einzubeziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das eigene pädagogische Handeln in den verschiedenen Bildungs- und Lernbereichen methodengeleitet zu reflektieren; ▪ Kommunikations- und Interaktionsprozesse zu gestalten, in denen sich Bildungs- und Entwicklungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entfalten können; ▪ spezifische didaktisch-methodische Konzepte in den Bildungs- und Lernbereichen adressatengerecht zu planen, durchzuführen und methodengeleitet zu analysieren; ▪ individuelle Lern- und Entwicklungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ressourcenorientiert zu begleiten und damit Inklusion aktiv zu fördern; ▪ ausgewählte Beobachtungsverfahren zur Dokumentation des Bildungsprozesses bzw. des Entwicklungsstandes oder der Lernvoraussetzungen des Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu planen, anzuwenden und auszuwerten; ▪ Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter fachtheoretischen Gesichtspunkten zu analysieren und Fördermöglichkeiten im Sinne einer Prävention bzw. Kompensation zu entwickeln; ▪ Lernumgebungen in den verschiedenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe selbstverantwortlich und partizipativ zu gestalten; ▪ individuelle und gruppenbezogene Impulse für Bildungs- und Entwicklungsprozesse zu gestalten und dabei Ausdrucksweisen und Selbstbildungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ressourcenorientiert zu berücksichtigen; ▪ ein vielfältiges Spektrum an Handlungsmedien und Methoden aus den verschiedenen Bildungs- und Lernbereichen gezielt einzusetzen und deren Wirksamkeit zu evaluieren; 		
--	--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> ▪ breites und integriertes Wissen über familiäre Lebenssituationen in ihren sozialräumlichen Bezügen und über die Einflüsse kultureller und religiöser Prägung sowie ethnischer Zugehörigkeit; ▪ integriertes Fachwissen über rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Bezugspersonen; ▪ Fachwissen über Unterstützungs- und Beratungssysteme für Familien und Bezugspersonen im Sozialraum; ▪ breites und integriertes Wissen über Kommunikationstheorien und Methoden der Gesprächsführung; ▪ breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen zur Beteiligung und Einbeziehung von Eltern und Bezugspersonen in pädagogischen Prozessen; ▪ vertieftes Wissen, um Familien bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen sowie Wissen über familienersetzende Hilfen; ▪ einschlägiges Wissen zu Formen und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Einrichtungen. <p>Institution und Team entwickeln. (Handlungsfeld 5)</p> <p>Die Absolventen verfügen über ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ breites und integriertes Wissen über konzeptionelle Ansätze zur Gestaltung des Alltagslebens in sozialpädagogischen Institutionen; ▪ vertieftes fachtheoretisches Wissen zur Konzeptionsentwicklung im Team und in der Institution; ▪ exemplarisch vertieftes fachtheoretisches Wissen über verschiedene Konzepte der Qualitätsentwicklung; ▪ breites und integriertes berufliches Wissen über Strukturen und Formen der Teamarbeit sowie weitere Elemente der Organisationsentwicklung; ▪ einschlägiges Wissen zur Öffentlichkeitsarbeit aus der Perspektive sozialpädagogischer Einrichtungen und deren Wettbewerbssituation; ▪ integriertes Fachwissen über die 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sprachliche Bildungssituationen zu erkennen und diese verantwortungsvoll für die Gestaltung altersgerechter Lernsituationen zu nutzen. <p>In Gruppen pädagogisch handeln. (Handlungsfeld 3)</p> <p>Die Absolventen verfügen über Fertigkeiten></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppenverhalten, Gruppenprozesse, Gruppenbeziehungen und das eigene professionelle Handeln systematisch zu beobachten, zu analysieren und zu beurteilen; ▪ diversitätsbedingte Verhaltensweisen und Werthaltungen in Gruppen zu erkennen, zu beurteilen, pädagogische Schlussfolgerungen daraus zu ziehen, Ziele zu entwickeln und in Handlungen umzusetzen; ▪ geschlechtsspezifisches Gruppenverhalten, geschlechtsbezogene Gruppennormen und Stereotype über Geschlechterrollen zu erkennen, zu beurteilen, pädagogische Schlussfolgerungen daraus zu ziehen, Ziele zu entwickeln und in Handlungen umzusetzen; ▪ Ressourcen des einzelnen Gruppenmitgliedes feststellen und in die Planung der Gruppenarbeit einzubeziehen; ▪ anregende Erziehungs-, Bildungs- und Lernumwelten zu entwickeln und hierbei die jeweiligen Gruppenzusammensetzungen zu berücksichtigen; ▪ auf der Grundlage eines breiten Spektrums an Methoden gruppenbezogene pädagogische Aktivitäten partizipatorisch zu planen, zu begleiten und angemessen zu steuern; ▪ Konzepte zur Förderung von Chancengerechtigkeit und Inklusion unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen zu entwickeln und zu vertreten; ▪ erzieherische Maßnahmen unter Berücksichtigung und Einbeziehung des erzieherischen Umfeldes (rechtlich, familiär und schulisch) zu entwickeln, zu planen und durchzuführen; 		
---	---	--	--

<p>Rechtsgrundlagen und die Finanzierungs- und Trägerstrukturen sozialpädagogischer Einrichtungen und ihre aktuelle Weiterentwicklung;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vertieftes fachtheoretisches Wissen über rechtliche Bestimmungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, angrenzender Rechtsgebiete sowie Bezüge zum internationalen Recht (z. B. Kinderrechtskonvention, Bundeskinder-schutzgesetz); ▪ grundlegendes Wissen, um arbeits-, tarif- und vertragsrechtliche Zusammenhänge in sozialpädagogischer Tätigkeit zu verstehen. <p>In Netzwerken und Übergängen kooperieren. (Handlungsfeld 6)</p> <p>Die Absolventen verfügen über ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ breites und integriertes berufliches Wissen über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderer Fachdienste und anderer Bildungsinstitutionen; ▪ ein breites Spektrum an Wissen über Methoden sozialräumlicher und lebensweltbezogener Arbeit; ▪ breites und integriertes berufliches Wissen über Unterstützungssysteme und Netzwerke; ▪ exemplarisch vertieftes fachtheoretisches Wissen über die Gestaltung von Übergängen; ▪ wissenschaftlich fundiertes Wissen über Bindungsmuster und deren Bedeutung für die Transitionsprozesse. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Partizipationsstrukturen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene konzeptionell zu verankern; ▪ verschiedene Gruppenkonstellationen zielgerichtet für Bildungs-, Erziehungs- und Lernprozesse zu nutzen; ▪ soziales und entdeckendes Lernen in Zusammenhängen durch gruppenbezogene Aktivitäten zu initiieren und zu unterstützen; ▪ Konflikte zu erkennen und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene darin zu unterstützen, diese selbständig zu lösen; ▪ Bedingungen in Gruppen zu schaffen, in denen sich das einzelne Gruppenmitglied in der Gruppe selbstwirksam erleben kann; ▪ gruppenpädagogische Prozesse methodengeleitet zu analysieren, zu reflektieren, weiterzuentwickeln und zu vertreten; ▪ eigene und fremde Ziele der inklusiven pädagogischen Arbeit und des pädagogischen Handelns in Gruppen zu beurteilen und zu vertreten; ▪ die eigene Rolle in Gruppenprozessen zu reflektieren und nachhaltig verändern zu können; ▪ die gewählten Beobachtungsverfahren und -instrumente auf ihre Wirksamkeit in pädagogischen Prozessen an Hand von Kriterien zu beurteilen und ggf. zu verändern. <p>Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten. (Handlungsfeld 4)</p> <p>Die Absolventen verfügen über die Fertigkeiten ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ individuell unterschiedliche Bedarfslagen und Ressourcen von Familien und Bezugspersonen festzustellen, methodengeleitet zu beurteilen und auf dieser Grundlage strukturelle Rahmenbedingungen und Angebote zu überprüfen; ▪ Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu verstehen, zu analysieren und in Beziehung zu den Erwartungen und Bedürf- 		
--	--	--	--

	<p>nissen von Familien mit und ohne Migrationshintergrund zu setzen;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunikationsprozesse und -strukturen mit Eltern und anderen Bezugspersonen zu analysieren, Schlussfolgerungen für die weitere Zusammenarbeit zu ziehen und sich daraus ergebenden Handlungsbedarf zu planen, Ziele zu entwickeln, in Handlungen umzusetzen und zu reflektieren; ▪ bedarfsgerechte Angebote der Elternbildung und -beratung gemeinsam mit anderen Fachkräften zu planen und zu organisieren; ▪ die besonderen Lebenssituationen von Eltern zu erfassen und diese bei der Arbeit mit Familien zu berücksichtigen, um sie bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen; ▪ professionelle Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen bedarfsgerecht mitzugestalten und Angebote im Bereich der Eltern- und Familienbildung in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften zu organisieren; ▪ die eigenen professionellen Grenzen in der Unterstützung und Beratung von Eltern und Familien zu erkennen und auf fachkompetente Unterstützung zu verweisen; ▪ eigene und fremd gesetzte Lern- und Arbeitsziele zu überprüfen und die Einbindung externer Unterstützungssysteme hinsichtlich des eigenen Bedarfs zu beurteilen; ▪ Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Einrichtungen zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren. <p>Institution und Team entwickeln. (Handlungsfeld 5)</p> <p>Die Absolventen verfügen über Fertigkeiten ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ an Bedarfs- und Bestandsanalysen für die sozialpädagogische Institution mitzuwirken, um diese in die konzeptionelle Planung einzubeziehen; ▪ wesentliche Kriterien für die Planung von Prozessen und Organisationsabläufen im eigenen Team zu entwickeln; ▪ Arbeitsprozesse nach pädagogischen 		
--	--	--	--

	<p>und organisatorischen Erfordernissen selbständig zu planen;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erziehungs-, Bildungs- und Hilfeplanungen gemeinsam mit dem Team zu entwickeln und reflektiert umzusetzen; ▪ die Umsetzung von vereinbarten Erziehungs- und Bildungszielen mit allen Beteiligten zu überprüfen und ggf. zu modifizieren; ▪ die eigene Teamsituation auf der Grundlage von Kriterien zu analysieren, weiterzuentwickeln und ggf. Unterstützung zu organisieren; ▪ Konzepte der Qualitätsentwicklung in der eigenen Einrichtung anzuwenden; ▪ Veränderungen in den rechtlichen, finanziellen, gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu analysieren und als Grundlage konzeptioneller Entscheidungen in der sozialpädagogischen Einrichtung zu beurteilen; ▪ Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Einrichtungen zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren; ▪ die Nachhaltigkeit von Prozessen der Team- und Organisationsentwicklung zu reflektieren. <p>In Netzwerken und Übergängen kooperieren. (Handlungsfeld 6)</p> <p>Die Absolventen verfügen über Fertigkeiten ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Relevanz von Netzwerkstrukturen und Kooperationspartnern für die eigene Zielgruppe einzuschätzen und in das Planungshandeln einzubeziehen; ▪ relevante Ressourcen im Sozialraum für die Zielgruppe zu erschließen; ▪ an sozialraumbezogenen Projekten als Netzwerkpartner mitzuwirken und Kooperationen mitzugestalten; ▪ Kooperationsziele mit den Netzwerkpartnern abzustimmen und in die eigene Einrichtung zu integrieren; ▪ Übergänge systematisch aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und konzeptioneller Vorstellungen zu gestalten; ▪ die Wirksamkeit sozialräumlicher Projekte und Kooperationen zu evaluieren und weiterzuentwickeln. 		
--	--	--	--

Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung

Die Absolventen sind in der Lage, selbständig Probleme ihres Berufsbereiches zu erkennen, zu strukturieren, zu analysieren, zu beurteilen und Wege zur Lösung zu finden. In wechselnden und neuen Situationen entwickeln sie dabei kreativ Ideen und Lösungsansätze. Leitziel dabei ist die Orientierung an pädagogischem Denken und verantwortlichem Handeln. In Führungspositionen motivieren, führen und beurteilen sie Mitarbeiter. Die Fähigkeit zu konstruktiver Kritik und zur Bewältigung von Konflikten ist dabei genauso wichtig wie die Kompetenz zur aufbauenden Teamarbeit. Zur Bewältigung von Führungsaufgaben beherrschen sie sicher die deutsche Sprache in Wort und Schrift. Darüber hinaus verfügen sie in Anbetracht der zunehmenden Internationalität der Mitarbeiter (und deren Kinder) in Unternehmen in der Regel über die Fähigkeit zur Kommunikation in Fremdsprachen, insbesondere in Englisch.

Sie verfügen über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

Geprüfter Fachwirt

1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Die Qualifikation als Geprüfter Fachwirt ist **auf einen speziellen Wirtschaftszweig bezogen** und unterscheidet sich damit von einer übergreifenden Fortbildung wie zum Beispiel Geprüfter Betriebswirt oder einem BWL-Studium.

Geprüfte Fachwirte nehmen in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben auf mittlerer Ebene wahr, sie erfüllen die Schnittstellenfunktion zwischen den betriebswirtschaftlichen und technischen Unternehmensbereichen durch kommunikative Kompetenzen, sie stellen sich auf verändernde Methoden und Systeme in der Produktion, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel ein und gestalten den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mit. Sie arbeiten in Industrieunternehmen, Handwerksbetrieben, Banken, Handel, Versicherungen, Medien sowie in Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere in der ambulanten Versorgung.

Geprüfter Fachwirt ist eine bundesweit einheitlich geregelte berufliche Weiterbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Die Qualifikation baut auf einen Berufsabschluss und entsprechender Berufspraxis auf.

Vorbereitungslehrgänge auf die Weiterbildungsprüfung dauern in der Regel in Teilzeitform bis zu 3 Jahre, als Wochenendunterricht z. B. 18 Monate, in Vollzeit z. B. 6 Monate und bei E-Learning-Kursen ebenfalls ca. 6 Monate. Für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang nicht verpflichtend.

Neben den Fachwirten als branchenbezogener Fortbildungsgang gibt es auch die Fachkaufleute als funktionsbezogener Fortbildungsgang, die für vergleichbare Positionen eingesetzt werden, z. B. Fachkaufleute für Marketing, Controlling, Einkauf, Personalwesen usw.

Neben der beruflichen Praxis sollen sich die Stundenkontingente der auf die Prüfung vorbereitenden Maßnahmen in der Regel an 500 - 600 Stunden orientieren, um ein entsprechendes Qualifikationsniveau zu erreichen. Die Stundenzahl richtet sich nach den jeweils erforderlichen Inhalten. Es soll im Vergleich zum wissenschaftlichen Studium der besondere Ansatz der berufsbezogenen Handlungsorientierung gewahrt bleiben, wobei die Lehrgangsempfehlungen wie die Prüfungen nach berufstypischen Handlungsfeldern und nicht nach Wissenschaftsdisziplinen strukturiert werden.

Geprüfte Fachwirte sowie Betriebswirte für Management im Gesundheitswesen sind eine branchenspezifische Fortbildung. Sie entlasten Ärzte und Zahnärzte bei organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben in größeren Organisationseinheiten und komplexen Kooperationsstrukturen in der ambulanten medizinischen Versorgung und bei der Vernetzung mit dem stationären Bereich. Sie erfüllen in Abstimmung mit der ärztlichen Entscheidungsebene eigenverantwortlich Führungs- und Managementaufgaben. Hierbei wird auf einschlägige Ausbildungen in Gesundheitsberufen und Berufserfahrung aufgebaut, damit die Spezifika der Patientenversorgung angemessen berücksichtigt werden können. Die Fortbildung erfolgt berufsbegleitend über 2 Jahre und führt zu Handlungskompetenzen in der Analyse, Planung, Steuerung und Evaluation in den Bereichen Projekt- und Qualitätsmanagement, im Personal- und Ausbildungsmanagement, in EDV/Telematik, in der betriebswirtschaftlichen Unternehmensführung sowie im Rechnungs- und Finanzwesen.

Fachwirte verfügen>

Wissen:	> über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklung als Grundlage für die eigenständige Ausübung komplexer fachlicher und verantwortlicher Aufgaben der Planung, Führung, Organisation und Kontrolle unter Nutzung betriebswirtschaftlicher und personalwirtschaftlicher Steuerungsinstrumente;
Fertigkeiten:	> über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem beruflichen Tätigkeitsfeld; > über Kompetenzen, neue Lösungen zu erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe zu beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen; > über die Befähigung, den Dienstleistungsprozess auch als Wertschöpfungsprozess

zu verstehen und eigenverantwortlich personal- und betriebswirtschaftliche Aufgaben- und Problemstellungen unter Beachtung umfassender Qualitätsmanagementmaßnahmen einer zielgerichteten Lösung zuzuführen sowie neue Strategien, Strukturen, Systeme, Prozesse oder Verhaltensweisen in der Organisation umzusetzen;

Sozialkompetenz:	> über Kompetenzen, um Auszubildende, Mitarbeiter und Teams zu leiten und zu motivieren sowie zur Gestaltung eines anforderungsgerechten Dienstleistungsprozesses die Möglichkeit von interdisziplinärer Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern sowie multiprofessioneller Teamarbeit zu erkennen und zu nutzen;
------------------	---

Selbständigkeit:	> über die Befähigung, Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse zu definieren, zu reflektieren und zu bewerten sowie Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig zu gestalten.
------------------	---

2. Beispiel

Bildungsgang: Geprüfter Technische Fachwirt
Bundesweit einheitlich nach BBiG geregelte berufliche Weiterbildung

Rechtliche Grundlagen:	▪ Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Technische Fachwirt vom 17. Januar 2006 (BGBl. I S. 66) zuletzt geändert durch Art. 9 VO vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)
------------------------	--

Abschluss:	▪ Fortbildungsprüfung bei der zuständigen Stelle ▪ Geprüfter Technische Fachwirt
------------	---

Qualifikation:	▪ Geprüfter Technische Fachwirt (befähigt, Aufgaben im mittleren bzw. oberen Führungsbereich zu übernehmen)
----------------	--

Anschluss:	Der Zugang zur Hochschule ist geregelt. Weiterbildungsoptionen
------------	--

3. Liste der Qualifikationen – Niveau 6

Siehe Seite 143-145

Name der Qualifikation			
Geprüfter Technischer Fachwirt			
Technischer Fachwirt ist eine in Industrie und Handel bundesweit einheitlich geregelte berufliche Weiterbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG).			
Kurzbeschreibung			
Geprüfte Technische Fachwirte sind befähigt, in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben sowie die Schnittstellenfunktion zwischen den betriebswirtschaftlichen und technischen Unternehmensbereichen durch kommunikative Kompetenzen wahrzunehmen. Sie stellen sich auf sich verändernde Methoden und Systeme in der Produktion, Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung ein und gestalten den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mit. Technische Fachwirte arbeiten in Industrieunternehmen und Handwerksbetrieben der unterschiedlichsten Wirtschaftszweige.			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Technischer Fachwirt vom 17. Januar 2006 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert am 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) 			
Niveau 6			
Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen. Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches oder eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen. Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen.	Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen oder einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.	In Expertenteams verantwortlich arbeiten oder Gruppen oder Organisationen ¹⁶ verantwortlich leiten. Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen. Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln.	Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten.
Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Technischen Fachwirt und damit die Befähigung:	Die Absolventen verfügen über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem Lernbereich	Die Absolventen können in Expertenteams verantwortlich arbeiten oder Gruppen oder Organisationen verantwortlich leiten, die	Die Absolventen verfügen über die Fähigkeiten, Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse zu definieren, zu reflektieren, zu bewerten

¹⁶ Dies umfasst Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen.

<ul style="list-style-type: none"> ▪ in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen, ▪ die Schnittstellenfunktion zwischen den betriebswirtschaftlichen und technischen Unternehmensbereichen durch kommunikative Kompetenzen wahrzunehmen, ▪ sich auf verändernde Methoden und Systeme in der Produktion, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mitzugestalten. <p>Die Absolventen verfügen somit über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, sowie über neuestes Fachwissen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen sowie über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen.</p> <p>Sie verfügen über Qualifikationen in den betrieblichen Funktionsfeldern</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Materialwirtschaft/Logistik ▪ Absatzwirtschaft ▪ Einkauf ▪ Arbeitsvorbereitung/Kostenrechnung ▪ Entwicklung/Konstruktion ▪ Betriebserhaltung/Produktion <p>Die Qualifikationen umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebswirtschaftliche Qualifikationen: <ul style="list-style-type: none"> - Aspekte der Volks- und Betriebswirtschaft, Recht und Steuern; - Unternehmensführung, Controlling und Rechnungswesen; - Personalwirtschaft, Informationsmanagement und Kommunikation. ▪ Technische Qualifikationen: <ul style="list-style-type: none"> - Naturwissenschaftliche und techni- 	<p>oder beruflichen Tätigkeitsfeld. Sie können neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.</p> <p>Die Absolventen können ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ volkswirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und Auswirkungen wirtschaftlicher Maßnahmen auf das Unternehmen beurteilen. Dazu gehört der Besitz von Kenntnissen des bürgerlichen Rechts und des Handels- und des Arbeitsrechts und Insbesondere Kenntnisse des Vertragsrechts und der Vertragsgestaltung. Sie sind vertraut mit dem Steuerrecht und verfügen über die Fähigkeit, die für die geschäftliche Tätigkeit relevanten Steuern zu kennen und ihre Bemessungsgrundlagen zu berücksichtigen; ▪ das Handeln mit den Zielen der Unternehmung in Einklang bringen und die Einflussfaktoren auf ein zielgerichtetes Handeln der Unternehmensführung und die daraus resultierenden Steuerungs- und Koordinationsfunktionen darstellen sowie auf Prozesse des Wandels angemessen reagieren; ▪ die Bedeutung des Personalmanagements als betrieblichen Faktor erkennen, die Bestimmungsfaktoren der Personalbereitstellung und der betrieblichen Bildungsarbeit kennen und umzusetzen sowie mit Partnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens teamorientiert kommunizieren. Außerdem beherrschen sie den Einsatz von Informationsmedien und -techniken und koordinieren diese zielorientiert; ▪ einschlägige naturwissenschaftliche Gesetzmäßigkeiten zur Lösung technischer Probleme einbeziehen und dabei mathematische, physikalische, chemische und technische Kenntnisse aus der betrieblichen Praxis anwenden; ▪ naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden und technische Kommunikationsmittel einsetzen; ▪ die technischen Module und Einrich- 	<p>fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen. Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen werden gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickelt.</p> <p>Die Absolventen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kommunizieren mit Mitarbeitern, Auszubildenden, Geschäftspartnern und Kunden zielorientiert und führen Mitarbeiter, Auszubildende und Projektgruppen sicher. Bei Verhandlungen und in Konfliktfällen handeln sie lösungsorientiert und berücksichtigen dabei Methoden der Kommunikation und Motivationsförderung; ▪ leiten die Mitarbeiter zu selbständigen, verantwortlichen Handeln an, motivieren und beteiligen diese an Entscheidungsprozessen; ▪ informieren und beteiligen rechtzeitig und angemessen Mitarbeiter sowie beteiligte betriebliche Bereiche; ▪ moderieren und betreuen Gruppen; ▪ fördern die zielorientierte Kooperation und Kommunikation zwischen und mit den Mitarbeitern, mit den Führungskräften sowie mit dem Betriebsrat; ▪ wirken bei der Planung des Personalbedarfs mit; ▪ führen Beurteilungen von Einzelnen und Gruppen durch und streben eine den Befähigungen der Mitarbeiter angemessene Personalentwicklung an; ▪ fördern die Innovationsbereitschaft der Mitarbeiter und wirken auf ihre systematische Weiterbildung innerhalb und außerhalb des Betriebes hin; ▪ ... 	<p>und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig zu gestalten.</p> <p>Die Absolventen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ überwachen Produktionsabläufe; ▪ entscheiden über den Einsatz der Betriebs- und Produktionsmittel und gewährleisten deren Erhaltung und Betriebsbereitschaft; ▪ setzen Kenntnisse der Fertigungs- und Betriebstechnik in Produktionsprozessen planerisch um; ▪ erstellen Kostenpläne, überwachen die Kostenentwicklung und achten auf einen wirtschaftlichen Ablauf; ▪ planen Qualitäts- und Quantitätsvorgaben und sorgen für die Einhaltung; ▪ koordinieren und überwachen die Produktionsprozesse in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern sowie den beteiligten betrieblichen Bereichen; ▪ gewährleisten in enger Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten die Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften; ▪ beraten in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern übergeordnete Planungsgruppen und bringen Werkstattdaten und Produktionsergebnisse in die Planungsprozesse ein; ▪ gestalten Arbeitsplätze nach ergonomischen Gesichtspunkten und die Arbeitsstätten unter Beachtung entsprechender Vorschriften; ▪ richten Verordnungen und Normen ein; setzen technische Weiterentwicklungen im Unternehmen um und organisieren und überwachen die Neuanläufe; ▪ arbeiten bei der Entwicklung von Vorschlägen für neue technische Konzepte mit und gestalten den ständigen Arbeits- und Produktionsverbesserungsprozess mit; ▪ ...
---	---	---	---

<p>sche Grundlagen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technische Kommunikation und Werkstofftechnologie; - Fertigungs- und Betriebstechnik. <p>▪ Handlungsspezifische Qualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absatz-, Materialwirtschaft und Logistik; - Produktionsplanung, -steuerung und -kontrolle; - Qualitäts- und Umweltmanagement sowie Arbeitsschutz; - Führung und Zusammenarbeit. 	<p>tungen sowie ihre Instandhaltung funktionsgerecht planen, organisieren und überwachen. Weiterhin können sie Fertigungsprozesse zur Herstellung und Veränderung von Produkten planen, organisieren und überwachen und verfügen über die Fähigkeit, fertigungstechnische Einzelheiten und Zusammenhänge sowie Optimierungsmöglichkeiten des Fertigungsprozesses zu erkennen und zweckentsprechende Maßnahmen einzuleiten. Beim Einsatz neuer Maschinen, Anlagen und Werkzeuge sowie bei der Be- und Verarbeitung neuer Werkstoffe und Fertigungshilfsstoffe erkennen und berücksichtigen sie die Auswirkungen auf den Fertigungsprozess;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das absatzwirtschaftliche Instrumentarium anwenden und Aufgaben der Materialwirtschaft sowie unternehmensspezifische Fragen lösen; ▪ die Aufgaben der Produktionswirtschaft und deren Funktionen im Unternehmen von der Produktentwicklung bis zum Vertrieb umsetzen; ▪ Qualitätsziele durch Anwendung entsprechender Methoden und Beeinflussung des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter sichern und kennen darüber hinaus einschlägige Gesetze, Verfahren und Bestimmungen in ihrer Bedeutung und können ihre Einhaltung sicherstellen, so dass sich die Mitarbeiter arbeits-, gesundheits- und umweltbewusst verhalten und entsprechend handeln. <p>Siehe detaillierte Darlegung der Fertigkeiten in der Verordnung.</p>		
--	--	--	--

Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung

Geprüfte Technische Fachwirte sind befähigt, in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebs Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben sowie die Schnittstellenfunktion zwischen den betriebswirtschaftlichen und technischen Unternehmensbereichen durch kommunikative Kompetenzen wahrzunehmen. Sie stellen sich auf sich verändernde Methoden und Systeme in der Produktion, Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung ein und gestalten den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mit.

Die Absolventen verfügen über Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

Meister

1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Der Meister ist ein Fortbildungstitel, der mit einem Weiterbildungsabschluss, vor allem in den gewerblich-technischen Berufen, durch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung (im Handwerk: großer Befähigungsnachweis), verliehen wird. Diese bescheinigt ihm umfassendes theoretisches Wissen und praktisches Können in seinem Beruf, kaufmännischen Belangen und der Ausbildung. Sie gestattet ihm, einen Betrieb zu führen sowie Auszubildende in seinem Beruf auszubilden.

Vom Handwerksmeister ist der Industriemeister zu unterscheiden, dessen Weiterbildung die Industrie- und Handelskammern auf der Basis des BBiG regeln. Der Industriemeister nimmt in der Industrie eine Stellung zwischen Facharbeitern und Ingenieuren ein. Der Aufgabenschwerpunkt der Industriemeister liegt in der fachlichen, organisatorischen und personellen Führung von Arbeitsgruppen oder Abteilungen in Industriebetrieben.

Der Meister ist eine bundesweit einheitlich geregelte berufliche Weiterbildung nach BBiG bzw. HwO.

Die Qualifikation baut auf einem Berufsabschluss und entsprechender Berufspraxis auf.

Die Bildungseinrichtungen von Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie anderen Bildungsträgern bieten Vorbereitungslehrgänge auf die Meisterprüfungen an (Vollzeit ca. 1 Jahr, Teilzeit zwischen 2 und 4 Jahre, Fernunterricht mit ergänzenden Seminaren ca. 2 1/2 Jahre). Für die Zulassung zur Meisterprüfung ist die Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen jedoch nicht verpflichtend.

Meister verfügen>

Wissen:	> über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen sowie über Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines beruflichen Tätigkeitsfeldes und über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen, um einen Betrieb selbständig zu führen bzw. in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit als auch in unterschiedlichen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen;
Fertigkeiten:	> über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem beruflichen Tätigkeitsfeld; > über die Befähigung, sich auf veränderte Methoden und Systeme in einem Betrieb bzw. in der Produktion, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mitzugestalten
Sozialkompetenz:	> über Kompetenzen, um Auszubildende, Mitarbeiter und Teams zu leiten und zu motivieren sowie zur Gestaltung eines anforderungsgerechten Dienstleistungsprozesses die Möglichkeit von interdisziplinärer Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern sowie multiprofessioneller Teamarbeit zu erkennen und zu nutzen;
Selbständigkeit:	> über Kompetenzen, Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse zu definieren, zu reflektieren und zu bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig zu gestalten; > über Kompetenzen, die eigene berufliche Handlungskompetenz selbständig an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen und umzusetzen.

2. Beispiel

Beispiel A

Bildungsgang: Geprüfter **Industriemeister** der Fachrichtung Elektrotechnik
Berufliche Weiterbildung bundesweit einheitlich nach BBiG geregelt.

Rechtliche Grundlagen:

- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Elektrotechnik vom 30. November 2004 (BGBl. I S. 3133), zuletzt geändert durch VO vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)

Empfehlungen, Vereinbarungen:	▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009)
Abschluss:	▪ Fortbildungsprüfung bei der zuständigen Stelle ▪ Erwerb des Meistertitels
Qualifikation:	▪ Geprüfter Industriemeister - Fachrichtung Elektrotechnik (befähigt, leitende Aufgaben in der mittleren Führungsebene eines Betriebes oder die Leitung eines eigenen Betriebes zu übernehmen, Ausbildereignung)
Anschluss:	Der Zugang zur Hochschule ist geregelt. Weiterbildungsoptionen

Industriemeister nehmen in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebs Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahr (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 VO). Sie müssen sich auf sich verändernde Methoden und Systeme in der Produktion, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einstellen sowie den technisch organisatorischen Wandel im Betrieb mitgestalten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 VO).

Sie sind qualifiziert folgende in Zusammenhang stehende Aufgaben eines Industriemeisters wahrnehmen zu können:

- den Produktionsablauf überwachen; über den Einsatz der Betriebs- und Produktionsmittel entscheiden und deren Erhaltung und Betriebsbereitschaft gewährleisten; für die Einhaltung der Qualitäts- und Quantitätsvorgaben sorgen; Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung von Betriebsstörungen einleiten und die notwendige Energieversorgung im Betrieb sichern; die Arbeitsplätze nach ergonomischen Gesichtspunkten gestalten und die Arbeitsstätten unter Beachtung entsprechender Vorschriften, Verordnungen und Normen einrichten; technische Weiterentwicklungen im Unternehmen umsetzen und die Neuanläufe organisieren und überwachen; für den Werterhalt von Materialien und Produkten bei Transport und Lagerung zuständig sein und Material, Bau- und Ersatzteile disponieren; bei der Entwicklung von Vorschlägen für neue technische Konzepte mitarbeiten und den ständigen Arbeits- und Produktionsverbesserungsprozess mitgestalten;
- die Arbeitsabläufe einschließlich des Einsatzes von Material und Betriebsmitteln planen und sich an der Planung und Umsetzung neuer Arbeitstechniken und Fertigungsprozesse beteiligen; Kostenpläne aufstellen, die Kostenentwicklung überwachen und auf einen wirtschaftlichen Ablauf achten; bei der Auswahl und Beschaffung von Maschinen, Anlagen und Einrichtungen mitwirken; Qualitäts- und Quantitätsvorhaben planen und für die Einhaltung der Termine sorgen; die Instandhaltung in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern sowie den beteiligten betrieblichen Bereichen koordinieren und überwachen; in enger Zusammenarbeit mit der für die Sicherheit zuständigen Fachkraft die Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften gewährleisten; Mitarbeiter und beteiligte betriebliche Bereiche rechtzeitig und angemessen informieren; in Zusammenarbeit mit seinen Mitarbeitern übergeordnete Planungsgruppen beraten und Werkstattdaten und Produktionsergebnisse in die Planungsprozesse einbringen;
- die Mitarbeiter im Sinne der Unternehmensziele führen und ihnen Aufgaben unter Berücksichtigung der Vorgaben, nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Abwägung ihrer persönlichen Daten, Qualifikationen und Interessen zuordnen; die Mitarbeiter zu selbständigem, verantwortlichem Handeln anleiten und sie motivieren; sie an Entscheidungsprozessen beteiligen; bei der Planung des Personalbedarfs und bei Stellenbesetzungen mitwirken; Gruppen betreuen und moderieren; die zielorientierte Kooperation und Kommunikation zwischen und mit den Mitarbeitern, mit den Führungskräften sowie mit dem Betriebsrat fördern; Beurteilungen von einzelnen und von Gruppen durchführen und eine Personalentwicklung anstreben, die den Befähigungen der Mitarbeiter angemessen ist; die Innovationsbereitschaft der Mitarbeiter fördern und auf ihre systematische Weiterbildung innerhalb und außerhalb des Betriebes hinwirken; neue Mitarbeiter in ihre Arbeitsbereiche einführen; die Ausbildung der ihm zugeordneten Auszubildenden verantworten; die Qualitätsmanagementziele in seinem Bereich kontinuierlich umsetzen und das Qualitätsbewusstsein der Mitarbeiter fördern; bei der Kunden- und Lieferantenbetreuung mitwirken, die Kunden beraten und die Kundenzufriedenheit fördern.

Name der Qualifikation			
Geprüfter Industriemeister, Fachrichtung Elektrotechnik Bundesweit einheitlich nach BBiG geregelte berufliche Weiterbildung.			
Kurzbeschreibung			
<p>Industriemeister der Fachrichtung Elektrotechnik übernehmen Fach- und Führungsaufgaben in Betrieben der Elektroindustrie, vor allem in der Planung und Fertigung. Sie verfügen über Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.</p> <p>Sie arbeiten z. B. bei Herstellern von Elektromotoren oder bei Betreibern von Überlandleitungen für die Stromübertragung, sind aber auch bei Herstellern von Computern oder elektromedizinischen Geräten und Instrumenten tätig. Bei Rundfunkveranstaltern sind Industriemeister der Fachrichtung Elektrotechnik z. B. im Bereich der Sendetechnik beschäftigt, im Eisenbahnverkehr in der technischen Instandhaltung. Darüber hinaus können sie in Unternehmen des Maschinen- und Werkzeugbaus oder des Fahrzeugbaus, hierbei insbesondere im Bereich der Fahrzeugelektronik, tätig sein.</p>			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Elektrotechnik vom 30. November 2004 (BGBl. I S. 3133), zuletzt geändert durch VO vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) 			
Niveau 6			
Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
<p>Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)</p> <p>oder</p> <p>über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen.</p> <p>Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches</p> <p>oder</p> <p>eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen.</p> <p>Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen.</p>	<p>Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen</p> <p>oder</p> <p>einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.</p> <p>Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.</p>	<p>In Expertenteams verantwortlich arbeiten</p> <p>oder</p> <p>Gruppen oder Organisationen¹⁷ verantwortlich leiten.</p> <p>Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen.</p> <p>Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln.</p>	<p>Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten.</p>

¹⁷ Dies umfasst Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen.

<p>Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Elektrotechnik und damit die Befähigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in unterschiedlichen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen und ▪ sich auf verändernde Methoden und Systeme in der Produktion, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen sowie den technischorganisatorischen Wandel im Betrieb mitzugestalten. <p>Die Absolventen verfügen über Qualifikationen in den betrieblichen Funktionsfeldern</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebserhaltung Produktion ▪ Betriebserhaltung Infrastruktur ▪ Fertigung und Montage <p>Die Qualifikationen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen (ist gemäß der Ausbildereignungsverordnung nachzuweisen) ▪ Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen ▪ Rechtsbewusstes Handeln ▪ Betriebswirtschaftliches Handeln ▪ Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung ▪ Zusammenarbeit im Betrieb ▪ Berücksichtigen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten <p>Als Handlungsspezifische Qualifikationen werden aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handlungsbereich „Technik“ <ul style="list-style-type: none"> - Infrastruktursysteme und Betriebstechnik - Automatisierungs- und Informationstechnik 	<p>Die Absolventen können u.a> .</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften elektrotechnische Anlagen und Systeme funktionsgerecht installieren und deren Instandhaltung planen, organisieren und überwachen, die Energieversorgung im Betrieb sicherstellen, beim Einsatz neuer Maschinen, Anlagen und Systeme sowie bei der Be- und Verarbeitung neuer Baugruppen und Bauelemente die Auswirkungen auf den Fertigungsprozess erkennen und berücksichtigen; ▪ unter Berücksichtigung einschlägiger Vorschriften Automatisierungs- und Informationssysteme projektieren, in Betrieb nehmen und instand halten, erforderliche Änderungen der Automatisierungsabläufe durchführen sowie entsprechende Maßnahmen einleiten, Automatisierungs- und Informationssysteme in übergeordnete Systeme einbinden. Dazu gehört, beim Einsatz neuer Maschinen, Anlagen und Systeme sowie bei der Be- und Verarbeitung neuer Baugruppen und Bauelemente die Auswirkungen auf den Fertigungsprozess erkennen und berücksichtigen zu können; ▪ betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und kostenrelevante Einflussfaktoren erfassen und beurteilen, Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufzeigen und Maßnahmen für ein kostenbewusstes Handeln planen, organisieren, einleiten und überwachen zu können. Dazu gehört, Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft anzuwenden, organisatorische und personelle Maßnahmen auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und berücksichtigen zu können; ▪ die Bedeutung dieser Systeme erkennen, sie anforderungsgerecht auswählen und entsprechende Systeme zur Überwachung von Planungszielen und Prozessen anwenden; ▪ einschlägige Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Bedeutung erkennen und ihre Einhaltung sicherstellen, Gefahren vorbeugen, Störungen erkennen 	<p>Die Absolventen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ führen die Mitarbeiter im Sinne der Unternehmensziele und ordnen ihnen Aufgaben unter Berücksichtigung der Vorgaben, nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Abwägung ihrer persönlichen Daten, Qualifikationen und Interessen zu; ▪ leiten die Mitarbeiter zu selbständigem, verantwortlichem Handeln an, motivieren und beteiligen diese an Entscheidungsprozessen; ▪ informieren und beteiligen rechtzeitig und angemessen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie beteiligte betriebliche Bereiche; ▪ moderieren und betreuen Gruppen; ▪ fördern die zielorientierte Kooperation und Kommunikation zwischen und mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, mit den Führungskräften sowie mit dem Betriebsrat; ▪ wirken bei der Planung des Personalbedarfs mit; ▪ führen Beurteilungen von Einzelnen und Gruppen durch und streben eine den Befähigungen der Mitarbeiter angemessene Personalentwicklung an; ▪ fördern die Innovationsbereitschaft der Mitarbeiter und wirken auf ihre systematische Weiterbildung innerhalb und außerhalb des Betriebes hin; ▪ ... 	<p>Die Absolventen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ planen Arbeitsabläufe einschließlich des Einsatzes von Material und Betriebsmitteln und beteiligen sich an der Planung und Umsetzung neuer Arbeitstechniken und Fertigungsprozessen; ▪ erstellen Kostenpläne, überwachen die Kostenentwicklung und achten auf einen wirtschaftlichen Ablauf; ▪ planen Qualitäts- und Quantitätsvorgaben und sorgen für die Einhaltung; ▪ koordinieren und überwachen die Instandhaltung in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern sowie den beteiligten betrieblichen Bereichen; ▪ gewährleisten in enger Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten die Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften; ▪ beraten in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übergeordnete Planungsgruppen und bringen Werkstattdaten und Produktionsergebnisse in die Planungsprozesse ein; ▪ gestalten Arbeitsplätze nach ergonomischen Gesichtspunkten und die Arbeitsstätten unter Beachtung entsprechender Vorschriften; ▪ richten Verordnungen und Normen ein; setzen technische Weiterentwicklungen im Unternehmen um und organisieren und überwachen die Neuanläufe; ▪ arbeiten bei der Entwicklung von Vorschlägen für neue technische Konzepte mit und gestalten den ständigen Arbeits- und Produktionsverbesserungsprozess mit; ▪ ...
--	---	---	--

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Handlungsbereich „Organisation“ <ul style="list-style-type: none"> - Betriebliches Kostenwesen - Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme - Arbeits-, Umwelt und Gesundheitsschutz ▪ Handlungsbereich „Führung und Personal“ <ul style="list-style-type: none"> - Personalführung - Personalentwicklung - Qualitätsmanagement. 	<p>und analysieren sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Beseitigung einleiten. Dazu gehört sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeits-, umwelt- und gesundheitsschutzbewusst verhalten und entsprechend handeln;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ auf der Basis einer qualitativen und quantitativen Personalplanung eine systematische Personalentwicklung durchführen. Dazu gehört, Personalentwicklungspotentiale einschätzen und Personalentwicklungs- und Qualifizierungsziele festlegen zu können, entsprechende Maßnahmen planen, realisieren, deren Ergebnisse überprüfen und die Umsetzung im Betrieb fördern; ▪ Qualitätsziele durch Anwenden entsprechender Methoden und Beeinflussung des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter sichern sowie bei der Realisierung eines Qualitätsmanagementsystems mitwirken und zu dessen Verbesserung und Weiterentwicklung beitragen; ▪ betriebliche Aufgabenstellungen analysieren, strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen. Dazu gehört, Lösungsvorschläge unter Einbeziehung von Präsentationstechniken zu erläutern und zu erörtern. <p>Siehe detaillierte Fertigkeiten in der Verordnung.</p>		
---	--	--	--

Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung

Industriemeister der Fachrichtung Elektrotechnik übernehmen Fach- und Führungsaufgaben in Betrieben der Elektroindustrie, vor allem in der Planung und Fertigung. Sie verfügen über Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

Industriemeister müssen aufgrund der sehr kurzen Innovationsintervalle über die Kompetenz verfügen, sich ständig neu zu orientieren und sich weiterzubilden.

Neben der fachlichen Qualifikation wird ein hohes Maß an Leitungs-, Team- und Kommunikationsfähigkeit erwartet.

Sie verfügen über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

Beispiel B

Bildungsgang: **Kraftfahrzeugtechnikmeister** im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk
Berufliche Weiterbildung bundesweit einheitlich nach HwO geregelt.

Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">▪ Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den eilen I und II der Meisterprüfung im Kraftfahrzeug-Technikerhandwerk vom 10. August 2000 (BGBl. I S. 1286), geändert durch VO vom 1. november 2011 (BGBl. I S. 2234)▪ Verordnung über die gemeinsamen Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk Teil III und IV
Empfehlungen, Vereinbarungen:	<ul style="list-style-type: none">▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009)
Abschluss:	<ul style="list-style-type: none">▪ Fortbildungsprüfung bei der zuständigen Stelle▪ Erwerb des Meistertitels
Qualifikation:	<ul style="list-style-type: none">▪ Meister im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk (Leitung eines eigenen Betriebes, Ausbildereignung)
Anschluss:	Der Zugang zur Hochschule ist geregelt. Weiterbildungsoptionen

Kfz-Meister

- sind befähigt zur Gründung und selbständigen Führung von Handwerksbetrieben,
- nehmen dabei entscheidungsrelevante technische sowie kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Leitungsaufgaben wahr,
- planen und gestalten betriebliche Arbeits- und Geschäftsprozesse,
- führen und motivieren Mitarbeiter und bilden jungen Menschen aus,
- und sind verantwortlich für den betriebswirtschaftlichen Erfolg des Betriebs.

Dabei berücksichtigen sie die berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften, technischen Normen sowie die anerkannten Regeln der Kfz-Technik.

Kfz-Meister werden insbesondere in der Kundenannahme eingesetzt und sind damit erste Ansprechpartner der Kunden. Sie erstellen eigenverantwortlich Arbeitsaufträge, planen u. a. Termine, koordinieren die Mitarbeiter, erstellen Kostenvoranschläge, lösen Problemfälle, übernehmen die Endkontrolle der durchgeführten Arbeiten und führen selbständig Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch. Darüber hinaus sind sie in der Lage, das Produkt- und Dienstleistungsangebot zu vermarkten und dieses an sich ändernde Marktbedingungen, Normen der Technik und Kundenanforderungen anzupassen.

Das fachtheoretische Wissen und die fachpraktischen Kenntnisse hat der Kfz-Meister in einem umfangreichen Vorbereitungslehrgang erlangt. Kfz-Meister sind gehalten, selbst die neusten Wartungs- und Reparaturinformationen zu eruieren und Informationen über die neuste Fahrzeugtechnik und die sie betreffenden Diagnose- und die sie betreffenden Diagnose- und Instandsetzungsmethoden an die Mitarbeiter weiterzugeben.

3. Qualifikationen – Niveau 6

Siehe Seite 145-160

Name der Qualifikation			
Kraftfahrzeugtechnikermeister im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk Bundesweit einheitlich nach HwO geregelte berufliche Weiterbildung.			
Kurzbeschreibung			
Kraftfahrzeugtechnikermeister sind Fach- und Führungskräfte und leiten als solche Werkstätten oder Betriebsabteilungen. Dabei übernehmen sie neben den anspruchsvollen Fachaufgaben im Kfz-Bereich wie bspw. Reparatur von bestimmten Baugruppen oder Erprobung neuer Diagnosegeräte vor allem den Kundenservice und die Beratung. Darüber hinaus organisieren Kraftfahrzeugtechnikermeister den Betriebsablauf und stellen die Abwicklung der kaufmännischen und verwaltenden Aufgaben sicher, u. a. Verhandlungen mit Auftraggebern und Lieferanten, Angebotskalkulation und Abrechnung. Als Führungskräfte leiten sie Mitarbeiter und Fachkräfte an, weisen sie in neue Aufgabenbereiche ein und überwachen die termin- und fachgerechte Durchführung von Arbeitsaufträgen unter Berücksichtigung von gesetzlichen und betrieblichen Qualitätsvorschriften. In ihrem Verantwortungsbereich sind sie außerdem für die Ausbildung neuer Fachkräfte zuständig.			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Kraftfahrzeug-Technikerhandwerk vom 10. August 2000 (BGBl. I S. 1286), geändert durch VO vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) ▪ Verordnung über die gemeinsamen Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk Teil III und IV ▪ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009) 			
Niveau 6			
Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen. Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches oder eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen. Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen.	Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen oder einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.	In Expertenteams verantwortlich arbeiten oder Gruppen oder Organisationen ¹⁸ verantwortlich leiten. Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen. Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln.	Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten.

¹⁸ Dies umfasst Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen.

<p>Durch die Meisterprüfung im Kraftfahrzeug-techniker-Handwerk wird festgestellt, dass der Prüfling befähigt ist, einen Handwerksbetrieb selbständig zu führen, Leitungsaufgaben in den Bereichen Technik, Betriebswirtschaft, Personalführung und -entwicklung wahrzunehmen, die Ausbildung durchzuführen und seine berufliche Handlungskompetenz selbständig an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen und umzusetzen.</p> <p>Die Absolventen verfügen über Qualifikationen in den betrieblichen Funktionsfeldern</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auftragsabwicklung und Zeitplanung ▪ Service und Wartung ▪ Instandsetzung, Reparatur und Nachrüstung ▪ Diagnose ▪ Untersuchung, Endkontrolle und Fahrzeugübergabe ▪ Personalprozesse organisieren und Mitarbeiter führen ▪ Ausbildung in einem Handwerksbetrieb organisieren ▪ Gründung, Führung und Organisation von Handwerksbetrieben ▪ Betriebliche Arbeitsprozesse und Leistungen kalkulieren, bewerten, kontrollieren und dokumentieren sowie betriebliche Liquidität sicherstellen <p>Kfz-Technikermeister im Handwerk ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ führen eigenverantwortlich einen Betrieb und verfügen über Kenntnisse <ul style="list-style-type: none"> - zu den Besonderheiten der Betriebsführung, - der Personalplanung und des Personaleinsatzes; ▪ erstellen in Absprache mit dem Kunden Arbeitsaufträge und steuern die Durchführung bis hin zur Endabnahme; ▪ stellen sich häufig auf komplexe und sich ständig ändernde Bedingungen und Sachverhalte im beruflichen Tätigkeitsfeld ein; ▪ verfügen über aktuelle Kenntnisse (auch markenspezifisch) 	<p>Kfz-Technikermeister im Handwerk ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erstellen gemeinsam mit dem Kunden den Arbeitsauftrag; ▪ erstellen Kostenvoranschläge; ▪ recherchieren technische Informationen und erstellen Informations- und Dokumentationsinstrumente unter Beachtung der Qualitätssicherung; ▪ bewerten die Diagnoseergebnisse und schlagen Reparaturwege und Alternativen vor; ▪ kontrollieren die durchgeführten Arbeiten und erstellen eine Nachkalkulation; ▪ planen Arbeitsaufträge unter Beachtung des Personaleinsatzes und stellen die erforderlichen Arbeitsmittel bereit; ▪ legen Umfang und Dauer von Arbeitsaufträgen fest und beachten die Termineinhaltung; ▪ beurteilen Fehler, Störungen und Diagnoseprotokolle und entscheiden über die weitere Instandsetzungs- und Reparaturwege; ▪ ermitteln die Bezugsquellen des für die Ausführung des Arbeitsauftrages erforderlichen Materials; ▪ bearbeiten Reklamationen und lösen die dabei entstandenen Probleme; ▪ sind für den Arbeitsschutz und Umweltschutz verantwortlich; ▪ erarbeiten Konzepte zur Qualitätskontrolle und Verbesserung der Arbeitsqualität; ▪ unterstützen die Kollegen bei speziellen Fragen der Instandhaltungs- und Diagnostik; ▪ überprüfen den Arbeitsumfang, erstellen die Rechnung und erklären diese dem Kunden. 	<p>Kfz-Technikermeister im Handwerk ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erstellen und aktualisieren das betriebliche Informations- und Dokumentationssystem; ▪ lösen Probleme in der Belegschaft und unterweisen das Personal in neue Arbeitstechniken ein; ▪ führen mit dem Kunden situationsgerechte Gespräche und stellen technische Sachverhalte dar und lösen Problemfälle; ▪ nehmen vom Kunden Wünsche und Informationen entgegen; ▪ analysieren die Fälle und werten diese aus; ▪ beurteilen Kundenaussagen in Bezug auf die Erstellung des Arbeitsauftrages; ▪ erläutern Kunden technische Sachverhalte und lösen Problemfälle sowie Reklamationen; ▪ werten Aussagen vom Personal aus und nutzen Informationen in Bezug auf die Anschaffung neuer Werkstatt- und Betriebstechnik; ▪ führen Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch; ▪ wenden Informations- und Kommunikationstechnologien an. 	<p>Kfz-Technikermeister im Handwerk ></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ recherchieren selbstständig Informationen mit Hilfe von branchenbezogener Instrumente und erstellen innerbetriebliche Konzepte; ▪ erlernen selbstständig mit webbasierten Medien neue Fahrzeugtechnologien und arbeiten Konzepte für die Aus- und Weiterbildung aus; ▪ werten Arbeitsaufträge und deren Arbeitsprozesse aus und erstellen Analysen; ▪ lernen selbstständig sich in neue Fahrzeugtechnologien einzuarbeiten und verfolgen die Weiterentwicklung; ▪ lernen selbstständig neue Prüf- und Untersuchungsbedingungen; ▪ erstellen selbstständig Schulungskonzepte für innerbetriebliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen; ▪ handeln sozial und ökologisch verantwortlich.
--	---	---	--

<ul style="list-style-type: none"> - zu Fahrzeugtechnik und Fahrzeugsystemen, - Werkstatt und Betriebstechnik, - den erforderlichen Betriebsabläufen (Organisation, Kooperation, Kommunikation); ▪ kennen die Vorgaben des Sicherheits-, Arbeits- und Umweltschutzes; ▪ kennen die unterschiedlichen Mess-, Prüf-, Diagnose- bzw. Instandsetzungsgeräte und deren Arbeitsweise; ▪ kennen den Prozess der Arbeitsabwicklung, Ersatzteil- und Zubehörbestimmung sowie der Kostenkalkulation; ▪ kennen das betriebliche Informations- und Dokumentationswesen; ▪ kennen die Qualitätsvorgaben der Geschäftsführung und führen danach den Kfz-Betrieb. 			
Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung			
<p>Kfz-Technikermeister im Handwerk führen selbständig den Kfz-Betrieb in den Bereichen Werkstatt und Verwaltung. Sie sind verantwortlich für die Personalplanung und den Einsatz des Personals. Sie stellen für die Ausführung der entsprechenden Arbeitsaufträge die notwendigen Arbeitsmittel und Ausrüstung bereit. Sie beraten Kunden und bearbeiten Reklamationen. Sie nehmen Preiskalkulationen vor und erarbeiten Kostenvoranschläge. Sie sorgen für ein gutes Betriebsklima und beachten die Einhaltung aller für einen Kfz-Betrieb notwendigen Vorschriften und Richtlinien. Sie kontrollieren die Arbeitsaufträge in Bezug auf die Qualität der Arbeit, erstellen eine Nachkalkulation sowie bereiten die Buchführung vor. Sie sind verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Belegschaft und tragen Sorge, dass die Arbeitsprozesse jeweils dem neusten Stand der Technik angepasst werden.</p> <p>Sie müssen aufgrund der sehr kurzen Innovationsintervalle über die Kompetenz verfügen, sich ständig neu zu orientieren und sich weiterzubilden.</p> <p>Neben der fachlichen Qualifikation wird ein hohes Maß an Leitungs-, Team- und Kommunikationsfähigkeit erwartet.</p> <p>Sie verfügen über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.</p>			

Operativer Professional

1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Die operativen Professionals sind Führungskräfte auf der mittleren Ebene mit Verantwortung für Personal und Budget. Für die Leitung von Projekten oder Abteilungen verfügen sie über weit reichende soziale Kompetenzen im Umgang mit Mitarbeitern, Kollegen und Vorgesetzten. Als Führungskraft verfügen sie über unternehmerisches Denken und Handeln.

Operative Professionals untergliedern sich in vier Anforderungsprofile und verfügen so über profilspezifische Kompetenzen als IT Systems Manager; IT Business Manager, IT Business Consultant oder IT Marketing Manager.

Ähnlich wie die IT-Spezialisten weisen auch die operativen IT-Professionals ihre Kompetenz im Wesentlichen mit Dokumentation und Fachgespräch der von ihnen durchgeführten, praxisrelevanten Projekte und/oder Aufgaben aus betrieblichen IT-Prozessen nach. Von der Industrie- und Handelskammer (IHK) werden zusätzlich schriftliche profilspezifische IT-Fachaufgaben gestellt und mündliche wie schriftliche Prüfungen in Mitarbeiterführung und Personalmanagement abgehalten. Die einschlägigen Bestimmungen dazu stehen in der IT-Fortbildungsverordnung.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Voraussetzung für jeden operativen Professional eine Berufsausbildung und einschlägige Berufspraxis ist, die der Qualifikation eines zertifizierten IT-Spezialisten entspricht. Diese schon vorausgesetzten Kompetenzen werden auf der Ebene der Professionals nicht noch einmal dargestellt und abgeprüft. Die bereits vorausgesetzten Kompetenzen müssen also mitgedacht werden, um für die Zuordnung der Kompetenzen ein vollständiges Bild der Handlungsfähigkeit eines operativen Professionals zu erhalten.

Operative Professionals>

Wissen:	> sind in der Lage, auf der Grundlage eines breiten und integrierten fachlichen Wissens und Könnens die Realisierbarkeit von technisch optimalen und marktgerechten Lösungen und die damit verbundenen Aufwände unter Berücksichtigung von Implementierungsrisiken abzuschätzen und bei Berücksichtigung der Anforderungen des Qualitätsmanagements, der Rechtsvorschriften sowie technischer und betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge effizient umzusetzen;
Fertigkeiten:	> verfügen über ein sehr breites Spektrum fachlicher und überfachlicher Kompetenzen zu selbständigem Planen, Durchführen und Reflektieren von IT-Aufgabenstellungen bei Erbringung umfassender Transferleistungen auch bei sich häufig ändernden Anforderungen;
Sozialkompetenz:	> arbeiten in Team- und Projektzusammenhängen verantwortlich leitend und gehen vorausschauend mit Problemen im Team um; > handeln auch fachübergreifend strukturiert und zielorientiert; > beachten Standards des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherheit; > verfügen über hohe Problemlösungsfähigkeit und können situativ im Diskurs mit Fachleuten Lösungen reflektieren und weiterentwickeln; > sind kommunikativ und überzeugend; > dokumentieren und präsentieren; > verfügen über fremdsprachliche Kompetenz; > sind kompetent bei Zeitmanagement, Aufgabenplanung und -priorisierung sowie wirtschaftlichem Handeln;
Selbständigkeit:	> definieren Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse, reflektieren und bewerten diese eigenständig und gestalten diese nachhaltig; > verhalten sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich; > beachten ökonomische, ökologische, sicherheitstechnische und datenschutzrechtli-

- che Standards;
- > sind gewohnt, Lerntechniken und Lernstrategien selbständig und angepasst an die jeweilige Situation im Beruf und über den Berufsbereich hinaus zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen;
 - > verfügen über Fähigkeiten zur Selbstmotivation und Selbstdisziplin, Durchhaltevermögen und Eigeninitiative sowie Innovation;
 - > verfügen über eine ausgeprägte Kritik- und Reflektionsfähigkeit, um das Lernpotenzial in informellen Situationen nutzen zu können.

2. Beispiel

Bildungsgang: Operative Professional: Geprüfter IT-Entwickler (Certified IT Systems Manager)
Berufliche Weiterbildung bundesweit einheitlich nach BBiG geregelt.

Rechtliche Grundlagen:

- Verordnung über die berufliche ortbildung` im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-ortbildungsverordnung) vom 3. Mai 2002 (BGBl. I S.1547), zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)

Abschluss:

- Fortbildungsprüfung bei der zuständigen Stelle
- Erwerb der Fortbildungsabschlusses „Geprüfter IT-Entwickler“

Qualifikation: Operativer Professional (Führungskraft auf mittlerer Ebene)

Anschluss: Der Zugang zur Hochschule ist geregelt. Weiterbildungsoptionen

Geprüfte IT-Entwickler sind in Unternehmen der IT-Branche aber auch in IT-Abteilungen von Anwendern in anderen Branchen als technische Projektleiter tätig. Sie planen, steuern und kontrollieren Projekte zur Entwicklung und Implementierung technisch optimaler und marktgerechter IT-Lösungen bzw. deren Adaption an betriebliche Anforderungen.

Sie sind qualifiziert, unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften, Ergonomie und Umweltaspekten sowie technischer und betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und des Qualitätsmanagements folgende Prozesse durchführen zu können:

- Analysieren der vorgegebenen Projektkenngößen (fachliches Modell),
- Designen des zu entwickelnden Produkts anhand der Kundenanforderungen,
- Entwickeln und Erstellen der Lösungskomponenten (Implementierung),
- Integrieren der Komponenten in die Gesamtlösung, Durchführen der Tests und Abnahme der Produkte und Lösungen,
- Planen, Budgetieren, Leiten und Überwachen von IT-Projekten, Vorgeben der Rahmenbedingungen für die Projektarbeit,
- Bewerten und Evaluieren der Produkte, Lösungen und Entwicklungsprozesse im Hinblick auf wirtschaftlichen Erfolg und Kundenzufriedenheit,
- Planen und Zusammenstellen des Projektteams, Führen und Motivieren der Mitarbeiter, Fördern der Kooperation und Kommunikation, Beteiligen der Mitarbeiter an Entscheidungsprozessen; Anwenden von Konfliktlösungsstrategien, Mitwirken bei Stellenbesetzungen und laufenden Beurteilungen,
- Planen des Personalbedarfs und der Mitarbeiterentwicklung, Feststellen des Qualifizierungsbedarfs, Einleiten und Unterstützen von Qualifizierungsaktivitäten, Planen und Leiten der Ausbildung.

Die Beherrschung der profiltypischen Arbeitsprozesse setzt Kompetenzen unterschiedlicher Reichweite in den beruflichen Kompetenzfeldern voraus. IT Systems Manager verfügen über hohe fachliche Kompetenzen, vor allem in den Bereichen Softwareentwicklung und Projektmanagement. Dies bezieht sich u. a. auf IT-Technologien allgemein, Software-Entwicklungswerkzeuge, Vorgehensmodelle aber auch Qualitätsmanagement und Risikomanagement. Weiterhin stellen sie sich auf neue Technologien, auf veränderte lokale und globale Marktverhältnisse, auf neue Methoden des Selbst- und Prozessmanagements flexibel ein und können den technisch-organisatorischen Wandel unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Akzeptanz gestalten. Sie sind befähigt, Aufgaben der Mitarbeiterführung wahrzunehmen.

3. Liste der Qualifikationen – Niveau 6

Siehe Seite 160-161

Name der Qualifikation			
Operativer Professional Geprüfter IT-Entwickler (Certified IT Systems Manager) Bundesweit einheitlich nach BBiG geregelte berufliche Weiterbildung.			
Kurzbeschreibung			
IT Systems Manager planen, steuern und kontrollieren IT-Entwicklungsprojekte zur Entwicklung und Implementierung technisch optimaler marktgerechter IT-Lösungen in Betrieben, die Produkte und Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnologie herstellen, anbieten oder anwenden. IT-Systems Manager sind befähigt, in Betrieben, die Produkte oder Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnologie herstellen, anbieten oder anwenden, technisch optimale und marktgerechte IT-Lösungen zu entwickeln und zu implementieren, IT-Entwicklungsprojekte zu planen, zu steuern und zu kontrollieren.			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildungsverordnung) vom 3. Mai 2002 (BGBl. I S. 1547), zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) 			
Niveau 6			
Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen. Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches oder eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen. Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen.	Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen oder einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.	In Expertenteams verantwortlich arbeiten oder Gruppen oder Organisationen ¹⁹ verantwortlich leiten. Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen. Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln.	Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten.
Durch die Fortbildungsprüfung zum operativen Professional wird festgestellt, dass der Prüfling	Sie > <ul style="list-style-type: none"> ermitteln die Stakeholder des Pro- 	Sie > <ul style="list-style-type: none"> dokumentieren Planung, Durchfüh- 	Sie > <ul style="list-style-type: none"> analysieren Aufgabenstellungen

¹⁹ Dies umfasst Unternehmen, Verwaltungseinheiten oder gemeinnützige Organisationen.

<p>befähigt ist, Geschäftsprozesse in den Bereichen Entwicklung, Organisation, Beratung oder Vertrieb und Marketing zu gestalten sowie Aufgaben der Mitarbeiterführung wahrzunehmen und seine berufliche Handlungskompetenz selbständig an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen und umzusetzen.</p> <p>Geprüfte IT-Entwickler verfügen über Qualifikationen in den betrieblichen Funktionsfeldern</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Technologien, Standards, Kriterien und Fachlichkeit der Anwendungsdomäne ▪ Technologien in Systemarchitekturen ▪ Musterarchitekturen und Entwurfsmuster ▪ IT-Produkte, Entwicklungsumgebungen und ihr Markt ▪ Vorgehensmodelle, Phasen und Methoden der Systementwicklung, Standards ▪ Konzepte der Qualitätssicherung ▪ Konzepte des Risikomanagements (Risikoanalyse, Risikobewertung, Umgang mit Risiken, Möglichkeit des Risikotransfers) ▪ Planungskompetenz, Projektcontrolling ▪ Konzepte des Konfigurationsmanagements (Versionierung, Release Management, Change Management) ▪ Personalführungsmodelle, Kommunikationsmodelle, Führungstechniken, Führungsstile ▪ Arbeitsrechtliche Bestimmungen <p>Geprüfte IT-Entwickler verfügen über breites und integriertes Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen und über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen bei folgenden drei ineinandergreifenden Arbeitsprozessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Planen der Systementwicklung <ul style="list-style-type: none"> - Initialisieren des Projekts - Begleiten der Planung der Qualitätssicherung - Begleitung bei der Planung des Konfigurationsmanagements - Begleiten der Systemanalyse - Begleiten des Systemdesigns - Planen der Umsetzung des System- 	<p>jekts</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ definieren die Projektziele der Stakeholder und ermitteln ihre Messbarkeit ▪ fassen Ziele entsprechend ihrem Zusammenhang zusammen und ordnen diese ▪ ermitteln die Wichtigkeit eines Ziels ▪ ermitteln, ausgehend von den Projektzielen, Faktoren und Schlüsselgrößen ▪ erkennen den Zusammenhang zwischen Projektzielen und kritischen Erfolgsfaktoren ▪ ermitteln und dokumentieren Rahmenbedingungen und Vorgaben für die Abwicklung eines Projekts ▪ untersuchen und dokumentieren Projektziel, -situation, Rahmenbedingungen und Vorgaben auf spezifische Anforderungen und Merkmale ▪ ermitteln die verfügbaren Ressourcen für die Abwicklung des Projekts ▪ erarbeiten bzw. präzisieren eine Strategie zum Erreichen der Projektziele ▪ legen, ausgehend von den Anforderungen und der Strategie, die methodischen und technologischen Rahmenbedingungen sowie das Vorgehensmodell fest und passen dieses an ▪ definieren den Genehmigungsbedarf von Produkten sowie Entscheidungs- und Genehmigungsinstanzen im Projekt ▪ bestimmen auf Erfahrungen gestützt näherungsweise, ausgehend von einem Realisierungskonzept und ersten Lösungsskizzen, die Aufwände, Termine, Meilensteine, Ressourcen und planen den Personalsatz ▪ verfügen über Methoden zur Beurteilung und Auswahl von Varianten (z. B. bewertete Entscheidungsmatrix, Nutzwertanalyse) ▪ betreiben Konfigurationsmanagement ▪ legen allgemeine Vorgaben für die Systemarchitektur fest ▪ legen auf Grundlage der Kundenan- 	<p>rung und Evaluation des Projekts</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ übertragen die Rolle des Vorgehensmodells auf die konkrete Projektsituation, legen Qualifikationsprofile fest und bestimmen den Umfang des notwendigen Personals ▪ stellen, abhängig vom Umfang des Projekts und von der Ausgestaltung der Rollen, unter fachlichen Gesichtspunkten Teams zusammen und legen Verantwortlichkeiten fest ▪ definieren organisatorische Schnittstellen zwischen Personen und Teams ▪ verfügen über Methoden der Zielfindung (z.B. intuitive / diskursive Verfahren, Workshops) ▪ verfügen über Methoden zum Aufbau von Zielhierarchien, Mess-Systeme für Ziele (z. B. Balanced Scorecard) ▪ verfügen über Methoden zur Darstellung und Beschreibung von Varianten (z.B. Checklisten) ▪ nutzen aktuelle Informations- und Kommunikationssysteme zur Beschaffung von Informationen, Bearbeitung von Aufträgen und Projekten sowie Dokumentation und Präsentation der Arbeitsergebnisse ▪ verfügen über Methoden zur Modellierung von Daten und Vorgängen ▪ nutzen Methoden zur Identifikation und Bewertung von Risiken (z. B. SWOT-Analyse, Expertengespräch, Brainstorming, Risikoatlas, Probability-Impact-Matrix) ▪ erweitern ihre Teamfähigkeit, in dem sie <ul style="list-style-type: none"> - leitende Verantwortung im Team, in Gruppen- und in Partnerarbeit übernehmen - aktive und konstruktive Gruppenprozesse mit und leitend gestalten - Konflikte als Chance begreifen - integrative Lösungen konstruktiv entwickeln - Entscheidungen treffen und diese umsetzen; 	<p>und verantworten betriebliche Abläufe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ beschaffen und wählen Informationen aus und werten diese ▪ entwickeln Lösungsstrategien, planen Projekte und führen diese durch ▪ lösen Aufgaben und stellen Ergebnisse zusammen ▪ erarbeiten Strategien zur Erreichung der Qualitätsziele und zum Umgang mit den Qualitätsrisiken ▪ hinterfragen Arbeits- und Lernstrategien und Ergebnisse ▪ verfügen über Methoden der Aufwandsschätzung (z.B. Vergleichsmethoden) ▪ verfügen über Methoden der Strukturierung des Ablauf- und Terminmanagements (z.B. Netzplantechnik) ▪ verfügen über Methoden des Qualitäts-, Risiko-, Konfigurations-, Change- und Releasemanagements ▪ nutzen Chancen zur Persönlichkeitserweiterung; ▪ entwickeln Bereitschaft zum lebenslangen Lernen; ▪ entwickeln die Wahrnehmung und das Verständnis gesellschaftlicher Entwicklungen, deren Ursache und Gestaltbarkeit weiter; ▪ planen ihr Leben individuell auf dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung; ▪ übernehmen sozial-, kultur- und wirtschaftspolitische Verantwortung; ▪ entwickeln eigene Wertvorstellungen weiter, bei entsprechender Einschätzung gegenwärtiger Werte und Normen; ▪ beachten ökonomische, ökologische, sicherheitstechnische und datenschutzrechtliche Aspekte bei elektrotechnischen Prozessen und Problemlösungen. ▪ ermitteln den Qualifizierungsbedarf eines Mitarbeiters und definieren
--	---	---	---

<ul style="list-style-type: none"> designs - Planen des Projektcontrollings - Planen des Risikomanagements - Planen der Beschaffung von Fertigprodukten - Vergeben von Aufträgen an Fremdfirmen - Planen der Systemabnahme und -einführung ▪ Durchführen und Überwachen der Systementwicklung <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützen bei der Entwicklung der Systemkomponenten - Unterstützen der Systemintegration und der Systemtests - Unterstützen bei Systemabnahme und -einführung - Entscheiden über Änderungsanforderungen - Durchführen des Risikomanagements - Durchführen des Controllings - Durchführen von Kosten-Nutzen-Analysen - Führen des Teams - Entscheiden über Änderungsmaßnahmen - Wahrnehmen von Informationsaufgaben - Abschließen des Projekts ▪ Wahrnehmen projektübergreifender Planungs- und Führungsaufgaben <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Auftragsakquise - Unterstützung der Personalplanung - Führen von Mitarbeitern - Optimierung betrieblicher Prozesse 	<p>forderung Bewertungskriterien für Fertigprodukte, Standards und Technologien sowie zu berücksichtigende Musterarchitekturen fest</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ prüfen alternative technische Lösungsvorschläge und suchen einen Vorschlag aus ▪ bestimmen auf Basis des Systemdesigns die geschätzten Aufwände, die Ressourcenbindungen und die Inanspruchnahme von Personal ▪ bestimmen relevante Methoden, Werkzeuge und Richtlinien für die Systementwicklung und hinsichtlich der Erfüllung der Mindestanforderung an z. B. Funktion und Sicherheit ▪ vermitteln die Ablauforganisation als organisatorischen Rahmen für den Integrations- und Prüfplan ▪ stimmen Feinplanung sowie Integrations- und Prüfplan aufeinander ab ▪ definieren Qualifikationsanforderungen an das Personal ▪ richten die notwendige Infrastruktur zur Unterstützung der Controlling-Maßnahmen ein und etablieren diese ▪ erarbeiten und etablieren Mechanismen zur Früherkennung von Risiken und zur Kontrolle festgelegter Maßnahmen ▪ beauftragen Anbieter mit Lieferung einzusetzender Fertigprodukte ▪ schreiben Leistungen unter Berücksichtigung der geltenden Ausschreibungsrichtlinien aus und wählen die besten Angebote aus ▪ stimmen Feinplanung und Planung der Auftragserfüllung zeitlich bzgl. der Inanspruchnahme von Ressourcen und organisatorisch aufeinander ab ▪ leiten notwendige Infrastruktur- und Schulungsmaßnahmen zur Umsetzung der Einführungsstrategie ab und stimmen diese mit dem Kunden ab ▪ leiten aus den Anforderungen an den Abnahmetest Vorbereitungsmaßnahmen zur Verbesserungen der Ergebnisse ab ▪ unterstützen fachlich den IT Systems 	<ul style="list-style-type: none"> - Feedback-Methoden anwenden - Hilfsbedürftige unterstützen und gegenüber Andersdenkenden Toleranz zeigen - unterschiedliche Begabungen effektiv nutzen und Arbeitsteilung anwenden - ihre individuelle Leistungsfähigkeit steigern und Synergieeffekte in Teamprozessen nutzen - das Team während der Ausführung der Arbeitsaufträge fachlich begleiten - die Ursachen möglicher Abweichungen der Arbeitsergebnisse von den Zielvorgaben in Zusammenarbeit mit dem Team ermitteln sowie mögliche Änderungsmaßnahmen im weiteren Vorgehen ableiten ▪ stellen Arbeitsabläufe dar, zeigen Wirkungszusammenhänge auf und bewältigen Entscheidungssituationen, in dem sie sich folgender Werkzeuge/Methoden bedienen: <ul style="list-style-type: none"> - Interviewtechniken, Moderationstechniken - Visualisierungstechniken - Methoden der Wissensvermittlung (z.B. Coaching, Testformen, Reflexion, Ergebnissicherung) - Methoden zur Aufwandsschätzung (z.B. Vergleichsmethoden, Function-Point-Methode) - Entwurf von Strukturen (z. B. Top-Down, Bottom-Up) - Modularisierungsprinzipien (funktionale Abstraktion, Datenabstraktion, Informations-Hiding, Schnittstellenminimalität) - Modellierung von Funktionen (z.B. funktionale Dekomposition, Funktionsbaum) - Klassen-/Objektmodellierung (z.B. UML-Klassendiagramme) - Prozessmodellierung (z.B. Ereignis-Prozess -Ketten, UML-Aktivitäts-Diagramme) 	<p>Qualifizierungsziele für bestimmte Zeiträume</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ begleiten Mitarbeiter bei der Vorbereitung auf Abschlussprüfungen
--	---	---	---

	<p>Developer bei der Definition der funktionalen und nicht funktionalen Anforderungen an die SW-/HW-Komponenten bzw. Fertigprodukte und ihre Schnittstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ untersuchen die Entwicklung bzw. Anpassung von Systemkomponenten hinsichtlich der Notwendigkeit vorbereitender Maßnahmen (z.B. Schulungen des Personals), leiten konkrete Maßnahmen ab und sichern deren Durchführung ab ▪ unterstützen fachlich die Entwickler bei der Erstellung der Systemkomponenten ▪ untersuchen die erforderliche Infrastruktur und Umgebung für die Systemintegration und Systemtests hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und stellen die Verfügbarkeit durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der Feinplanung sicher ▪ untersuchen die Durchführung der Abnahmetests hinsichtlich der Notwendigkeit vorbereitender Maßnahmen (z.B. Schulungen des Bedienungspersonals), leiten konkrete Maßnahmen ab und sichern deren Durchführung ab ▪ unterstützen den Kunden bei den Abnahmetests fachlich ▪ untersuchen die Durchführung von Infrastruktur- und Schulungsmaßnahmen beim Kunden und begleiten diese fachlich ▪ entscheiden ausgehend von der Beurteilung der Änderungsanforderungen über deren Realisierung ▪ überarbeiten das Risikomanagement hinsichtlich neu identifizierter Risiken ▪ leiten Maßnahmen zur Risikobehandlung ein und überwachen deren Durchführung ▪ führen Controlling-Maßnahmen entsprechend der Planung durch bzw. leiten diese ein und überwachen diese ▪ ermitteln aus der Gegenüberstellung von finanziellem Aufwand und Nutz- 	<ul style="list-style-type: none"> - Datenmodellierung (z.B. ER-Diagramme, Datenflussdiagramme) - Modellierung von Verhalten/Interaktionsmodellierung (z. B. UML-Kollaboration-Diagramme, UML-Sequenz-Diagramme, UML-Zustandsübergangsdigramm) - Controllings-Systeme - Verhandlungstechniken - Personalführungsmodelle <ul style="list-style-type: none"> ▪ erfassen komplexe Zusammenhänge ▪ analysieren und interpretieren Fachtexte ▪ beherrschen differenziert die deutsche Sprache und besitzen die Kommunikationsfähigkeit in einer Fremdsprache ▪ wenden Methoden zur Entscheidungsfindung an ▪ wenden Kreativtechniken an und nutzen individuelle Begabungen ▪ dokumentieren, präsentieren Arbeitsergebnisse und reflektieren die Arbeitsabläufe zur Optimierung ▪ begleiten beratend die Analyse und die technisch realisierbare Umsetzung der Kundenanforderungen ▪ dokumentieren eingehende Änderungsanforderungen, ermitteln deren Dringlichkeit (Fehler, Wünsche) und priorisieren dementsprechend ▪ begründen relevante Änderungen in der Planung des Projektverlaufs dem Kunden und stimmen diese mit ihm ab ▪ gewährleisten, dass allen internen und externen Projektbeteiligten alle notwendigen Informationen zur Verfügung stehen ▪ dokumentieren den Projektverlauf abschließend und bewerten diesen hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Planung ▪ verfassen einen Abschlussbericht mit allen notwendigen Informationen entsprechend dem Vorgehensmodell bzw. der Planung ▪ bestimmen ausgehend von den Zie- 	
--	---	--	--

	wert die optimale Lösungsvariante	len, der Struktur, der Größe und der Erfahrung des Unternehmens den Rahmen, Umfang und die Inhalte zukünftiger Aufträge <ul style="list-style-type: none"> ▪ bereiten Personalauswahlgespräche vor und führen diese durch ▪ bewerten Mitarbeiter und wählen diese entsprechend den Qualifikationsanforderungen aus ▪ beurteilen Mitarbeiter und erstellen Arbeitszeugnisse ▪ kommunizieren Zielvorgaben und Entwicklungsperspektiven und treffen Zielvereinbarungen ▪ motivieren zur Erfüllung der Zielvorgaben Mitarbeiter und überwachen die Zielerfüllung 	
Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung			
<p>IT-Systems Manager sind berufserfahrene und praxisbewährte Experten, die Projekte, Teams oder Funktionsbereiche und Fachabteilungen leiten. Dafür verfügen sie über Personal- und Budgetverantwortung. In der Regel setzen IT-Systems Manager die von der Unternehmensleitung festgelegten Unternehmensziele um. Sie können sich auf neue Technologien, auf veränderte lokale und globale Marktverhältnisse, auf Methoden des Selbst- und Prozessmanagements flexibel einstellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Akzeptanz gestalten. Neben der fachlichen Qualifikation verfügen sie über ein hohes Maß an Leitungs-, Team- und Kommunikationsfähigkeit. Sie sind somit auch befähigt, Aufgaben der Mitarbeiterführung wahrzunehmen.</p> <p>Sie verfügen über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.</p>			

Liste der Qualifikationen Niveau 6

Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse

Studienstruktur im Europäischen Hochschulraum		
Qualifikationsstufen	Formale Aspekte	Abschlüsse des Hochschulstudiums Hochschulgrade und Staatsexamina ¹
1. Stufe: Bachelor-Ebene	Grade auf Bachelor-Ebene: 3, 3,5 oder 4 Jahre Vollzeitstudium bzw. 180, 210 oder 240 ECTS Punkte; alle Grade berechtigen zur Bewerbung für Masterprogramme	Bachelor of Arts (B.A.) Bachelor of Science (B.Sc.) Bachelor of Engineering (B.Eng.) Bachelor of Law (LL.B.) Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) Bachelor of Music (B.Mus.) Bachelor of Education (B.Ed.) Diplom (FH), Staatsexamen
2. Stufe: Master-Ebene	Grade auf Master-Ebene: normalerweise 5 Jahre Vollzeitstudium bzw. 300 ECTS-Punkte; bei gestuften Studiengängen 1, 1,5 oder 2 Jahre bzw. 60, 90 oder 120 ECTS-Punkte auf Master-Ebene; Typen von Master-Abschlüssen: stärker anwendungsorientiert, stärker forschungsorientiert, künstlerisches Profil, Lehramtsprofil; alle Grade berechtigen zur Bewerbung für ein Promotionsvorhaben ²	Master of Arts (M.A.) Master of Science (M.Sc.) Master of Engineering (M.Eng.) Master of Law (LL.M.) Master of Fine Arts (M.F.A.) Master of Music (M.Mus.) Master of Education (M.Ed.) Diplom (Univ.), Magister, Staatsexamen Nicht-konsekutive und weiterbildende Master ³
3. Stufe: Doktoratsebene	(Grade bauen in der Regel auf einem Abschluss auf Master-Ebene, also von 300 ECTS-Punkten oder mehr auf) ⁴	Akademischer Doktorgrad (Dr.) Doctor of Philosophy (Ph.D.)

¹ Auflistung siehe Anlage 1. Staatsprüfungen sind in der Regel der zweiten Studienstufe zugeordnet; allerdings bestehen folgende Sonderregelungen: Studiengänge mit Staatsprüfung haben eine Regelstudienzeit von 3 Jahren (Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe und Sekundarstufe I mit möglicher Zuordnung zur 1. Studienstufe) bis 6,5 Jahren (Medizin); dies entspricht 180–390 ECTS-Punkten.

² Für künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen gilt diese Berechtigung nur eingeschränkt.

³ Die Abschlussbezeichnungen für nichtkonsekutive und weiterbildende Master sind nicht vorgeschrieben und beschränken sich nicht auf die genannten Abschlussbezeichnungen, z. B. MBA.

⁴ Besonders qualifizierte Bachelor- und Diplom (FH)-Absolventen können auch direkt zur Promotion zugelassen werden.

Anlage 1

Übersicht: Staatsexamen

- Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe (6–7 Sem.)
- Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I (7–9 Sem.)
- Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I (7–9 Sem.)
- Lehrämter der Sekundarstufe II (Allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium (9 Sem.)
- Lehrämter der Sekundarstufe II (Berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (9 Sem.)
- Sonderpädagogische Lehrämter (8–9 Sem.)
- Rechtswissenschaften (9 Sem.)
- Medizin (13 Sem.)
- Zahnmedizin (11 Sem.)
- Veterinärmedizin (11 Sem.)
- Pharmazie (8(-9 Sem.)
- Lebensmittelchemie ((8-)9 Sem.)

Unter folgendem Link sind alle aktuell angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge verzeichnet:

[http://www.hochschulkompass.de/studium-in-deutschland-die-fachsuche.html?tx_szhksearch_pi1\[search\]=1&genios=&tx_szhksearch_pi1\[fach\]=&tx_szhksearch_pi1\[studtyp\]=3&x=47&y=11](http://www.hochschulkompass.de/studium-in-deutschland-die-fachsuche.html?tx_szhksearch_pi1[search]=1&genios=&tx_szhksearch_pi1[fach]=&tx_szhksearch_pi1[studtyp]=3&x=47&y=11)

Geprüfter Fachkaufmann

Bundesanzeiger vom 13.06.2013

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), sowie das Verzeichnis der zuständigen Stellen bekannt (Stand 1. Oktober 2012). Auszug aus Seite 365 ff

Novellierungen und Neuordnungen zu bundesrechtlich geregelten Fort- und Ausbildungsabschlüssen, die nach dem 01.10.2012 erfolgen und nach dem im Gemeinsamen Beschluss beschriebenen Verfahren zugeordnet wurden, sind von dieser Zuordnung zum DQR miteinbezogen.

3.2.2 Rechtsverordnungen zur Regelung der beruflichen Fortbildung nach § 53 Absatz 1 BBiG bzw. § 42 Absatz 1 HwO sowie Empfehlungen des Bundes für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen (außer Regelungen für die Meisterprüfungen)

Die Empfehlungen für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen betreffen Maßnahmen, durch die auf eine Prüfung zu einem staatlich anerkannten Abschluss vorbereitet wird.

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Bereich	Regelung vom	Rechtsgrundlage/Fundstelle
16	Fachkaufmann (Geprüfter) Einkauf und Logistik / Fachkauffrau (Geprüfte) Einkauf und Logistik	IH	31.10.2001	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann Einkauf und Logistik/Geprüfte Fachkauffrau Einkauf und Logistik (BGBl. I S. 2892)
17	Fachkaufmann (Geprüfter) für Außenwirtschaft / Fachkauffrau (Geprüfte) für Außenwirtschaft	IH	19.07.2005	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann / Geprüfte Fachkauffrau für Außenwirtschaft (BGBl. I S. 2191)
18	Fachkaufmann (Geprüfter) für Büro- und Projektorganisation / Fachkauffrau (Geprüfte) für Büro- und Projektorganisation	IH	09.12.2012	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann für Büro- und Projektorganisation/Geprüfte Fachkauffrau für Büro- und Projektorganisation (BGBl. I S. 268)
19	Fachkaufmann (Geprüfter) für Marketing / Fachkauffrau (Geprüfte) für Marketing	IH	28.03.2006	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann für Marketing/Geprüfte Fachkauffrau für Marketing (BGBl. I S. 588)
49	Personalfachkaufmann (Geprüfter)/ Personalfachkauffrau (Geprüfte)	IH	11.02.2002	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Personalfachkaufmann/ Geprüfte Personalfachkauffrau (BGBl. I S. 930)
			25.08.2009	Geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsverordnungen (BGBl. I S. 2960)
			23.07.2010	Zuletzt geändert durch Artikel 7 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsverordnungen (BGBl. I S. 1010)
Neu	Fachkaufmann (Geprüfter) für Logistiksysteme / Fachkauffrau (Geprüfte) für Logistiksysteme	IH	13.02.2013	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann für Logistiksysteme/Geprüfte Fachkauffrau für Logistiksysteme (BGBl. I S. 241)

Fachschule

(Rahmenvereinbarung über Fachschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 27.02.201.)

Fachbereich Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden	Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt/Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin in Verbindung mit der Fachrichtung
Fachrichtungen Dorfhilfe und soziales Management Forstwirtschaft Gartenbau Hauswirtschaft Ländliche Hauswirtschaft	Landbau Landwirtschaft Milch- und Molkereiwirtschaft Weinbau und Önologie

Fachbereich Agrarwirtschaft mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden in der Stufe I	Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Wirtschaftler/Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin in Verbindung mit der Fachrichtung
Fachrichtungen Agrarwirtschaft Floristik Forstwirtschaft Gartenbau Garten- und Landschaftsbau Hauswirtschaft	Ländliche Hauswirtschaft Landbau Landwirtschaft Weinbau und Önologie

Fachbereich Gestaltung mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden	Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Gestalter/Staatlich geprüfte Gestalterin in Verbindung mit der Fachrichtung
Fachrichtungen Ausstellungsdesign Bekleidungsdesign Blumenkunst/Floristik Design und visuelle Kommunikation Edelmetallgestaltung Edelstein- und Schmuckgestaltung Farbe, Gestaltung, Werbung Farbtechnik und Raumgestaltung Gewandmeister Glasgestaltung Handwerkliches Gestalten Holzgestaltung Keramikgestaltung Kommunikationsdesign	Metallgestaltung Möbel- und Innenraumgestaltung Mode Modellistik Produktdesign Raumgestaltung und Innenausbau Schmuck und Gerät Spielzeuggestaltung Steingestaltung Werbegestaltung Werbe- und Mediendesign

Fachbereich Technik mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden	Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin in Verbindung mit der Fachrichtung
Fachrichtungen Abfalltechnik Abwassertechnik Agrartechnik Augenoptik Automatisierungstechnik Automatisierungstechnik/Mechatronik Baudenkmalpflege und Altbauerneuerung Bautechnik Bekleidungsstechnik Bergbautechnik Biogentechnik Biotechnik Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik Bohrtechnik Brauwesen und Getränketechnik Chemietechnik Druck- und Medientechnik Elektromobilität Elektrotechnik Fahrzeugtechnik Farb- und Lack(ier)technik Feinwerktechnik Fleischereitechnik Foto- und Medientechnik Galvanotechnik Gartenbau - Produktion und Vermarktung Garten- und Landschaftsbau Gebäudesystemtechnik Geologietechnik Gießereitechnik Glasbautechnik Glastechnik Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik Holztechnik Industrielle Beschichtungstechnik Informatik Informatiktechnik Informationstechnik Kältetechnik Kälte- und Klimasystemtechnik Karosserie- und Fahrzeugbautechnik Karosserie- und Fahrzeugtechnik Keramiktechnik Korrosionsschutztechnik	Kraftfahrzeugtechnik Kunststofftechnik Kunststoff- und Kautschuktechnik Landwirtschaft Lebensmitteltechnik Lebensmittelverarbeitungstechnik Leiterplattentechnik Luftfahrttechnik Maschinentechnik/Maschinenbautechnik Mechatronik Medien Medien und Informationssysteme Medizintechnik Metalltechnik/Metallbautechnik Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik Museums- und Ausstellungstechnik Nautik Papiertechnik Physiktechnik Reinigungs- und Hygienetechnik Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Sanitärtechnik Schiffbautechnik Schiffsbetriebstechnik Schuhtechnik Spreng- und Sicherheitstechnik Steintechnik Technische Betriebswirtschaft Technische Gebäudeausrüstung Textiltechnik Textilveredlung Umweltschutztechnik Verfahrenstechnik Verkehrstechnik Vermessungstechnik Versorgungstechnik Wasser- und Abfallwirtschaft Wasserversorgungstechnik Weinbau und Önologie Werkstoff- und Prüftechnik Werkstofftechnik Windenergie-technik Zerspannungstechnik

Fachbereich Wirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden	Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter /Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin in Verbindung mit der Fachrichtung
Fachrichtungen Agranwirtschaft Außenhandel Betriebswirtschaft Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement Catering Datenverarbeitung/Organisation Fremdenverkehrswirtschaft Fremdsprache/Wirtschaftssprache Hauswirtschaft Hauswirtschaft/Ländliche Hauswirtschaft Hotelbetriebswirtschaft und Hoptelmanagement Hotel- und Gaststättengewerbe	Informatik Informationsverarbeitung und Informationsmanagement Internationale Wirtschaft Logistik Marketing Möbelhandel Textilbetriebswirtschaft Tourismus Veranstaltungs- und Eventmanagement Verkehrswirtschaft/Logistik Wirtschaft Wirtschaftsinformatik Wohnungswirtschaft (und Realkredit)

Fachbereich Sozialwesen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Stunden Praxis	Berufsbezeichnung: Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin
Fachrichtungen Sozialpädagogik Heilerziehungspflege	

Fachbereich Sozialesen mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden	Berufsbezeichnung: Staatlich annerkannter Heilpädagoge/Staatlich anerkannte Heilpädagogin
Fachrichtung Heilpädagogik	

Fachwirt

Bundesanzeiger vom 13.06.2013

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), sowie das Verzeichnis der zuständigen Stellen bekannt (Stand 1. Oktober 2012).

Auszug aus Seite 365 ff

Novellierungen und Neuordnungen zu bundesrechtlich geregelten Fort- und Ausbildungsabschlüssen, die nach dem 01.10.2012 erfolgen und nach dem im Gemeinsamen Beschluss beschriebenen Verfahren zugeordnet wurden, sind von dieser Zuordnung zum DQR miteinbezogen.

3.2 Rechtsverordnungen zur Regelung der beruflichen Fortbildung nach § 53 Absatz 1 BBiG bzw. § 42 Absatz 1 HwO sowie Empfehlungen des Bundes für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen (außer Regelungen für die Meisterprüfungen)

Die Empfehlungen für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen betreffen Maßnahmen, durch die auf eine Prüfung zu einem staatlich anerkannten Abschluss vorbereitet wird.

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Bereich	Regelung vom	Rechtsgrundlage/Fundstelle
2	Bankfachwirt (Geprüfter) / Bankfachwirtin (Geprüfte)	IH	01.03.2000	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bankfachwirt/Geprüfte Bankfachwirtin (BGBl. I S. 193)
21	Fachwirt (Geprüfter) für Finanzberatung/ Fachwirtin (Geprüfte) für Finanzberatung	IH	09.02.2012 15.03.2012	VO über die Prüfung zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen in der Finanzdienstleistungswirtschaft (BGBl. I S. 274, 510) Berichtigung (BGBl. I S. 510)
22	Fachwirt (Geprüfter) für Versicherungen und Finanzen/ Fachwirtin (Geprüfte) für Versicherungen und Finanzen	IH	26.08.2008 25.08.2009	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen/ Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen (BGBl. I S. 1758) Geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsverordnungen (BGBl. I S. 2960)
23	Fachwirt (Geprüfter) im Gesundheits- und Sozialwesen/ Fachwirtin (Geprüfte) im Gesundheits- und Sozialwesen	IH	21.07.2011	VO über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen/Geprüfte Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen (BGBl. I S. 1679)

30	Handelsfachwirt (Geprüfter) / Handelsfachwirtin (Geprüfte)	IH	25.01.2008	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Handelsfachwirt/Geprüfte Handelsfachwirtin (BGBl. I S. 59)
			25.08.2009	Geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen
31	Immobilienfachwirt (Geprüfter) / Immobilienfachwirtin (Geprüfte)	IH	25.01.2008	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Immobilienfachwirt/Geprüfte Immobilienfachwirtin (BGBl. I S. 117)
32	Industriefachwirt (Geprüfter) / Industriefachwirtin (Geprüfte)	IH	25.06.2010	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriefachwirt/Geprüfte Industriefachwirtin (BGBl. I S. 883)
44	Leasingfachwirt (Geprüfter) / Leasingfachwirtin (Geprüfte)	IH	30.11.1995	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Leasingfachwirt/Geprüfte Leasingfachwirtin (BGBl. I S. 1570)
45	Medienfachwirt Digital (Geprüfter) / Medienfachwirtin Digital (Geprüfter)	IH	21.08.2009	VO über die Prüfung zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen in der Medienwirtschaft (Medien-Fortbildungsverordnung) (BGBl. I S. 2894)
			07.10.2009	Berichtigung (BGBl. I S. 3538)
			23.07.2010	Geändert durch Artikel 6 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsverordnungen (BGBl. I S. 1010)
46	Medienfachwirt Print(Geprüfter) / Medienfachwirtin Print (Geprüfter)	IH	21.08.2009	VO über die Prüfung zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen in der Medienwirtschaft (Medien-Fortbildungsverordnung) (BGBl. I S. 2894)
			07.10.2009	Berichtigung (BGBl. I S. 3538)
			23.07.2010	Geändert durch Artikel 6 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 1010)
48	Personaldienstleistungsfachwirt (Geprüfter) / Personaldienstleistungsfachwirtin (Geprüfte)	IH	23.07.2010	VO über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Personaldienstleistungsfachwirt und Geprüfte Personaldienstleistungsfachwirtin (BGBl. I S. 1035)
54	Rechtswachwirt (Geprüfter) / Rechtswachwirtin (Geprüfte)	FB	23.08.2001	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtswachwirt / Geprüfte Rechtswachwirtin (BGBl. I S. 2250)
57	Sportfachwirt (Geprüfter) / Sportfachwirtin (Geprüfte)	IH	02.11.2010	VO über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Sportfachwirt und Geprüfte Sportfachwirtin (BGBl. I S. 1490)
59	Technischer Fachwirt (Geprüfter) / Technischer Fachwirtin (Geprüfte)	IH	17.01.2006	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Technischer Fachwirt/Geprüfte Technischer Fachwirtin (BGBl. I S. 66)
			21.08.2006	Änderung (BGBl. I S. 1976)
			25.08.2009	Geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsverordnungen (BGBl. I S. 2960)

			23.07.2010	Zuletzt geändert durch Artikel 9 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsverordnungen (BGBl. I S. 1010)
61	Tourismusfachwirt (Geprüfter)/ Tourismusfachwirtin (Geprüfte)	IH	09.02.2012	VO über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Tourismusfachwirt und Geprüfte Tourismusfachwirtin (BGBl. I S. 302)
63	Veranstaltungsfachwirt (Geprüfter)/ Veranstaltungsfachwirtin (Geprüfte)	IH	25.01.2008	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Veranstaltungsfachwirt /Geprüfte Veranstaltungsfachwirtin (BGBl. I S. 109)
			23.07.2010	Geändert durch Artikel 8 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsverordnungen (BGBl. I S. 1010)
64	Verkehrsfachwirt (Geprüfter)/ Verkehrsfachwirtin (Geprüfte)	IH	23.12.1998	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Verkehrsfachwirt/Geprüfte Verkehrsfachwirtin (BGBl. I S. 4065)
66	Wirtschaftsfachwirt (Geprüfter)/ Wirtschaftsfachwirtin (Geprüfte)	IH	26.08.2008	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wirtschaftsfachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin (BGBl. I S. 1752)
			25.08.2009	Geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsverordnungen (BGBl. I S. 2960)
neu				
	Fachwirt (Geprüfter) für Güterverkehr und Logistik/ Fachwirtin (Geprüfte) für Güterverkehr und Logistik	IH	13.02.2013	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachwirt für Güterverkehr und Logistik / Geprüfte Fachwirtin für Güterverkehr und Logistik (BGBl. I S. 236)
	Fachwirt (Geprüfter) für Personenverkehr und Mobilität/ Fachwirtin (Geprüfte) für Personenverkehr und Mobilität	IH	13.02.2013	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachwirt für Personenverkehr und Mobilität /Geprüfte Fachwirtin für Personenverkehr und Mobilität (BGBl. I S. 231)
	Sozialversicherungsfachwirt (Geprüfter) Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversiche- rung/Fachwirtin (Geprüfte) Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftli- che Sozialversicherung	IH	13.02.2013	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachwirt Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung /Geprüfte Fachwirtin Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung (BGBl. I S. 206)

Meister

Bundesanzeiger vom 13.06.2013

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), sowie das Verzeichnis der zuständigen Stellen bekannt (Stand 1. Oktober 2012).

Auszug aus Seite 350 ff

Novellierungen und Neuordnungen zu bundesrechtlich geregelten Fort- und Ausbildungsabschlüssen, die nach dem 01.10.2012 erfolgen und nach dem im Gemeinsamen Beschluss beschriebenen Verfahren zugeordnet wurden, sind von dieser Zuordnung zum DQR miteinbezogen.

3.2.1 Regelungen für Meisterprüfungen

3.2.1.1 Rechtsverordnungen nach § 45 Absatz 1 sowie § 51a Absatz 2 HwO über die Anforderungen in der Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage A bzw. B zur Handwerksordnung

(1) Neben den aufgelisteten Rechtsverordnungen bestehen zurzeit für die noch nicht geregelten Handwerksberufe „Fachliche Vorschriften zur Regelung der Meisterprüfung“, die nach § 122 HwO übergangsweise bis zum Erlass von Meisterprüfungsanforderungen nach § 45 HwO fortgelten.

(2) Auf die Verordnung über das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (Meisterprüfungsverfahrensverordnung - MPVerfVO) vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2145) wird hingewiesen, ebenso auf

(3) die Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (Allgemeine Meisterprüfungsverordnung - AMVO) vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2149).

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Regelung vom	Rechtsgrundlage/Fundstelle
1	Augenoptikermeister/ Augenoptikermeisterin	29.08.2005	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Augenoptiker-Handwerk (Augenoptikermeisterverordnung - AugOptMstrV) (BGBl. I S. 2610)
2	Bäckermeister/ Bäckermeisterin	28.02.1997	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Bäcker-Handwerk (Bäckermeister-VO/BäckMstrV) (BGBl. I S. 393)
3	Bestattermeister/ Bestattermeisterin	15.09.2009	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Bestattungsgewerbe (Bestattermeisterverordnung - BestMstrV) (BGBl. I S. 3036)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
4	Betonstein- und Terrazzoherstellermeister/ Betonstein- und Terrazzoherstellermeisterin	21.01.1993	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk (BGBl. I S. 87)
5	Bogenmachermeister/ Bogenmachermeisterin	26.01.1998	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Bogenmacher-Handwerk (Bogenmachermeister-VO-BogMstrV) (BGBl. I S. 221)
6	Bootsbauermeister/ Bootsbauermeisterin	25.08.1992	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Bootsbauer-Handwerk (Bootsbauermeister-VO - BootbMstrV) (BGBl. I S. 1582)
7	Brauer- und Mälzermeister/ Brauer- und Mälzermeisterin	15.08.1996	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Brauer- und Mälzer-Handwerk (Brauer- und Mälzermeister-VO - BrauMMstrV) (BGBl. I S. 1329)
8	Brunnenbauermeister/ Brunnenbauermeisterin	14.10.2005	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Brunnenbauer-Handwerk (Brunnenbauermeister-VO - BrbMstrV) (BGBl. I S. 3024)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S.2234)
9	Buchbindermeister/ Buchbindermeisterin	05.05.2006	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Buchbinder-Handwerk (Buchbindermeisterverordnung - BuchBMstrV) (BGBl. I S. 1152)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
10	Büchsenmachermeister/ Büchsenmachermeisterin	01.10.1981	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Büchsenmacher-Handwerk (Büchsenmachermeister-VO - BüchsMstrV) (BGBl. I S. 1117)
11	Chirurgiemechanikermeister/ Chirurgiemechanikermeisterin	27.07.2006	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Chirurgiemechaniker-Handwerk (Chirurgiemechanikermeisterverordnung - ChirMechMstrV)

			(BGBl. I S. 1731)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
12	Dachdeckermeister/ Dachdeckermeisterin	23.05.2006	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Dachdecker-Handwerk (Dachdeckermeisterverordnung - DachdMstrV) (BGBl. I S. 1263)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
13	Damen- und Herrenschneidermeister/ Damen- und Herrenschneidermeisterin	05.09.2006	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Damen- und Herrenschneider-Handwerk (Damen- und Herrenschneidermeisterverordnung - DaHeSchnMstrV) (BGBl. I S. 2122)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
14	Drechsler-(Elfenbeinschnitzer-) und Holzspielzeugmachermeister/ Drechsler-(Elfenbeinschnitzer-) und Holzspielzeugmachermeisterin	05.11.2001	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Drechsler-(Elfenbeinschnitzer-) und Holzspielzeugmacher-Handwerk (Drechsler-(Elfenbeinschnitzer-) und Holzspielzeugmachermeisterverordnung - DrechsHolzspielMstrV) (BGBl. I S. 2985)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
15	Druckermeister/ Druckermeisterin	16.08.1984	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Drucker-(Buchdrucker-)Handwerk (Druckermeister-VO - DruckMstrV) (BGBl. I S. 1148)
16	Edelsteinschleifer- und Edelsteingrauermeister/ Edelsteinschleifer- und Edelsteingrauermeisterin	10.08.1992	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Edelsteingrauer-Handwerk (BGBl. I S. 1511)
17	Elektromaschinenbauermeister/ Elektromaschinenbauermeisterin	17.06.2002	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Elektromaschinenbauer-Handwerk (Elektromaschinenbauermeisterverordnung - ElektroMbMstrV) (BGBl. I S. 2325)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
18	Elektrotechnikermeister/ Elektrotechnikermeisterin	17.06.2002	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Elektrotechniker-Handwerk (Elektrotechnikermeisterverordnung - ElektroTechMstrV) (BGBl. I S. 2331)
		06.03.2003	Erläuterungen (Banz S. 3952)
		17.11.2011	Änderung der Elektrotechnikermeisterverordnung (BGBl. I S. 2234)
19	Estrichlegermeister/ Estrichlegermeisterin	16.02.1995	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Estrichleger-Handwerk (Estrichlegermeister-VO - EstrMstrV) (BGBl. I S. 214)
20	Feinwerkmechanikermeister/ Feinwerkmechanikermeisterin	05.04.2001	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Feinwerkmechaniker-Handwerk (Feinwerkmechanikermeisterverordnung - FeinwerkMechMstrV) (BGBl. I S. 487)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
21	Fleischermeister/ Fleischermeisterin	19.06.1996	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Fleischer-Handwerk (Fleischermeister-VO - FleiMstrV) (BGBl. I S. 882)
		19.10.2007	Änderung (BGBl. I S. 2461)

22	Flexografenmeister/ Flexografenmeisterin	01.08.1994	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Flexografen-Handwerk (Flexografenmeister-VO - FlexMstrV) (BGBl. I S. 2014)
23	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister/ Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeisterin	10.03.2008	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk (Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeisterverordnung - FPMMstrV) (BGBl. I S. 378)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
24	Fotografenmeister/ Fotografenmeisterin	17.04.2002	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Fotografen-Handwerk (Fotografenmeisterverordnung - FotografMstrV) (BGBl. I S. 1438)
		06.09.2002	Erläuterungen (Banz S. 21413)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
25	Friseurmeister/ Friseurmeisterin	19.04.2001	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Friseur-Handwerk (Friseurmeisterverordnung - Friseur-MstrV) (BGBl. I S. 638)
		28.05.2002	Erläuterungen (Banz S. 11586)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
26	Galvaniseurmeister/ Galvaniseurmeisterin	25.06.1984	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Galvaniseur- und Metallschleifer-Handwerk (Galvaniseurmeisterverordnung - GalvMstrV) (BGBl. I S. 768)
27	Gebäudereinigermeister/ Gebäudereinigermeisterin	12.02.1988	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Gebäudereiniger-Handwerk (Gebäudereinigermeister-VO - GebrMstrV) (BGBl. I S. 151)
		24.06.1994	Änderung (BGBl. I S. 1416)
		20.07.2000	Änderung (BGBl. I S. 1045)
		17.12.2008	letzte Änderung des Infektionsschutzgesetzes (S. 1045) durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586)
28	Geigenbauermeister/ Geigenbauermeisterin	26.01.1998	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Geigenbauer-Handwerk (Geigenbauermeister-VO - GeigbMstrV) (BGBl. I S. 219)
29	Gerüstbauermeister/ Gerüstbauermeisterin	12.12.2000	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Gerüstbauer-Handwerk (Gerüstbauermeisterverordnung - GerüstbMstrV) (BGBl. I S. 1694)
		08.06.2002	Erläuterungen (Banz S. 12408)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
30	Glasapparatebauermeister/ Glasapparatebauermeisterin	11.01.1990	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Glasapparatebauer-Handwerk (Glasapparatebauermeister-VO - GIAppMstrV) (BGBl. I S. 104)
31	Glasermeister/ Glasermeisterin	09.12.1975	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Glaser-Handwerk

			(BGBl. I S. 3012)
32	Glasveredlermeister/ Glasveredlermeisterin	02.05.1994	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Glasveredler-Handwerk (Glasveredlermeister-VO - GlasVMstrV) (BGBl. I S. 994)
33	Gold- und Silberschmiedemeister/ Gold- und Silberschmiedemeisterin	08.05.2003	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Gold- und Silberschmiede-Handwerk (Gold- und Silberschmiedemeisterverordnung - GoldSilberschmiedMstrV) (BGBl. I S. 672)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
34	Graveurmeister/ Graveurmeisterin	16.11.2005	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Graveur-Handwerk (Graveurmeisterverordnung - GravMstrV) (BGBl. I S. 3182)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
35	Handzuginstrumentenmachermeister/ Handzuginstrumentenmachermeisterin	06.03.1998	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Handzuginstrumentenmacher-Handwerk (Handzuginstrumentenmachermeister-VO - HandzMstrV) (BGBl. I S. 431)
36	Holz- und Bautenschutzmeister/ Holz- und Bautenschutzmeisterin	10.09.2012	VO über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Holz- und Bautenschutzgewerbe (Holz- und Bautenschutzmeisterverordnung - HoBaMstrV) (BGBl. I S. 1891)
37	Holzbildhauermeister/ Holzbildhauermeisterin	10.04.1987	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Holzbildhauer-Handwerk (Holzbildhauermeister-VO - HolzbhMstrV) (BGBl. I S. 1192)
38	Holzblasinstrumentenmachermeister/ Holzblasinstrumentenmachermeisterin	07.10.1997	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Holzblasinstrumentenmacher-Handwerk (Holzblasinstrumentenmachermeisterverordnung - HoblMstrV) (BGBl. I S. 2455)
39	Hörgeräteakustikermeister/ Hörgeräteakustikermeisterin	26.04.1994	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Hörgeräteakustiker-Handwerk (Hörgeräteakustikermeister-VO - HörgeAkMstrV) (BGBl. I S. 895)
40	Informationstechnikermeister/ Informationstechnikermeisterin	17.06.2002	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Informationstechniker-Handwerk (Informationstechnikermeisterverordnung - InformationsTechMstrV) (BGBl. I S. 2328)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
41	Installateur- und Heizungsbauermeister/ Installateur- und Heizungsbauermeisterin	17.07.2002	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk (Installateur- und Heizungsbauermeisterverordnung - InstallateurHeizungsbauerMstrV) (BGBl. I S. 2693)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
42	Kälteanlagenbauermeister/ Kälteanlagenbauermeisterin	27.08.1979	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Kälteanlagenbauer-Handwerk (BGBl. I S. 1559)
43	Karosserie- und Fahrzeugbauermeister/ Karosserie- und Fahrzeugbauermeisterin	08.05.2003	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk (Karosserie- und Fahrzeugbauermeisterverordnung - KaFbMstrV) (BGBl. I S. 668)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
44	Keramikermeister/ Keramikermeisterin	13.01.2006	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den

			Teilen I und II der Meisterprüfung im Keramiker-Handwerk (Keramikermeisterverordnung - KeramMstrV) (BGBl. I S. 148)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
45	Klavier- und Cembalobauermeister/ Klavier- und Cembalobauermeisterin	23.07.1997	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Klavier- und Cembalobauer-Handwerk (Klavier- und Cembalobauermeister-VO - KlaCbMstrV) (BGBl. I S. 1912)
46	Klempnermeister/ Klempnermeisterin	23.05.2006	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Klempner-Handwerk (Klempnermeisterverordnung - KlempnerMstrV) (BGBl. I S. 1267)
		05.11.2008	Änderung (BGBl. I S. 2165)
		17.11.2011	Änderung der Klempnermeisterverordnung (BGBl. I S. 2234)
47	Konditormeister/ Konditormeisterin	12.10.2006	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Konditoren-Handwerk (Konditormeisterverordnung - KondMstrV) (BGBl. I S. 2278)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
48	Korbmachermeister/ Korbmachermeisterin	07.11.1993	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Korbmacher-Handwerk (Korbmachermeister-VO - KorbMstrV) (BGBl. I S. 1868)
49	Kraftfahrzeugtechnikermeister/ Kraftfahrzeugtechnikermeisterin	10.08.2000	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk (Kraftfahrzeugtechnikermeisterverordnung - KfzTechMstrV) (BGBl. I S. 1286)
		15.11.2001	Erläuterungen (Banz S. 23434)
		17.11.2011	Änderung der Kraftfahrzeugtechnikermeisterverordnung (BGBl. I S. 2234)
50	Kupferschmiedmeister (Behälter- und Apparatebauermeister)/ Kupferschmiedmeisterin (Behälter- und Apparatebauermeisterin)	28.08.1974	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Kupferschmiede-Handwerk (BGBl. I S. 2142)
51	Kürschnermeister/ Kürschnermeisterin	17.11.1994	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Kürschner-Handwerk (Kürschnermeister-VO - KürMstrV) (BGBl. I S. 3463)
52	Landmaschinenmechanikermeister/ Landmaschinenmechanikermeisterin	05.04.2001	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Landmaschinenmechaniker-Handwerk (Landmaschinenmechanikermeisterverordnung - LandmMechMstrV) (BGBl. I S. 490)
		24.08.2002	Erläuterungen (Banz S. 20452)
		17.11.2011	Änderung der Landmaschinenmechanikermeisterverordnung (BGBl. I S. 2234)
53	Maler- und Lackierermeister/ Maler- und Lackierermeisterin	13.06.2005	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Maler- und Lackierer-Handwerk (Maler- und Lackierermeisterverordnung - MuLMstrV) (BGBl. I S. 1659)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
54	Maurer- und Betonbauermeister/ Maurer- und Betonbauermeisterin	30.08.2004	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Maurer- und Betonbauerhandwerk (Maurer- und BetonbauermeisterVO - MaurerBetonbMstrV)

		(BGBl. I S. 2307)
	17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
55 Metallbauermeister/ Metallbauermeisterin	22.03.2002	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Metallbauer-Handwerk (Metallbauermeisterverordnung - MetallbMstrV) (BGBl. I S. 1224)
	17.12.2002	Erläuterungen (BAnz S. 26237)
	17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
56 Metallbildnermeister/ Metallbildnermeisterin	17.09.2001	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Metallbildner-Handwerk (Metallbildnermeisterverordnung - MetallbildMstrV) (BGBl. I S. 2432)
	28.08.2002	Erläuterungen (BAnz vom S. 20695)
	17.11.2011	Änderung der Metallbildnermeisterverordnung (BGBl. I S. 2234)
57 Modellbauermeister/ Modellbauermeisterin	19.03.1998	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Modellbauer-Handwerk (Modellbauermeister-VO - MbauMstrV) (BGBl. I S. 521)
58 Modistenmeister/ Modistenmeisterin	09.09.1994	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Modisten-Handwerk (Modistmeister-VO - ModMstrV) (BGBl. I S. 2312)
59 Müllermeister/ Müllermeisterin	03.02.1982	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Müller-Handwerk (Müllermeister-VO - MüMstrV) (BGBl. I S. 113)
60 Ofen- und Luftheizungsbauermeister/ Ofen- und Luftheizungsbauermeisterin	05.03.2009	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk (Ofen- und Luftheizungsbauermeisterverordnung - OfenLufthMstrV) (BGBl. I S. 456)
	17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
61 Orgel- und Harmoniumbauermeister/ Orgel- und Harmoniumbauermeisterin	23.07.1997	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Orgel- und Harmoniumbauer-Handwerk (Orgel- und Harmoniumbauermeister-VO - OrgHbMstrV) (BGBl. I S. 1915)
62 Orthopädiemechaniker- und Bandagistenmeister/ Orthopädiemechaniker- und Bandagistenmeisterin	26.04.1994	VO über Berufsbild und Anforderungen in der Meisterprüfung für das Orthopädiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk (Orthopädiemechaniker- und Bandagistenmeister-VO - OrthBandMstrV) (BGBl. I S. 904)
63 Orthopädienschuhmachermeister/ Orthopädienschuhmachermeisterin	24.06.2008	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Orthopädienschuhmacher-Handwerk (Orthopädienschuhmachermeisterverordnung - OrthSchMstrV) (BGBl. I S. 1096)
	17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
64 Parkettlegermeister/ Parkettlegermeisterin	28.08.1974	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Parkettleger-Handwerk (BGBl. I S. 2154)
65 Raumausstattermeister/ Raumausstattermeisterin	18.06.2008	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Raumausstatter-Handwerk (Raumausstattermeisterverordnung - RaumausMstrV) (BGBl. I S. 1087)
	17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)

66	Rollladen- und Jalousiebauermeister/ Rollladen- und Jalousiebauermeisterin	22.01.2007	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Rollladen- und Jalousiebauer-Handwerk (Rollladen- und Sonnenschutzmeisterverordnung - RollSonnMstrV) (BGBl. I S. 51)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
67	Sattler- und Feintäschnermeister/ Sattler- und Feintäschnermeisterin	15.08.2008	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Sattler- und Feintäschner-Handwerk (Sattler- und Feintäschnermeisterverordnung - SattlFeintMstrV) (BGBl. I S. 1733)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
68	Schiffbauermeister/ Schiffbauermeisterin	18.09.1996	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Schiffbauer-Handwerk (SchiffbauermeisterVO - SchiffbMstrV) (BGBl. I S. 1480)
69	Schilder- und Lichtreklameherstellermeister/ Schilder- und Lichtreklameherstellermeisterin	18.06.2007	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Schilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerk (Schilder- und Lichtreklameherstellermeisterverordnung - SchiLichtrMstrV) (BGBl. I S. 1173)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
70	Schneidwerkzeugmechanikermeister/ Schneidwerkzeugmechanikermeisterin	02.08.1976	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Messerschmiede-Handwerk (BGBl. I S. 2051)
71	Schornsteinfegermeister/ Schornsteinfegermeisterin	25.06.1984	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Schornsteinfeger-Handwerk (Schornsteinfegermeister-VO - SchoMstrV) (BGBl. I S. 771)
72	Schriftsetzer- (Buchdrucker-) Meister/ Schriftsetzer- (Buchdrucker-) Meisterin	13.06.1995	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Schriftsetzer- (Buchdrucker-)Handwerk (Schriftsetzermeister-VO - SchriSeMstrV) (BGBl. I S. 799)
73	Schuhmachermeister/ Schuhmachermeisterin	08.12.1982	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Schuhmacherhandwerk (Schuhmachermeister-VO - SchuhMstrV) (BGBl. I S. 1677)
74	Segelmachermeister/ Segelmachermeisterin	05.07.1993	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Segelmacher-Handwerk (Segelmachermeister-VO - SegelmMstrV) (BGBl. I S. 1138)
75	Seilermeister/ Seilermeisterin	28.05.1997	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Seiler-Handwerk (Seilermeister-VO - SeilMstrV) (BGBl. I S. 1257)
76	Siebdruckermeister/ Siebdruckermeisterin	05.09.2006	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Siebdrucker-Handwerk (Siebdruckermeisterverordnung - SiebdrMstrV) (BGBl. I S. 2126)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
77	Steinmetz- und Steinbildhauermeister/ Steinmetz- und Steinbildhauermeisterin	11.07.2008	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk (Steinmetz- und Steinbildhauermeisterverordnung - StmStbMstrV) (BGBl. I S. 1281)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
78	Straßenbauermeister/ Straßenbauermeisterin	17.02.2009	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Straßenbauer-Handwerk (Straßenbauermeister-

			terverordnung - StrbauMstrV) (BGBl. I S. 390)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
79	Stuckateurmeister/ Stuckateurmeisterin	30.08.2004	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Stuckateur-Handwerk (StuckateurmeisterVO - StuckMstrV) (BGBl. I S. 2311)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
80	Textilreinigermeister/ Textilreinigermeisterin	16.09.1983	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Textilreiniger-Handwerk (Textilreinigermeister-VO - TextRMstrV) (BGBl. I S. 1179)
81	Thermometermachermeister/ Thermometermachermeisterin	20.06.1989	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Thermometermacher-Handwerk (Thermometermachermeister-VO - ThermMstrV) (BGBl. I S. 1131)
82	Tischlermeister/ Tischlermeisterin	13.05.2008	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Tischler-Handwerk (Tischlermeisterverordnung - TischMstrV) (BGBl. I S. 826)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
83	Uhrmachermeister/ Uhrmachermeisterin	01.11.2005	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Uhrmacher-Handwerk (Uhrmachermeisterverordnung - UhrmMstrV) (BGBl. I S. 3122)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
84	Vergoldermeister/ Vergoldermeisterin	12.02.1990	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Vergolder-Handwerk (Vergoldermeister-VO - VergMstrV) (BGBl. I S. 283)
85	Vulkaniseur- und Reifenmechanikermeister/ Vulkaniseur- und Reifenmechanikermeisterin	05.05.2006	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Vulkaniseur- und Reifenmechaniker-Handwerk (Vulkaniseur- und Reifenmechanikermeisterverordnung - VulkReifMechMstrV) (BGBl. I S. 1156)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
86	Wachsziehermeister/ Wachsziehermeisterin	23.06.1987	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Wachszieher-Handwerk (Wachsziehermeister-VO - WachszMstrV) (BGBl. I S. 1553)
87	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliermeister/ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliermeisterin	03.06.1982	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer-Handwerk (Isoliermeister-VO - IsolMstrV) (BGBl. I S. 663)
88	Weinküfermeister/ Weinküfermeisterin	16.10.1995	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Weinküfer-Handwerk (Weinküfermeister-VO - WeinkMstrV) (BGBl. I S. 1418)
89	Zahntechnikermeister/ Zahntechnikermeisterin	08.05.2007	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Zahntechniker-Handwerk (Zahntechnikermeisterverordnung - ZahntechMstrV) (BGBl. I S. 687)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
90	Zimmerermeister/ Zimmerermeisterin	16.04.2008	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den

			Teilen I und II der Meisterprüfung im Zimmerer-Handwerk (Zimmerermeisterverordnung - ZimMstrV) (BGBl. I S. 743)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
91	Zupfinstrumentenmachermeister/ Zupfinstrumentenmachermeisterin	07.10.1997	VO über Berufsbild und Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Zupfinstrumentenmacher-Handwerk (Zupfinstrumentenmachermeisterverordnung - ZupfMstrV) (BGBl. I S. 2458)
92	Zweiradmechanikermeister/ Zweiradmechanikermeisterin	29.08.2005	VO über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Zweiradmechaniker-Handwerk (Zweiradmechanikermeisterverordnung - ZwrMechMstrV) (BGBl. I S. 2562)
		17.11.2011	Änderung (BGBl. I S. 2234)
		29.03.2012	Änderung (BGBl. I S. 603)

3.2.1.2 Fortgeltung bestehender Regelungen bei handwerklichen Meisterprüfungen nach § 122 HwO

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Regelung vom	Rechtsgrundlage/Fundstelle
1	Backofenbauermeister/ Backofenbauermeisterin	04.02.1950	Erlass BMWi-II2-264.535-8951/50
		25.09.1957	Erlass BMWi-IIB1-3022/57 (Berufsbild)
2	Böttchermeister/ Böttchermeisterin	23.03.1957	Erlass BMWi-IIB1-1004/57 (Berufsbild)
		04.02.1963	Erlass BMWi-IIA1-801846
3	Chemigrafenmeister/ Chemigrafenmeisterin	-	-
4	Feinoptikermeister/ Feinoptikermeisterin	-	-
5	Galvanoplastikermeister/ Galvanoplastikermeisterin	-	-
6	Glas- und Porzellanmalermeister/ Glas- und Porzellanmalermeisterin	-	-
7	Glockengießmeister/ Glockengießmeisterin	24.06.1937	Erlass des Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers Nr. V 13157/37
		14.06.1962	Erlass BMWi-IIB1-465815 (Berufsbild)
8	Hut- und Mützenmachermeister/ Hut- und Mützenmachermeisterin	11.08.1936	Nr. V 15031/36
		28.12.1936	Erlass des Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers Nr. V 26759/36 II. Ang.
9	Metallformer- und Metallgießmeister/ Metallformer- und Metallgießmeisterin	03.12.1964	Erlass BMWi-IIB1-800033 (Berufsbild)
10	Stereotypeurmeister/ Stereotypeurmeisterin	-	-
11	Stickermeister/ Stickermeisterin	25.07.1938	Erlass des Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers Nr. III SW 10384/38
		24.05.1957	Erlass BMWi-IIB1-1756/57 (Berufsbild)
12	Wagnermeister/ Wagnermeisterin	22.08.1957	Erlass BMWi-IIB1-2874/57 (Berufsbild)

		29.07.1963	Erlass BMWi-IIB1-1086/53
13	Webermeister/ Webermeisterin	08.06.1939	Erlass RWM Nr. III SW 11107/39
		13.03.1957	Erlass BMWi-IIB1-715/57 (Berufsbild)
14	Zinngießermeister/ Zinngießermeisterin	19.10.1939	Erlass RWM Nr. III SW 10725/39
		08.01.1969	VO über das Berufsbild für das Zinngießer-Handwerk (BGBl. I S. 37)

3.2.1.3 Rechtsverordnungen über die Anforderungen in Meisterprüfungen

3.2.1.3.1 Nach § 53 BBiG bzw. § 42 Absatz 1 HwO

Hierbei handelt es sich nicht um die Handwerksmeisterprüfung nach § 45 HwO als Voraussetzung für den selbständigen Betrieb eines Handwerks (s.o.).

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Bereich	Regelung vom	Rechtsgrundlage/ Fundstelle
1	Abwassermeister (Geprüfter)/ Abwassermeisterin (Geprüfte)	IH, öD	23.02.2005	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Abwassermeister/ Geprüfte Abwassermeisterin (BGBl. I S. 369)
			25.08.2009	geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsverordnungen (BGBl. I S. 2960)
2	Baumaschinenmeister (Geprüfter)	Hw, IH	23.01.1985	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Baumaschinenmeister (BGBl. I S. 177)
			25.08.2009	zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 2960)
3	Floristmeister (Geprüfter)/ Floristmeisterin (Geprüfte)	IH	05.04.2001	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Floristmeister/ Geprüfte Floristmeisterin (BGBl. I S. 534)
			25.08.2009	zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 2960)
4	Hotelmeister (Geprüfter)/ Hotelmeisterin (Geprüfte)	IH	05.08.2003	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Hotelmeister/ Geprüfte Hotelmeisterin (BGBl. I S. 1568)
			23.07.2010	zuletzt geändert durch Artikel 5 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 1010)
5	Industriemeister (Geprüfter) Fachrichtung Glas	IH	09.04.1980	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister -Fachrichtung Glas (BGBl. I S. 432)
			23.07.2010	zuletzt geändert durch Artikel 12 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 1010)
6	Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Buchbinderei	IH	10.06.1988	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin -Fachrichtung Buchbinderei (BGBl. I S. 756)
			23.07.2010	zuletzt geändert durch Artikel 10 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 1010)

7	Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Chemie	IH	15.09.2004	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin -Fachrichtung Chemie (BGBl. I S. 2337)
			23.07.2010	zuletzt geändert durch Artikel 2 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 1010)
8	Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Elektrotechnik	IH	30.11.2004	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Elektrotechnik (BGBl. I S. 3133)
			23.07.2010	geändert durch Artikel 11 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 1010)
9	Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz)	IH	29.06.1993	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin -Fachrichtung Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz) (BGBl. I S. 1117)
			25.08.2009	zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 2960)
10	Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk	IH	27.06.1984	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin -Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk (BGBl. I S. 847)
			25.08.2009	zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 2960)
11	Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Lebensmittel	IH	21.08.1985	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin -Fachrichtung Lebensmittel (BGBl. I S. 1695)
			23.07.2010	zuletzt geändert durch Artikel 13 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 1010)
12	Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Mechatronik	IH	19.10.2005	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Mechatronik (BGBl. I S. 3037)
			23.07.2010	zuletzt geändert durch Artikel 14 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 1010)
13	Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Metall	IH	12.12.1997	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin -Fachrichtung Metall (BGBl. I S. 2923)
			23.07.2010	zuletzt geändert durch Artikel 15 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 1010)
14	Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Papier- und Kunststoffverarbeitung	IH	25.01.2008	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Papier- und Kunststoffverarbeitung (BGBl. I S. 99)
			25.08.2009	Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 2960)
15	Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Papiererzeugung	IH	22.08.2005	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Papiererzeugung (BGBl. I S. 2501)
			25.08.2009	geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen

				(BGBl. I S. 2960)
16	Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Pharmazie	IH	26.068.2010	VO über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Pharmazie (BGBl. I S. 1249)
17	Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Printmedien	IH	21.08.2009	VO über die Prüfung zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen in der Medienwirtschaft (Medien-Fortbildungsverordnung) (BGBl. I S. 2894)
			23.07.2010	Dritte VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (Artikel 6) (BGBl. I S. 1010)
18	Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Schuhfertigung	IH	08.11.2002	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Schuhfertigung (BGBl. I S. 4401)
			23.07.2010	zuletzt geändert durch Artikel 16 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 1010)
19	Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Süßwaren	IH	12.07.1994	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin -Fachrichtung Süßwaren (BGBl. I S. 1596)
			23.07.2010	zuletzt geändert durch Artikel 17 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 1010)
20	Industriemeister (Geprüfter)/ Industriemeisterin (Geprüfte) Fachrichtung Textilwirtschaft	IH	17.01.2006	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Textilwirtschaft (BGBl. I S. 74)
			23.07.2010	zuletzt geändert durch Artikel 18 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 1010)
			25.08.2009	zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 2960)
21	Küchenmeister (Geprüfter)/ Küchenmeisterin (Geprüfte)	IH	05.08.2003	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Küchenmeister/ Geprüfte Küchenmeisterin (BGBl. I S. 1560)
			23.07.2010	zuletzt geändert durch Artikel 3 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 1010)
22	Logistikmeister (Geprüfter)/ Logistikmeisterin (Geprüfte)	IH	25.01.2010	VO über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Logistikmeister/Geprüfte Logistikmeisterin (BGBl. I S. 26)
23	Meister der Hauswirtschaft/ Meisterin der Hauswirtschaft	Hausw	28.07.2005	VO über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin (BGBl. I S. 2278)
24	Meister (Geprüfter) für Bäderbetriebe/ Meisterin (Geprüfte) für Bäderbetriebe	öD	07.07.1998	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/ Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe (BGBl. I S. 1810)
			25.08.2009	zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I S. 2960)
25	Meister für Kraftverkehr (Geprüfter)/ (Geprüfter)/ Meisterin für Kraftverkehr (Geprüfte)/	IH	09.02.2012	VO über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Meister für Kraftverkehr und Geprüfte Meisterin für Kraftverkehr (BGBl. I S. 286)
26	Meister (Geprüfter)/ Meisterin (Geprüfte) für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung	IH, öD	23.02.2005	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/ Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung

				(BGBl. I S. 359)
			25.08.2009	geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsverordnungen (BGBl. I S. 2960)
27	Meister (Geprüfter)/ Meisterin (Geprüfte) für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	IH, öD	23.02.2005	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/ Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice (BGBl. I S. 339)
			25.08.2009	geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsverordnungen (BGBl. I S. 2960)
28	Meister (Geprüfter) für Schutz und Sicherheit/ Meisterin (Geprüfte) für Schutz und Sicherheit	IH	26.03.2003	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/ Geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit (BGBl. I S. 433)
			23.07.2010	zuletzt geändert durch Artikel 19 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsverordnungen (BGBl. I S. 1010)
29	Meister (Geprüfter) für Veranstaltungstechnik/ Meisterin (Geprüfte) für Veranstaltungstechnik	IH	21.08.2009	VO über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/ Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik (BGBl. I S. 2920)
30	Meister (Geprüfter) für Veranstaltungstechnik/ Meisterin (Geprüfte) für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle	Hw, IH	26.01.1997	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/ Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle (BGBl. I S. 118)
			25.08.2009	zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsverordnungen; diese Verordnung tritt am 31.12.2015 außer Kraft (BGBl. I S. 2960)
31	Meister Medienproduktion Bild und Ton (Geprüfter)/ Meisterin Medienproduktion Bild und Ton (Geprüfte)	IH	04.07.2012	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister Medienproduktion Bild und Ton/ Geprüfte Meisterin Medienproduktion Bild und Ton (BGBl. I S. 1467)
32	Polier (Geprüfter) Polierin (Geprüfte)	IH	06.09.2012	VO über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin (BGBl. I S. 1926)
33	Restaurantmeister (Geprüfter)/ Restaurantmeisterin (Geprüfte)	IH	05.08.2003	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Restaurantmeister/ Geprüfte Restaurantmeisterin (BGBl. I S. 1576)
			23.07.2010	zuletzt geändert durch Artikel 4 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsverordnungen (BGBl. I S. 1010)
34	Tierpflegemeister (Geprüfter)/ Tierpflegemeisterin (Geprüfte)	IH	16.03.2009	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Tierpflegemeister/ Geprüfte Tierpflegemeisterin (BGBl. I S. 513)
35	Wasserbaumeister (Geprüfter)/ Wasserbaumeisterin (Geprüfte)	IH, öD	18.10.2007	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin (BGBl. I S. 2476)
			25.08.2009	geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsverordnungen (BGBl. I S. 2960)
36	Wassermeister (Geprüfter)/ Wassermeisterin (Geprüfte)	IH, öD	23.02.2005	VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wassermeister/ Geprüfte Wassermeisterin (BGBl. I S. 349)
			25.08.2009	geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprü-

fungsverordnungen
(BGBl. I S. 2960)

neu

Industriemeister(Geprüfter)Fachrichtung
Schuhfertigung/ Industriemeisterin IH
(Geprüfte) Fachrichtung Schuhfertigung

13.02.2013

VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industrie-
meister Fachrichtung Schuhfertigung/Geprüfte Industriemeisterin -
Fachrichtung Schuhfertigung
(BGBl. I S. 221)

3.2.1.3.2 Landwirtschaft

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Bereich	Regelung vom	Rechtsgrundlage/ Fundstelle
1	Agrarservicemeister/ Agrarservicemeisterin	Lw	18.08.2010	VO über die Meisterprüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Agrarservicemeister und Agrarservicemeisterin (Agrarservicemeisterprüfungsverordnung - AgrarservMeistPrV) (BGBl. I S. 1191)
2	Fischwirtschaftsmeister/ Fischwirtschaftsmeisterin	Lw	21.12.1978	VO über Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Fischwirt (BGBl. I S. 2073)
			29.10.2008	zuletzt geändert durch VO zur Änderung von Vorschriften über die Berufsbildung in der Landwirtschaft (BGBl. I S. 2155)
3	Forstwirtschaftsmeister/ Forstwirtschaftsmeisterin	Lw	06.10.2004	VO über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Forstwirt/ Forstwirtin (ForstWiMeistPrV) (BGBl. I S. 2591)
			29.10.2008	geändert durch VO zur Änderung von Vorschriften über die Berufsbildung in der Landwirtschaft (BGBl. I S. 2155)
4	Gärtnermeister/ Gärtnermeisterin	Lw	12.08.1997	VO über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Gärtner/ Gärtnerin (BGBl. I S. 2046)
			29.10.2008	zuletzt geändert durch VO zur Änderung von Vorschriften über die Berufsbildung in der Landwirtschaft (BGBl. I S. 2155)
5	Landwirtschaftlicher Brennmeister/ Landwirtschaftliche Brennmeisterin	Lw	21.10.2008	VO über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Brenner/Brennerin im landwirtschaftlichen Bereich (BGBl. I S. 2065)
6	Landwirtschaftsmeister/ Landwirtschaftsmeisterin	Lw	12.03.1991	VO über Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Landwirt/ Landwirtin (BGBl. I S. 659)
			29.10.2008	zuletzt geändert durch VO zur Änderung von Vorschriften über die Berufsbildung in der Landwirtschaft (BGBl. I S. 2155)
7	Milchwirtschaftlicher Labormeister/ Milchwirtschaftliche Labormeisterin	Lw	28.02.1991	VO über Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin (BGBl. I S. 520)
			29.10.2008	zuletzt geändert durch VO zur Änderung von Vorschriften über die Berufsbildung in der Landwirtschaft (BGBl. I S. 2155)
8	Molkereimeister/ Molkereimeisterin	Lw	27.05.1994	VO über Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Molkereifachmann/ Molkereifachfrau

				(BGBl. I S. 1195)
			29.10.2008	zuletzt geändert durch VO zur Änderung von Vorschriften über die Berufsbildung in der Landwirtschaft (BGBl. I S. 2155)
9	Pferdewirtschaftsmeister/ Pferdewirtschaftsmeisterin Teilbereich Pferdezucht und -haltung, Reitausbildung, Galopprenntraining oder Trabrenntraining	Lw	04.02.1980	VO über Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt (BGBl. I S. 131)
			29.10.2008	zuletzt geändert durch VO zur Änderung von Vorschriften über die Berufsbildung in der Landwirtschaft (BGBl. I S. 2155)
10	Revierjagdmeister/ Revierjagdmeisterin	Lw	28.12.1982	VO über Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Revierjäger/ Revierjägerin (BGBl. I S. 3)
			29.10.2008	zuletzt geändert durch VO zur Änderung von Vorschriften über die Berufsbildung in der Landwirtschaft (BGBl. I S. 2155)
11	Tierwirtschaftsmeister/ Tierwirtschaftsmeisterin Fachrichtung Rinderhaltung, Schweinehaltung, Geflügelhaltung, Schäferei, Imkerei	Lw	18.08.2010	VO über die Meisterprüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Tierwirtschaftsmeister und Tierwirtschaftsmeisterin (TierwirtschMeistPrV) (BGBl. I S. 1186)
12	Winzermeister/ Winzermeisterin	Lw	27.08.2001	VO über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Winzer/ Winzerin (BGBl. I S. 2255)
			29.10.2008	geändert durch VO zur Änderung von Vorschriften über die Berufsbildung in der Landwirtschaft (BGBl. I S. 2155)

Operativer Professional (Geprüfter)

Bundesanzeiger vom 13.06.2013

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), sowie das Verzeichnis der zuständigen Stellen bekannt (Stand 1. Oktober 2012).

Auszug aus Seite 365 ff

Novellierungen und Neuordnungen zu bundesrechtlich geregelten Fort- und Ausbildungsabschlüssen, die nach dem 01.10.2012 erfolgen und nach dem im Gemeinsamen Beschluss beschriebenen Verfahren zugeordnet wurden, sind von dieser Zuordnung zum DQR miteinbezogen.

3.2 Rechtsverordnungen zur Regelung der beruflichen Fortbildung nach § 53 Absatz 1 BBiG bzw. § 42 Absatz 1 HwO sowie Empfehlungen des Bundes für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen (außer Regelungen für die Meisterprüfungen)

Die Empfehlungen für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen betreffen Maßnahmen, durch die auf eine Prüfung zu einem staatlich anerkannten Abschluss vorbereitet wird.

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Bereich	Regelung vom	Rechtsgrundlage/Fundstelle
34	IT-Berater (Geprüfter) (Certified IT Business Consultant)/ IT-Beraterin (Geprüfte)	IH	03.05.2002	VO über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IT-Fortbildung) (BGBl. I S. 1547)

	(Certified IT Business Consultant)			29.07.2002	Änderung (BGBl. I S. 2904)
				23.02.2005	Änderung (BGBl. S. 338)
				23.07.2010	Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I. S. 1010)
35	IT-Entwickler (Geprüfter) (Certified IT Systems Manager)/ IT-Entwicklerin (Geprüfte) (Certified IT Systems Manager)	IH		03.05.2002	VO über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildung) (BGBl. I S. 1547)
				29.07.2002	Änderung (BGBl. I S. 2904)
				23.02.2005	Änderung (BGBl. S. 338)
				23.07.2010	Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I. S. 1010)
36	IT-Ökonom (Geprüfter) (Certified IT Marketing Manager) IT-Ökonomin (Geprüfte) (Certified IT Marketing Manager)	IH		03.05.2002	VO über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildung) (BGBl. I S. 1547)
				29.07.2002	Änderung (BGBl. I S. 2904)
				23.02.2005	Änderung (BGBl. S. 338)
				23.07.2010	Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I. S. 1010)
37	IT-Projektleiter (Geprüfter) (Certified IT Business Manager) IT-Projektleiterin (Geprüfte) (Certified IT Business Manager)	IH		03.05.2002	VO über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildung) (BGBl. I S. 1547)
				29.07.2002	Änderung (BGBl. I S. 2904)
				23.02.2005	Änderung (BGBl. S. 338)
				23.07.2010	Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I. S. 1010)

Niveau 7
Über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet. <i>[Die Stufe 2 (Master) des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse entspricht hinsichtlich der beschriebenen Anforderungen und Kompetenzen dem Niveau 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens].</i>
Qualifikationen:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Master
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strategischer Professional (IT) (Geprüfter)

Master

1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Master-Studiengänge können gemäß § 19 Hochschulrahmengesetz (HRG) von unterschiedlichen Hochschularten (Universitäten, Fachhochschulen etc.) eingerichtet werden und vermitteln vertiefte oder verbreiterte wissenschaftliche Kenntnisse, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und der fachwissenschaftlichen Ausrichtung des jeweiligen Studiengangs. Sichert wird in Masterstudiengängen eine fachliche und wissenschaftliche Spezialisierung, die nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden kann. Die gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse erworbenen Kompetenzen werden im Folgenden in den Kategorien des Deutschen Qualifikationsrahmens dargestellt.

Absolventen von Masterstudiengängen verfügen demnach>

Wissen:	<ul style="list-style-type: none"> > über Wissen und Verstehen, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und dieses vertieft oder erweitert; > über Kompetenzen, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebiets zu definieren und zu interpretieren; > über Wissen und Verstehen, als Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen. Dies kann anwendungs- oder forschungsorientiert erfolgen. > ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen;
Fertigkeiten:	<ul style="list-style-type: none"> > über die Kompetenz, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, sowie Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen;
Sozialkompetenz:	<ul style="list-style-type: none"> > über Kompetenzen, auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftliche fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche oder ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben; > über Kompetenzen, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln;

- > über Kompetenzen, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen;
- > über Kompetenzen, in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen;

Selbständigkeit:	> über Kompetenzen, sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen.
------------------	--

Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist zunächst festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt:

- Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszugestalten (Bachelor- und Masterstudiengänge können an verschiedenen Hochschulen, auch an unterschiedlichen Hochschularten und auch mit Phasen der Berufstätigkeit zwischen dem ersten und zweiten Abschluss konsekutiv studiert werden).
- Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Bei der Konzeption eines weiterbildenden Masterstudiengangs legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot dar. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

In einem System mit gestuften Studienabschlüssen ermöglichen Master-Studiengänge einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen der unterschiedlichen Typen von Masterstudiengängen (anwendungsorientiert, forschungsorientiert, konsekutiv, weiterbildend) ist in der Akkreditierung festzustellen. Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion.

Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist in der Regel ein erster Hochschulabschluss, z. B. ein Bachelorabschluss (Regelungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu Bachelor- und Masterstudiengängen siehe Niveau 6, Bachelor).

2. Beispiel

Studiengang:	Master of Science M.Sc., Wirtschaftsingenieurwesen, Brandenburgische Technischen Universität (BTU) Cottbus
--------------	---

Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 25.09.2008 ▪ Antrag auf Akkreditierung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus vom März 2009
------------------------	---

Empfehlungen, Vereinbarungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse, KMK 21.04.2005 ▪ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, KMK vom 10.10.2003 in der geltenden Fassung ▪ Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung (Akkreditierungsrat 08.12.2009 in der geltenden Fassung)
-------------------------------	---

Abschluss:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hochschulabschluss ▪ Akademischer Abschluss
------------	--

Qualifikation:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Master of Science, M.Sc. (Berufsmöglichkeiten bieten sich in Wirtschaftsunternehmen, im öffentlichen Dienst und in einer selbstständigen Tätigkeit.)
----------------	--

Anschluss:	Berufseinstieg, Promotion, Weiterbildungsoptionen
------------	---

Die wissenschaftliche Ausbildung qualifiziert den Absolventen für eine eigenverantwortliche Tätigkeit in Funkti-

ons- und Führungspositionen der Industrie sowie in industriellen und universitären Forschungs- und Entwicklungszentren. Der Absolvent wird durch ein Studium in die Lage versetzt, Problemstellungen selbstständig zu bearbeiten, Forschungspositionen und -ergebnisse kompetent und differenziert zu beurteilen und in eigenen Forschungsarbeiten anzuwenden. Im Studium des Wirtschaftsingenieurwesens werden die Wirtschaftswissenschaften, die Ingenieurwissenschaften, die Rechtswissenschaften und die integrierenden Fachdisziplinen miteinander verknüpft.

Der Forschungsorientierte Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist Bestandteil eines aufeinander aufbauenden (konsekutiven) Studienangebotes.

3. Liste der Qualifikationen – Niveau 7

Siehe Seite 174-175

Name der Qualifikation			
Master of Science, M.Sc., „Wirtschaftsingenieurwesen“, Brandenburgische Technische Universität (BTU) Cottbus			
Kurzbeschreibung			
Hinweis: In diesem Schaubild wurden die Kompetenzbeschreibungen der Struktur des DQR beispielhaft zugeordnet, um die Kompatibilität des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse mit dem DQR trotz ihrer unterschiedlichen Strukturen zu veranschaulichen. Für die Akkreditierung von Studiengängen ist weiterhin der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (und damit seine Struktur) bindend. Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen umfasst 4 Semester mit 120 Kreditpunkten (KP) entsprechend dem Regelstudienplan. Die wissenschaftliche Ausbildung qualifiziert den Absolventen für eine eigenverantwortliche Tätigkeit in Funktions- und Führungspositionen der Industrie sowie in industriellen und universitären Forschungs- und Entwicklungszentren. Der Absolvent wird durch sein Studium in die Lage versetzt, Problemstellungen selbstständig zu bearbeiten, Forschungspositionen und -ergebnisse kompetent und differenziert zu beurteilen und in eigenen Forschungsarbeiten anzuwenden. Die Ziele werden durch eine interdisziplinäre, auf gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Fragestellungen beruhende Ausbildung erreicht. Dazu werden Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften sowie Ingenieurwissenschaften miteinander verbunden. Sowohl im wirtschaftswissenschaftlichen als auch im integrations- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich bestehen Wahlmöglichkeiten, die individuelle Schwerpunktsetzungen zulassen. Das Studium beinhaltet ein Praktikum und schließt mit der Master-Arbeit ab. Der forschungsorientierte Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist Bestandteil des aufeinander aufbauenden (konsekutiven) Studienangebotes. Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen befähigt sowohl zur Promotion in einem technischen als auch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich.			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 25.09.2008 ▪ Antrag auf Akkreditierung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus vom März 2009 ▪ Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse, KMK 21.04.2005 ▪ Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen (Fassung vom 08.12.2009) ▪ Akkreditierungsgutachten von ACQUIN vom 04.05.2010 			
Niveau 7			
Über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategierorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
Über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand in einem wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 2 [Master-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder über umfassendes berufliches Wissen in einem strategierorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Über erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen verfügen.	Über spezialisierte fachliche oder konzeptionelle Fertigkeiten zur Lösung auch strategischer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 2 [Master-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Auch bei unvollständiger Information Alternativen abwägen. Neue Ideen oder Verfahren	Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich leiten und ihre Arbeitsergebnisse vertreten. Die fachliche Entwicklung anderer gezielt fördern. Bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen führen.	Für neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel einsetzen und hierfür Wissen eigenständig erschließen.

	entwickeln, anwenden und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe bewerten.		
<p>Auszug:</p> <p>Ziel des Studiums ist die Vermittlung von vertiefenden technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen.</p> <p>Mit dem Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen sollen die Studierenden vertiefende und ergänzende fachliche Fähigkeiten und Kenntnisse aus den Themenbereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften und Ingenieurwissenschaften erwerben. Inhalt der theoretischen Ausbildung ist die Vermittlung von Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhängen in den wissenschaftlichen Disziplinen.</p> <p>Studierende des Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen setzen sich im Rahmen ihres Studiums intensiv mit der Planung, Einführung und dem Betrieb soziotechnischer Systeme auseinander.</p>	<p>Auszug:</p> <p>Im Weiteren sollen die Studierenden die Fähigkeit zum selbständigen logischen und analytischen Denken sowie die Kompetenz, sich eigenständig mit neuen forschungsorientierten Problemstellungen kritisch auseinanderzusetzen, erwerben.</p> <p>Zum Studium gehören u. a. die weitergehende Umsetzung der Theorie in die Anwendung und die Förderung der Fähigkeit, in einem gegebenen Zeitrahmen sinnvolle Lösungen zu erarbeiten.</p> <p>Absolventen sollen Problemstellungen selbständig bearbeiten, Forschungspositionen und -ergebnisse kompetent und differenziert beurteilen und in eigenen Forschungsarbeiten anwenden können.</p> <p>Die Studierenden sollen im Rahmen des Studiums persönliche Fähigkeiten weiterentwickeln, die es ihnen ermöglichen, in unterschiedlichen beruflichen Arbeitsfeldern qualifiziert und verantwortlich unter gegebenen zeitlichen Vorgaben zu handeln, wirtschaftliche und technische Zusammenhänge zu interpretieren und mit wissenschaftlichen Methoden zu untersuchen sowie die Umsetzung von Maßnahmen und Problemen aktiv zu planen, zu steuern und zu kontrollieren.</p> <p>Durch die interdisziplinäre und integrativ angelegte Ausbildung sind die Absolventen in der Lage, sich in neue anspruchsvolle Arbeitsgebiete schnell einzuarbeiten. Das Studium bildet damit optimale Voraussetzungen für eine weitere Qualifikation, für das lebenslange Lernen und die Aufnahme und Entwicklung neuer Ideen und Innovationen hinsichtlich vorhandener und künftiger neuer Produkte und Prozesse.</p> <p>Die Studierenden dieses Studiengangs werden in die Lage versetzt, in technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitsfeldern tätig zu werden und insbesondere auch bereichs- und unternehmensübergreifende Prozesse zu bearbeiten und interdisziplinäre Aufgaben lösen zu können.</p>	<p>Auszug:</p> <p>Besondere Aufmerksamkeit erhält neben dem weiteren Erwerb von fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten auch die Stärkung der Sozialkompetenz durch entsprechende Lehrangebote. Ergänzend können die Studierenden ihre Fremdsprachenkompetenz durch die Belegung von Sprachkursen ausbauen.</p> <p>Internationale Erfahrungen können durch Auslandssemester, Auslandspraktika und im Ausland angefertigte Arbeiten erworben werden.</p> <p>Absolventen werden befähigt, sich in ingenieurwissenschaftliche Problemstellungen hineinzuarbeiten und im Rahmen der Lösungsfindung mit Fachingenieuren zusammenzuarbeiten.</p> <p>Mit dem Studium werden in besonderem Maße die Abstraktions- und Integrationsfähigkeit, Komplexitätsbewältigung, wissenschaftliche und teamorientierte Arbeitsmethodik, interdisziplinäre Problemlösungskompetenz sowie selbständige Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit gefördert. Die im Studium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sind eine Basis für die Wahrnehmung von anspruchsvollen Aufgaben in Wissenschaft und Industrie. Absolventen dieses Studienganges sollen im Weiteren später in der Lage sein, auch leitende Funktionen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern ausüben zu können.</p>	<p>Auszug:</p> <p>Das Einüben der wissenschaftlichen Denkweise stärkt den Studierenden in seiner Urteilskraft und gibt ihm ein Bewusstsein für die Verantwortung des Einzelnen in der Gesellschaft.</p> <p>Die Studierenden sollen motiviert werden, sich kritisch mit den Beweggründen auseinander zu setzen, von denen wissenschaftliche Forschung und berufliche Praxis bestimmt werden. Sie sollen sich der Verantwortung bewusst werden, die sie durch ihr Wissen und ihre Tätigkeit der Gesellschaft gegenüber haben, um ihren Beitrag zur Bewältigung von gesellschaftlichen Problemen leisten zu können.</p> <p>Durch die interdisziplinäre und integrativ angelegte Ausbildung sind die Absolventen in der Lage, sich in neue anspruchsvolle Arbeitsgebiete schnell einzuarbeiten. Das Studium bildet damit optimale Voraussetzungen für eine weitere Qualifikation, für das lebenslange Lernen und die Aufnahme und Entwicklung neuer Ideen und Innovationen hinsichtlich vorhandener und künftiger neuer Produkte und Prozesse.</p>
Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung			
Die inhaltlichen Reformen (des Studiengangs) beziehen sich primär darauf, dass neben der rein fachlichen Ausbildung der Vermittlung von Methodenkompetenz, Problemlösungsstrategien und			

überfachlichen Kompetenzen ein höherer Stellenwert beigemessen wird. Darüber hinaus soll der Masterstudiengang in einem engen Bezug zur Forschung stehen, was durch forschendes, projektorientiertes Lernen umgesetzt wird. Ziel ist es dabei, die Masterabsolventen auf Tätigkeiten in Forschung und Entwicklung vorzubereiten. Der Masterstudiengang führt zu einem berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss. Das Curriculum mit einem Kernbereich, der für alle Studierenden verbindlich ist, 6 Studienrichtungen und umfangreichen Wahlmöglichkeiten innerhalb der Studienrichtung sowie die Einbindung der Studierenden in die Forschungstätigkeit der Lehrenden dokumentieren, dass die angestrebten Qualifikationsziele erreicht werden können. Zusammenfassend kann hier konstatiert werden, dass die Ziele in der Selbstdarstellung im Detail ausführlich beschrieben und begründet sind. Die Lernziele sind sowohl global als auch zu jeder Lehrveranstaltung im Modulhandbuch im Detail klar beschrieben.

Strategischer Professional: Geprüfter Informatiker (Certified IT Technical Engineer)

1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Den Bereich der strategischen Professionals bilden der geprüfte Informatiker und der geprüfte Wirtschaftsinformatiker. Voraussetzungen für die Weiterbildung ist der Abschluss als Operativer Professional gefolgt von mindestens zweijähriger einschlägiger Berufspraxis oder einem erfolgreich absolvierten Studium der Informations- und Telekommunikationstechnik. Hier sind Kenntnisse im Bereich Mitarbeiterführung und Personalmanagement zusätzlich nachzuweisen. In beiden Fällen sind englische Sprachkenntnisse erforderlich. Mit dem IHK-Abschluss auf strategischer Ebene ist gleichzeitig die Ausbildereignungsprüfung bestanden.

Ein Strategischer Professional muss, aufbauend auf seinen vorhandenen Kompetenzen als operativer Professional, insbesondere seine unternehmerischen, personalen und sozialen Fähigkeiten ausbauen und seine Führungskompetenzen weiter entwickeln. Dazu verfügt er über fachlich-methodische Kompetenzen wie die Kenntnis der relevanten Geschäftsprozesse, betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Kenntnisse moderner Managementkonzepte ebenso wie z. B. spezialisierte Kenntnisse des Bilanzrechts. Diese Kompetenzen werden erweitert um Themen wie Business Process (Re)Engineering, Organisationsformen, Balanced Scorecard, Finanzierung und Finanzmanagement, alle relevanten Rechtsfragen bis zu gewerblichen Schutzrechten, Normen usw.

Als Führungskraft verfügt der Strategische Professional für den Umgang mit Mitarbeitern, Kollegen, Vorgesetzten, Kunden und Geschäftspartnern über ausgeprägte soziale und persönliche Kompetenzen. Neben der allgemeinen personellen Kommunikation und der Mitarbeiterführung verfügt er über sozial-integrative Fähigkeiten. Weiterhin verfügt er über interkulturelle Kompetenzen sowie die Fähigkeit zur souveränen Kommunikation in Englisch und möglichst in weiteren Fremdsprachen.

Strategische Professionals>

Wissen:	<ul style="list-style-type: none">> sind in der Lage, auf der Grundlage eines umfassenden, detaillierten und spezialisierten Wissens auf dem neuesten Erkenntnisstand in einem wissenschaftlichen Fach sowie eines erweiterten Wissens in angrenzenden Bereichen die Realisierbarkeit von technisch optimalen und marktgerechten Lösungen und die damit verbundenen Aufwände unter Berücksichtigung von Implementierungsrisiken abzuschätzen und bei Berücksichtigung der Anforderungen des Qualitätsmanagements, der Rechtsvorschriften sowie technischer und betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge effizient umzusetzen. Dazu gehören u. a. die erste Zieldefinition, differenzierte Analysen, Verfeinerungen der Zielstellung, ausführliche Konzeptionen und das Herbeiführen notwendiger Entscheidungen sowie Aufgaben mit entsprechendem zeitlichen wie inhaltlichen Umfang und von hoher Komplexität.
Fertigkeiten:	<ul style="list-style-type: none">> verfügen über spezialisierte fachliche oder konzeptionelle Fertigkeiten zur Lösung auch strategischer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld;> wägen auch bei unvollständiger Information Alternativen ab, entwickeln neue Ideen oder Verfahren, wenden diese an und bewerten diese unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe, um strategische Führungsaufgaben wahrnehmen und die Zukunft ihres Unternehmens wesentlich mitgestalten zu können.
Sozialkompetenz:	<ul style="list-style-type: none">> leiten verantwortlich Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen und vertreten ihre Arbeitsergebnisse;> fördern die fachliche Entwicklung anderer gezielt;> führen bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen;> bewältigen berufsrelevante Gesprächssituationen sicher in der Fremdsprache Englisch, können dabei auch die Gesprächsinitiative ergreifen und sind dabei befähigt, landestypische Unterschiede in der jeweiligen Berufs- und Arbeitswelt angemessen zu berücksichtigen;> können auf schriftliche Mitteilungen komplexer Art situationsadäquat in englischer Sprache reagieren und verfügen über ein angemessenes Ausdrucksvermögen.
Selbständigkeit:	<ul style="list-style-type: none">> definieren für neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgabe Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen

gen; setzen geeignete Mittel ein; erschließen hierfür Wissen eigenständig.

2. Beispiel

Bildungsgang: Strategischer Professional: Geprüfter Informatiker (Certified IT Technical Engineer)
Bundesweit einheitlich nach BBiG geregelte berufliche Weiterbildung.

Rechtliche Grundlagen: ▪ Verordnung über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik(IT-Fortbildungsverordnung) vom 3. Mai 2002 (BGBl. I S. 1547), zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)

Abschluss: ▪ Fortbildungsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle
 ▪ Erwerb der Berufsbezeichnung „Strategischer Professional: Geprüfter Informatiker“

Qualifikation: Strategischer Professional: Geprüfter Informatiker (Führungskraft)
(befähigt, Aufgaben im mittleren bzw. oberen Führungsbereich zu übernehmen)

Anschluss: Der Zugang zur Hochschule ist geregelt. Weiterbildungsoptionen

IT Technical Engineer besitzen umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen über modernste Methoden, aktuelle Forschungskenntnisse sowie exzellente Branchenkenntnisse in ihrem Marktsegment. Insgesamt besitzen sie einen ausgezeichneten Überblick über ihr technologisches Fachgebiet.

Sie sind als Führungskräfte, Leiter von Unternehmensbereichen z. B. für Forschung und Entwicklung oder als Geschäftsführer oder Inhaber von kleinen oder mittleren Unternehmen tätig und nehmen strategische Managementaufgaben im technischen Bereich der Informationstechnik wahr. Sie sind befähigt, die IT-Geschäftsfelder eines Unternehmens dauerhaft am Markt strategisch zu positionieren und fortzuentwickeln sowie strategische Allianzen und Partnerschaften zu schließen.

Typische Beispiele aus der Praxis Strategischer Professionals sind für den IT Technical Engineer:

- die Leitung von Produktentstehungsprozessen für Kommunikationssysteme,
- die Leitung der Produktentwicklung, angefangen bei der Grundlagenforschung sowie
- die Einführung von Produktlinienmanagement in der Softwareentwicklung

3. Liste der Qualifikationen – Niveau 7

Siehe Seite 175

Name der Qualifikation			
Strategischer Professional Geprüfter Informatiker (Certified IT Technical Engineer), Bundesweit einheitlich nach BBiG geregelte berufliche Weiterbildung.			
Kurzbeschreibung			
<p>IT Technical Engineer sind strategische Professionals in Unternehmen des IT-Bereichs. Als Führungskräfte, Inhaber von kleinen oder mittleren Unternehmen oder Leiter von Unternehmensbereichen nehmen sie strategische Managementaufgaben in IT-technischen Bereichen wahr. Wesentliche Kennzeichen ihrer Funktion und Aufgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein weiter Planungshorizont, der fünf bis zehn Jahre in die Zukunft reicht ▪ der Umgang mit einem signifikanten Maß an Komplexität und Unberechenbarkeit sowie daraus resultierend ▪ ein hohes (technisches, betriebswirtschaftliches und u. U. auch volkswirtschaftliches) Risiko, das mit ihren Entscheidungen verbunden ist. <p>IT Technical Engineer haben die Aufgaben, die IT-Geschäftsfelder eines Unternehmens dauerhaft am Markt strategisch zu positionieren und entsprechend weiterzuentwickeln, strategische Allianzen und Partnerschaften zu schließen, in den Handlungsfeldern Technologie und Entwicklung strategische Entscheidungen zu treffen und strategische Personalmaßnahmen zu entwickeln und zu entscheiden sowie Führungskräfte zu führen.</p>			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verordnung über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildungsverordnung) vom 3. Mai 2002 (BGBl. I S. 1547), zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) 			
Niveau 7			
Über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
Über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand in einem wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 2 [Master-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder über umfassendes berufliches Wissen in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Über erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen verfügen.	Über spezialisierte fachliche oder konzeptionelle Fertigkeiten zur Lösung auch strategischer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 2 [Master-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Auch bei unvollständiger Information Alternativen abwägen. Neue Ideen oder Verfahren entwickeln, anwenden und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe bewerten.	Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich leiten und ihre Arbeitsergebnisse vertreten. Die fachliche Entwicklung anderer gezielt fördern. Bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen führen.	Für neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel einsetzen und hierfür Wissen eigenständig erschließen.
Durch die Fortbildungsprüfung zum strategischen Professional Geprüfter Informatiker wird festgestellt, dass der Prüfling befähigt ist, als Führungskraft strategische Managementaufgaben in IT-technischen Unternehmensbereichen wahrzunehmen. Geprüfte Informatiker sind qualifiziert, folgende Prozesse verantwortlich festlegen und koordi-	Sie verfügen über> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlegende fachlich-methodische Kompetenzen - Branchen- und unternehmensspezifische Geschäftsprozesse: Elemente, Konzepte, Modelle - Bilanzrecht 	Sie verfügen über > <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konfliktmanagement: Umgang mit Konflikten und Widerständen, Konfliktbewältigung, Krisenmanagement ▪ Umgang mit Kultur und Identität im Unternehmen (einschließlich Diversity Management) ▪ Interaktionen: formelle und informelle 	Sie verfügen über> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbstmanagement, Zeitmanagement ▪ interkulturelle Kompetenz ▪ sozial-integrative Fähigkeiten (Anerkennung von Vielfalt als Gabe, Heterogenität als Chance, Unterschiede

<p>nieren zu können:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwickeln von Unternehmensstrategien für die Produktentwicklung auf Basis aktueller technologischer Entwicklungen, Marktbedingungen, eigener Visionen und existierender Rahmenbedingungen, ▪ Koordinieren des technologischen Bereichs auf strategischer Ebene im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens, ▪ Präsentieren von Technologieanalysen und Entwicklungsplänen innerhalb des Unternehmens sowie Einleitung von entsprechenden Aktivitäten zu den Umsetzungsstrategien, ▪ Verhandeln und Verantworten von Budgets innerhalb des eigenen Unternehmens für Entwicklungspläne sowie Verhandeln von Verträgen mit Kooperationspartnern, ▪ Bilden von Entwicklungsteams, Vereinbaren von entsprechenden Zielen, Wahrnehmen von Mitarbeiterführungsaufgaben im Rahmen der strategischen Verantwortung, ▪ Transparentes Darstellen der Entwicklungsprozesse für alle im eigenen Unternehmen Beteiligten, ▪ Entwickeln von langfristigen Qualitätssicherungskonzepten, bezogen auf den eigenen Verantwortungsbereich und deren Umsetzung auf allen Unternehmensebenen, ▪ Bilden von strategischen Partnerschaften mit Unternehmen des Marktes für Technologie- und Entwicklungsprozesse, um Risiken zu minimieren und Chancen zu erhöhen, ▪ Führen von Mitarbeitern gemäß der quantitativen und qualitativen Zielvorgaben und Zielerreichung, Bestimmen von Meilensteinen für Entwicklungsprojekte, ▪ Entwickeln und Fördern von Sensibilität gegenüber fremden Kulturen, ▪ Entwickeln und Pflegen fremdsprachlicher Kommunikation im eigenen Unternehmen <p>Geprüfte Informatiker verfügen über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand in einem wis-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsfeldanalyse - strategisches Wissensmanagement - praxisorientierte Betriebswirtschaftslehre - Managementkonzepte, „Management by >“-Techniken - Wechselspiel Technik und Gesellschaft (systemische, gesellschaftliche und ethische Aspekte) ▪ Routiniert zu beherrschende fachlich-methodische Kompetenzen - Umsetzung von Strategien: Modelle und Instrumente (z.B. Kaizen, Zero-Base-Budgeting, Business Process (Re)Engineering) - Organisationsformen, Organisationsentwicklung, „Lernende Organisation“ - wertorientierte Unternehmensführung: Stakeholder-Value, Shareholder-Value, Balanced Scorecard, Customer Relationship Management - Change Management (Systems Thinking, Umgang mit Komplexität) - Portfolio-Management (Produkte, Projekte, Services) - Product Lifecycle Management (PLM) - Lieferanten/OEM-Management - Gründungsmanagement - Recht, Sozial-, Arbeits-, Vertrags-, Umweltgesetzgebung - Patentrecht - nationale und internationale Normen - Controlling und Controlling-Verfahren - Kosten und Kostenrechnung - Finanzmittelmanagement - Informationsmanagement - strategisches Sicherheitsmanagement, speziell IT-Sicherheit - Engineering-Prozesse und -Methoden, Vorgehensmodelle 	<p>Regeln, Kommunikation, Kommunikationsmuster, Kommunikationspsychologie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ souveräne Kommunikation in Englisch und in weiteren Fremdsprachen ▪ Leadership ▪ Führung: Rolle, Stil, Verhalten, Merkmale; Führung der Führung ▪ Gesprächs- und Verhandlungsführung ▪ Mitarbeiterführung: Aufgaben, Elemente, Teamentwicklung, Motivation ▪ Gestaltungsfähigkeit und pragmatische Kreativität 	<p>als Bereicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ persönliche Sicherheit und Stabilität: souveräner Umgang mit der „longue durée“ (profan gesagt: Geduld, abwarten können), mit Unsicherheiten, mit Komplexität
---	---	---	---

<p>senschaftlichen Fach oder einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld sowie über erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen bei folgenden zwei ineinandergreifenden Arbeitsprozessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gestaltendes strategisches Management <ul style="list-style-type: none"> - Festlegen der Ziele - Überprüfen und Verfeinern der Zielsetzung - Analysieren des Ist-Zustands - Identifizieren relevanter Einflussgrößen und Risiken - Analysieren der technologischen Potenziale - Begleiten der Entscheidungsprozesse - Suchen und Benennen von geeigneten Personen für die Konkretisierungsphase - Planen und Konkretisieren der Ausarbeitung des Businessplans - Identifizieren juristisch bedeutsamer Sachverhalte - Spezifizieren der Rahmendaten für den Businessplan - Leiten technologischer Explorationen - Festlegen der Rahmenbedingungen für Infrastruktur und Organisation - Planen der Personalentwicklung - Integrieren der bisherigen Ergebnisse - Begleiten der Entscheidungsprozesse ▪ Regelmäßige strategische Managementaufgaben <ul style="list-style-type: none"> - Planen der neuen Geschäftsperiode - Entwickeln des Personals - Führen der Führung - Betreuen strategischer Kunden und Partner - Steuern der Umsetzung geplanter Maßnahmen - Berichten an Entscheider - Durchführen des Controllings 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefte fachlich-methodische Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> - strategische Innovations- und FuU-Management: Prozesse, Modelle, Programme (unter Berücksichtigung von Internationalisierung, Globalisierung, Diversity, Dispersivity) - strategisches Technologiemanagement: Systeme, Modelle, Produkte und Methoden zur Gestaltung von Innovationsprozessen, Produktionsmanagement - Strategieentwicklung: Konzepte (z. B. SWOT-Analysen, Portfolio-Management, Erfahrungskurve, Wertschöpfungsketten, strategische Kostenanalyse, ABC-Analyse, Benchmarking, Business Excellence), Methoden, Grundsätze, Prozess, Kommunikation) - strategisches Geschäftsprozessmanagement: Geschäftsentwicklung, Wertschöpfungskettengestaltung - strategisches Qualitätsmanagement: TQM, Maturity-Modelle, (z. B. CMM, SPiCE) u. Ä. - strategisches Risikomanagement: technologische und technische Prozesse und Methoden (z. B. Szenarienplanung), Frühwarnsysteme, Risikoüberwachung und -controlling - Projektmanagement: Projektstrukturierung, Ablauf- und Terminmanagement, Einsatzmittelmanagement, Kostenmanagement, Finanzmittelmanagement, Leistungsbewertung und Projektfortschritt, Mehrprojektmanagement - Führungsstrukturen, Führungstechniken, (z.B. Anreizsysteme, Zielvereinbarungen, Karriereentwicklung, Arbeitszeitgestaltung, Vergütungssysteme) - strategisches Personalmanagement: Personalentwicklung, Personalplanung, Arbeitsorganisation, 		
---	---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> - Anstoßen der Entwicklung neuer Maßnahmen - Abschließen der Periode 	<p>Stellenpläne, Personalbedarfsplanung, Kompetenzanalyse und -entwicklung, Qualifizierungskonzepte, Fort- und Weiterbildungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> - ICT, Technologie: jeder IT Technical Engineer benötigt vertieftes Wissen, modernste Methoden, aktuelle Forschungskennntnisse, exzellente Branchenkenntnisse und einen ausgezeichneten Überblick über seine jeweiligen technologischen und technischen Fach- und Spezialgebiete 		
Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung			
<p>Geprüfte Informatiker sind berufserfahrene und praxisbewährte Experten, die Visionen in Strategien umsetzen und entsprechend erreichbare Ziele festlegen. Dadurch gestalten sie die Kultur und damit die Kommunikation und die sozialen Beziehungen im Unternehmen und zwischen dem Unternehmen und seiner Umwelt. Teams, die unterschiedliche Aufgaben erfüllen, zu führen und zu koordinieren, ist die wesentliche Funktion eines strategischen Professionals. Er trägt insbesondere die Verantwortung für technische Entwicklungen.</p> <p>Geprüfte Informatiker haben die Aufgaben, die IT-Geschäftsfelder eines Unternehmens dauerhaft am Markt strategisch zu positionieren und entsprechend weiterzuentwickeln, strategische Allianzen und Partnerschaften zu schließen, in den Handlungsfeldern Technologie und Entwicklung strategische Entscheidungen zu treffen und strategische Personalmaßnahmen zu entwickeln und zu entscheiden sowie Führungskräfte zu führen.</p> <p>Sie verfügen über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.</p>			

Liste der Qualifikationen Niveau 7

Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse

Studienstruktur im Europäischen Hochschulraum		
Qualifikationsstufen	Formale Aspekte	Abschlüsse des Hochschulstudiums Hochschulgrade und Staatsexamina ¹
1. Stufe: Bachelor-Ebene	Grade auf Bachelor-Ebene: 3, 3,5 oder 4 Jahre Vollzeitstudium bzw. 180, 210 oder 240 ECTS Punkte; alle Grade berechtigen zur Bewerbung für Masterprogramme	Bachelor of Arts (B.A.) Bachelor of Science (B.Sc.) Bachelor of Engineering (B.Eng.) Bachelor of Law (LL.B.) Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) Bachelor of Music (B.Mus.) Bachelor of Education (B.Ed.) Diplom (FH), Staatsexamen
2. Stufe: Master-Ebene	Grade auf Master-Ebene: normalerweise 5 Jahre Vollzeitstudium bzw. 300 ECTS-Punkte; bei gestuften Studiengängen 1, 1,5 oder 2 Jahre bzw. 60, 90 oder 120 ECTS-Punkte auf Master-Ebene; Typen von Master-Abschlüssen: stärker anwendungsorientiert, stärker forschungsorientiert, künstlerisches Profil, Lehramtsprofil; alle Grade berechtigen zur Bewerbung für ein Promotionsvorhaben ²	Master of Arts (M.A.) Master of Science (M.Sc.) Master of Engineering (M.Eng.) Master of Law (LL.M.) Master of Fine Arts (M.F.A.) Master of Music (M.Mus.) Master of Education (M.Ed.) Diplom (Univ.), Magister, Staatsexamen Nicht-konsekutive und weiterbildende Master ³
3. Stufe: Doktoratsebene	(Grade bauen in der Regel auf einem Abschluss auf Master-Ebene, also von 300 ECTS-Punkten oder mehr auf) ⁴	Akademischer Doktorgrad (Dr.) Doctor of Philosophy (Ph.D.)

¹ Auflistung siehe Anlage 1. Staatsprüfungen sind in der Regel der zweiten Studienstufe zugeordnet; allerdings bestehen folgende Sonderregelungen: Studiengänge mit Staatsprüfung haben eine Regelstudienzeit von 3 Jahren (Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe und Sekundarstufe I mit möglicher Zuordnung zur 1. Studienstufe) bis 6,5 Jahren (Medizin); dies entspricht 180–390 ECTS-Punkten.

² Für künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen gilt diese Berechtigung nur eingeschränkt.

³ Die Abschlussbezeichnungen für nichtkonsekutive und weiterbildende Master sind nicht vorgeschrieben und beschränken sich nicht auf die genannten Abschlussbezeichnungen, z. B. MBA.

⁴ Besonders qualifizierte Bachelor- und Diplom (FH)-Absolventen können auch direkt zur Promotion zugelassen werden.

Anlage 1

Übersicht: Staatsexamen

- Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe (6–7 Sem.)
- Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I (7–9 Sem.)
- Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I (7–9 Sem.)
- Lehrämter der Sekundarstufe II (Allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium (9 Sem.)
- Lehrämter der Sekundarstufe II (Berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (9 Sem.)
- Sonderpädagogische Lehrämter (8–9 Sem.)
- Rechtswissenschaften (9 Sem.)
- Medizin (13 Sem.)
- Zahnmedizin (11 Sem.)
- Veterinärmedizin (11 Sem.)
- Pharmazie (8(–)9 Sem.)
- Lebensmittelchemie ((8–)9 Sem.)

Unter folgendem Link sind alle aktuell angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge verzeichnet:

[http://www.hochschulkompass.de/studium/studieren-in-deutschland-die-fachsuche.html?tx_szhksearch_pi1\[search\]=1&genios=&tx_szhksearch_pi1\[fach\]=&tx_szhksearch_pi1\[studtyp\]=3&x=47&y=11](http://www.hochschulkompass.de/studium/studieren-in-deutschland-die-fachsuche.html?tx_szhksearch_pi1[search]=1&genios=&tx_szhksearch_pi1[fach]=&tx_szhksearch_pi1[studtyp]=3&x=47&y=11)

Strategischer Professional (Geprüfter)

Bundesanzeiger vom 13.06.2013

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), sowie das Verzeichnis der zuständigen Stellen bekannt (Stand 1. Oktober 2012).

Auszug aus Seite 365 ff

Novellierungen und Neuordnungen zu bundesrechtlich geregelten Fort- und Ausbildungsabschlüssen, die nach dem 01.10.2012 erfolgen und nach dem im Gemeinsamen Beschluss beschriebenen Verfahren zugeordnet wurden, sind von dieser Zuordnung zum DQR miteinbezogen.

3.2 Rechtsverordnungen zur Regelung der beruflichen Fortbildung nach § 53 Absatz 1 BBiG bzw. § 42 Absatz 1 HwO sowie Empfehlungen des Bundes für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen (außer Regelungen für die Meisterprüfungen)

Die Empfehlungen für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen betreffen Maßnahmen, durch die auf eine Prüfung zu einem staatlich anerkannten Abschluss vorbereitet wird.

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Bereich	Regelung vom	Rechtsgrundlage/Fundstelle
33	Informatiker (Geprüfter) (Certified IT Technical Engineer) / Informatikerin (Geprüfte) (Certified IT Technical Engineer)	IH	03.05.2002	VO über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildung) (BGBl. I S. 1547)
			29.07.2002	Änderung (BGBl. I S. 2904)
			23.02.2005	Änderung (BGBl. S. 338)
			23.07.2010	Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I. S. 1010)
67	Wirtschaftsinformatiker (Geprüfter) (Certified IT Business Engineer) / Wirtschaftsinformatikerin (Geprüfte) (Certified IT Business Engineer)	IH	03.05.2002	VO über die berufliche Fortbildung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildung) (BGBl. I S. 1547)
			29.07.2002	Änderung (BGBl. I S. 2904)
			23.02.2005	Änderung (BGBl. S. 338)
			23.07.2010	Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten VO zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen (BGBl. I. S. 1010)

Niveau 8
<p>Über Kompetenzen zur Gewinnung von Forschungserkenntnissen in einem wissenschaftlichen Fach oder zur Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch neuartige und unklare Problemlagen gekennzeichnet.</p> <p><i>[Die Stufe 3 (Promotion) des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse entspricht hinsichtlich der beschriebenen Anforderungen und Kompetenzen dem Niveau 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens.]</i></p>
Qualifikationen:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Promotion

Promotion

1. Beschreibung des Qualifikationstyps

Die gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse erworbenen Kompetenzen werden im Folgenden in den Kategorien des Deutschen Qualifikationsrahmens dargestellt.

Promovierte verfügen demnach>

Wissen:	<ul style="list-style-type: none"> > über ein systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin und die Beherrschung der Fertigkeiten und Methoden, die in der Forschung in diesem Gebiet angewandt werden; > über eine umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur und haben durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit einen eigenen Beitrag zur Forschung geleistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer nationalen oder internationalen Begutachtung durch Fachwissenschaftler standhält;
Fertigkeiten:	<ul style="list-style-type: none"> > über Kompetenzen, wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu identifizieren sowie die kritische Analyse, Entwicklung und Synthese neuer und komplexer Ideen durchzuführen;
Sozialkompetenz:	<ul style="list-style-type: none"> > über Kompetenzen, den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und/oder kulturellen Fortschritt einer Wissensgesellschaft in einem akademischen oder nicht-akademischen beruflichen Umfeld voranzutreiben; > über Kompetenzen, Erkenntnisse aus ihren Spezialgebieten mit Fachkollegen zu diskutieren, vor akademischem Publikum vorzutragen und Laien zu vermitteln; > ein Team zu führen;
Selbständigkeit:	<ul style="list-style-type: none"> > über Kompetenzen, wissenschaftliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbständig zu konzipieren und durchzuführen.

Der Promotionszugang ist in den Promotionsordnungen der Universitäten geregelt. Der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Studiums mit Magister, Diplom oder Staatsexamen sowie der Masterabschluss eröffnen bei einem bestimmten Leistungsprofil die Möglichkeit zur Promotion. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades und besonders qualifizierte Inhaber eines an einer Fachhochschule erworbenen Diplomgrades können auch ohne den Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.

Den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens regeln die Universitäten (ggf. im Zusammenwirken mit den Fachhochschulen) in ihren Promotionsordnungen. Zusätzlich zum jeweiligen Abschluss werden entweder auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern bzw. ein Ergänzungsstudium an der Universität oder eine Promotionseignungsprüfung verlangt. Für Bachelor- und Mastergrade, die an Fachhochschulen erworben wurden, gelten bezüglich des Zugangs zur Promotion die gleichen Bestimmungen wie für Bachelor- und Mastergrade, die an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erworben wurden.

Die Promotion erfolgt auf der Grundlage einer vorgelegten, positiv bewerteten Dissertation, die auf selbständiger Forschungsarbeit beruht, sowie einer nachgeschalteten mündlichen Prüfung (Rigorosum) oder Verteidigung (Disputation). Eine bestimmte Dauer für die Abfassung der Dissertation ist, außer in strukturierten Doktorandenprogrammen, nicht vorgegeben. Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades.

Der Weg zur Promotion kann unterschiedlich organisiert sein. Üblich sind Promotionen im Rahmen eines Graduiertenkollegs, Assistenzpromotionen und (externe) Individualpromotionen:

- "Graduiertenkollegs sind Einrichtungen der Hochschulen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Im Mittelpunkt steht die Qualifizierung von Doktoranden im Rahmen eines thematisch fokussierten Forschungsprogramms sowie eines strukturierten Qualifizierungskonzepts. Eine interdisziplinäre Ausrichtung der Graduiertenkollegs ist erwünscht. Ziel ist es, die Promovierenden auf den komplexen Arbeitsmarkt „Wissenschaft“ intensiv vorzubereiten und gleichzeitig ihre frühe wissenschaftliche Selbstständigkeit zu unterstützen“ (DFG). Das Qualifizierungskonzept ist auf den Ausbau professioneller Fertigkeiten, sozialer und Selbstkompetenz zur Ergänzung der wissenschaftlichen Qualifikation ausgerichtet.
- Bei Assistenzpromotionen sind die Doktoranden an Universitäten angestellt und übernehmen im Regelfall breit gefächerte Aufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung. Neben Fertigkeiten („professional skills“) wie Rhetorik und Präsentationstechnik werden hier vor allem Sozial- und Selbstkompetenz aufgebaut. Vielfältige administrative und organisatorische Tätigkeiten tragen zur weiteren Entwicklung der personalen Kompetenzen bei. Assistenzpromotionen können als Individualpromotionen oder im Rahmen strukturierter Doktorandenprogramme erfolgen.
- Bei externen Individualpromotionen wird die Dissertation ohne organisatorische Anbindung an eine Universität angefertigt. Sie erfordert ein besonders hohes Maß an Selbstständigkeit.

2. Beispiel

Bildungsgang:	Promotion im Bereich Maschinenbau
Rechtliche Grundlagen:	▪ Promotionsordnung Maschinenbau an der Universität Karlsruhe
Empfehlungen, Vereinbarungen:	▪ Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse, KMK 21.04.2005
Abschluss:	▪ Akademischer Abschluss
Qualifikation:	▪ Dr. Ing., Führungsaufgaben in Forschung und Lehre
Anschluss:	Weiterbildungsoptionen

Promovierte Ingenieure oder Informatiker sind in der Lage, eigenverantwortlich Erkenntnisse ihres Fachs mit Fachkollegen zu diskutieren, vor akademischem, internationalem Publikum vorzutragen und Laien zu vermitteln sowie weniger Qualifizierte fachlich zu unterweisen und anzuleiten.

Wissen und Fertigkeiten großen Umfangs bauen Doktoranden in Projekt- und wissenschaftlicher Arbeit sowie bei der Entwicklung von Produkten und Methoden auf. Promovierte Ingenieure oder Informatiker haben ein systematisches Verständnis ihres Fachs. Sie beherrschen die Entwicklung, Modellierung und Simulation von Prozessen, Systemen und deren Implementierung. Promovierte verfügen über eine umfassende Kenntnis der Literatur auf ihrem Gebiet. Sie haben eine eigenständige wissenschaftliche Forschungsarbeit selbstständig konzipiert und mit wissenschaftlicher Methodik und unter Beachtung ethischer Grundsätze durchgeführt. Sie wurde durch Fachgutachter mindestens in nationalem und vorzugsweise internationalem Rahmen begutachtet und anerkannt und hat die Grenzen des Wissens erweitert.

Promovierte Ingenieure oder Informatiker sind daher in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen selbständig

zu identifizieren, komplexe Situationen und Prozesse zu analysieren, Probleme zu identifizieren und daraus Ziele abzuleiten, Lösungswege aufzuzeigen, zu bewerten und umzusetzen sowie den wissenschaftlichen Fortschritt zum Nutzen der Menschheit in globalem Maßstab und unter Beachtung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen voranzutreiben. Sie sind fähig, den Kontakt zur internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zu pflegen, interdisziplinär und international zusammengesetzte Teams zu führen, Ressourcen zu planen und zu verwalten und Projekte zu akquirieren, zu planen, abzuwickeln sowie deren Kosten zu planen und nachzuhalten. Die Niveauzuordnung 8 rechtfertigt sich aus den genannten Kompetenzen und Fähigkeiten durch sowohl umfassende als auch spezialisierte Ausprägungen, wobei eine wissenschaftliche Vernetzung über den eigenen Verantwortungsbereich hinaus und die Kenntnis und Weiterentwicklung des verfügbaren Wissensstandes elementar mit den Tätigkeiten in der Forschung verbunden sind. Die kontinuierliche Reflexion der eigenen Arbeit ist eine Grundvoraussetzung. Viele Aufgaben erfordern die nachhaltige Aktivierung und Förderung von Teammitgliedern in herausgehobener Verantwortung.

3. Liste der Qualifikationen – Niveau 8

Siehe Seite 181-182

Name der Qualifikation			
Doktor Master of Engineering – Assistenzpromotion, Maschinenbau, Fachbereich Fahrzeugtechnik, Universität Karlsruhe			
Kurzbeschreibung			
Hinweis: In diesem Schaubild wurden die Kompetenzbeschreibungen der Struktur des DQR beispielhaft zugeordnet, um die Kompatibilität des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse mit dem DQR trotz ihrer unterschiedlichen Strukturen zu veranschaulichen. Bindend für Promotionen ist weiterhin der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse und damit seine Struktur. Der Promotionszugang ist in den Promotionsordnungen der Universitäten geregelt. Der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Studiums mit Magister, Diplom oder Staatsexamen sowie der Masterabschluss eröffnen bei einem bestimmten Leistungsprofil die Möglichkeit zur Promotion. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades und besonders qualifizierte Inhaber eines an einer Fachhochschule erworbenen Diplomgrades können auch ohne den Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Fahrzeugtechnik-Ingenieure arbeiten in der Regel bei den Fahrzeugherstellern (OEMs), Zulieferern, Ingenieurdienstleistern, im öffentlichen Dienst oder im Prüf- und Sachverständigenbereich (z. B. als Prüfsachverständiger oder aaSoP). Häufig sind sie bei der Konstruktion (Motoren, Karosserien, etc.), im Versuch (Prüfstände, Fahrversuch, Bauteilerprobung) oder auch im technischen Vertrieb tätig. Management-Tätigkeiten sind ebenfalls üblich. Sie entwickeln und entscheiden Personalmaßnahmen und führen Führungskräfte. Promovierte Ingenieure werden in den Stellenausschreibungen für diesen Funktionsbereich nicht ausdrücklich nachgefragt.			
Verwendete Dokumente und Quellentexte			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Promotionsordnung Maschinenbau Universität Karlsruhe ▪ Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse, KMK 21.04.2005 ▪ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, KMK vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010 ▪ 4ING: Qualifikationsrahmen für Absolventen ‚stärker forschungsorientierter‘ Studiengänge und Promovierter in den Ingenieurwissenschaften und der Informatik, Entwurf vom 21.08.2008 ▪ Acatech-Studie – Empfehlungen zur Zukunft der Ingenieurspromotion, 2008 			
Niveau 8			
Über Kompetenzen zur Gewinnung von Forscherkenntnissen in einem wissenschaftlichen Fach oder zur Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch neuartige und unklare Problemlagen gekennzeichnet.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Breite und Tiefe	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten; Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz
Über umfassendes, spezialisiertes und systematisches Wissen in einer Forschungsdisziplin verfügen und zur Erweiterung des Wissens der Fachdisziplin beitragen (entsprechend der Stufe 3 [Doktoratsebene]des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder über umfassendes berufliches Wissen in einem strategie- und innovationsorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Über entsprechendes Wissen an den Schnittstellen zu angrenzenden Bereichen verfügen.	Über umfassend entwickelte Fertigkeiten zur Identifizierung und Lösung neuartiger Problemstellungen in den Bereichen Forschung, Entwicklung oder Innovation in einem spezialisierten wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 3 [Doktoratsebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Innovative Prozesse auch tätigkeitsfeldübergreifend konzipieren, durchführen, steuern, reflektieren und beurteilen. Neue Ideen und	Organisationen oder Gruppen mit komplexen bzw. interdisziplinären Aufgabenstellungen verantwortlich leiten, dabei ihre Potenziale aktivieren. Die fachliche Entwicklung anderer nachhaltig gezielt fördern. Fachübergreifend Diskussionen führen und in fachspezifischen Diskussionen innovative Beiträge einbringen, auch in internationalen Kontexten.	Für neue komplexe anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel wählen und neue Ideen und Prozesse entwickeln.

<p>Systematisches Verständnis des Fachs:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwissen über alle Aspekte der Domäne (z.B. Fahrzeugtechnik) ▪ Kenntnis der Grenzen des Wissens und des Forschungsbedarfs im Spezialgebiet ▪ umfassendes Wissen im Spezialgebiet (nachgewiesen durch mündliche Prüfung bei Promotion) ▪ umfassende Kenntnis einschlägiger Literatur im Spezialgebiet (nachgewiesen durch Dissertation) ▪ neu entwickeltes Wissen im Spezialgebiet (nachgewiesen durch Dissertation) ▪ Eigene wissenschaftliche Arbeit (Identifikation, Analyse und Bewältigung komplexer Aufgabenstellungen der Fahrzeugtechnik) ▪ Grundwissen über alle Aspekte der Domäne Fahrzeugtechnik ▪ vertieftes Wissen über Aspekte an der Schnittstelle zur eigenen Forschungsarbeit: Beispiel Kupplung: Motordynamik, Reifendynamik, Antriebsstrang, Kupplungsarten, Kupplungskonstruktion, Reibbelag-Design, etc. ▪ umfassendes Wissen im Spezialgebiet: Beispiel Kupplung: Tribologisches Verhalten des Reibsystems 	<p>Verfahren beurteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beherrschen von Entwicklung, Modellierung und Simulation von Prozessen, Systemen und deren Implementierung ▪ Wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig identifizieren und deren Bearbeitung motivieren ▪ Komplexe Situationen und Prozesse analysieren, Probleme identifizieren und daraus Ziele ableiten, Lösungswege aufzeigen, bewerten und umsetzen ▪ Konzipierung und Durchführung von Experimenten entlang der Prüfkette: Beispiel Kupplung: Planungsmethoden: Design of Experiments (DoE), Simulationsmethoden: Finite Element Methode (FEM), Systemmodellierung Mehrkörpersimulation (MKS), Thermomechaniksimulation, Vernetzung von Simulation und Experiment, Validierungsmethoden, hier: Road-to-Rig-to-Lab 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erkenntnisse mit Fachkollegen diskutieren, vor akademischem, internationalem Publikum vortragen sowie an Laien und Experten vermitteln ▪ den Kontakt zur internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft pflegen ▪ Weniger qualifizierte fachlich unterweisen und anleiten ▪ Führung von hochqualifizierten Mitarbeitern ▪ interdisziplinär und international zusammengesetzte Teams führen ▪ Teilnahme an (internationalen) Tagungen und Messen ▪ Konzipierung und Durchführung von Schulungen und Lehrveranstaltungen ▪ Internationale und interdisziplinäre Kooperation bei Forschungsprojekten und Veröffentlichungen ▪ Repräsentation wissenschaftlicher Projekte bei Projektpartnern aus Wissenschaft und Industrie sowie in der Öffentlichkeit ▪ Betreuung von wissenschaftlichen Hilfskräften, sowie Studierenden in Semester- oder Abschlussarbeiten ▪ Mitarbeit in interdisziplinären Projektgruppen und Arbeitskreisen ▪ Leitung von akademischen Forschungsgruppen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Projekte akquirieren, planen, abwickeln sowie deren Ressourcenbedarf (Zeit, Kosten, Personal, etc.) planen und verwalten ▪ öffentlich und privatwirtschaftlich geförderte Forschungsprojekte und -kooperationen anbahnen und erfolgreich durchführen ▪ wissenschaftlichen Fortschritt zum Nutzen der Menschheit in globalem Maßstab und unter Beachtung wirtschaftlicher Randbedingungen vorantreiben ▪ verantwortliche Leitung wissenschaftlicher Projekte ▪ Forschung unter Berücksichtigung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ▪ gleichzeitige eigenverantwortliche Bearbeitung mehrerer Projekte aus Forschung und Lehre ▪ Mitarbeit an Antragstellungen Beispiel Kupplung: FVA-Anträge, SFB-Teilprojektanträge ▪ Planung und Umsetzung einer umfangreichen Lehrveranstaltung Beispiel Kupplung: Vorlesungsbetreuung Tribologie, Antriebstechnik ▪ selbständige Bearbeitung und Weiterentwicklung von Forschungsprojekten (häufig nicht nur ein einziges!) Beispiel Kupplung: Entwicklung und Validierung von innovativen Reibsystemen
<p>Zusammenfassende Begründung der Niveau-Zuordnung</p>			
<p>Promovierte Ingenieure sind in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu identifizieren, komplexe Situationen und Prozesse zu analysieren, Probleme zu identifizieren und daraus Ziele abzuleiten, Lösungswege aufzuzeigen, zu bewerten und umzusetzen sowie den wissenschaftlichen Fortschritt zum Nutzen der Menschheit in globalem Maßstab und unter Beachtung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen voranzutreiben. Sie sind fähig, den Kontakt zur internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zu pflegen, interdisziplinär und international zusammengesetzte Teams zu führen, Ressourcen zu planen und zu verwalten und Projekte zu akquirieren, zu planen, abzuwickeln sowie deren Kosten zu planen und nachzuhalten. Sie verfügen über Kompetenzen zur Gewinnung von Forschungserkenntnissen in einem wissenschaftlichen Fach oder zur Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch neuartige und unklare Problemlagen gekennzeichnet.</p>			

Liste der Qualifikationen Niveau 8

Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse

Studienstruktur im Europäischen Hochschulraum		
Qualifikationsstufen	Formale Aspekte	Abschlüsse des Hochschulstudiums Hochschulgrade und Staatsexamina ¹
1. Stufe: Bachelor-Ebene	Grade auf Bachelor-Ebene: 3, 3,5 oder 4 Jahre Vollzeitstudium bzw. 180, 210 oder 240 ECTS Punkte; alle Grade berechtigen zur Bewerbung für Masterprogramme	Bachelor of Arts (B.A.) Bachelor of Science (B.Sc.) Bachelor of Engineering (B.Eng.) Bachelor of Law (LL.B.) Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) Bachelor of Music (B.Mus.) Bachelor of Education (B.Ed.) Diplom (FH), Staatsexamen
2. Stufe: Master-Ebene	Grade auf Master-Ebene: normalerweise 5 Jahre Vollzeitstudium bzw. 300 ECTS-Punkte; bei gestuften Studiengängen 1, 1,5 oder 2 Jahre bzw. 60, 90 oder 120 ECTS-Punkte auf Master-Ebene; Typen von Master-Abschlüssen: stärker anwendungsorientiert, stärker forschungsorientiert, künstlerisches Profil, Lehramtsprofil; alle Grade berechtigen zur Bewerbung für ein Promotionsvorhaben ²	Master of Arts (M.A.) Master of Science (M.Sc.) Master of Engineering (M.Eng.) Master of Law (LL.M.) Master of Fine Arts (M.F.A.) Master of Music (M.Mus.) Master of Education (M.Ed.) Diplom (Univ.), Magister, Staatsexamen Nicht-konsekutive und weiterbildende Master ³
3. Stufe: Doktoratsebene	(Grade bauen in der Regel auf einem Abschluss auf Master-Ebene, also von 300 ECTS-Punkten oder mehr auf) ⁴	Akademischer Doktorgrad (Dr.) Doctor of Philosophy (Ph.D.)

¹ Auflistung siehe Anlage 1. Staatsprüfungen sind in der Regel der zweiten Studienstufe zugeordnet; allerdings bestehen folgende Sonderregelungen: Studiengänge mit Staatsprüfung haben eine Regelstudienzeit von 3 Jahren (Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe und Sekundarstufe I mit möglicher Zuordnung zur 1. Studienstufe) bis 6,5 Jahren (Medizin); dies entspricht 180–390 ECTS-Punkten.

² Für künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen gilt diese Berechtigung nur eingeschränkt.

³ Die Abschlussbezeichnungen für nichtkonsekutive und weiterbildende Master sind nicht vorgeschrieben und beschränken sich nicht auf die genannten Abschlussbezeichnungen, z. B. MBA.

⁴ Besonders qualifizierte Bachelor- und Diplom (FH)-Absolventen können auch direkt zur Promotion zugelassen werden.

Anlage 1

Übersicht: Staatsexamen

- Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe (6–7 Sem.)
- Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I (7–9 Sem.)
- Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I (7–9 Sem.)
- Lehrämter der Sekundarstufe II (Allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium (9 Sem.)
- Lehrämter der Sekundarstufe II (Berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (9 Sem.)
- Sonderpädagogische Lehrämter (8–9 Sem.)
- Rechtswissenschaften (9 Sem.)
- Medizin (13 Sem.)
- Zahnmedizin (11 Sem.)
- Veterinärmedizin (11 Sem.)

- Pharmazie (8–9 Sem.)
- Lebensmittelchemie ((8–)9 Sem.)

Unter folgendem Link sind alle aktuell angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge verzeichnet:

[http://www.hochschulkompass.de/studium/studieren-in-deutschland-die-fachsuche.html?tx_szhksearch_pi1\[search\]=1&genios=&tx_szhksearch_pi1\[fach\]=&tx_szhksearch_pi1\[studtyp\]=3&x=47&y=11](http://www.hochschulkompass.de/studium/studieren-in-deutschland-die-fachsuche.html?tx_szhksearch_pi1[search]=1&genios=&tx_szhksearch_pi1[fach]=&tx_szhksearch_pi1[studtyp]=3&x=47&y=11)

Anhang:

Kategorisierung von Berufsfachschulen:

Teilqualifizierende Berufsfachschule – DQR Niveaus 2 und 3

- **Berufsfachschule (Berufliche Grundbildung)** – DQR Niveau 2
In der Regel einjährige teilqualifizierende Berufsausbildung. Erwerb einer beruflichen Grundbildung *mit einer möglichen Anrechnung* auf die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen.
Beispiel: Berufsfachschule „Fahrzeugtechnik“
- **Berufsfachschule (Mittlerer Schulabschluss)** – DQR Niveau 3
In der Regel zweijährige teilqualifizierende Berufsausbildung. Erwerb einer beruflichen Grundbildung *mit einer möglichen Anrechnung* auf die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen und Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.
Beispiel: Berufsfachschule „Wirtschaft und Verwaltung“

Vollqualifizierende Berufsfachschule – DQR Niveau 4

Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss führen, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist

- **Berufsfachschule (Assistentenberufe)**
Vollqualifizierende Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht außerhalb BBiG/HwO (zweijährig, aber auch drei- bis vierjährig bei Doppeltqualifizierung zur FHR oder AHR).
Beispiel: „Staatlich geprüfte/r chemisch-technische/r Assistent/in“.
- **Berufsfachschule (Gesundheits- und Krankenpflege)**
Bundeseinheitlich geregelte Ausbildungsberufe des Gesundheitswesens.
(zwei- bis dreijährige vollqualifizierende Berufsausbildung)
Beispiel: „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“

Bildungsgänge, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen

- **Berufsfachschule**
In der Regel dreijährige vollqualifizierende Berufsausbildung mit externer Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle nach § 43 Abs. 2 BBiG.
Beispiel: Berufsfachschule „Mechatroniker/in“
- **Berufsfachschule**
In der Regel dreijährige vollqualifizierende Berufsausbildung mit Gleichstellung der Abschlusszeugnisse nach § 50 Abs. 1 BBiG bzw. § 40 Abs. 1 HwO.
Beispiel: Berufsfachschule „Goldschmied/in“

Kategorisierung der Qualifikationen der Beamtenlaufbahnen auf Ebene der Kommunen, der Länder und des Bundes

Die Qualifikationen sind durch Verordnungen des jeweiligen Laufbahnrechts des Bundes bzw. der einzelnen Bundesländer geregelt.

Überblick über die Laufbahngruppen

Bund/Länder	Laufbahnstruktur			
Bund, Brandenburg, Saarland, Sachsen	Einfacher Dienst	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
Baden-Württemberg	-	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen	Einfacher Dienst	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein	Laufbahngruppe 1		Laufbahngruppe 2	
	Erstes Einstiegsamt	Zweites Einstiegsamt	Erstes Einstiegsamt	Zweites Einstiegsamt
Bayern	Erste Qualifikationsebene	Zweite Qualifikationsebene	Dritte Qualifikationsebene	Vierte Qualifikationsebene
Rheinland-Pfalz	Erstes Einstiegsamt	Zweites Einstiegsamt	Drittes Einstiegsamt	Viertes Einstiegsamt
Zuordnung zum DQR/EQR	Niveau 3	Niveau 4	Niveau 6	Niveau 7

Liste der Qualifikationen

Einfacher Dienst (6 bis 12 monatiger Vorbereitungsdienst)

Die Bezeichnungen für Laufbahngruppen können je nach Bundesland variieren. Entsprechungen für "einfacher Dienst" sind "Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt", "erste Qualifikationsebene" sowie "erstes Einstiegsamt".

Liste der Qualifikationen - Stand: 30.07.2012 (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

Berufsbezeichnung	Gruppe
1 Beamt(er/in) – einfacher Dienst	Ausbildungsberufe – Beamte einfacher Dienst
2 Justizwachtmeister/in – einfacher Dienst	Ausbildungsberufe – Beamte einfacher Dienst

Mittlerer Dienst (18 bis 26 monatiger Vorbereitungsdienst)

Die Bezeichnungen für Laufbahngruppen können je nach Bundesland variieren. Entsprechungen für "mittlerer Dienst" sind "Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt", "zweite Qualifikationsebene" sowie "zweites Einstiegsamt".

Liste der Qualifikationen - Stand: 30.07.2012 (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

Berufsbezeichnung	Gruppe
1 Beamt(er/in) – Allg. Innere Verwaltung (mittlerer Dienst)	Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst
2 Beamt(er/in) – Archivdienst (mittlerer Dienst)	Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst

3	Beamt(er/in) – Auswärtiger Dienst (mittlerer Dienst)	Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst
4	Beamt(er/in) – Bundesbank (mittlerer Dienst)	Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst
5	Beamt(er/in) – Bundesnachrichtendienst (mittlerer Dienst)	Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst
6	Beamt(er/in) – Fernmelde- u. elektronische Aufklärung (mittlerer techn. Dienst)	Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst
7	Beamt(er/in) – Feuerwehr (mittlerer technischer Dienst)	Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst
8	Beamt(er/in) – Gewerbeaufsicht (mittlerer technischer Dienst)	Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst
9	Beamt(er/in) – Justizdienst (mittlerer Dienst)	Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst
10	Beamt(er/in) – Justizvollzugsdienst (mittlerer Dienst)	Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst
11	Beamt(er/in) – Sozialverwaltung (mittlerer Dienst)	Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst
12	Beamt(er/in) – Steuerverwaltung (mittlerer Dienst)	Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst
13	Beamt(er/in) – Verfassungsschutz (mittlerer Dienst)	Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst
14	Beamt(er/in) – Vermessungswesen (mittlerer technischer Dienst)	Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst
15	Beamt(er/in) – Wehrverwaltung (mittlerer Dienst)	Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst
16	Beamt(er/in) – Wehrverwaltung (mittlerer technischer Dienst)	Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst
17	Beamt(er/in) – Wetterdienst (mittlerer Dienst)	Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst
18	Beamt(er/in) – Zolldienst (mittlerer Dienst)	Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst
19	Polizeivollzugsbeamt(er/in) – Bundespolizei (mittlerer Dienst)	Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst
20	Polizeivollzugsbeamt(er/in) – (mittlerer Dienst)	Ausbildungsberufe – Beamte mittlerer Dienst

Gehobener Dienst (3 jähriger Vorbereitungsdienst)

Die Bezeichnungen für Laufbahngruppen können je nach Bundesland variieren. Entsprechungen für "gehobener Dienst" sind "Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt", "dritte Qualifikationsebene" sowie "drittes Einstiegsamt".

Liste der Qualifikationen - Stand: 30.07.2012 (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

	Berufsbezeichnung	Gruppe
1	Beamt(er/in) – Agrarverwaltung (gehobener technischer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
2	Beamt(er/in) – Allgemeine Innere Verwaltung (gehobener Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
3	Beamt(er/in) – Archivdienst (gehobener Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
4	Beamt(er/in) – Auswärtiger Dienst (gehobener Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
5	Beamt(er/in) – Bahnwesen (gehobener technischer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
6	Beamt(er/in) – Bibliotheks- u. Dokumentationsdienst (gehobener Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
7	Beamt(er/in) – Bundesbank (gehobener Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
8	Beamt(er/in) – Bundesnachrichtendienst (gehobener Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
9	Beamt(er/in) – Feuerwehr (gehobener technischer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
10	Beamt(er/in) – Forstdienst (gehobener Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
11	Beamt(er/in) – Gehobener bautechnischer Dienst	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
12	Beamt(er/in) – Gehobener nichttechnischer Dienst	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
13	Beamt(er/in) – Gewerbeaufsicht (gehobener technischer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
14	Beamt(er/in) – Justizvollzugsdienst (gehobener Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
15	Beamt(er/in) – Kriminaldienst Bund (gehobener Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
16	Beamt(er/in) – Kriminaldienst (gehobener Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
17	Beamt(er/in) – Rechtspfleger (gehobener Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst

18	Beamt(er/in) – Sozialversicherung (gehobener Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
19	Beamt(er/in) – Sozialverwaltung (gehobener Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
20	Beamt(er/in) – Steuerverwaltung (gehobener Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
21	Beamt(er/in) – Umweltverwaltung (gehobener technischer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
22	Beamt(er/in) – Verfassungsschutz (gehobener Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
23	Beamt(er/in) – Vermessungswesen (gehobener technischer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
24	Beamt(er/in) – Wasser-, Schifffahrtsverwaltung (gehobener technischer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
25	Beamt(er/in) – Wehrverwaltung (gehobener Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
26	Beamt(er/in) – Wehrverwaltung (gehobener technischer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
27	Beamt(er/in) – Wetterdienst (gehobener Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
28	Beamt(er/in) – Zolldienst (gehobener Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
29	Polizeivollzugsbeamt(er/in) – Bundespolizei (gehobener Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst
30	Polizeivollzugsbeamt(er/in) (gehobener Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte gehobener Dienst

Höherer Dienst (2 jähriger Vorbereitungsdienst)

Die Bezeichnungen für Laufbahngruppen können je nach Bundesland variieren. Entsprechungen für "höherer Dienst" sind "Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt", "vierte Qualifikationsebene" sowie "viertes Einstiegsamt".

Liste der Qualifikationen - Stand: 30.07.2012 (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

	Berufsbezeichnung	Gruppe
1	Beamt(er/in) – Allgemeine Innere Verwaltung (höherer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst
2	Beamt(er/in) – Archivdienst (höherer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst
3	Beamt(er/in) – Auswärtiger Dienst (höherer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst
4	Beamt(er/in) – Bergverwaltung (höherer bergtechnischer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst
5	Beamt(er/in) – Bundesbank (höherer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst
6	Beamt(er/in) – Feuerwehr (höherer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst
7	Beamt(er/in) – Gewerbeaufsicht (höherer technischer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst
8	Beamt(er/in) – Höherer bautechnischer Dienst	Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst
9	Beamt(er/in) – Höherer Beratungs- und Fachschuldienst	Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst
10	Beamt(er/in) – höherer nichttechnischer Dienst	Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst
11	Beamt(er/in) – Kriminaldienst (höherer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst
12	Beamt(er/in) – Sozialversicherung (höherer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst
13	Beamt(er/in) – Steuerverwaltung (höherer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst
14	Beamt(er/in) – Umweltverwaltung (höherer technischer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst
15	Beamt(er/in) – Vermessungswesen (höherer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst
16	Beamt(er/in) – Wehrverwaltung (höherer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst
17	Beamt(er/in) – wissenschaftliche Bibliotheken (höherer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst
18	Polizeivollzugsbeamt(er/in) – Bundespolizei (höherer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst
19	Polizeivollzugsbeamt(er/in) – (höherer Dienst)	Berufe mit Studium– Beamte höherer Dienst